

„Es ist schon einmal passiert.“

Debattenbeiträge von Steffen Dittes
aus den Jahren 2019 bis 2023

Die Linke

Fraktion im
Thüringer Landtag

„Es ist schon einmal passiert.“

Debattenbeiträge von Steffen Dittes
aus den Jahren 2019 bis 2023

Vorwort

In den vergangenen Jahren habe ich unregelmäßig politische Debattenbeiträge verfasst und auf meiner Homepage publiziert. Manchmal nahm ich für mich in Anspruch, Sachverhalte, die in der medialen öffentlichen Berichterstattung nur unzureichend reflektiert wurden, zu erklären und journalistischer Kürze und politischem Populismus aufklärerisch zu begegnen. An anderer Stelle nahm ich mir Platz und Raum, um ungeachtet der Interessen von Leserinnen und Lesern aufzuschreiben, was aus meiner Sicht gemessen an der thematischen Komplexität zu aktuellen Themen zu sagen ist. Wiederum andere Texte beschäftigten sich mit Themen, die mir durch den Kopf gingen. Diese Beiträge gaben mir selbst die Chance, wie am Beispiel des Textes zum Überfall Russlands auf die Ukraine im Februar 2022, die eigenen Gedanken zu ordnen. Und andere sind wiederum nur eine weitere Meinung in öffentlich stattgefundenen Diskussionen.

Zumindest diese Texte sollen das Ende meiner politischen Tätigkeit im Thüringer Landtag überdauern und sind hier zusammengefasst publiziert. Sie alle eint, dass sie nicht nachträglich überarbeitet wurden. Sie geben jeweils meinen Wissens- und Meinungsstand zum Zeitpunkt ihres Erscheinens wieder.

Die Themenbandbreite ist groß und die chronologische Reihenfolge lässt sie somit richtigerweise inhaltlich ungeordnet erscheinen. So finden sich nebeneinander Texte zum Verfassungsschutz als Institution oder zu den Spezifika von Thüringer Haushaltsverhandlungen, Erörterungen zum kommunalen Finanzausgleich und zu Verfassungsfragen im Zusammenhang mit der Ministerpräsidentenwahl, Erklärungen zu sicherheitspolitischen Fragestellungen, Gedanken zum Krieg ebenso wie zur Pandemie. Ein Beitrag dokumentiert, was zum Scheitern der geplanten Neuwahl des Thüringer Landtages im Jahr 2021 führte.

Die Texte leisten vielleicht einen kleinen Beitrag, die Geschichte der Politik in der 7. Wahlperiode des Thüringer Landtages von 2019 bis 2024 zu erzählen.

Steffen Dittes, Sommer 2024

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Das Amt für Verfassungsschutz – Segen oder Gefahr für eine demokratische Gesellschaft (19.02.2019).....	6
Es gilt, den ersten vor dem zweiten Schritt zu gehen (06.04.2019)..	15
„Gefährliche Orte“ und Videoüberwachung wenig taugliche, aber erheblich grundrechtsbeschränkende Instrumente (11.08.2020) ..	19
Über die vermeintliche Verweigerung einer Sicherheitsüberprüfung (19.10.2020)	22
Spiegel online: Linker will keine Sicherheitsprüfung durch Verfassungsschutz (17.10.2020)	32
Was steckt dahinter? Die vermeintlichen Briefwahl-Pläne von Rot-Rot-Grün (14.11.2020)	35
Politische Verantwortung in der Pandemie. Ein Debattenbeitrag aus linker Sicht (02.04.2021)	38
Verzicht auf eigene politische Partizipation wäre kein Sieg der Demokratie (07.06.2021).....	49
Wie steht es um die Neuwahlen in Thüringen? (18.06.2021)	50
Die Finanzierung der Kommunen und der Streit um die Konnexität (19.06.2021)	55
Wer Ja zur Neuwahl sagt, muss den Prozess einleiten. Und das tun wir. (27.06.2021).....	63
Brandmauer der CDU zur AfD bestenfalls löchrig und rissig (04.07.2021)	71

Eine bittere Entscheidung (18.07.2021).....	77
Zur Inzidenz und Risikobetrachtung als Entscheidungsgrundlagen (15.10.2021)	86
Zum Krieg Russlands gegen die Ukraine – Einige Gedanken (21.03.2022)	91
Über eine globale Minderausgabe und eine ziemlich verantwortungslose CDU im Thüringer Landtag (29.05.2022)	104
Wieder einmal Streit um die Kommunalfinanzen (08.07.2022)	109
Antwort auf einen Zwischenruf (11.10.2022).....	114
Vom Bürgergeld, geschlechtergerechter Sprache, einem neuen Politikstil und daraus erwachsenen Gefahren für Sozialstaat und Demokratie (16.11.2022)	116
Ein politische Sachstandsbeschreibung zur Haushaltsaufstellung in Thüringen (25.11.2022)	131
Vom vermeintlichen Bruch einer Einigung, die keine mehr war (24.12.2022)	143
Der dritte Wahlgang (12.03.2023)	147
Minister nur mit Berufsabschluss? - Eine Erwiderung (19.04.2023)	156
Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag als Herausforderung für die Demokratie (28.04.2023)	159
Es ist schon einmal passiert (02.12.2023)	165

Das Amt für Verfassungsschutz – Segen oder Gefahr für eine demokratische Gesellschaft (19.02.2019)

In aller Regelmäßigkeit ploppt in Thüringen die Debatte um das Amt für Verfassungsschutz auf und bestimmt für zwei Tage die regionale Berichterstattung. Die Anlässe hierfür sind die allseits bekannten Positionen der Parteien und der medial gewitterte, manchmal auch gerne angeregte Zwist innerhalb der Regierungskoalition. DIE LINKE wiederholt ihre grundsätzliche Position zur Abschaffung eines nach innen gerichteten Geheimdienstes. Der jeweilige Innenminister beschwört, alles für die Sicherheit zu tun und dass der Verfassungsschutz ein notwendiger Beitrag hierfür sei. Die SPD beschwört wiederum ihre Treue zum Innenminister, während die CDU diesem vorwirft, sich von der LINKEN gängeln zu lassen und zieht den Präsidenten des Amtes für Verfassungsschutz als Kronzeugen heran. Dieser hat sich aber schon selbst in den Lichtkegel medialer Aufmerksamkeit gestellt und diktiert jedem Pressevertreter seine Hoffnung auf mehr Personal, neue Aufgaben und Befugnisse für sein Amt. Alles seit Jahren genauso überraschungsfrei wie in der medialen Präsentation oberflächlich.

Der politische Rahmen in Thüringen seit 2014

Im Wahlprogramm der Partei DIE LINKE. Thüringen ist deren Position klar und transparent beschrieben: „Unsere Kennzeichnung des Landesamtes für Verfassungsschutz als untauglich und gefährlich gründet sich auf die grundlegende Struktur und Systematik eines Geheimdienstes. Wir wollen deshalb das Landesamt für Verfassungsschutz als Geheimdienst ersatzlos abschaffen (...)“^[1]

Dass sich DIE LINKE, SPD und Grüne bei der Bildung der Koalition darauf verständigen, war möglicherweise nach der Selbstenttarnung des NSU und der seit 2011 en masse publizierten Hinweise auf Verstrickungen der Geheimdienste in das rechtsterroristische Netzwerk nicht vollkommen ausgeschlossen, aber letztlich nicht zu erwarten. Dennoch findet sich ein bemerkenswerter Satz im Koalitionsvertrag, der die Einzigartigkeit der nachfolgenden Vereinbarungen zum Amt für Verfassungsschutz noch einmal zusätzlich unterstreicht: „Die Koalition verständigt sich – im Bewusstsein der unterschiedlichen Positionen hinsichtlich der Notwendigkeit

des Landesamtes für Verfassungsschutz (TLfV) – das Landesamt weiter grundlegend zu reformieren und dessen Tätigkeit klar an den Grundrechten und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit auszurichten.“^[2]

Bemerkenswert daran ist nicht nur, dass offensichtlich alle drei Parteien die bis dato bekanntgewordene Arbeitsweise des Amtes für Verfassungsschutz in Thüringen als nicht an den Grundrechten und am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit orientiert ansahen, sondern vielmehr die Tatsache, dass SPD und Grüne, letztere hatten ihre grundsätzliche Ablehnung von Geheimdiensten der 90er Jahre bereits sukzessive abgelegt, die einen Geheimdienst ablehnenden Positionen der LINKEN respektierten und anerkannten. Vor diesem Hintergrund ist es wenig nachvollziehbar, wenn insbesondere die Thüringer SPD aufschreckt, wenn aus der LINKEN heraus auf eben diese grundsätzliche Position immer wieder einmal hingewiesen wird, ohne die ansonsten vereinbarten Reformschritte für diese Legislaturperiode damit in Frage zu stellen. Ein Koalitionsvertrag beinhaltet die Umsetzung verabredeter Festlegungen, nicht aber die Aufgabe eigener Positionen, die weit über eine Legislaturperiode hinausgehend wirken.

Geheimdienst als Normalfall?

In der gesamten medialen und politischen Debatte schwebt mit, dass eine Positionierung pro Geheimdienst die Normalität darstellt, von der DIE LINKE, wie übrigens viele Bürgerrechtsorganisationen und auch Mitglieder der Parteien SPD und Grüne, abweicht. Daraus entsteht zwangsläufig, dass diejenigen, die das Amt für Verfassungsschutz für eine sinnvolle und notwendige Einrichtung halten, ihre Position nicht mehr begründen müssen. Eine gefährliche Schiefelage der Debatte. Es erscheint doch auch insbesondere vor dem Hintergrund der sehr unterschiedlichen aber eben besonderen deutschen Erfahrungen mit Geheimdiensten ahistorisch und verfassungspolitisch riskant, wenn nicht die Abwesenheit eines die politischen Einstellungen einzelner Einwohner:innen zum Gegenstand nachrichtendienstlicher Befugnisse, wie Telefon- und Wohnraumüberwachung, Bespitzelung mittels angeworbener und bezahlter Informanten, machenden Geheimdienstes die Normalität in einer demokratischen und freien Gesellschaft kennzeichnet. Es wäre ein riesiger bürgerrechtlicher und politischer Fortschritt, wenn in der Debatte wieder anerkannt wird, dass die Einrichtung eines Geheimdienstes vom Idealzustand einer Demokratie abweicht und als

solche Abweichung auch einer besonderen verfassungsrechtlichen wie politischen Rechtfertigung bedarf.

Nun sollte man wenigstens annehmen, dass selbst, wenn diese Rechtfertigung nicht bei der Einrichtung des vormaligen Landesamtes für den Verfassungsschutz vorgelegen habe, sich diese in den Jahren seines Wirkens gezeigt habe. Zum einen als Frühwarninstrument oder – wie der Brandenburgische Verfassungsschutzchef Frank Nürnberger formulierte – als „Rauchmelder“^[3], zum anderen als im Vorfeld konkreter Gefahren agierendes Instrument der Sicherheitsarchitektur, das die Polizei in die Lage einer erfolgreichen Gefahrenabwehr versetzt. Doch Fehlanzeige. Selbst auf Nachfragen bei ausgewiesenen Befürwortern und Verteidigern des Amtes für Verfassungsschutz erhält man keinen belastbaren, konkreten oder gar nachvollziehbaren Hinweis. Die Qualität der Argumente reicht von „Verfassungsfeinde sind gefährlich. Wir brauchen den VS für die wehrhafte Demokratie“ (Raymond Walk, CDU)^[4] bis zu „Da muss es dann mal auf die Mütze geben. (...) Und das kann nur ein solches Amt.“ (Dorothea Marx, SPD)^[5]. Ein Klassiker ist dann immer noch die wahlweise weiterhin angespannte Sicherheitslage oder die hohe abstrakte Gefährdungslage. Garniert wird das ganze meist noch mit rhetorischen Bildern von Personengruppen, für die man gewiss keinerlei Sympathie hegt, aktuell angefangen bei der AfD, über ausgewiesene Neonazis bis hin zu religiös-militanten Fanatikern. Konkreter ist es die letzten Jahre nie geworden.

Versagen und Skandale des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz

Konkreter wird es allerdings, wenn über das Versagen oder über Skandale des Agierens gesprochen werden muss. Die Frage nach dem Funktionieren des Frühwarnsystems ist leicht mit einer Gegenfrage zu beantworten. Ist irgendeinem politischen Verantwortungsträger bekannt, wie und wann das Amt für Verfassungsschutz davor gewarnt hat, dass eine extrem rechte Sammlungsbewegung innerhalb kurzer Zeit mehr als 300 Abgeordnete in Bundes- und Landtagen erreichen kann, der dazu mehr als 1.000 Hauptamtliche, darunter eine Reihe handfester Neonazis, aus Steuergeldern finanziert werden und sich anschickt, in einigen Bundesländern in der politischen Zustimmung alle demokratischen Parteien zu überholen? Nein? Eben. Bei der Gefahrenabwehr ein ähnliches Bild. Zu erinnern ist an eine Razzia gegen 14 der Terrorismusfinanzierung Verdächtige im Oktober 2016 in Thüringen. Der damalige Innen-

minister unterließ es nicht, im Rahmen einer groß aufgezogenen Pressekonferenz die gute Zusammenarbeit mit dem Amt für Verfassungsschutz zu loben, auf dessen Informationen die Durchsuchungen aufbauten. Was sich gewaltig und gefährlich anhörte, stellte sich am Ende etwas anders dar. Es gab Anhaltspunkte für Kontakte einiger der Beschuldigten zu einer Person im Nahen Osten im Umfeld islamistisch-terroristischer Organisationen, keiner der Beschuldigten wurde in Gewahrsam genommen oder festgenommen, was bei einer staatsgefährdenden Straftat schon sehr ungewöhnlich ist. Gefunden wurde außer Maismehl und leeren Überweisungsträgern nichts. 2018 sind die Ermittlungen noch immer nicht abgeschlossen^[6]. Mit solchen medialen und politischen Inszenierungen – weitere ließen sich leicht ergänzen – bei denen am Ende von der Terrorismusgefahr nicht mehr viel übrig bleibt, erweist man der tatsächlich notwendigen Terrorismusbekämpfung durch den unbegründeten und stetig wiederkehrenden Alarmismus einen Bärendienst und verstärkt in der Gesellschaft ohnehin weit manifestierte Vorurteile gegen Menschen einer bestimmten Religion und Herkunft. Eigentlich eine Sache für den Verfassungsschutz. Wer den Beitrag des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz im Bereich der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, immerhin von 2002 bis 2014 ein gesetzliches Aufgabengebiet, nachvollziehen will, dem sind die Sitzungen des Untersuchungsausschusses „Rechtsterrorismus und Behördenhandeln“ im Thüringer Landtag zu empfehlen. Selbst die in der Polizei für den OK-Bereich verantwortlichen Ermittler, also quasi die engsten Kollegen innerhalb der Logik der Sicherheitsarchitektur, hielten nicht viel vom Amt. Deren Berichte an den VS wurden – so ein Beamter in der Sitzung am 07.02.2019 vor dem Ausschuss – in der Regel kurze Zeit später als deren Lagebilder fast wortgleich ausgegeben. Durch den Verfassungsschutz an die Polizei gelieferte Erkenntnisse? Fehl-anzeige.

Daneben hält die Thüringer Verfassungsschutzgeschichte eine Reihe von Skandalen bereit, die ihn insbesondere als politischen Akteur zeigen. Dabei muss man nicht unbedingt nur in die 90er Jahre zurück, als der Thüringer Heimatschutz, der ohne Zweifel als eine Vorfeldorganisation für den späteren NSU gelten muss, durch den VS-Spitzel Brandt gegründet und organisiert wurde. Brandt war auch eine Ursache dafür, dass das Bundesverfassungsgericht im ersten NPD-Verbotsverfahren feststellen musste, dass die notwendige „Staatsferne“ der verfassungsfeindlichen Partei nicht zweifelsfrei nachzuweisen sei. 2002 schrieb DER SPIEGEL, nachdem

bekannt wurde, dass sich der damalige Innenminister beim Amt für Verfassungsschutz ein Dossier über einen PDS-Abgeordneten erarbeiten lassen hat: „Die neue Affäre dürfte selbst bei den Parlamentariern im Freistaat, die bei Verfassungsschutzskandalen besonders abgebrüht sein dürften, für Aufruhr sorgen – belegt sie doch endgültig, dass der thüringische Geheimdienst seit seiner Gründung 1991 bis heute offenbar systematisch zur Bespitzelung und Bekämpfung des politischen Gegners benutzt wird.“^[7]

Und selbst nach 2014 unterlässt das Amt für Verfassungsschutz nicht, die aus dessen Sicht ungeliebten zivilgesellschaftlichen Proteste gegen Neonazis zu verunglimpfen und mit analytischen Pirouetten quasi zum Beobachtungsobjekt zu erklären. Im Februar 2016 wird in der Rubrik „Linksextremismus“ etwa ein friedlicher Protest von 150 Menschen aufgelistet, die bei einer AfD-Kundgebung rote Karten in die Höhe hielten. In der Schreibweise des Thüringer Amtes für Verfassungsschutz heißt es dazu: die „offenbar aus dem demokratischen Protestspektrum stammende Initiative zu der Aktion lässt eine Erosion zwischen demokratischen und extremistischen Formen der politischen Meinungsäußerung erkennen“^[8].

Auch das in Weimar renommierte Bürgerbündnis gegen Rechts taucht in den Monatsberichten mit dem Hinweis auf, dass eine „Differenzierung zwischen gewaltbereiten Linksextremisten und übrigen Gegendemonstranten ... aufgrund einer zunehmenden Vermischung beider Personenkreise kaum mehr möglich“^[9] sei. Die Veröffentlichung der Monatsberichte wurden inzwischen zwar eingestellt, ob sich die politische Analysetätigkeit geändert hat, kann angezweifelt werden.

Geeignet, um Ziele zu erreichen?

Eine Versachlichung der Debatte ist nur dann möglich, wenn neben der Entideologisierung die Diskussion auf das eigentliche Ziel der Arbeit des Geheimdienstes gerichtet wird. Denn auch die Befürworter:innen wollen nicht behaupten, das Amt für Verfassungsschutz bestehe um seiner selbst wegen. Was ist also das Ziel der Arbeit des Geheimdienstes? Allgemein gesagt, gesellschaftliche Gefahren für die Demokratie rechtzeitig zu erkennen und terroristische Gewalttaten bereits im Entstehen zu identifizieren und in der Folge zu verhindern. Im Thüringer Verfassungsschutzgesetz liest sich das Ganze dann so: „Der Verfassungsschutz dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie dem Bestand und der Sicherheit des Bundes und der Länder. Er dient darüber hinaus

dem Zweck, dem Entstehen von Bestrebungen und Tätigkeiten, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, vorzubeugen. Er setzt seine Schwerpunkte beim Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel im Bereich der gewaltorientierten Bestrebungen und Tätigkeiten (...).^[10] Um die Debatte sachlich führen zu können, müssen Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit des Mittels Geheimdienst vor dem Hintergrund des formulierten Ziels bzw. Zwecks diskutiert werden.

Hinsichtlich der allgemeinen Gefahren für die Demokratie durch sich verändernde Einstellungen und Bildung von politischen Gruppen, denen eine der Demokratie ablehnende Einstellung gemein ist, kann eine Eignung des Mittels nicht erkannt werden. Um gerade frühzeitig gesellschaftlich auf politische Gefahren reagieren zu können, ist es gerade nicht von Bedeutung, ob Einzelne oder Gruppen über eine „verfassungsfeindliche Gesinnung“ verfügen. Diese nimmt aber das Amt für Verfassungsschutz ins Visier. Gefahren für die Demokratie entstehen erst dann, wenn die Gesinnung Einzelner und von Gruppen so wirkmächtig wird, dass sie die gesellschaftliche Einstellung verschieben und diese wiederum dafür sorgt, dass die Mehrheit nicht mehr immun gegen politische demokratiefeindliche Einstellungen ist, sondern diese selbst als Teil einer Mehrheitsmeinung zumindest aber als Teil des demokratischen Meinungspluralismus anerkennt. Um Gefahren für die Demokratie rechtzeitig zu erkennen, müssen also Einstellungsentwicklungen wissenschaftlich aufgearbeitet und hinsichtlich ihres Entstehens und ihrer Wirkung analysiert werden. Die Ergebnisse müssen dann Teil einer transparenten und öffentlichen Debatte werden, bei denen die Kriterien der Bewertung nachvollziehbar sind. Natürlich geht auch eine individuelle Gefahr von demokratiefeindlichen Gruppen und Einzelpersonen aus. Diesen ist aber durch die Polizei im Falle von Straftaten zu begegnen und auf der Einstellungsebene durch eine in einer funktionierenden und akzeptierten Demokratie vorhandenen engagierten Zivilgesellschaft. Und genau in letzterem Punkt liegt auch eine der Gefahren für die Demokratie durch die Institution Verfassungsschutz. Mit der Maßgabe, dass sich der Geheimdienst um die politischen Gefahren für die Demokratie sorgt und kümmert, wird die Zivilgesellschaft aus ihrer Verantwortung entlassen und im besten Falle nicht motiviert, sich selbst für den Schutz von Demokratie und Freiheit zu engagieren. Eine Schwächung einer in der Tat wehrhaften Demokratie, die nach dem Wortsinn schon das Wehrhafte nicht auf Institutionen verlagern kann, wäre die zwangsläufige

Folge. Nicht minder gefährlich allerdings ist, dass die Grenze von noch hinnehmbaren zu nicht mehr tolerierbaren individuellen Einstellungen fließend sind und auch der Dynamik sich stetig verändernder gesellschaftspolitischer Meinungsbilder und jeweiliger Sensibilitäten unterliegt. Während im Rahmen einer öffentlichen gesellschaftspolitischen Auseinandersetzung diese Grenze sichtbar gemacht wird und auch selbst der kollektiven Meinungsbildung unterliegt, mithin also Ergebnis eines demokratischen Prozesses ist, entzieht sie sich genau dieser öffentlichen Kontrolle und gegebenenfalls auch Korrektur, wenn sie durch ein Amt für Verfassungsschutz als Eingriffsschwelle festgesetzt wird. Die Gefahr, dass auf diesem Weg eigene politische Interessen verfolgt werden und das Amt für Verfassungsschutz somit zum Instrument der politischen Machthaber gerät, ist nicht nur theoretisch folgerichtig, sondern – wie oben bereits ausgeführt – auch real dokumentiert. Die Thüringer Regierungskoalition hat insofern reagiert und mit dem Institut für Demokratie und Zivilgesellschaft eine Institution gefördert, für die die gesellschaftlichen Einstellungsentwicklungen Gegenstand der wissenschaftlichen Arbeit sind, ohne die Gefahren eines Amtes für Verfassungsschutzes in sich zu bergen.

Bei der frühzeitigen Beobachtung von Personen und Strukturen, die terroristische oder vergleichbare staatsgefährdende Straftaten^[1] planen und vorbereiten, kann ein Geheimdienst durchaus erfolgreich wirken und durch eine entsprechende Informationsweitergabe an die Strafverfolgungsbehörden die Gefahr nicht nur abzuwenden helfen, sondern auch die Strafverfolgung durch die nachrichtendienstlich gewonnenen Informationen, insbesondere über bestehende Netzwerke, erleichtern. Aber auch an dieser Stelle muss die Geeignetheit weiter hinterfragt werden. Denn beispielsweise hindert die Art der Informationsermittlung auch die Informationsweitergabe insbesondere in rechtsstaatlichen Verfahren. So bleibt immer das Spannungsfeld bestehen, ob das Interesse eines weiteren Informationszuganges das Interesse der Weitergabe vorhandener zur Verhinderung von Straftaten oder für die strafrechtliche Aufarbeitung überwiegt. Geheimdienstler nennen dies dann euphemistisch „Quellenschutz“. Gerade für die Durchführung von Strafverfahren sind die auch mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobenen Informationen im Rahmen strafprozessualer Befugnisse, die zugleich einer richterlichen und damit weitestgehend objektiven an Verfassungsgrundsätzen ausgerichteten Kontrolle unterliegen, ungleich gewichtiger. Es drängt sich damit auch die Frage auf, ob nicht die Polizei auch zur Gefahrenabwehr das bes-

sere Instrument im demokratischen Rechtsstaat darstellt. Der wesentliche Unterschied zwischen Polizei und Geheimdienst ist neben der fehlenden richterlichen Kontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Informationszugänge der, dass die Polizei zumindest einen Straftatverdacht oder einen tatsächlichen Anhaltspunkt für einen mit an Sicherheit grenzenden Eintritt einer konkreten Gefahr haben muss. Der Geheimdienst braucht dies nicht. Und genau hier fangen die Probleme der Verhältnismäßigkeit an. Das Amt für Verfassungsschutz braucht sich nicht auf Anhaltspunkte zu stützen, es reicht aus, dass es aufgrund eigener Erfahrungen interpretiert und antizipiert. Das heißt, auch hier unterliegt es einer großen Freiheit bei der Entscheidung, in welchen Fällen es zum nachrichtendienstlichen Mittel greift. Dass sich dies wiederum weitestgehend der Kontrolle entzieht, versteht sich aufgrund des Charakters der Arbeit eines geheim agierenden Dienstes von selbst. Wie weit dieser Eingriff beispielsweise reichen kann, ist der Debatte um die geforderte Einführung der sogenannten Quellen-TKÜ^[12] als Befugnis auch für die Verfassungsschutzämter zu entnehmen. Denn bei der Quellen-TKÜ werden nicht nur später verschlüsselt versandte Nachrichten mitgelesen und gespeichert, sondern auch Textentwürfe, mithin also Gedankengänge, die selbst später gar nicht zum Gegenstand tatsächlicher Kommunikation werden. Dass der institutionalisierte Verfassungsschutz ohne konkreten Anhaltspunkt für eine Gefahr und erst recht ohne Straftatsverdacht nach nicht kontrollierbaren Kriterien so weit in Grundrechte eingreifen darf, stellt ihn m.E. außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit, die bei den anderen Institutionen der Sicherheitsarchitektur durch Richtervorbehalt und Anspruch auf Verteidigung gewährleistet bleibt.

Gefährdete Demokratie durch die Abschaffung des AfV?

Bleibt abschließend die Frage nach der oft behaupteten Sicherheitslücke in Folge einer Abschaffung des als Geheimdienst konstituierten Verfassungsschutzes zu beantworten. Der behaupteten Sicherheitslücke liegt bereits eine nicht begründbare Behauptung inne, nämlich die nach einer nicht vorhandenen Sicherheitslücke bei Vorhandensein eines Amtes für Verfassungsschutz, was wohl kein ernsthafter Mensch aber behaupten will. Natürlich gibt es eine Sicherheitslücke. Diese aber vollständig schließen zu wollen, würde bedeuten, jeden Menschen rund um die Uhr und ohne den Schutzbereich des Intimbereichs privater Lebensgestaltung achtend zu überwachen und seine Handlungen vorherzusagen, um sie gegebenenfalls unterbinden zu können. Nicht einmal die Apologeten der

inneren Sicherheit wollen sich eine Gesellschaft totaler Kontrolle des Einzelnen durch den Staat vorstellen. Also bleibt ernsthaft nur die Frage, wie groß soll, wie groß darf die Sicherheitslücke in einer demokratischen Gesellschaft, in der die Menschen freie Individuen sind, sein. Aber auch diese Frage ist so nicht zu beantworten, weil die Lücke selbst nicht quantifizierbar oder qualifizierbar ist. Richtigerweise muss die Frage beantwortet werden, ab wann muss die Sicherheitslücke geschlossen werden. Und dafür gibt es sehr gute Kriterien, die wiederum transparent sowie öffentlich kontrollierbar sind und durchaus auch der Veränderung infolge gesellschaftlicher Debatten, zum Beispiel bei der Änderung des Strafgesetzbuches, der Strafprozessordnung oder der Polizeiaufgabengesetze unterliegen: der Verdacht einer Straftat und die tatsächlichen Anhaltspunkte für einen mit an Sicherheit grenzenden Eintritt einer konkreten Gefahr. Ab diesem Moment aber braucht es weder einen Geheimdienst noch ist dieser auch im rechtlichen Sinne zuständig. Sein Einsatz unterhalb dieser Schwelle birgt hingegen erhebliche Gefahren für eine demokratisch verfasste Gesellschaft, die zwangsläufig ohne einen Geheimdienst auskommen sollte.

[1] www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/ltw_2014/LinkeTHU_LTW_Langwahlprogramm_web.pdf

[2] www.die-linke-thueringen.de/fileadmin/LV_Thueringen/dokumente/r2g-koalitionsvertrag-final.pdf

[3] www.rbb24.de/sport/beitrag/2018/11/kampfsport-hooligans-rechte-szene-verfassungsschutz-brandenburg-interview.html

[4] twitter.com/raymond_walk/status/1092373192402972672

[5] www.mdr.de/nachrichten/politik/regional/thueringen-afd-verfassungsschutz-gruene-spd-linke-100.html

[6] Thüringer Landtag, 6. Wahlperiode, Drucksache 6/5370

[7] www.spiegel.de/spiegel/print/d-21542091.html

[8] Zitiert nach: Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Nachrichtendienst 03/16, S.8.

[9] Zitiert nach: Amt für Verfassungsschutz beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Nachrichtendienst 02/16, S.8.

[10] § 1 Abs. 1 Thüringer Verfassungsschutzgesetz vom 8. August 2014, zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 263)

[11] Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass die Vorbereitung einer schweren staatsgefährdenden Tat bereits eine Straftat darstellt, vgl. § 89a StGB.

[12] Anstatt entdeckte Sicherheitslücken zu schließen, werden diese offengehalten und ausgenutzt, um Geräte wie Computer und Handys mit Schadsoftware, hier dem sogenannten Staatstrojaner, zu infizieren. Das Bundeskriminalamt charakterisiert die Quelle-TKÜ wie folgt: „Die Quellen-TKÜ ist eine besondere Form der TKÜ, die Kommunikation erfasst, bevor diese verschlüsselt wird oder nachdem diese entschlüsselt wurde bzw. die Entschlüsselung ermöglicht.“; https://www.bka.de/DE/Unsere-Aufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/Technologien/QuellentkueOnlinedurchsuchung/quellentkueOnlinedurchsuchung_node.html

Es gilt, den ersten vor dem zweiten Schritt zu gehen (06.04.2019)

Verschiedene Medien berichteten über die Forderung der SPD, in den derzeit im Thüringer Landtag beratenen Haushalt für das Jahr 2020 noch 199 Stellen zusätzlich für die Polizei auszubringen. So auch die Thüringische Landeszeitung am 6. April 2019 unter der Überschrift „Streit um zusätzliche Thüringer Polizei-Planstellen bei Rot-Rot-Grün“. Auf Nachfrage der TLZ, wie die Position der Fraktion DIE LINKE hierzu sei, hatte ich für die Fraktion zuvor ausführlich geantwortet. Leider war in dem kurzen Artikel kein Platz für den inhaltlichen Hintergrund. Aus diesem Grund hier meine vollständige Antwort auf die Anfrage der TLZ.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales TMIK hat dem Landtag mit dem Entwurf der Landesregierung für den Landeshaushalt 2020 einen Entwurf für den Einzelplan 3 des TMIK vorgelegt, mit dem im Bereich der Landespolizeidirektion insgesamt 65 Stellen, davon 45 Vollzugsstellen, gestrichen werden. Zusätzlich sollen 15 Stellen von der Landespolizeidirektion an das Landeskriminalamt geschoben werden.

Die Fraktion der SPD hat gemeinsam mit dem TMIK in den nachfolgenden Beratungen in der Koalition den Vorschlag unterbreitet, 199 Stellen im Bereich der Landespolizei neu im Haushalt 2020 auszubringen und führte hierzu unter anderem aus: „Für den Vollzug ergeben sich zunächst noch keine zusätzlichen Ausgaben, da die entsprechende Zahl an Polizisten zunächst ausgebildet werden muss und erst nach Übernahme aus dem Anwärterverhältnis zusätzliche Kosten für den Haushalt entstehen.“ Es liegen uns auch keine Vorschläge vor, die die geforderten Stellen im Haushalt ausreichend finanziell untersetzen. Eine weitere konzeptionelle Untersetzung des Vorschlages, etwa wie diese Stellen in welchem Zeitraum in der Landespolizeidirektion besetzt werden sollen oder welche Aufgaben etwa im Landeskriminalamt in diesem Umfang 2020 hinzukommen, ist der Fraktion DIE LINKE bislang ebenso nicht bekannt und kann insofern auch nicht bewertet werden.

Es wird deutlich, dass mit dem Vorschlag weder eine unmittelbare Veränderung bei der Polizei eintreten würde noch eine konkrete Verbesserung für die aktuellen und konkreten Arbeitsbedingungen für die Polizeibeamt:innen in Thüringen. Ob und wann im Haus-

halt neu ausgebrachte Stellen im Vollzugsbereich der Polizei jeweils besetzt werden, hängt von mehreren Voraussetzungen und noch zu treffenden Entscheidungen künftiger Landtage ab. Das wäre neben der künftigen finanziellen Untersetzung vor allem die Entscheidung über die jährlichen Polizeianwärterzahlen ab 2021 oder die Schaffung der Grundlagen für eine dauerhafte Sicherung der Polizeiausbildung am Standort in Meiningen durch ausreichendes und für eine Akkreditierung als Fachhochschule erforderliches Personal. Der Vorschlag der SPD führt gegenwärtig also keineswegs zu mehr Planungssicherheit für die Polizei.

Die Ausbringung der Stellen im Haushalt 2020 ist auch nicht notwendig. Seit 2015 sind die Anwärterzahlen stetig angehoben wurden. Betragen sie im Jahr 2014 noch 135 steigen sie nun im Jahr 2020 auf 300. Durch den Anstieg der Polizeianwärter wurde der von der Vorgängerregierung begonnene Stellen- und Personalabbau zunächst gestoppt und 2020 werden erstmals mehr Polizeianwärter übernommen als Polizeibeamte den Polizeidienst verlassen. Die Übernahme ist garantiert, da mehr freie Stellen derzeit noch zur Verfügung stehen. Ausweislich einer von TMIK erstellten tabellarischen Übersicht werden frühestens 2023 bei unverändert hoher Polizeianwärterzahl prognostisch 37 Stellen im Polizeivollzug benötigt werden. Laut Stellenübersicht im Haushaltsentwurf sind im LKA derzeit von den im Plan für 2020 befindlichen 570 Beamtenstellen 121 Stellen nicht (52) oder nicht mit Beamten (69) besetzt.

Die Fraktion DIE LINKE hat den Vorschlag der SPD aus oben genannten Gründen abgelehnt und der SPD in den Haushaltsverhandlungen folgenden Vorschlag unterbreitet:

Auf der Grundlage eines seit Jahren geforderten und durch das TMIK vorzulegenden Personalentwicklungskonzeptes werden in einem nächsten Schritt die jährlichen Mindest-Polizeianwärterzahlen für einen Zeitraum von fünf Jahren noch in dieser Legislaturperiode, ggf. auch gesetzlich, festgelegt, um die jährlichen überwiegend politisch geprägten Debatten um die Anzahl der Polizeianwärter zu beenden und Planungssicherheit für die Bildungseinrichtung und aufnehmenden Dienststellen zu schaffen.

Auch die Schaffung von zehn zusätzlichen Stellen für Lehrpersonal in der Polizeibildungseinrichtung mit dem Haushalt 2020 wurde vorgeschlagen, um die seit 2015 deutlich angestiegenen Polizeianwärterzahlen überhaupt verstetigen zu können und die künftig notwendige Akkreditierung zur Sicherung der Bachelorausbildung für

den gehobenen Dienst bei der Polizei sicherzustellen. Denn trotz der seit 2015 deutlich gestiegenen Anwärterzahlen wurde die Bildungseinrichtung bis dato nicht gestärkt. Derzeit befinden sich nach unserer Kenntnis auch keine promovierten Dozenten am Fachbereich Polizei der Verwaltungsfachhochschule in Meiningen.

In der Diskussion haben wir auch die Erwartungen an das TMIK formuliert, im Rahmen des vorzulegenden Personalentwicklungskonzeptes das gegenwärtige und aus Sicht vieler Polizeibeamten unbefriedigende Beurteilungs- und Beförderungsverfahren zu überarbeiten und mit Polizeigewerkschaften und Personalräten abzustimmen. Perspektiven der eigenen Laufbahnentwicklung sind wesentlicher Grundpfeiler für die Attraktivität des Polizeiberufes.

Weitere Vorschläge, die die Fraktion DIE LINKE den Koalitionspartnern zur Diskussion gestellt hat bzw. stellt:

- Anhebung des Eingangsamtes für Polizeibeamte von A7 auf A8 mit dem Haushalt 2020 entsprechend des Vorschlages der GdP Thüringen.
- Entwicklung eines Konzeptes zur sogenannten Y-Ausbildung (vollständige oder teilweise getrennte Ausbildung von Kriminalpolizei und Schutzpolizei), um die Polizeilaufbahn für ausschließlich an kriminalpolizeilicher Arbeit Interessierte zu öffnen.
- Schaffung von Stellen für Tarifbeschäftigte (Angestellte), um in der Polizei vorhandene Polizeivollzugsbeamte für den Polizeivollzug verfügbar zu machen. Somit können auch Beamtenstellen, z.B. im LKA (siehe oben), für Beamte freigegeben werden.

Zu den Vorschlägen und Diskussionsangeboten gab es bislang keine positive Reaktion der SPD oder des TMIK. Stattdessen beharren sowohl das Innenministerium als auch die SPD-Fraktion ausschließlich auf den 199 zusätzlichen Beamtenstellen im Haushalt 2020.

Nach Ansicht der LINKEN müssen fundierte und sachliche begründete Entscheidungen für eine nachhaltige und von politischen Stimmungslagen unabhängige Polizeientwicklung in Thüringen Entscheidungen ablösen, die lediglich eine populäre bzw. politische Wirkung haben. Wir werden keine symbolischen, aber wirkungslosen Lösungen präsentieren. Deshalb setzen wir auf die Verbesserung der Ausbildungssituation, die Erhöhung der Attraktivität der

Polizeiausbildung und -laufbahn, eine dauerhafte Sicherung der notwendigen Bedingungen für die gesteigerten Ausbildungszahlen und auf die Entlastung des Vollzugsdienstes von Verwaltungsaufgaben. Dreh- und Angelpunkt hierfür ist das noch immer fehlende Personalentwicklungskonzept für die Polizei. Am Ende werden auch Entscheidungen zur Stellenanzahl anstehen, die sich an der Zielgröße des Bedarfes in einer für Thüringen notwendigen Polizeistruktur orientieren müssen. Es gilt aber, den ersten vor dem zweiten Schritt zu gehen.

„Gefährliche Orte“ und Videoüberwachung wenig taugliche, aber erheblich grundrechtsbeschränkende Instrumente (11.08.2020)

Nach § 14 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a Polizeiaufgabengesetz (PAG) kann die Polizei an sogenannten „gefährlichen Orten“ die Identität von Personen feststellen und diese durchsuchen (§ 23 Abs. 1 Nr. 4 PAG). In Thüringen sind nach der Antwort des Thüringer Innenministeriums drei Orte, bzw. Gebiete dauerhaft und im Jahr 2019 waren vier weitere Orte bzw. Gebiete als solche besonders mit Straftaten belastete Orte gekennzeichnet, an denen Menschen auch ohne Anlass kontrolliert werden können. Das Konzept der ‚gefährlichen Orte‘ ist bereits sehr kritisch zu bewerten. Nun fordert die CDU-Fraktion zudem noch die Videoüberwachung dieser Orte. Im Fokus dabei immer wieder der Erfurter Anger.

Warum sind aber die Kennzeichnung als ‚gefährlicher Ort‘ und die Videoüberwachung öffentlicher Plätze wenig taugliche Maßnahmen, um Straftaten insbesondere präventiv zu bekämpfen?

Einerseits werden Orte durch die Einordnung als im polizeirechtlichen Sinne ‚gefährlicher Ort‘ als gefährlich auch in der öffentlichen Wahrnehmung charakterisiert. Dadurch werden nicht nur Straßen sowie Plätze und die dort lebenden Menschen stigmatisiert. Es wird ebenso suggeriert, dass hier für Menschen eine nicht kalkulierbare Gefahr bestünde, Opfer einer Straftat zu werden. Dabei werden ortsspezifische Gründe für die Häufung von Straftaten gar nicht mehr berücksichtigt, zum Beispiel am Erfurter Anger. Der Anger mit den Einkaufseinrichtungen und ÖPNV-Verkehrsknotenpunkt ist der von Menschen in Thüringen am meisten frequentierte und als Aufenthaltsbereich genutzte öffentliche Platz in Thüringen. Eine Häufung von Delikten ist allein schon deshalb statistisch naheliegend. Zudem werden spezifische Straftaten mit dem Tatort ‚Anger‘, die mit den weiteren örtlichen Verhältnissen im Zusammenhang stehen, hier zwangsläufig überdurchschnittlich erfasst, z.B. das Erschleichen von Leistungen im Zusammenhang mit dem ÖPNV, Ladendiebstähle in der Vielzahl von Geschäften oder auch Beziehungsstraftaten und Straftaten unter dem Einfluss von Alkohol im Zusammenhang mit der Diskothek auf dem Anger.

Andererseits führt die Einordnung als ‚gefährlicher Ort‘ nun dazu, dass Menschen allein aufgrund der Tatsache, sich an diesem Ort und nicht näher bestimmten angrenzenden Straßen aufzuhalten, Gegenstand einer grundrechtsbeschränkenden Maßnahme, wie einer Identitätsfeststellung oder der Durchsuchung von Sachen werden. Deliktsspezifische oder verdachts- bzw. ereignisabhängige Kriterien müssen nicht mehr hinzukommen. Kriterien für die Kontrollen sind dann demnach nur noch Zeit, äußeres Erscheinungsbild, Verhalten oder der sogenannte „polizeiliche Erfahrungswert“. Für die Betroffenen ist damit nicht mehr nachzuvollziehen, was Grundlage der konkreten sie betreffenden polizeilichen Maßnahme ist. Für die Polizei ist es ausreichend, die Kennzeichnung als ‚gefährlicher Ort‘ als Legitimation zu benennen. Eine Akzeptanz derartiger Kontrollen ist bei den zumeist im Ergebnis ebenso grundlos kontrollierten nicht vorhanden. Statistische Angaben über die Anzahl der Kontrollierten vermag das Thüringer Innenministerium nicht zu benennen.

Mit dem Vorschlag der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, diese Orte nun auch einer dauerhaften und stationären Videoüberwachung auszusetzen, soll der Grundrechtseingriff de facto auf alle Nutzer:innen der jeweiligen Orte ausgedehnt werden, die nun künftig videotechnisch erfasst, aufgezeichnet und für einen bestimmten Zeitraum gespeichert werden sollen. Eine solche Maßnahme wäre aber nicht angemessen und rechtlich nicht zu begründen. Sie ist auch deshalb nicht verhältnismäßig, da sie gar nicht geeignet ist, auf die Straftatenhäufung minimierend zu wirken, da – wie oben beschrieben – eine Vielzahl der zum Beispiel am Anger registrierten Straftaten durch eine Videoüberwachung des Platzes gar nicht erfasst werden würden. Sie ist auch in anderen Deliktsbereichen, z.B. im Bereich des vielfach in der öffentlichen Argumentation benannten illegalisierten Drogenhandels, ebenso nicht geeignet, weil die Videoüberwachung dazu führen würde, dass diese Art von Straftaten sich in angrenzende und nicht videoüberwachte Gebiete verlagern würde. Sie würde auch nicht für mehr Sicherheit im Zusammenhang mit Gewaltdelikten sorgen, da in der Regel nur eine technische Aufzeichnung erfolgt, nicht aber eine menschliche Überwachung, die ein unmittelbares persönliches Eingreifen durch Vollzugsbeamte sicherstellen könnte. Aufgrund des spezifischen Tatgeschehens und der Tatumstände bei Gewaltdelikten ist eine präventive Wirkung überwiegend ohnehin auszuschließen.

Eine Videoüberwachung ist auch deshalb nicht erforderlich, weil es weniger grundrechtsbeschränkende Möglichkeiten mit einer sehr viel höheren präventiven und gefahrenabwehrenden Wirkung gibt, auch unabhängig der anzuerkennenden Tatsache, Straftaten nie auf null reduzieren zu können: Fußstreifen der Polizei als Ansprechpartner sowie als Interventionsmöglichkeit bei konkreten Anlässen, Streetworker oder Konfliktschlichter für sich auf den Anger aufhaltende Menschen und Diskobesucher. Auch eine dauerhafte und 24 Stunden besetzte polizeiliche Anlaufstelle auf dem Anger als Bürgerbüro der Polizei wäre sinnvoll. Dort könnten Menschen Anzeigen erstatten, Fragen stellen und - wenn notwendig - bei Gefahr auch Schutz suchen. Die Wirkung auf Straftaten dürfte ungleich höher sein, als die einer technischen Überwachung, wie zahlreiche Erfahrungen auch aus anderen Ländern zeigen. Und das alles ohne erheblichen Grundrechtseingriff.

Über die vermeintliche Verweigerung einer Sicherheitsüberprüfung (19.10.2020)

Durch meine vermeintliche Verweigerung^[1], mich einer Sicherheitsüberprüfung als gewähltes Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission für den Verfassungsschutz (PKK) zu unterziehen, ist es zu einer medial und vornehmlich in den sozialen Netzwerken geführten Debatte zu Rechtsgrundlagen, Bewertungen und politischen Motiven^[2] gekommen. Zurecht weisen die Naturfreunde Berlin auf ihrem Twitter-Account Blackbox-VS dabei auf die Absurdität der Skandalisierung dieser Tatsache durch den SPIEGEL mit Verweis auf die Sicherheitsüberprüfungen von 80.000 Bürger:innen jedes Jahr in der Bundesrepublik hin^[3]. So können seit den 2000er Jahren Mitarbeiter:innen der Rentenversicherung genauso von Anforderung der Sicherheitsüberprüfung betroffen sein, wie Wasser- oder Kraftwerksmitarbeiter:innen. Liegt ein Sicherheitsrisiko vor, droht die Kündigung. Die faktische Entscheidungsinstanz über Vorliegen eines Sicherheitsrisikos ist dabei das Amt für Verfassungsschutz. Dessen Feststellung unterliegt aber nur einer sehr eingeschränkten richterlichen Kontrolle, da die Arbeitsgerichte die Gründe für die Einstufung als Sicherheitsrisiko selbst nicht überprüfen. Die Arbeitsgerichte sind an die Feststellung als Sicherheitsrisiko gebunden^[4]. Sollen Parlamentarier:innen zudem einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen werden, weil sie durch das Parlament in das Gremium gewählt wurden, welche das Amt für Verfassungsschutz auf der Grundlage des Verfassungsschutzgesetzes kontrolliert, entscheidet das Amt für Verfassungsschutz über den Umweg der Sicherheitsüberprüfung sogar darüber mit, durch wen es sich kontrollieren lässt. Maßstab dabei ist bei der Bewertung der politischen Zuverlässigkeit die Einschätzung verschiedener Gruppen und Initiativen als „verfassungsfeindlich“ oder „extremistisch“ durch das Amt für Verfassungsschutz. Die Kriterien hierfür sind sehr wohl einer öffentlichen und politischen Kritik ausgesetzt, aber nur selten tatsächlich gerichtlich überprüfbar. So gehören in Thüringen Teile der Partei DIE LINKE, antifaschistische Initiativen oder Bürgerbündnisse gegen Rechts genauso zu Berichtsubjekten in den jährlichen Verfassungsschutzberichten wie etwa die Band Feine Sahne Fischilet, die anderenorts für ihr Engagement gegen Rassismus und gegen Rechtsextremismus gelobt wird.

Es gibt also viele Gründe, über die Sicherheitsüberprüfung grundsätzlich und vollumfänglich zu reden. Im Folgenden können nur ein paar wenige, insbesondere den parlamentarischen Bereich berührende Aspekte angesprochen werden.

Die Rechtsgrundlagen in Verfassungsschutz- und Sicherheitsüberprüfungsgesetz

In der Parlamentarischen Kontrollkommission haben die Mitglieder in Erfüllung ihrer Kontrollaufgabe das Recht, „Einsicht in Akten, Schriftstücke und Dateien des Amtes für Verfassungsschutz“ sowie der Landesregierung zu nehmen. Diese hat gegenüber der Kommission Auskunft zu erteilen, die Kommission kann ebenso Bedienstete des Amtes befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen.^[5] Damit verbunden ist zwangsläufig der Zugang zu sogenannten Verschlussachen unterschiedlicher Einstufungen, von VS-VERTRAULICH bis STRENG GEHEIM. Besondere Erfordernisse an die Mitgliedschaft und den damit verbundenen Zugang - außer der Wahl jedes einzelnen Mitgliedes durch die Mehrheit der Mitglieder des Landtages - formuliert das Verfassungsschutzgesetz nicht. Auch nicht etwa dergestalt, dass die Arbeit der Kommission erst aufgenommen werden kann und die Mitglieder erst dann ihre Rechte wahrnehmen können, wenn eine Überprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz erfolgt ist.

Dass Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Überprüfung einer Person, die mit einer sicherheitsempfindlichen Tätigkeit betraut werden soll. Eine sicherheitsempfindliche Tätigkeit übt unter anderem aus, wer Zugang zu Verschlussachen hat oder ihn sich verschaffen kann, die STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH eingestuft sind^[6]. Hierunter könnten also auch zum Mitglied der Parlamentarischen Kontrollkommission gewählte Mitglieder des Landtages zählen. In § 2 Abs. 3 Nr. 1 THürSÜG wird aber klargestellt: „Dieses Gesetz gilt nicht für Mitglieder des Landtags, der Landesregierung und des Rechnungshofs“. Auch der vom Landtag gewählte Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit wird ausdrücklich ausgenommen, ebenso Richter:innen, wenn sie Aufgaben der Rechtsprechung wahrnehmen. Die Ausnahmeregelungen sind schlüssig und nachvollziehbar. Ausgenommen sind entweder Angehörige von Verfassungsorganen oder von einem Verfassungsorgan gewählt Beauftragte, die eine unabhängigen Kontrolle der Exekutive sicherstellen. In der Begründung zum Gesetzentwurf für das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz heißt es hierzu: „Die ver-

fassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags, der Landesregierung und des Rechnungshofs lässt es geboten erscheinen, diese von der unmittelbaren Geltung des Gesetzes auszunehmen. Diese Ausnahme gilt nur für die Mitglieder des Landtags, der Landesregierung und des Rechnungshofs, nicht jedoch für deren Mitarbeiter. Letztere sind einer Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen.“^[7]

Der geborene Geheimnisträger

An vielen anderen Stellen ist in diesem Zusammenhang auch die Sprache vom ‚geborenen Geheimnisträger‘. So schrieb etwa die Frankfurter Allgemeine Zeitung am 25.12.2017 im Zusammenhang mit der durchaus schwierigen Regierungsbildung auf Bundesebene und den daraus erwachsenden Folgen für die parlamentarische Kontrolle der Geheimdienste: „Die Gewählten müssen keine Sicherheitsprüfung durchlaufen, bevor ihnen Staatsgeheimnisse anvertraut werden. Sie gelten als ‚geborene Geheimnisträger‘.“^[8]

Der Bremer Rechtswissenschaftler Prof. Wolfgang Däubler widmet sich in dem im Verlag C. H. Beck erschienenen Kommentar zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes ebenso der Fragestellung. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz hat in § 2 Abs. 3 Nr. 1 eine der Thüringer Regelung inhaltsgleiche Nichtanwendungsregelung. Der Wortlaut lautet hier: „Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht durchzuführen für die Mitglieder der Verfassungsorgane des Bundes.“ Danach sind u.a. Bundestagsabgeordnete Teil der Gruppe, „bei denen eine Sicherheitsüberprüfung von vorne herein nicht in Betracht kommt. Sie haben (...) kraft Amts Zugang zu Verschlussachen (Abs 3. Satz 2)^[9].

Für eine Sicherheitsüberprüfung von Parlamentarier:innen gibt es demnach keinerlei spezielle Rechtsgrundlage, auch nicht für diejenigen, die Zugang zu sogenannten Verschlussachen unterschiedlicher Einstufung haben. Das Sicherheitsüberprüfungsgesetz in Thüringen formuliert darüber hinaus auch gleichlautend mit dem Gesetz des Bundes und anderer Bundesländer einen ausdrücklichen gesetzlichen Ausschluss einer Sicherheitsüberprüfung für Mitglieder des Landtages, aber auch der Landesregierung.

Dies ist in der parlamentarischen Praxis auch in Thüringen außerhalb der PKK unbestritten. So hatten beispielsweise die Mitglieder der beiden parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in der 5. und 6. Legislaturperiode regelmäßig Zugang zu Verschlussachen

auch des Verfassungsschutzes ohne dass hierfür eine Sicherheitsüberprüfung notwendige Voraussetzung gewesen ist. Dass die fehlende Notwendigkeit einer Sicherheitsüberprüfung für Mitglieder der PKK von Anbeginn bekannt war, zeigt der Beitrag des innenpolitischen Sprechers der CDU-Fraktion, Wolfgang Fiedler, am 06.03.2003 im Thüringer Landtag: „... gerade die Kollegen der PKK haben sich freiwillig der Ü3-Überprüfung unterzogen,... Wir hätten das nicht machen brauchen, wir haben es trotzdem gemacht.“^[10]

Sicherheitsüberprüfung per Geschäftsordnung?

Der Thüringer Innenminister, Georg Maier, als das für das Amt für Verfassungsschutz zuständige Mitglied der Landesregierung, schaltete sich über Twitter ebenso in die Debatte über die Sicherheitsüberprüfung ein und verwies auf eine bestehende Geschäftsordnungsregelung, die sich die Mitglieder der PKK selbst gegeben haben und darin eine Sicherheitsüberprüfung für sich selbst festgelegt haben.

Allein mit dem Verweis, dass wohl in der letzten Legislaturperiode auch ein Mitglied der LINKEN für eine solche Regelung gestimmt habe, verstößt der Minister gegen § 24 Abs. 2 Thüringer Verfassungsschutzgesetz, wonach Sitzungen, mithin also auch Beschlüsse und das Abstimmverhalten einzelner Mitglieder der Kommission, geheim sind. Interessanter aber ist die darin zu Tage tretende Rechtsauffassung, wonach ein einfacher Geschäftsordnungsbeschluss eines Gremiums die Regelung eines durch das Parlament beschlossenen Gesetzes außer Kraft setzen könne. Eine solche Rechtsauffassung ist so absurd, dass sie keiner weiteren Erörterung bedarf. Mit einer möglichen freiwilligen Sicherheitsüberprüfung durch das einzelne Mitglied lohnt es sich hingegen zu beschäftigen. Bei der Beurteilung der Zulässigkeit sind insbesondere zwei Aspekte zu berücksichtigen. Erstens, der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und zweitens die Frage eines möglichen sozialen oder auch politischen Drucks im Rahmen freiwilliger Entscheidungen.

Freiwillige Sicherheitsüberprüfungen überhaupt möglich?

Erstens: Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz formuliert klar, dass die vollziehende Gewalt an Gesetz und Recht gebunden ist. Keine Behörde darf von einer durch Rechtsnorm getroffenen zwingenden Regelung abweichen. Eine solche zwingende Regelung stellt aber der

gesetzliche Ausschluss in § 2 Abs. 3 ThürSÜG dar. Das heißt mit anderen Worten, jedes Verwaltungshandeln bedarf einer gesetzlichen Grundlage und darf gesetzlichen Regelungen nicht zuwiderlaufen. Wenn aber eine Behörde trotz des gesetzlichen Ausschlusses eine Sicherheitsüberprüfung durchführt, würde sie dies nicht nur ohne gesetzliche Ermächtigung, sondern auch unter Verstoß gegen den gesetzlich formulierten Ausschluss tun. Die Behörde würde rechtswidrig handeln.

Zweitens: Eine unterstellte mögliche Freiwilligkeit, sich einer Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, würde dazu führen, dass sachfremde Erwägungen den Eingriff in Persönlichkeitsrechte infolge der Sicherheitsüberprüfung für den zu Überprüfenden selbst sowie für eine unbestimmte Anzahl weiterer Personen bestimmen können. Im aktuell diskutierten Fall stellt sich dies in etwa so dar: Ohne die Rechtslage weiter zu eruieren und die rechtliche Begründetheit meiner Entscheidung zu verifizieren oder auch zu widerlegen, stellt der SPIEGEL meine vermeintliche Verweigerung bereits bei seiner Anfrage in den Kontext möglicher Kontakte zu „Gruppierungen oder Vereinen, die durch die thüringischen Behörden als extremistisch eingestuft werden“^[11], In der Veröffentlichung liest sich das dann wie folgt: „Thüringens möglicher künftiger Linkenfraktionschef verweigert nach SPIEGEL-Informationen eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz. Tatsächlich geriet er bereits selbst in den Fokus des Geheimdienstes.“^[12] Was der SPIEGEL zwar wenig subtil, aber noch nur andeutet, formuliert dann der thüringische CDU-Generalsekretär, Christian Herrgott, wie folgt: „Angesichts der Ablehnung, sich der Sicherheitsüberprüfung zu stellen, kommt natürlich die Frage auf, was Herr Dittes womöglich zu verbergen hat“^[13]. Und selbst Innenminister Georg Maier kommentiert auf Twitter, er selbst hätte „kein Problem“^[14] mit einer Sicherheitsüberprüfung und hinterlässt den Eindruck, unabhängig was das Gesetz sage, wer eine Sicherheitsüberprüfung ablehne, müsse wohl ‚ein Problem‘ haben.

Die Frage, ob der Innenminister selbst einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurde, ist deshalb in der rechtlichen Auseinandersetzung nicht ohne Bedeutung, weil dieser ohne Wahl, allein durch seine Berufung durch den Ministerpräsidenten, Zugang zu einer Vielzahl von als STRENG GEHEIM eingestuften Verschluss-sachen hat. Die gesetzliche Ausnahme einer Sicherheitsüberprüfung gilt für ihn als Mitglied eines Verfassungsorgans aber ebenso wie für Abgeordnete. Warum sich die Mitglieder einer PKK, die direkt

demokratisch legitimiert sind, im Gegensatz zum Innenminister, der sich „nur“ auf eine Legitimationskette beziehen kann, einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen sollen, beantwortete der Minister nicht. Klar ist, der Innenminister hat keine Sicherheitsüberprüfung erfahren, aus denselben rechtlichen Gründen, aus denen für Abgeordnete auch keine erfolgen darf.

Der Verdacht steht dann im Raum

Aber auch für den Minister könnte sich, dies deutete Georg Maier selbst an, die Frage der Freiwilligkeit stellen und er macht sinn- gemäß schon sichtbar, ‚seht her, ich habe kein Problem damit‘. Der Kommentar zum Sicherheitsüberprüfungsgesetz ist hingegen recht eindeutig: „Mitglieder eines Verfassungsorgans können sich auch nicht freiwillig einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen“^[15]. Die Gründe dafür liefert Däubler auch gleich mit und zeigt dem politischen Agieren des thüringischen Innenministers auch die rechtlichen Grenzen: „Diese (Anm.: die Sicherheitsüberprüfung) beruht aufzwingendem Recht und kann auch in anderen Fällen nicht auf Personen ausgedehnt werden, die dem Gesetz nicht unterfallen wie z.B. Eltern oder Kinder der betroffenen Person. Dahinter steht die berechtigte Erwägung, dass die Einwilligung durch sozialen Druck erzeugt sein könnte und so Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre erfolgen würden, die im öffentlichen Interesse gar nicht geboten sind.“^[16]

Die rechtliche Unmöglichkeit einer freiwilligen Sicherheitsüberprüfung soll also geradezu ausschließen, was sich derzeit in Äußerungen der CDU, des Innenministers oder des SPIEGELS widerspiegelt. Dem nun mehrfach öffentlich suggerierten Verdacht einer wie auch immer verfassungsfeindlichen Aktivität meinerseits kann ich im Moment nur begegnen, wenn ich mich einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen würde. Anderenfalls bliebe der Verdacht im Raum stehen. Denjenigen, die weiterhin auf eine tatsächlich rechtliche nicht bestehende Freiwilligkeit drängen, ist zu unterstellen, diesen politischen Druck aufrecht erhalten zu wollen. So ist wohl auch zu interpretieren, dass die eigentlich nur zwischen mir und dem Geheimschutzbeauftragten (sic!) des Thüringer Landtages bekannte Rücknahme meiner Zustimmung einer Sicherheitsüberprüfung an die Medien „durchgestochen“ worden ist.

Wie kam es aber zu dieser Geschäftsordnung?

Der Geschäftsordnungsentwurf für die PKK wurde mir als neu gewähltes Mitglied durch die Landtagsverwaltung übersandt. Darin befand sich in der Tat eine Formulierung, wonach die Mitglieder sich gemäß Sicherheitsüberprüfungsgesetz einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen sollen. Weder wurde ich an dieser Stelle durch die Verwaltung aufgeklärt, dass das Sicherheitsüberprüfungsgesetz dies ausdrücklich ausschließt, eine Überprüfung allenfalls freiwillig sein könne, aber auch dies der vorherrschenden Rechtsauffassung widerspricht. Das heißt, die Mitglieder des Landtages wurden durch die Landtagsverwaltung mindestens unvollständig beraten und es wurde wissentlich in Kauf genommen, dass diese im Vertrauen auf die Landtagsverwaltung eine für sie und weitere Dritte mit weitreichenden Grundrechtseingriffen verbundene rechtlich nicht begründete Entscheidung treffen. Auch die mir übersandten Unterlagen für die Sicherheitsüberprüfung enthielten keinerlei Hinweise auf die tatsächlich bestehende Rechtslage. Es wurde suggeriert, ich sei zu einer Sicherheitsüberprüfung gesetzlich verpflichtet. Mein Vertrauen in die Rechtsexpertise der Verwaltung war zum damaligen Zeitraum ausreichend, die Unterlagen auszufüllen, die Zustimmung meiner Lebensgefährtin sowie weiterer drei Referenzpersonen einzuholen und bei dem Geheimschutzbeauftragten des Landtages auch abzugeben. Erst zu einem späteren Zeitpunkt beschäftigte ich mich – eher durch Zufall – mit den gesetzlichen Grundlagen der Sicherheitsüberprüfungen und widerrief folgerichtig meine Zustimmung und erbat die Unterlagen zurück. Es ist davon auszugehen, dass in früheren Parlamentarischen Kontrollkommissionen die Aufklärung der Abgeordneten unterblieb und/oder aufgrund der im Raum stehenden politischen Erwartungshaltung die Regelung selbst nicht hinterfragt wurde.

Das stellt aber zwangsläufig die Frage nach den Folgen einer nicht durchgeführten Sicherheitsüberprüfung oder der Feststellung eines bestehenden Sicherheitsrisikos. Die Antwort ist einfach: Es gibt keine. Weder ist der Zugang zu auch als STRENG GEHEIM eingestuftem Verschlussachen erst möglich mit Abschluss der Sicherheitsüberprüfung, sondern besteht mit der Wahl bzw. Konstituierung des Gremiums, noch existiert im Verfassungsschutzgesetz etwa eine Regelung zum Verlust der Mitgliedschaft. Warum auch? Eine Sicherheitsüberprüfung ist nicht vorgesehen, aber sehr wohl ausgeschlossen.

Worum geht es eigentlich bei einer Sicherheitsüberprüfung?

An verschiedenen Stellen war bereits die Rede von einem weitreichenden Eingriff in die Privatsphäre, die sich nicht nur auf den zu Überprüfenden beschränkt. Durch den Geheimschutzbeauftragten wurden mir auszufüllende Formulare für eine erweiterte Sicherheitsüberprüfung mit Sicherheitsermittlungen, einer sogenannten SÜ 3, übergeben. Was dies bedeutet, welche Angaben zu machen sind, ist dem Formular zu entnehmen. Welche tatsächlichen Ermittlungen damit verbunden sein können, hingegen nur dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz selbst.

Zunächst sind übliche Angaben zur Person zu machen, Wohnsitze und Aufenthalte von mehr als zwei Monaten im Inland sowie Wohnsitze und Aufenthalte von mehr als zwei Monaten im Ausland seit Vollendung des 18. Lebensjahres sowie sämtliche Aufenthalte in Staaten mit besonderem Sicherheitsrisiko und sämtliche Ausbildungs- und Beschäftigungszeiträume anzugeben. Das Ganze auch für den Lebenspartner. Dann ist man gebeten, einzuschätzen, ob man selbst oder der Lebenspartner Kontakte zu Personen aus Staaten mit Sicherheitsrisiko^[17] hat. Die Frage nach dem MfS ist ebenso obligatorisch wie die nach einer hauptamtlichen Tätigkeit für Massenorganisationen der DDR. Ebenso obligatorisch ist die Frage nach den finanziellen Verhältnissen. Antworten darf man auch auf die Frage, ob man Beziehung zu einer „für verfassungswidrig erklärten oder anderen verfassungsfeindlichen Organisation“ hatte oder hat^[18]. Laut den Erläuterungen gelten hier als Referenz die Verfassungsschutzberichte des Bundes und des Landes Thüringen. Falls man unsicher ist, was man antworten könne, oder falls man die Frage „nicht eindeutig und vorbehaltlos verneint“, wird man aufgefordert, „in einem offenen Gespräch mit ... dem Thüringer Landesamt für den Verfassungsschutz Einzelheiten und [das] heutige Verhältnis zu der Organisation dar[zu]legen und ... einen Gesprächswunsch ein[zu]tragen“.

Sodann schließen sich die Sicherheitsermittlungen zu der überprüfenden Person und deren Lebenspartner und gegebenenfalls volljährigen Mitbewohner:innen an. Dies geschieht hauptsächlich durch Abfragen bei sämtlichen deutschen Geheim- und Nachrichtendiensten, der Polizei und dem Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister sowie bei Finanzbehörden o.ä. zur Ermittlung der finanziellen Verhältnisse.

Angegeben werden müssen noch drei Referenzpersonen, die im Rahmen der Sicherheitsüberprüfung durch das Amt für Verfassungsschutz aufgesucht werden, nach ihrem Verhältnis zur zu überprüfenden Person befragt werden und bei denen die gemachten Angaben auf ihren Wahrheitsgehalt geprüft und etwaige Anhaltspunkte für ein Sicherheitsrisiko ermittelt werden^[19].

Damit sind die Sicherheitsermittlungen aber nicht beendet, denn § 12 Abs. 6 und 7 öffnen die Sicherheitsermittlungen quasi schrankenlos und weitestgehend kontrollfrei. Denn soweit erforderlich, können weitere geeignet erscheinende Auskunftspersonen ohne Kenntnis des zu Überprüfenden befragt werden und andere Personen in die Sicherheitsermittlungen mit deren Einverständnis einbezogen werden.

Ausblick

Die gegenwärtige Debatte um die Sicherheitsüberprüfung von Mitgliedern einer noch nicht konstituierten Parlamentarischen Kontrollkommission mag für manche eine Kleinigkeit sein, die mit höchst unterschiedlichen politischen Motiven geführt werden kann. Sie bietet aber nicht nur die Chance, die Rechtslage in Thüringen klarzustellen und eine entsprechende Anwendungspraxis in Thüringen zu etablieren. Die sollte der Thüringer Landtag ergreifen. Die gegenwärtige Debatte kann gleichfalls einen Anlass darstellen, die Abwägung zwischen sicherheitspolitischen Zielen und bürgerrechtlichen Aspekten der Sicherheitsüberprüfung neu vorzunehmen.

[1] Warum eigentlich „vermeintliche Verweigerung“? Verweigern kann man etwas, was einem angeboten wird oder grundsätzlich zugänglich ist. Etwas, was gesetzlich ohnehin ausgeschlossen ist, kann man nicht verweigern.

[2] u.a. www.spiegel.de/politik/deutschland/thueringen-steffen-dittes-verweigert-sicherheitspruefung-durch-verfassungsschutz-a-dabe483a-a607-43c2-8fe9-b99a0de3cada

[3] twitter.com/BlackboxVS/status/1317833621357662208

[4] bezugnehmend auf Prof. Dr. Wolfgang Däubler: Sicherheitsbedenken als Kündigungsgrund, Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht 2020, S. 211.

[5] § 29 Thüringer Verfassungsschutzgesetz

[6] § 1 Abs. 1,2, Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz

[7] Thüringer Landtag, Drucksache 3/2548, 3. Wahlperiode, 27.06.2002, Seite 29

[8] www.faz.net/aktuell/politik/inland/wer-ueberwacht-die-ueberwacher-kommentar-zu-geheimdienst-kontrolle-15356831.html

[9] Wolfgang Däubler, Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Verlag C.H. Beck, 2019, S. 42 ff

[10] Thüringer Landtag - 3. Wahlperiode - 80. Sitzung, 6. März 2003, Protokoll Seite 6968

- [11] www.steffendittes.de/nc/home/detail/news/spiegel-online-linker-will-keine-sicherheitspruefung-durch-verfassungsschutz/
- [12] www.spiegel.de/politik/deutschland/thueringen-steffen-dittes-verweigert-sicherheitspruefung-durch-verfassungsschutz-a-dabe483a-a607-43c2-8fe9-b99a0de3cada
- [13] www.thueringer-allgemeine.de/politik/dittes-haelt-ueberpruefung-durch-verfassungsschutz-fuer-widerrechtlich-id230699576.html
- [14] twitter.com/GeorgMaier8/status/1317880293014016000
- [15] Wolfgang Däubler, Sicherheitsüberprüfungsgesetz, Verlag C.H. Beck, 2019, S. 42 ff
- [16] ebenda
- [17] Was relativ leicht ist, wenn man als Parlamentarier Geflüchtete unterstützt.
- [18] Ich habe wahrheitsgemäß mit „Ja“ geantwortet. Die Kritik an der Einordnung durch den Verfassungsschutz ist ebenso öffentlich, wie mein politisches Engagement.
- [19] Nach Angabe meiner Referenzpersonen wurde ich im Übrigen durch den Geheimschutzbeauftragten angesprochen und darauf hingewiesen, dass es sich hierbei nicht nur um Personen aus dem politischen Raum, sondern um Personen aus meinem persönlichen Lebensumfeld handeln sollte.

Spiegel online: Linker will keine Sicherheitsprüfung durch Verfassungsschutz (17.10.2020)

Am 17.10.2020 publiziert SPIEGEL online eine Meldung mit der skandalumwitterten Überschrift „Linker will keine Sicherheitsprüfung durch Verfassungsschutz“ und vermeldet „Thüringens möglicher künftiger Linkenfraktionschef verweigert nach SPIEGEL-Informationen eine Überprüfung durch den Verfassungsschutz. Tatsächlich geriet er bereits selbst in den Fokus des Geheimdienstes“.

Was aber nun ist der Hintergrund der vermeintlichen Verweigerung, von der DER SPIEGEL offenbar vom Geheimschutzbeauftragten (sic!) des Thüringer Landtages erfahren hat? Zum Verständnis dokumentiere ich hier die Anfrage und meine Antwort an Spiegel-Redakteur Timo Lehmann.

Die Anfrage:

Sehr geehrter Herr Dittes,

nach Informationen des SPIEGEL lehnen Sie, Herr Dittes, derzeit eine Sicherheitsüberprüfung durch die Behörden in Thüringen ab, die im Zusammenhang mit der in Aussicht stehenden Mitgliedschaft in der (noch nicht konstituierten) Parlamentarischen Kontrollkommission steht.

Für eine etwaige Berichterstattung zu dem Thema möchte ich Sie bitten, folgende Fragen zu beantworten. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass Ihre Antworten aus redaktionellen Gründen bis zum Donnerstag, 15.10.2020, um 13 Uhr vorliegen müssten, um berücksichtigt zu werden:

1. Aus welchem Grund lehnen Sie eine Sicherheitsüberprüfung Ihrer Person ab?
2. Gibt es in Ihrer Biografie Punkte oder Verbindungen, Mitgliedschaften in Gruppierungen oder Vereinen, die durch die thüringischen Behörden als extremistisch eingestuft werden?

Die Antwort:

Gerne beantworte ich Ihre Anfrage.

Zunächst zu Frage 2:

Ja, bereits als stellvertretender Landesvorsitzender der Partei DIE LINKE seit 2013 habe ich Kontakte und Verbindungen zur von vielen Ämtern für Verfassungsschutz beobachteten Kommunistischen Plattform. Darüber hinaus sind aber auch mein antifaschistisches Engagement bzw. meine Unterstützung für kurdische Gruppen hinlänglich bekannt und waren bereits auch mehrfach Gegenstand öffentlicher medialer und politischer Erörterung. Dass das Thüringer Amt für Verfassungsschutz auch ein Personendossier über mich angefertigt hat, können Sie bspw. auch dem Spiegel selbst entnehmen. Ebenfalls öffentlich nachlesbar ist aber auch meine Kritik an der Bewertung der Verfassungsschutzbehörden, bspw. im Rahmen der jährlich erscheinenden Verfassungsschutzberichte. Die Antwort auf diese Frage steht allein schon deshalb in keinem Zusammenhang mit einer etwaigen Sicherheitsüberprüfung und meiner diesbezüglichen Bewertung.

Zu Frage 1:

In Thüringen existiert seit Jahren eine nach meiner Überzeugung rechtsfehlerhafte Praxis, wenn Mitglieder der Parlamentarischen Kontrollkommission einer Sicherheitsüberprüfung unterzogen wurden. Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz (ThürSÜG) schließt ausdrücklich Abgeordnete des Thüringer Landtages analog zum Rechnungshof und Richtern in Thüringen von der Sicherheitsüberprüfung aus (§2 Abs. 3. Nr. 1 ThürSÜG).

Das Thüringer Sicherheitsüberprüfungsgesetz wurde 2003 durch die damalige CDU-Landesregierung in den Landtag eingebracht. In der Begründung zum heute gültigen §2 „Betroffener Personenkreis“ hieß es damals (Drucksache 3/2548, 3. Wahlperiode 27.06.2002, Seite 29): „Die verfassungsrechtliche Stellung der Mitglieder des Landtags, der Landesregierung und des Rechnungshofs lässt es geboten erscheinen, diese von der unmittelbaren Geltung des Gesetzes auszunehmen. Diese Ausnahme gilt nur für die Mitglieder des Landtags, der Landesregierung und des Rechnungshofs, nicht jedoch für deren Mitarbeiter. Letztere sind einer Sicherheitsüberprüfung nach diesem Gesetz zu unterziehen.“

Die Sicherheitsüberprüfungsgesetze in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben zu Thüringen identische Regelungen und schließen Abgeordnete vom betroffenen Personenkreis für Sicherheitsüberprüfungen ebenso

aus. Auch die Rechtskommentierung ist hierzu eindeutig. Im einschlägigen Kommentar von Dr. Wolfgang Däubler, Univ.-Professor (em) an der Universität Bremen („Sicherheitsüberprüfungsgesetz“, 2019, S. 42 ff) wird dargestellt, wie auf Bundes- und Länderebene Abgeordnete von der Sicherheitsüberprüfung freigestellt sind, da sie Teil ausgeklammerter Personengruppen sind. Für den Bereich des SÜG Bund sind etwa Bundestagsabgeordnete im Bund Teil dieser Gruppe, „bei denen eine Sicherheitsüberprüfung von vorne herein nicht in Betracht kommt. Sie haben (...) kraft Amts Zugang zu Verschlusssachen (Abs. 3. Satz 2).“ Zudem heißt es: „Mitglieder eines Verfassungsorgans können sich auch nicht freiwillig einer Sicherheitsüberprüfung unterziehen“.

Eine Sicherheitsüberprüfung der Mitglieder der parlamentarischen Kontrollkommission hat in Thüringen nicht nur keine Rechtsgrundlage, bspw. im Thüringer Verfassungsschutzgesetz, sondern wird durch das Sicherheitsüberprüfungsgesetz ausdrücklich ausgeschlossen. Die eine Sicherheitsprüfung durchführende Behörde würde angesichts dessen sich auch rechtswidrig verhalten, wenn sie ungeachtet des gesetzlichen Ausschlusses eine derartige Prüfung durchführen würde.

Das war der Grund, dass ich, nachdem ich meine Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung bereits gegenüber dem Geheimschutzbeauftragten gegeben und auch die Fragen der Sicherheitsüberprüfung wahrheitsgemäß (auch im Sinne Ihrer Fragestellung 2.) beantwortet hatte, aber auch erst nachdem ich zeitlich darauffolgend auf die tatsächliche Rechtslage hingewiesen wurde, meine Zustimmung zurückgezogen habe. Meine Kritik am Geheimschutzbeauftragten, dass dieser die Abgeordneten nicht über die Rechtslage informiert hat, sondern eher den Eindruck einer gesetzlichen Notwendigkeit erweckt hat, habe ich deutlich gemacht und wird zur Änderung auch der bislang in Thüringen zur Anwendung kommenden Geschäftsordnungen sowohl der PKK als auch der G10-Kommission führen.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Anmerkung:

Nachfragen hatte der SPIEGEL nicht.

Was steckt dahinter? Die vermeintlichen Briefwahl-Pläne von Rot-Rot-Grün (14.11.2020)

„Heftige Kritik an rot-rot-grünen Briefwahl-Plänen“ war am heutigen Samstag beispielsweise in der Südthüringer Zeitung zu lesen, andere Zeitungen titelten ähnlich. Die Briefwahl-Pläne seien, so wird der CDU-Abgeordnete Walk zitiert, „verfassungsrechtlich höchst bedenklich“. Oberflächlich gelesen könnte man also annehmen, die Regierungskoalitionen beabsichtigen, die für den 25.04.2021 vorgesehene Neuwahl des Thüringer Landtages als reine Briefwahl durchzuführen. Dies ist so nicht richtig. Eine kurze Erläuterung zum Regelungsvorschlag für Briefwahlen im Gesetzentwurf für den Fall der vorzeitigen Durchführung von Neuwahlen für den Thüringer Landtag im Jahre 2021:

Mit dem Gesetz soll u.a. Vorsorge getroffen werden, für den Fall, dass der Landtag durch Beschluss aufgelöst wurde und verfassungsrechtlich zwingend innerhalb von 70 Tagen die Neuwahl durchzuführen ist, sich aber das Pandemiegeschehen dramatisch zugespitzt hat. So soll in § 5 geregelt werden:

Wenn im gesamten Wahlgebiet, einem Wahlkreis oder in einem Teil eines Wahlkreises

- eine übertragbare Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der Bevölkerung
- so zahlreich oder in so schwerer Ausprägung auftritt oder aufzutreten droht, dass
- dadurch Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen auch unter Berücksichtigung der Infektionsschutzkonzepte ernsthaft gefährdet erscheint und
- es für die Wahlberechtigten unzumutbar ist, zum Zwecke der Stimmabgabe einen Wahlraum aufzusuchen,

würde erst dann ein wahlrechtlicher Gesundheitsnotstand durch die Landesregierung gemeinsam mit dem Parlament festgestellt werden können. Dies wäre dann zum Beispiel der Fall, wenn Zusammenkünfte jeglicher Art untersagt worden sind.

Aber auch diese Feststellung des wahlrechtlichen Gesundheitsnotstandes würde noch nicht automatisch zu einer reinen Briefwahl im gesamten Wahlgebiet, einem Wahlkreis oder in einem Teil eines Wahlkreises führen. Sondern würde zunächst erst die Möglichkeit für den Landeswahlausschuss eröffnen, die Briefwahl festzulegen. Dieser muss sich also mit der Frage der wahl- und verfassungsrechtlichen Begründetheit einer möglichen reinen Briefwahl in einem bestimmten Gebiet nochmals auseinandersetzen. Der Landeswahlausschuss soll deshalb um zwei Mitglieder mit der Befähigung zum Richteramt erweitert werden.

Dass selbst eine mit solch hohen Hürden versehene Möglichkeit der Anordnung einer reinen Briefwahl als Ultima Ratio zum Schutz von Leben und Gesundheit einerseits und zur Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet, ist den Antragsteller:innen bewusst. In der Begründung heißt es dazu:

„Die Antragsteller sind sich der verfassungsrechtlichen Dimension der hier vorgeschlagenen Regelung für den absoluten Ausnahmefall und als Ultima Ratio in einem Gesundheitsnotstand, der eine Wahl in einem Wahllokal grundsätzlich und absolut ausschließt, bewusst. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung im Rahmen des parlamentarischen Anhörungsverfahrens auf ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu prüfen. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, eine für das Jahr 2021 geplante Wahl des Thüringer Landtages auch unter den Bedingungen der Sars-CoV-2-Pandemie verfassungsrechtlich unangreifbar zu gestalten. Im weiteren Beratungsverlauf ist also zu klären, ob die vorgeschlagene Regelung diesem Ziel entgegensteht.“

Warum dann die Aufnahme in dem Gesetzentwurf? Ganz einfach. Weil nur mit einem konkreten Regelungsvorschlag dieser Gegenstand der Anhörung und damit der verfassungsrechtlichen Bewertung im parlamentarischen Verfahren werden kann.

Das ist auch verantwortlich und geboten. Berechtigt wurde in den vergangenen Wochen darauf hingewiesen, dass die gegenwärtige pandemische Situation sowohl die Exekutive als auch die Legislative dazu zwingen muss, sich auch auf weniger wahrscheinliche, aber nicht ausgeschlossene Entwicklungen des Infektionsgeschehens vorzubereiten, um im Fall der Fälle vorbereitet und gerüstet zu sein. Dies gilt umso mehr, wenn es sich um das Fundament der parlamentarischen Demokratie, der Parlamentswahl durch den Souverän, die Wählerinnen und Wähler, handelt. Dies kann nur in

einem Diskussionsprozess erfolgen, der jede Möglichkeit prüft und bewertet hinsichtlich der Praktikabilität als auch der Rechtmäßigkeit. Und genau dafür sind das Parlament und das parlamentarische Verfahren auch da. In einem solchen Prozess aber helfen weder die Verweigerung einer solchen Diskussion noch die Verkürzung auf vermeintliche Pläne.

Nicht unerwähnt bleiben soll, dass mit dem Gesetzentwurf auch die Anzahl der notwendigen Unterstützerunterschriften für die Wahlzulassung kleinerer Parteien deutlich reduziert und die Öffnungszeiten der Wahllokale um zwei Stunden verlängert werden soll. Geregelt wird auch, dass keiner mehr abgewiesen wird, der vor Ablauf der Wahlzeit erschienen ist und sich im Wahlraum oder aus Platzgründen davor befindet. Das sind im Gesetzentwurf vorgeschlagene klarstellende und das Wahlrecht erweiternde Regelungen, die nicht unerwähnt bleiben sollten.

Politische Verantwortung in der Pandemie. Ein Debattenbeitrag aus linker Sicht (02.04.2021)

In den vergangenen Wochen hat die Akzeptanz der Entscheidungen über die sogenannten Corona-Maßnahmen deutlich abgenommen. Die Ursachen hierfür dürften sehr unterschiedlich sein. Neben der persönlichen Ebene der Angst vor Erkrankung oder einer nicht sicheren Perspektive, der zum Teil sehr unterschiedlichen Kommunikation unter den politischen Verantwortlichen in den Parlamenten – auch innerhalb von Koalitionsregierungen und selbst innerhalb von Parteien – dürfte die nur geringe Nachvollziehbarkeit einer unterschiedlichen Behandlung von Bereichen gerade vor dem Hintergrund deren Vergleichbarkeit für den schwindenden Rückhalt mit ursächlich sein.

So scheinen einzelne Entscheidungen über Schließungen oder Lockerungen einzelner Bereiche in der Tat willkürlich. So können weder Museen, Ferienwohnungen noch kleine Fachgeschäfte als sogenannten Pandemietreiber gelten und Infektionsschutzkonzepte können in diesen Einrichtungen sogar sehr wirksam umgesetzt werden. Sie bleiben aber vorerst geschlossen, während beispielsweise körpernahe Dienstleistungen seit März wieder den Kund:innen offenstehen. Der Unmut vieler Einzelhändler:innen und Einwohner:innen ist nachvollziehbar, gehen sie doch davon aus, dass Einrichtungen aus Gründen des Infektionsschutzes geschlossen werden. Dem ist so, aber durchaus auf andere Art und Weise. Und deshalb muss Politik wieder deutlicher die beschränkenden Maßnahmen und Entscheidungen zu deren Rücknahme erklären.

Kontaktminimierung durch Reduzierung von Angeboten und Mobilität

Ziel der Maßnahmen in ihrer Gesamtheit ist es, Infektionen quantitativ zu senken, um einerseits weniger Menschen zu gefährden und andererseits erkrankten Menschen eine optimale Versorgung in den Krankenhäusern zukommen zu lassen. Dies wird erreicht, wenn die Kontakte minimiert und damit Infektionsketten durchbrochen werden. Dies wiederum erreicht man durch die Verringerung kontaktfördernder Mobilität sowie der Kontaktmöglichkeiten. Dies kann nur dadurch erreicht werden, indem Gelegenheiten zum Kontakt als solche minimiert werden. Es geht also nicht um eine

Einzelbetrachtung der zu beschränkenden Bereiche, sondern um eine Gesamtbetrachtung aller Kontaktmöglichkeiten. Im Falle einer Einzelbetrachtung würde man Gefahr laufen, sämtliche Bereiche aufgrund ihrer solitär nur geringen Wirkung auf das Infektionsgeschehen geöffnet halten zu müssen, was in der Summe aber das exponentielle Wachstum der Infektionen befördert. Bei einer Gesamtbetrachtung hingegen muss man zunächst gedanklich davon ausgehen, alle Bereiche zu schließen bzw. zu beschränken, um in einem zweiten Schritt zu prüfen, welche Bereiche aufgrund grundlegender existenzieller Bedürfnisse, zur Wahrung des Grundrechts auf Gesundheit, gleichwertiger Grundrechte und der Menschenwürde sowie zur Vermeidung nicht kompensierbarer und unverhältnismäßiger Folgeschäden zwingend offen gehalten und damit gesellschaftlich zugänglich bleiben müssen. Politik sollte sich an dieses Vorgehen zurück erinnern und nicht selbst branchenspezifischen Interessen folgen, weil dies erst zur vergleichenden Diskussion führt, denen aber die infektionsschutzbezogene Begründung fehlt. Wenn zudem diese den gesamten Beschränkungsmaßnahmen zugrundeliegenden ganzheitlichen Entscheidungsprozesse transparent gemacht (und selbstverständlich auch die Entscheidungen in diesem Sinne getroffen) werden, würde es die Nachvollziehbarkeit stärken und auch die Akzeptanz bei den letztlich Betroffenen.

Solidarischer und antikapitalistischer Lockdown

Bei denen, die durch die Schließung von Schulen, Bildungs- und Kultureinrichtungen, der Beschränkung von Vereins- und Sportangeboten und nicht zuletzt durch die sehr weitreichenden Beschränkungen im Privatleben besonders betroffen sind, ist das Verständnis, dass in Fabrikhallen und Großraumbüros, mithin im nahezu gesamten Wirtschaftsbereich, Kontakte und damit Infektionswege weitestgehend unbeschränkt fortbestehen können, nicht besonders ausgeprägt. Die Erwartung an einen solidarischen Lockdown beinhaltet zunächst, dass die zu tragenden Lasten gerecht oder mindestens gleichmäßig verteilt werden. Das würde zum Beispiel bedeuten, dass Kontakte im Arbeitsleben durch Schließung von weder systemnotwendigen noch für die Pandemiebekämpfung und Grundversorgung zwingend benötigten Wirtschaftsbereichen reduziert werden, um Bildung und soziale Kontaktmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche aufrecht erhalten zu können. Wenn nicht der ökonomische Schaden für in der Regel privatwirtschaftliche Unternehmen und Kapitalanlagen Maßstab für Beschränkungen ist, sondern die Wirkungen auf das individuelle, soziale und

gesellschaftliche Leben der Menschen Hauptkriterium für die Entscheidungen werden, dann werden die Beschränkungen zu einem antikapitalistischen Lockdown. Dies zwingt natürlich der Politik auf, darüber zu entscheiden, wie durch einen antikapitalistischen Lockdown in einer kapitalistischen Wirtschaftsstruktur der zwangsläufig entstehende ökonomische Schaden kompensiert werden soll. Bisherige Kompensationen, bspw. durch die Wirtschaftshilfen, folgten weitestgehend der kapitalistischen Logik. So war es kein Zufall, dass freiberuflich Tätige und Soloselbständige, bspw. in Kultur- und Kunstszene, zunächst von Hilfen ausgenommen waren und auf Grundsicherungssysteme verwiesen wurden. Aber auch die Wirtschaftshilfen für Unternehmen hatten nicht zum Ziel der Förderung, die Existenz und Lebensunterhaltssicherung der Unternehmenseigentümer zu sichern. Unterstützt wurden laufende Betriebsausgaben, die auch bei unterbrochener oder stark eingeschränkter wirtschaftlicher Tätigkeit anfallen. Hauptsächlich sind dies neben aufzubringenden Versicherungsbeiträgen Mietausgaben an Immobilieneigentümer, Leasingraten für Produktionsmittel und Tilgungsraten an Kreditgeber. Nicht die Existenzsicherung stand im Vordergrund, sondern die Aufrechterhaltung kapitalistischer Akkumulation. Ein antikapitalistischer Lockdown muss also auch betrachten, wer, wie, mit welchem Ziel und in welcher Form Kompensation für welchen erlittenen Schaden erhält. Wie untrennbar Solidarität und Antikapitalismus gerade in der Krise verbunden sein müssen, zeigt sich dann auch bei der Frage, wer für die Lasten der Kompensation, die der Staat als Subventionen und Transferleistungen leistet, letztlich aufkommt. Diese Frage ist leicht zu beantworten: Diejenigen, die ohne Verlust eigener Lebensqualität mehr leisten können, müssen auch mehr an Lasten tragen. Die, die ohne Kompensation einen Teil ihrer sozialen, kulturellen und auch ökonomischen Rechte verlieren, sollen Unterstützung erfahren. In der Krise muss zumindest zur Bewältigung der Krise Gerechtigkeit als Leitwert politischer Entscheidungen gelten. Das heißt, es muss gesichert sein, dass Menschen der gleiche Zugang zu den nach wie vor vorhandenen sozialen, ökonomischen, politischen, kulturellen, ökologischen Ressourcen - also zum gesamtgesellschaftlichen Reichtum - offenstehen. Dieser kann immer noch in ausreichendem Maße dafür Sorge tragen, dass die Krisenfolgen deutlich reduziert und weitestgehend kompensiert werden. Dass daraus zwangsläufig die freie Zugänglichkeit zu Impfstoffen und Medikamenten und ein Ausschluss von aus staatlichen Investitionen resultierenden privaten Gewinnen bei der Pandemiebekämpfung folgen muss, ist selbstverständlich.

Politik steht in der Verantwortung

Noch zu Beginn der Pandemie beteuerten Politiker:innen unterschiedlicher Parteien, dass Corona kein Wahlkampfthema sein dürfe und auch nicht zu diesem gemacht werde. Die wohlfeilen Beteuerungen waren auch dann noch zu hören, als die parteipolitische Realität so manchen von politischem Ehrgeiz und persönlicher Eitelkeit Getriebenen längst erfasst hatte. Inzwischen hört man selbst die Willensbekundung nicht mehr. Der Trieb, politisches Kapital aus den Entscheidungen der für die Pandemiebewältigung verantwortlichen Ministerpräsident:innen und Minister:innen zu schlagen, hat zuweilen jeden menschlichen Anstand verdrängt, aber auch die Verantwortung, die jede Politikerin und jeder Politiker, ganz gleich ob in Regierungsverantwortung oder Opposition, für die Gesellschaft im Ganzen übernommen hat. Die Zeiten für aufmerksamkeits- und schlagzeilenerheischende Parteivertreter:innen könnten nicht besser sein. In einer Pandemie mit einem auch nach 16 Monaten insbesondere wegen seiner Mutationen noch weitestgehend unbekanntem Virus sind heute getroffenen Entscheidungen morgen schon als fehlerhaft erkennbar. Es existieren keine Erfahrungen und kein wissenschaftlich begründeter Fahrplan, der sich gegenwärtig allenfalls im wissenschaftlichen Diskurs prozesshaft entwickelt und abzeichnet, was über dessen gesellschaftliche Akzeptanz noch überhaupt nichts aussagt. Es gibt auch keine gesellschaftliche Verabredung über das ethisch herzuleitende Verhältnis von Risikofreiheit und Schutz von Leben, wie wir es bspw. beim Nichtraucherschutz oder bei hinzunehmenden Schäden für Leben, Gesundheit und Umwelt durch den motorisierten Individualverkehr in unterschiedlicher Ausprägung kennen. Und es gibt für jedwede Entscheidung über Beschränkungen und deren Rücknahme, was das Beispiel der Schulschließungen besonders anschaulich zeigt, eine sowohl quantitativ als auch qualitativ nennenswerte und jeweils mit guten Argumenten ausgestattete kritische Masse. Das führt wiederum auch zu deren wechselseitiger medialer Rezeption. Ganz gleich, in welche Entscheidungsrichtung also die Entscheidungsträger:innen tendieren, wer die Profilierung aus der Abgrenzung sucht, der findet jederzeit Gelegenheit und den unterstützenden Beifall, das Lebenselixier der Populist:innen. Die mediale Widerspiegelung dieser politischen Konstellation findet sich dann in das Vertrauen in das gesamte politische System mindernden Überschriften wie „Streit innerhalb der Landesregierung“, „Minister attackiert Ministerpräsident“, „Koalition uneins“ oder „Konflikt spitzt sich zu“. Gegebenenfalls dahinterliegende argu-

mentativ untersetzbare und unterschiedliche Standpunkte, die im gemeinsamen Diskurs zu gemeinsamen und vielleicht guten Lösungsansätzen führen könnten, werden immer weniger dargestellt und noch seltener in den Medien diskutiert – zumindest in einem großen Teil nicht. Um nicht falsch verstanden zu werden: Kritik, Widerspruch, Zustimmung und Ablehnung sind grundlegend notwendige Bestandteile des politischen Diskurses, sie gehören zu auch in der Krise vorhandenen politischen Rollen und in ihrer Gesamtheit bilden sie im optimalen Fall die „Triebkraft der Entwicklung“. Allerdings nur dann, wenn sie jeweils argumentativ untersetzt sind und so zur Auseinandersetzung um die inhaltlich und objektiv bestmögliche Ausrichtung von Konzepten zur Pandemiebekämpfung beitragen. Politischer Verantwortung werden Politiker:innen in einer für alle existenziellen Krise eben dann erst gerecht, wenn jeder Vorschlag mit einem begründenden Argument, das sich der Überprüfbarkeit stellen muss, unterbreitet wird, ebenso jede Zustimmung und jede Ablehnung eines Vorschlages. Und es setzt voraus, dass in der Politik auch wieder – medial und gesellschaftlich akzeptiert - frei gedacht und abgewogen werden kann, um Entscheidungsprozesse bestmöglich zu entwickeln und auch abzuschließen. Stattdessen erleben wir nur noch das Beziehen von Positionen und das in der Regel dem eigenen Rollenverständnis oder verfolgten strategischen Zielen folgende Positionieren politischer Mitbewerber:innen hierzu. Was in „normalen“ Zeiten Politik zum bestenfalls unterhaltsamen Strategiespiel verkommen lässt, ist in Zeiten einer pandemischen Krise ein Versagen politischer Verantwortung.

Verantwortung ist niemals ressortbegrenzt

Dass sich zuweilen auch unmittelbar Verantwortung tragende Politiker:innen in die Rolle der Zuschauenden und Kommentierenden begeben, macht deren Versagen zudem noch zum Vorsatz. Minister:innen einer Regierung sind ausschließlich der gedeihlichen Entwicklung eines gesamten Bundeslandes und seiner Bewohner:innen verpflichtet. In Thüringen lautet der Amtseid wie folgt: „Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des Landes Thüringen und seines Volkes widmen, das Grundgesetz und die thüringische Verfassung sowie die Gesetze wahren, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde.“^[1] Auf der Ebene der Arbeitsteilung übernehmen sie dann allerdings jeweils eine Ressortverantwortung, die durchaus auch etwas mit Interessenvertretung zu tun hat. Diese darf aber jeweils nur dann Berück-

sichtigung finden, wenn sie „dem Wohle des Landes Thüringen und seines Volkes“ in seiner Gesamtheit folgt. Aufgabe von Fachminister:innen ist es demnach, dafür Sorge zu tragen, dass die Interessen der durch das Ressort vertretenen Fachgebiete, Fachverbände, Unternehmen, Beschäftigten usw. bei einer Gesamtbetrachtung mitberücksichtigt, aber keinesfalls über dieses gestellt werden. Ein Amtsverständnis, was sich seit Beginn der Pandemie zunehmend seltener erkennen lässt. Es ist schwerlich nachvollziehbar, wenn innerhalb einer Landesregierung nicht alle finanziellen, organisatorischen und personellen Ressourcen gebündelt werden, um regelmäßige und zeitlich dichte Corona-Tests für Lehrer:innen und Schüler:innen als Voraussetzung für einen wenigstens eingeschränkten Schulbetrieb sicherzustellen, anstelle diese Aufgabe einer ansonsten für Schulorganisation zuständigen Abteilung zu überlassen, die weder mit Beschaffungsrecht und -wesen noch mit der Logistik, gleichzeitig und regelmäßig über 2.000 Teststandorte zu beliefern, Erfahrungen hat. Dass über den Kurznachrichtendienst Twitter zunächst auch in diesem Sinne öffentlich agiert^[2] wird, um dann nur einen Tag später im persönlichen Ministergespräch jedwede Unterstützung abzusagen, ist Ausdruck des oben bereits beschriebenen Verlustes politischer Verantwortung und der erlebbaren Ressortbeschränkung, die offensichtlich alle Minister:innen einer Landesregierung ausschließlich auf die Pandemiebewältigung im „eigenen Haus“ konzentrieren lässt. Ausnahmen bilden Gesundheits- und Bildungsministerien sowie die jeweiligen Ministerpräsident:innen, die sich schwerlich gleichermaßen aus der Verantwortung stehlen können und hoffentlich auch nicht stehlen wollen. Dabei sind die Folgen des Fehlens der für einen wenigstens eingeschränkten Betrieb notwendigen Voraussetzungen für den Infektionsschutz und daraus folgenden Schließungen von Schulen mit erheblichen Wirkungen für alle gesellschaftlichen Bereiche verbunden, für die öffentliche Verwaltung, einschließlich Polizei, Justizvollzugsdienst, Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen, Verkehrsunternehmen und auch für wirtschaftlich tätige Unternehmen gleichermaßen hoch. Deswegen ist nicht zu akzeptieren, wenn Fachminister:innen sich entgegen des geleisteten Amtseides zurücklehnen, bestenfalls noch die Pandemie im eigenen Bereich managen, aber ansonsten nur noch politisch agieren und ihre politische Verantwortungswahrnehmung in Gestus und Habitus von einem reinen Populismus kaum noch zu unterscheiden ist.

Verantwortung ist nie begrenzt auf ein Bundesland

Durchaus nachvollziehbar steht die die Rechtsverordnungen der Bundesländer vorbereitende Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) in der Kritik. Zuweilen wird auch deren Ersetzung durch einen Krisenstand des Bundes und der Länder gefordert. Was sich zunächst vernünftig anhört, ist es auf den zweiten Blick m.E. nicht wirklich. Die MPK als solche ist – auch wenn der öffentliche Eindruck aktuell ein solcher ist – zunächst kein Gremium, was sich unvorbereitet mal alle paar Wochen trifft, ein wenig diskutiert und dann kollektiv an einem Text arbeitet, den man dann in der Nacht verkündet, um in den darauffolgenden Tagen 16 verschiedene Länderregelungen zu erlassen.

Die Ministerpräsidentenkonferenz entscheidet nur einstimmig. Eigentlich eine gute Voraussetzung, um auch in einem föderalen System die in der Pandemiebekämpfung notwendige weitest gehende Einheitlichkeit der Regelungen bei jeweils hoher politischer Akzeptanz der getroffenen Vereinbarung jeweils in den Ländern vorzufinden. Doch dieser gemeinsamen Verantwortung stellen sich die Ministerpräsident:innen – wie die Fachminister:innen innerhalb einer Landesregierung – immer seltener mit ausreichender Konsequenz. Getrieben von landespolitischen Interessen, Erwartungen der im eigenen Bundesland lebenden Menschen, Umfragen für bevorstehende Wahlen, parteipolitischen Überlegungen über möglich werdende Kanzlerkandidaturen usw. usf. und auch getrieben durch mediale Berichterstattungen werden bereits durch die Akteure selbst im Vorfeld Pflöcke eingeschlagen, die wirkliche Verhandlungsergebnisse ausschließen oder einzelne Ministerpräsident:innen siegen oder verlieren lassen. Die mediale Rezeption konzentriert sich in Teilen auch stark auf diese Frage. Dies führt dazu, dass die bisherigen Vorabstimmungen und Vorverhandlungen zwischen den Bundesländern und dem Kanzleramt immer undurchsichtiger und keinesfalls mehr allen Bundesländern zugänglich gestaltet wurden. Der Höhepunkt nun: Die MPK am 22. März 2021, bei der einige Ministerpräsident:innen während der laufenden Konferenz nicht mehr wussten, ob oder wann sie wieder an Verhandlungen beteiligt werden. Und in der Tat scheint es so zu sein, dass insgeheime Vorbehalte gegen die Verabredungen der Ministerpräsidentenkonferenz nicht etwa in Protokollerklärungen landen, sondern dann ohne den Druck der Bundeseinheitlichkeit in Landesverordnungen Umsetzung finden. Nur wird diese Problematik dadurch gelöst, dass Ministerpräsident:innen als demo-

kratisch legitimierte Vertreter:innen eines Bundeslandes, die selbst ausgestattet sind mit Krisenstäben und Expert:innenbeiräten, sich nicht mehr verabreden und Entscheidungen treffen? Sicher nicht. Denn das Defizit der MPK ist kein strukturelles, dem durch eine andere strukturelle Organisationsform begegnet werden kann. Die politischen Friktionen blieben bei der Umsetzung am Ende dieselben. Es ist ein Problem des Verständnisses der durch die Ministerpräsident:innen gemeinsam zu tragenden Verantwortung für die in der Bundesrepublik lebenden Menschen. Und die Bundesrepublik ist eben mehr als nur die additive Zusammenführung der Bundesländer. Wenn dies durch die Ministerpräsident:innen in ihrem Zusammenwirken erkannt wird, dann ist die MPK genau der Ort, der ergänzt durch die parlamentarische Begleitung auf Bundes- und auch Länderebene wirksam Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung vorbereiten und verabreden kann.

Auch Parlamente müssen ihrer Verantwortung gerecht werden

Längst ist es eine allgemein akzeptierte und verfassungsrechtlich auch begründete Auffassung, dass nicht die Exekutive allein über einen so langen Zeitraum über grundrechtsbeschränkende Maßnahmen entscheiden darf. Das tut sie allerdings auch bislang nicht ohne demokratische Legitimation. Das den Landesregierungen die Verordnungskompetenz übertragende Infektionsschutzgesetz wurde durch den Bundestag beschlossen und in diesem Punkt im letzten Jahr zudem erweitert und hinsichtlich der zu erlassenden Maßnahmen konkretisiert. Verordnungsermächtigungen sind keine Seltenheit und finden immer dann Aufnahme in Gesetzen, wenn anderenfalls die gesetzliche Regelungstiefe, bspw. bei Details technischer Art oder die Form des Verwaltungsvollzugs betreffend, unverhältnismäßig überschritten werden würde oder eine gesetzliche Regelung, bspw. aufgrund der benötigten Anpassungs- und damit Reaktionszeit, schlicht unpraktikabel wäre. Das Parlament bestimmt dabei immer Inhalt, Ausmaß und Zweck der Verordnungsermächtigung, setzt der Regelungskompetenz der Regierung also auch Grenzen. Bei den Rechtsverordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz gehen die Regelungen weit über technische Regelungen oder Regelungen des Verwaltungsvollzugs hinaus. Um aber innerhalb kurzer Zeit auf Entwicklungen des Infektionsgeschehens reagieren zu können, sind Gesetzgebungsverfahren der Parlamente einfach untauglich. Diese Widersprüchlichkeit zwischen einerseits der materiellen Notwendigkeit des Rechtssetzungsvorrangs

der Parlamente und der Untauglichkeit parlamentarischer Gesetzgebungsverfahren andererseits wird letztlich die Frage nach der geeignetsten Form der Beteiligung der Parlamente nicht abschließend beantworten lassen. Dabei können die Landesparlamente jederzeit die durch Bundesgesetz auf die Landesregierung übertragene Verordnungsermächtigung an sich ziehen und die Regelung selbst durch ein Gesetz^[3] auf den Weg bringen. In Thüringen hat noch keine Fraktion, auch nicht diejenigen, die die Parlamentsbeteiligung lautstark fordern, eine entsprechende Initiative auf den Weg gebracht. Einzig die FDP hat einmal einen Gesetzentwurf zur Parlamentsbeteiligung in den Landtag eingebracht, der aber auch nur allgemein beschrieb, was die Landesregierung per Rechtsverordnung dann in eigener Verantwortung regeln kann und zum Infektionsschutz auch muss. Denn dieser Verantwortung kann sich eine Landesregierung auch dann nicht entziehen, wenn das Parlament Teilbereiche des Infektionsschutzes selbst durch Gesetz regeln würde.

Um dem vermeintlichen Makel fehlender Parlamentsbeteiligung zu begegnen, haben sich die Koalitionsfraktionen und die CDU-Fraktion mit der Landesregierung auf ein Beteiligungsverfahren^[4] verständigt. Aber: Dieses Beteiligungsverfahren oder besser Konsultationsverfahren führt einerseits zwangsläufig zu längeren Zeitabläufen, bis nach einem Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz in Thüringen die diese Beschlüsse umsetzende Rechtsverordnung auf den Weg gebracht werden kann. Dieses Beteiligungsverfahren führt auch zwangsläufig dazu, dass die Beteiligung des Parlamentes im laufenden Prozess erfolgt, mithin also auch Arbeitsstände ausgetauscht und mitunter abschließend innerhalb der Landesregierung geeinte Entwurfsfassungen die Parlamentsausschüsse nur zeitlich knapp erreichen. Das Ergebnis der Parlamentsberatung ist aber auch für den Zustand der gesamten politische Verantwortungswahrnehmung in der Pandemie durchaus bezeichnend. Ein Beispiel: Zum Abschluss des Parlamentsbeteiligungsverfahrens für die zum 1. April 2021 in Kraft getretene Rechtsverordnung zur Eindämmung der Corona-Pandemie übersandte der Thüringer Landtag nach zwei Sitzungstagen und insgesamt vier Sitzungen von zwei Fachausschüssen und dem Ältestenrat am 29. März 2021 nicht etwa eine mit Mehrheit beschlossene Stellungnahme, sondern ein Dokument, in dem die einzelnen Stellungnahmen der sechs Landtagsfraktionen, die diese bereits vor der ersten Ausschussberatung entworfen hatten, zusammengeheftet waren. Da ist es schon fast unerheblich, dass das Gros der Stellungnahmen

keine konkreten Hinweise zum Entwurf der Rechtsverordnung, sondern weitestgehend politischen Appelle, die zuvor auch schon in zahlreichen Pressemitteilungen lesbar waren, enthielten. Vor diesem Hintergrund klingen Forderungen nach einer wirksameren Parlamentsbeteiligung zumindest aus dem Kreis des Parlamentes in Thüringen schon etwas anders. Und konsequenterweise lehnte die CDU-Fraktion in der Ältestenratssitzung ein Angebot der Fraktion DIE LINKE auch ab, die über die Verbesserung der Parlamentsbeteiligung reden wollte.

Pandemie beendet – und dann?

Jede und jeder, möglicherweise ohne Ausnahme, wünscht sich ein baldiges Ende der Pandemie. Ein Ende der Beschränkungen und ein Ende der Sorge vor Infektion und Erkrankung. Die Sorgen um die Existenz, um ein sicheres Leben werden aber mit dem Ende der Pandemie nicht verschwinden. Zu deutlich wurden die Ungerechtigkeiten und Schief lagen in der Gesellschaft. Sichtbar wurde, dass Menschen eben nicht gleich an vor allem sozialen und ökonomischen Rechten sind. Auch die unwiederbringliche Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen und die Zerstörung der für den Menschen notwendigen natürlichen Lebensbedingungen schreitet voran. So sehr die Sehnsucht nach der Zurückgewinnung alter Normalität das individuelle Leben bestimmt, wäre dies zum politischen Leitmotiv gemacht eine gesellschaftliche Katastrophe. Für DIE LINKE ist auch nicht die Zeit, darauf zu verweisen, was wir schon immer zu Grundsicherung oder Grundeinkommen, zu Pflgetarifen und sozial gerechter Steuerpolitik gesagt haben. Nichts davon war oder ist falsch. Aber nur darauf zu verweisen, dass wir schon immer richtig lagen, hat wenig Überzeugungskraft. Stattdessen müssen wir uns die Mühe machen, die Ursachen für durch derartige Krisen sich zuspitzende Problemlagen für eine Vielzahl von Menschen zu beschreiben, ohne zu verkennen, dass es auch in einer solidarisch und gerechten, aber unvorbereiteten Gesellschaft zu einer Krise gekommen wäre. Wenn wir den Zusammenhang von Problemen und fehlenden Lösungen einerseits und gesellschaftlichen Struktur- und Verteilungsfragen andererseits thematisieren, haben wir eine Chance, die Gesellschaft so zu verändern, dass Menschen Solidarität und Gerechtigkeit in allen Bereichen, von Bildung bis zur Wirtschaft, im Krankenhaus und im Pflegeheim. in Stadt und auf dem Land, in der Natur und vor der Theaterbühne und auch bei der politischen Mitbestimmung erleben und leben können.

[1] Artikel 51 Thüringer Verfassung

[2] twitter.com/GeorgMaier8/status/1372629085554405380

[3] Artikel 80 Abs. 4 Grundgesetz: „Soweit durch Bundesgesetz oder auf Grund von Bundesgesetzen Landesregierungen ermächtigt werden, Rechtsverordnungen zu erlassen, sind die Länder zu einer Regelung auch durch Gesetz befugt.“

[4] Thüringer Landtag, 7. Wahlperiode, DS 7/2459

Verzicht auf eigene politische Partizipation wäre kein Sieg der Demokratie (07.06.2021)

DIE LINKE kämpft bundesweit für eine starke Fraktion im nächsten Bundestag. Unser Ziel ist, dass in der nächsten Bundesregierung soziale Gerechtigkeit, Solidarität, Menschen- und Bürgerrechte ebenso eine Rolle spielen wie eine aktive Friedenspolitik nach außen. Und ja, DIE LINKE kämpft wie seit vielen Jahren gegen einen gesellschaftlichen Rechtsruck, für den Maaßen als Person steht.

Die Verantwortung für das Wegbrechen der Brandmauer zwischen dem bisherigen Konservatismus der CDU und den extrem rechten Politikgehalten der AfD tragen die CDU Thüringen und - im Falle der Wahl Maaßens im Wahlkreis 196 - die Wähler:innen. Die Verantwortung tragen aber nicht die Parteien, für die es die falsche Antwort ist, auf die eigene politische Partizipation und damit auf das eigene demokratische Mitwirkungsrecht zu verzichten, um die Direktwahl eines - zugegebenermaßen beispiellosen - Kandidaten zu verhindern. Die Frage drängt sich dennoch auf, was bedeutet das in anderen Wahlkreisen, was zur Landtagswahl? Immerhin elf Wahlkreise konnte die AfD 2019 direkt gewinnen. Was durchaus zu verhindern gewesen wäre, wenn LINKE oder SPD jeweils auf eigene Kandidaturen verzichtet hätten.

Es wäre aber kein Sieg der Demokratie, auch kein Sieg über in der Gesellschaft verfestigte rechte Einstellungen, wenn linke, progressive Parteien auf die politische Mitwirkung verzichten, um selbst bei einem starken Ergebnis eines rechten Kandidaten dessen Einzug in ein Parlament zu verhindern. Es wäre hingegen ein Sieg der Demokratie, wenn ein rechter Kandidat ein so schwaches Ergebnis erhält, dass er auch dann nicht in ein Parlament einzieht, wenn LINKE und SPD in einem Wahlkreis mit mehr als 200.000 Wahlberechtigten mit einem gemeinsamen Politikangebot gegen Rechts, aber den unterschiedlichen Positionen in der Sozial-, Außen-, Wirtschafts- oder Innenpolitik sich im Wahlkampf um Wähler:innen bemühen. Kampagnen, die emanzipatorische, demokratische, solidarische und in jeder Hinsicht menschenorientierte Politik stärken wollen, sollten nicht zum Inhalt haben, Kandidaten, die genau für diese Politik stehen, zum Rückzug zu bewegen. Sie sollten sich vielmehr gegen Parteien richten, die Kandidaten aufstellen, die einen gesellschaftlichen Rechtsruck verkörpern.

Wie steht es um die Neuwahlen in Thüringen? (18.06.2021)

LINKE, SPD, Grüne und CDU diskutieren in Thüringen über vorgezogene Neuwahlen, die nur durch Auflösung des Landtages mit den Stimmen von zwei Dritteln der Mitglieder des Thüringer Landtages am 26. September möglich werden. Eigentlich kein Thema. Denn eigentlich haben die vier Parteien genau das bereits am 4. März 2020 vereinbart und eigentlich haben die vier Fraktionen drei mehr als die notwendigen 60 Abgeordneten im Landtag.

Die CDU lässt medial verbreiten, rot-rot-grün solle Spielchen unterlassen, nicht taktieren und den Antrag auf Auflösung endlich einreichen. Schließlich stünde die CDU „zu ihrem Wort“, der Landtag solle sich auflösen, weil ... und hier wird es bereits interessant ... „r2g das Land schlecht regiere“. Das ist genauso falsch wie die Behauptung, LINKE, SPD und Grüne wären die Parteien, die allein für den Auflösungsantrag sorgen müssen, dem die CDU am Ende zustimmen würde – darauf könne man sich schon verlassen.

Neuwahl ist Konsequenz aus ungeheuerlichem Tabubruch von CDU und FDP

Zur Erinnerung: Die Vereinbarung zur Neuwahl folgte dem ungeheuerlichen Tabubruch von CDU und FDP, einem Ministerpräsidenten und einer Landesregierung mit den Stimmen der extrem rechten AfD-Fraktion und dessen nochmals weiter rechts stehenden Vorsitzenden Höcke ins Amt zu verhelfen. Vorherige Gesprächsangebote von Rot-Rot-Grün zu Fragen und neuen Formen der parlamentarischen Kooperation unter den Bedingungen einer Minderheitsregierung wurden durch CDU und FDP unisono zurückgewiesen. Die Wahl Kemmerichs setzte eine über Thüringen hinauswirkende Protestwelle der Empörung in Gang, selbst Bundesvorsitzende gerieten ins Straucheln und verloren im Fall der CDU ihr Amt. Kemmerich trat zurück und Thüringen stand vor einer tiefen Regierungskrise ohne Regierung und ohne historischen Vergleich.

LINKE, SPD und viele außerparlamentarische Akteure forderten schnelle Neuwahlen. Die CDU erklärte sich zu Verhandlungen mit LINKE, SPD und Grüne bereit und entsendeten eine Verhandlungsgruppe, in der der bisherige Fraktions- und Landesvorsitzende nicht mehr vertreten war. Vereinbart wurden die Bildung einer

Regierung ohne aktives Zutun der CDU, die Verabschiedung eines Haushaltes für das Jahr 2021 und die sich daran anschließende Auflösung des Landtages mit dem Ziel, am 25.04.21 den Landtag neu zu wählen. Dieser Termin wurde später aufgrund der Corona-Pandemie neu verhandelt und die Parteien vereinbarten, den Landtag am 26.09.21 gemeinsam mit dem Bundestag neu zu wählen.

Ein Jahr lang erklärten alle Parteien, zur Vereinbarung zu stehen und Wort zu halten. Lange Zeit gab es daran auch keinen Zweifel, bis Gerüchte die Runde machten und eine Zeitung diese - mit Namen untersetzt - veröffentlichte, dass bis zu sieben CDU-Abgeordnete der Auflösung nicht zustimmen wollen.

LINKE, SPD und Grüne werden sich niemals von der AfD abhängig machen lassen

Eine Konsequenz des 05.02.20 war für alle Demokraten die Vereinbarung, sich niemals von den Stimmen der AfD abhängig oder das von der AfD verhasste Parlament zum Spielball der extrem rechten Partei zu machen. Dies gilt insbesondere für die Abgeordneten von r2g als unverhandelbare rote Linie. Deswegen war es konsequent, von der CDU zu verlangen, nicht nur durch den Fraktionsvorsitzenden zu erklären, dass die CDU Wort halte, sondern auch jeden Zweifel aus dem Weg zu räumen und bereits mit der Antragstellung zu dokumentieren, dass die notwendigen 60 Stimmen sicher sind.

Man stelle ich nur kurz das Szenario am Tag der Abstimmung im Landtag einmal konkret vor, wenn 42 Abgeordnete von LINKE, SPD und Grüne nicht wissen, mit wem sie gleich den Landtag auflösen werden. Alle Abgeordneten werden sich beäugen: wie viele Mitglieder des Landtages der CDU sind anwesend und heben die Hand? Wie viele der FDP? Und was machen die Abgeordneten der AfD? Jede und jeder einzelne wird im Kopf zählen, rechnen und binnen Sekunden eine Entscheidung treffen müssen, ob die politische Zusage eingehalten werden kann, den Landtag aufzulösen, ohne dabei auf Stimmen aus der AfD angewiesen zu sein. In einer Entscheidung, in der politische Klarheit gefordert ist, wäre ein unangemessenes Beäugen und Zögern die Folge. Die Auflösung eines Parlamentes ist keine Kleinigkeit, sondern ein politisch wie auch verfassungsrechtlich schwerwiegender Vorgang, der in die Volkssouveränität wie auch in Abgeordnetenstatusrechte eingreift. Abstimmungen mit offenem Ausgang sind in der Demokratie dabei nicht ausgeschlossen, nur eben anders zu bewerten, wenn von 90 Abgeordneten 22 einer extrem rechten Fraktion angehören.

In der CDU fehlen die für die Neuwahlen notwendigen Stimmen

Aber statt dokumentierter Sicherheit war hingegen die Erklärung von vier Abgeordneten zu vernehmen, dass es in der CDU-Fraktion seit März 2020 noch keine einzige (!) Abstimmung mit so viel Stimmen für die Neuwahl gegeben habe, mit der im Rücken Fraktionsvorsitzender Voigt hätte erklären können, dass Zweidrittelmehrheit mit den Stimmen der CDU stehe.

Nach dem Tabubruch der Vertragsbruch mit Ansage

Nun ist zu hören, dass 17 – also vier weniger als Mitglieder der Fraktion – dem Auflösungsantrag zustimmen würden. Mal abgesehen davon, dass das zusammen mit den Stimmen von LINKE, SPD und Grüne nicht die notwendigen 60 Stimmen ergibt, gibt es dafür auch keine Sicherheit. Nur zehn Unterschriften aus der CDU sollen – so heißt es nun - unter dem Auflösungsantrag dokumentieren, dass die CDU zu ihrem Wort stehe. Für die Zusage der restlichen sieben sollen Öffentlichkeit und Rot-Rot-Grün auf die Zusicherung des Fraktionsvorsitzenden der CDU vertrauen, dass – wir erinnern uns – die CDU zu ihrem Wort und die Mehrheit stünde. Dass dessen Erklärungen in dieser Frage eher einem ungedeckten Scheck ähneln als einer verlässlichen Zusicherung eines vertragstreuen Partners, ist bekannt.

Konstatiert werden kann aber: sicher sind 4 fehlende Stimmen aus der CDU, zehn Stimmen aus der CDU-Fraktion wird es für die Auflösung geben und bei sieben weiß mensch es einfach nicht, weil diese sich weder in die eine noch andere Richtung erklären oder erklärt haben.

LINKE, SPD und Grüne dokumentieren Willen zur Umsetzung des politischen Versprechens

Anders übrigens die 42 Abgeordneten der Koalitionsfraktionen. Alle 42 Abgeordneten haben den notwendigen Auflösungsantrag mit ihrer Unterschrift gezeichnet. Nur eben wollen diese auch sicher gehen, dass sie mit ihrem Antrag nicht ins offene Messer der AfD laufen und erwarten das, was man von einer bürgerlich-konservativen Partei wohl erwarten darf: Vertragstreue.

Denn nicht Rot-Rot-Grün ist in der Pflicht, einen Auflösungsantrag zu stellen und für Neuwahlen im Thüringer Landtag zu sorgen. Jedenfalls nicht mehr und nicht weniger als die CDU selbst. Die Ver-

einbarung zur Neuwahl haben vier Fraktionen gleichberechtigt und auf Augenhöhe gemeinsam vereinbart. Alle stehen in derselben Verantwortung und dürfen genau dies auch voneinander erwarten und auch einfordern.

Dass durch den CDU-Fraktionsvorsitzenden zur Vervollständigung für die nicht ausreichenden und ohnehin nicht sicheren 17 Stimmen aus der CDU-Fraktion ausgerechnet die FDP-Abgeordnete und designierte Spitzenkandidatin der Partei Bürger für Thüringen, die dem Querdenker-Lager zugerechnet wird, als Abgeordnete mit „staatspolitischer Verantwortung“ zum Kaschieren der eigenen Vertragsbrüchigkeit wie sauer Bier angeboten wird, verwundert nicht.

Apropos FDP

Natürlich ist die FDP, anders als die AfD, eine demokratische Fraktion, deren Stimmen mit einzuplanen grundsätzlich nicht deskriptiv ist. Aber es ist auch die Fraktion, die am 5.2.20 nicht nur Kemmerich als Kandidaten in die Ministerpräsidenten-Wahl geschickt und so den Tabubruch vorbereitet hat. Kemmerich war es, der die Wahl mit Stimmen der AfD auch annahm. Kurze Zeit später kündigte er an, für Neuwahlen sorgen zu wollen. Auch nach mehreren Monaten möglicher Besinnung sagte er, nicht seine Wahl und die Annahme der Wahl sei der Fehler gewesen, sondern die politischen Reaktionen darauf. Während die FDP im Bund sich von Kemmerich distanziert, hält die Thüringer FDP an Kemmerich unvermindert fest und wählte ihn erst unlängst wieder zum Landesvorsitzenden.

Die FDP in Thüringen könnte nun einmal zeigen, dass sie aus dem von ihr betriebenen Tabubruch gelernt hat, politische Verantwortung übernimmt und zusagen, dass ihre vier verbliebenen Abgeordneten einem Auflösungsantrag zustimmen werden. Welches Vertrauen in dieser Sache vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit der Fraktion und dessen Vorsitzenden die Abgeordneten der Koalitionsfraktionen der FDP entgegenbringen, ist eine andere Frage.

Wie es weitergeht?

Rot-Rot-Grün steht zur Vereinbarung. Die 42 Unterschriften dokumentieren unsere Ernsthaftigkeit, die zwischen den Vertragspartnern geeinte und dem Souverän, den Wähler:innen, zugesagte Neuwahl herbeizuführen. Wir werben weiterhin für eine Neuwahl und die notwendige Zweidrittelmehrheit für die Auflösung des Land-

tages. Zunächst natürlich gegenüber denjenigen, mit denen wir genau das vereinbart haben. Am 23. Juni werden die Abgeordneten der Fraktion DIE LINKE beraten, wie wir gemeinsam mit dem Eingeständnis der CDU umgehen, dass weniger als die Hälfte der CDU-Fraktionsmitglieder zu dokumentieren bereit sind, die Neuwahl gemeinsam mit Rot-Rot-Grün zu ermöglichen. Eines bleibt in jedem Fall aber bestehen: Die Brandmauer zur AfD.

Die Finanzierung der Kommunen und der Streit um die Konnexität (19.06.2021)

Es gehört zu den politischen Evergreens, dass die Landesregierung die Kommunen nicht ausreichend finanziell ausstattet. In der Thüringer Landespolitik gelten die angeblich jährlich fehlenden 200 Millionen Euro, die die Präsidentin des Landkreistages bei jeder Gelegenheit in die Mikrofone diktiert, längst zu den geflügelten Worten. Die Kommunen würden – so heißt es unisono von Opposition und kommunalen Spitzenverbänden – am Gängelband des Landes kaum noch ihre Aufgaben erfüllen können, die ohnehin jedes Jahr immer mehr werden würden. Und während die Kommunen immer vor neue Anforderungen gestellt werden würden, verweigere das Land, neben den neu übertragenen Aufgaben auch das dafür notwendige Geld den Landkreisen und Gemeinden zu überweisen. Dass der die Rechnung bezahlt, der die Leistung bestellt, nennt sich Konnexitätsprinzip. Und hier nun sieht die CDU-Fraktion ein verfassungsrechtliches Defizit, das verantwortlich für die schlechte Finanzausstattung sei, und hat einen Antrag auf Verfassungsänderung eingereicht. Doch zu einer Einigung kam es bisweilen nicht. Die CDU lässt dazu verkünden „Wir merken: Rot-Rot-Grün will auch nicht die volle Konnexität“^[1]. Vor wenigen Wochen hieß es dazu auch: „Damit bekommen die Kommunen erstmals eine Rechtssicherheit, dass ihnen erstattet wird, was sie als Aufgaben vom Land übertragen bekommen“^[2]. Kurz zusammengefasst lässt sich aber sagen, nichts davon stimmt.

Landeszuschüsse stiegen seit 2015 stetig auf Rekordniveau

Wie entwickelten sich denn aber nun tatsächlich die Zuschüsse des Landes an die Kommunen? Die gliedern sich in vier Haushaltsgruppen. Allgemeine Zuweisungen, Schuldendiensthilfen, sonstige Zuweisungen und Zuweisungen für Investitionen. Die Gesamtsumme der Zuweisungen an die Kommunen betrug 2014 im letzten Jahr der CDU/SPD-Regierung 2,6 Milliarden Euro^[3]. Im Jahr 2020 wuchsen die Zuschüsse um etwa 1 Milliarde Euro auf 3,6 Milliarden Euro^[4] an. Das Land profitierte in dieser Zeit freilich von steigenden Steuereinnahmen, die im Finanzausgleichssystem letztlich auch den Kommunen zugutekommen. Aber auch die Kommunen nahmen in dieser Zeit zusätzlich eigene Steuern ein, die ebenso deutlich anstiegen. Die Nettosteuererinnahmen der

Gemeinden betrug im Jahr 2014 rund 1,4 Milliarden Euro und wuchsen im Jahr 2019 auf 1,8 Milliarden Euro an. Corona-bedingte Steuereinnahmeverluste im Jahr 2020 wurden im Übrigen vollständig durch das Land ausgeglichen und zum Teil sogar überkompensiert. So konnten die Landkreise, Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften im Krisenjahr 2020 über 260 Millionen Euro mehr ausgeben als noch im Jahr zuvor. Die Gesamteinnahmen stiegen sogar um mehr als 380 Millionen Euro^[5]. Auch in den Jahren zuvor erzielten die Thüringer Kommunen mehr Einnahmen als sie verausgabten - ein Überschuss jeweils in Höhe eines dreistelligen Millionenbetrages.

Kommunale Ebene muss eigene Verantwortung wahrnehmen

Wer angesichts dieser Zahlen wie der Gemeinde- und Städtebund seit Jahren unverändert formuliert, dass „die Thüringer Gemeinden und Städte ... strukturell unterfinanziert“ seien, muss sich die Frage stellen lassen, welche Entscheidungen bzw. Nicht-Entscheidungen auf kommunaler Ebene mit ursächlich für die Finanznot einzelner Kommunen sind. Strukturen, die sich nicht oder nur unzureichend an veränderte gesellschaftliche Verhältnisse angepasst haben, führen ohne Zweifel zu stetigen Kostensteigerungen. Der Ruf, dass das Land diese zu finanzieren habe, ertönt sehr schnell und ebenso leicht findet dieser seine mediale Widerspiegelung. Nur eine wirkliche Lösung im Sinne von Nachhaltigkeit ist dies nicht. Nicht jedes strukturelle Problem ist dauerhaft mit zusätzlichem Geld zu heilen, zumal dieses – ob mit oder ohne Schuldenbremse auf Landesebene – endlich ist.

Finanzausgleichsmasse ist ausreichend

Nun wird gerade die Summe der allgemeinen Zuweisungen des Landes an die Kommunen durch das Land auch nicht willkürlich nach Gutdünken festgelegt. Sie ist Ausdruck eines verfassungsrechtlich ausgeurteilten und wissenschaftlich regelmäßig im Rahmen kleiner und großer Evaluationen überprüften komplizierten Finanzausgleichssystems, dessen Grundlage im Artikel 93 Absatz 1 Satz der Thüringer Verfassung zu finden ist: „Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können.“^[6]

Das jüngste in Auftrag gegebene Gutachten^[7] wurde durch das Finanzwissenschaftliche Forschungsinstitut an der Universität zu Köln erstellt und im März 2021 an das Thüringer Ministerium für

Inneres und Kommunales übermittelt. Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Finanzausgleichsmasse im Jahr 2018 um 100 Millionen Euro zu niedrig angesetzt war, was in den Folgejahren aber bereits ausgeglichen wurde. Eine Anhebung der Finanzausgleichsmasse ist daher auf Grundlage der Evaluation nicht zu begründen. Eine ungleiche Verteilung der Finanzausgleichsmasse liegt hingegen zwischen den Landkreisen einerseits und den Gemeinden andererseits vor, zum Nachteil der Gemeinden.

Wer bestellt, bezahlt

Nun geht es bei der Finanzierung der Kommunen ja nicht ausschließlich um die Aufgaben im Rahmen deren Selbstverwaltung. Das Land überträgt den Kommunen auch staatliche Aufgaben zur Aufgabenerfüllung. Die Kommunen nehmen diese Aufgaben also im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises wahr. Dafür hat die Thüringer Verfassung eine sogenannte Konnexitätsregelung in Artikel 93 Absatz 1. Konnexität bedeutet nichts anderes als: Wer bestellt, bezahlt. In der Sprache des Verfassungsrechtes heißt es etwas klobiger: „Führt die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Abs. 3^[8] zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.“ Der Verfassungsformulierung aus dem Jahr 1994 folgten nahezu folgerichtig jahrelange Rechtsstreitigkeiten bis hin zum Verfassungsgerichtshof. Insbesondere war zu klären, was die Begriffe „Mehrbelastung“ und „angemessener finanzieller Ausgleich“ letztlich bedeuten und wie diese durch das Land gesetzlich zu regeln sind. Mit einem Urteil^[9] aus dem Jahr 2005 hat das Thüringer Verfassungsgericht die Grenzen bestimmt und lieferte sowohl dem Land als auch den Kommunen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Entgegen zum Teil anderer Aussagen besitzt Thüringen eine verfassungsrechtlich ausgeformte Konnexitätsregelung.

Nur ein Phantomschmerz

Nun beklagten seit einiger Zeit die Kommunalen Spitzenverbände, dass in Thüringen die Konnexität nur unzureichend geregelt sei. Die CDU im Thüringer Landtag nahm dies auf und brachte ein Gesetz zur Änderung der Verfassung^[10] ein. In der Begründung heißt es: „Das Konnexitätsprinzip für die Begründung von neuen Aufgabenlasten der Kommunen und die damit einhergehende Finanzierungslast ist in der Verfassung des Freistaats Thüringen im Vergleich zu den Verfassungen der anderen Länder der Bundesrepublik besonders schwach ausgestaltet. Es bezieht sich nur

auf Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.“ Das ist zweifellos richtig. Denn neben der Übertragung der Aufgabenwahrnehmung im übertragenen Wirkungskreis kann das Land auch bisherige staatliche Aufgaben durch Gesetz zu kommunalen Aufgaben erklären, die dann im eigenen Wirkungskreis als Pflichtaufgabe wahrzunehmen sind. Für diese Fälle gibt es in der Tat keine Konnexitätsregel in der Verfassung. Die Kosten dieser Aufgaben im eigenen Wirkungskreis werden bei der Festlegung des kommunalen Finanzbedarfs entsprechend Artikel 93 Abs. 1 Satz 1 Thüringer Verfassung mitberücksichtigt und fließen so bei der Berechnung der Finanzausgleichsmasse mit ein. Sie werden also als Aufgabenlast keinesfalls unberücksichtigt belassen. Nur eine echte Konnexität gibt es für diese Fälle, anders als in anderen Bundesländern in Thüringen nicht. Die kommunalen Spitzenverbände stritten für die Änderung der Verfassung mit Verve. Gefragt aber, welche Aufgaben denn seit 2014 durch das Land den Kommunen als Aufgabe in den eigenen Wirkungskreis übertragen wurde und zu den verbal angesprochenen erheblichen Mehrbelastungen führten, mussten sie eine Antwort schuldig bleiben. Fragt man die Kommunalexpert:innen im Thüringer Landtag danach, meinen diese, sich an von der Dimension eher belanglose Aufgaben zu erinnern. Genauer kann es keiner sagen. Es ist also eine Diskussion zwischen den Koalitionsfraktionen und der CDU über eine Verfassungsänderung entbrannt, die keinen Anlass kennt, in der Praxis keinerlei Auswirkungen hat, für nicht mehr Geld bei den Kommunen führen wird, wohl aber einen Phantomschmerz behebt und – mensch weiß ja nie – für den Fall der Fälle in der Zukunft vorsorgt.

Konnexitätsregelung völlig unstrittig

Dabei ist der Streit gar kein wirklicher Streit, denn die Koalitionsfraktionen haben der CDU einen zu ihrem Vorschlag, der viel fachliche Kritik in der Anhörung des Verfassungsausschusses erfahren hat, alternativen Formulierungstext geliefert, der die Zielstellung, Aufnahme einer Konnexitätsregel in der Verfassung für in den eigenen Wirkungskreis übertragene Aufgaben, umsetzt. Dieser Formulierungsvorschlag wurde zwischen den Fraktionsvorsitzenden von LINKE, CDU, SPD und Grüne im März geeint und wurde als gemeinsamer Änderungsantrag aller vier Fraktionen in den Verfassungsausschuss eingereicht und zur Anhörung gebracht. Die kommunalen Spitzenverbände beäugten den Formulierungsvorschlag mit Argwohn und die CDU widerrief ihre Zustimmung. Es wurde neu verhandelt. Durch das Ministerium für Inneres und Kommu-

nales wurde nach verfassungsrechtlicher Prüfung ein weiterer Formulierungsvorschlag den Fraktionen unterbreitet. So könnte der neue Artikel 93 Abs. 1 Thüringer Verfassung neu lauten:

„Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Verpflichtet es Gemeinden und Gemeindeverbände zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt die Wahrnehmung dieser Aufgaben zu einer wesentlichen Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz. Führt die Übertragung staatlicher Aufgaben nach Artikel 91 Abs. 3 zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, so ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

Erläuternd heißt es dazu: „Der Vorteil des Regelungsvorschlags ist nicht nur, dass er die von den Fraktionen und den kommunalen Spitzenverbänden mit der Regelung verfolgten Ziele berücksichtigt, sondern hierbei größtmögliche Rechtssicherheit bietet. Dies wird dadurch erreicht, dass die bestehende Regelung zur Konnexität für die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, die sich in der Praxis bewährt hat und gerade erst wieder vom aktuellen Gutachten des Finanzwissenschaftlichen Forschungsinstituts an der Universität zu Köln bestätigt wurde, nicht verändert wird. Damit bleibt die verfassungsrechtliche Grundlage für die einfachgesetzliche Ausgestaltung und Praxis des Mehrbelastungsausgleichs für den übertragenen Wirkungskreis erhalten.

Die Regelung beschränkt sich auf das von den Fraktionen und den kommunalen Spitzenverbänden benannte Regelungsziel, nämlich das Konnexitätsprinzip auf Aufgaben des eigenen Wirkungskreises zu erweitern. Dies erfolgt nicht nur gesondert von der Regelung betreffend die Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, um die dort bestehende Rechtslage und Praxis nicht zu tangieren, sondern auch abweichend von dieser. Damit wird ermöglicht, die Konnexität für Aufgaben des eigenen Wirkungskreises einfachgesetzlich anders auszugestalten als dies für Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises erfolgt ist. Dies ist entscheidend, um alle formulierten Regelungsziele berücksichtigen zu können.“

Ein absolut sinnvolles Herangehen, einerseits die sich bewährte Konnexitätsregelung für Aufgaben des übertragenen Wirkungs-

kreises unverändert zu belassen, um die bestehende Rechtsklarheit und Rechtssicherheit nicht zu gefährden. Und andererseits eine neue Konnexitätsregelung für die Wahrnehmung von in den eigenen Wirkungskreis übertragenen Aufgaben zu schaffen, die durch ein eigenes Konnexitätsgesetz auszugestalten ist.

CDU beharrt auf rechtsunsicherer Lösung

Die CDU lehnt bislang eine solche rechtssichere und rechtsklare Regelung ab und beharrt auf einer Verfassungsänderung, die nicht nur die Konnexitätsregelung für übertragene als auch eigene Aufgaben vermischt und die bestehende klare und ausgeurteilte Konnexitätsregelung für übertragene Aufgaben neu formuliert.

„Das Land sorgt dafür, dass die kommunalen Träger der Selbstverwaltung ihre Aufgaben erfüllen können. Überträgt es den Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Art. 91 Abs. 3 Aufgaben, verpflichtet es sie zur Erfüllung von Aufgaben im eigenen Wirkungskreis oder stellt es besondere Anforderungen an die Erfüllung bestehender oder neuer Aufgaben, hat es dabei Bestimmungen über die Deckung der Kosten zu treffen. Führt dies zu einer Mehrbelastung der Gemeinden und Gemeindeverbände, ist ein angemessener finanzieller Ausgleich zu schaffen.“

... und sorgt für ungläubiges Kopfschütteln

Die Folge wäre wiederum jahrelange Rechtsunsicherheit, bis ein Verfassungsgericht letztlich geklärt hat, was die Umformulierung und Neugestaltung der Konnexitätsregel für Folgen für Land und Kommunen habe. Weder in Bezug auf das Land noch in Bezug auf die Thüringer Kommunen ein verantwortungsvolles Herangehen. Nach außen behauptet man aber, dass die Koalition einer weitgehende Regelung anstrebe, die DIE LINKE aber zum Nachteil der Kommunen ablehnen würde^[1]. Und der CDU-Fraktionsvorsitzende behauptet, „Rot-Rot-Grün blockiere die Verfassungsänderung wegen eines Wortes“. Die CDU bestünde darauf, dass man den Kommunen Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gibt. Menschen, die sich fachlich mit den Vorschlägen beschäftigt haben, schütteln an dieser Stelle nur noch ungläubig den Kopf.

CDU stellt Einigung zu Ehrenamt, Nachhaltigkeit und Schutz vor Altersdiskriminierung in Frage

Aber der CDU-Fraktionsvorsitzende legt noch nach und kündigt für seine Fraktion an, dass wenn LINKE, SPD und Grüne nicht auf seinen Formulierungsvorschlag eingehen werden, dann ziehe die CDU auch alle anderen bereits geeinten Änderungen der Verfassung zurück. Gegenüber den Medien klingt die Ankündigung, die zuvor in der Verhandlungsrunde deutlich formuliert wurde, dann so: „Er schließe nicht aus, dass die gesamte Verfassungsänderung noch scheitern kann.“

Die Aufnahme der Staatsziele zur Förderung des Ehrenamtes, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse in allen Landesteilen, des Prinzips der Nachhaltigkeit und die Aufnahme des Schutzes vor Altersdiskriminierung, die Modernisierung der Verfassungsgarantie zur umfassenden Förderung der Menschen mit Behinderungen geraten so in Geiselhaft der CDU, weil diese lieber an einer eigenen als an einer rechtssicheren Formulierung eines längst geeinten politischen Zieles festhält. In der Öffentlichkeit aber will sie die Schuld anderen in die Schuhe schieben und singt den Evergreen, dass das Land die Kommunen stiefmütterlich behandle und die Koalitionsfraktionen einer Verbesserung im Wege stehen würden. Aber wie gesagt: nichts davon stimmt.

Noch ist nicht alles verloren

Stillstand herrscht aber noch nicht. Die Fraktionen konnten sich zumindest darauf verständigen, dass der Vorschlag der Koalition nun noch einmal sowohl im formellen parlamentarischen Anhörungsverfahren als auch im Wege gemeinsamer Erörterung mit den kommunalen Spitzenverbänden diskutiert wird. Vielleicht ist über diesen Weg noch eine Lösung in der Sache möglich.

[1] <https://www.rtl.de/cms/erneut-streit-um-verfassungsaenderung-zeit-wird-knapp-4780622.html>

[2] <https://www.mdr.de/nachrichten/thueringen/einigung-eckpunkte-neue-landesverfassung-100.html>

[3] <https://docplayer.org/32990396-Ausgaben-und-einnahmen-der-thueringer-kommunen-im-jahr-2014.html>

[4] https://statistik.thueringen.de/presse/2021/pr_056_21.pdf

[5] ebenda

[6] <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-VerfTHrahmen>

[7] https://innen.thueringen.de/fileadmin/innenministerium/Freistaat_Thueringen_Gutachten_FiFo.pdf

[8] Artikel 91 Abs. 3 Thüringer Verfassung: „Den Gemeinden und Gemeindeverbänden können auf Grund eines Gesetzes staatliche Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.“

[9] [http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B3D1C9E80783AE15C125728A-00329ED5/\\$File/03-00028-U.pdf](http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/B3D1C9E80783AE15C125728A-00329ED5/$File/03-00028-U.pdf)

[10] http://parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/77482/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_reform_des_staatsorganisationsrechts.pdf

[11] <https://www.rtl.de/cms/erneut-streit-um-verfassungsaenderung-zeit-wird-knapp-4780622.html>

Wer Ja zur Neuwahl sagt, muss den Prozess einleiten. Und das tun wir. (27.06.2021)

Manuskript zur Rede auf der 3. Tagung des 7. Landesparteitages in Sömmerda am 26. Juni 2021

DIE LINKE steht für die Neuwahl des Thüringer Landtages am 26.09. Die Tatsache, dass wir hier mit Euch gemeinsam einen Entwurf für ein Wahlprogramm diskutieren und verabschieden werden, belegt unsere Glaubwürdigkeit in dieser Frage.

Wir wollen diese Neuwahlen aber nicht deshalb, weil es schwierige Mehrheitsverhältnisse im Landtag gäbe oder wir uns als LINKE ein besseres Wahlergebnis erhoffen. Auch nicht deshalb, weil die rot-rot-grüne Landesregierung nicht arbeitsfähig sei oder das Land schlecht regiere. Die CDU kann landauf, landab und in orangefarbenen Tönen und bedeutungsschwerer Miene das ja erzählen. Aber selbst eine Mehrheit der CDU-Wähler ist mit der Arbeit der Landesregierung zufrieden. Dass es die Wähler der FDP und der AfD nicht sind, sollte einfach zu erklären sein.

Nein, die Wahlen wurden deshalb verabredet, weil es nach dem Tabubruch vom 5. Februar 2020 keinerlei Basis mehr im Landtag gibt, auf der eine für 5 Jahre tragbare Form der parlamentarischen Zusammenarbeit auch unter den Bedingungen einer Minderheitskoalition mehr möglich ist.

Zuvorderst ging das Vertrauen verloren. CDU und FDP waren willens und bereit, eine von der extrem rechten AfD abhängige Landesregierung zu bilden. Und ich bin mir heute sicher, nur der unmittelbare, landesweite und auch bundesweite Protest hat dafür Sorge getragen, dass es um Thomas Kemmerich am Abend des 5. Februar in der Staatskanzlei sehr einsam wurde. Nicht aber die Einsicht, dass es sich um einen politisch wie historisch unverantwortlichen und eigentlich unentschuldbaren Tabubruch handelte. Im Gegenteil. Der wiedergewählte FDP-Landesvorsitzende hat auch ein Jahr nach diesem Tabubruch nicht seine Kandidatur, seine Wahl, die Annahme der Wahl, die zum Rücktritt der CDU-Bundesvorsitzenden führten und auch den FDP-Bundesvorsitzenden erheblich ins Straucheln brachten, als politischen Fehler eingestanden, sondern die politischen Reaktionen darauf als Fehler kritisiert.

Das unverantwortliche Handeln von CDU und FDP nahm am 27. Oktober 2019 seinen Ausgangspunkt und dauert bis heute fort. Wir erinnern uns: DIE LINKE hat mit 31 % ihr in Thüringen und auch bundesweit bestes Wahlergebnis erzielt und nochmal gegenüber 2014 um fast 3 % zugelegt. Nur, die rot-got-grüne Koalition hatte keine eigene Mehrheit mehr im Parlament. Zahlreiche Gespräche folgten, auch die CDU wollte mit SPD, Grünen und FDP eine Minderheitsregierung bilden. Und selbstverständlich haben wir als LINKE an der Bildung einer Minderheitsregierung mit unseren Koalitionspartnern gearbeitet, weil es die Verantwortung und die verdammte Pflicht ist, dass Parteien, die sich der Wahl stellen, mit dem Votum der Wähler umgehen und ihre Arbeit machen. Minderheitskonstellationen sind unbequem für die Akteure, aber mit den Prinzipien der repräsentativen Demokratie, ergänzt um Formen der direkten Demokratie, absolut vereinbar. Und deshalb haben wir auch mit CDU und FDP versucht, über demokratische Zusammenarbeit im Thüringer Landtag zu reden. Ich sage versucht, weil es seitens der FDP und der CDU dazu keinerlei Bereitschaft gab.

Insofern war es auch folgerichtig, nicht in einer 5-jährigen Legislatur mit einer geschäftsführenden Landesregierung, die auch über keine Mehrheit verfügt, sondern mit einem demokratisch legitimierten und gewählten Ministerpräsidenten die Aufgaben anzugehen, wie es Wähler:innen nach einer Wahl auch erwarten dürfen. Was sie aber nicht erwarten müssen, ist das, was am 5. Februar im Landtag betrieben wurde und sich in den Folgetagen zu einer bis dahin ungekannten politischen Krise entwickelte – Thüringen war mitten im Beginn der Pandemie ohne Landesregierung, die hätte regieren und politische Verantwortung tragen können.

Das ist die Grundlage, auf der DIE LINKE, gemeinsam mit SPD und Grüne, mit der CDU vier Dinge verhandelt und vereinbart hat:

- LINKE, SPD und Grüne bilden eine gemeinsame Landesregierung und stellen Bodo Ramelow zur Wahl des Ministerpräsidenten am 4. März 2020 auf.
- Durch die Landesregierung wird der Haushaltsentwurf 2021 auf den Weg gebracht und im Parlament gemeinsam beschlossen.
- Mehrheiten bei allen parlamentarischen Entscheidungen werden nur miteinander gefunden, das heißt, keine parla-

mentarische Entscheidung wird von den Stimmen der AfD abhängig sein – keine.

- Der Thüringer Landtag wird sich selbst auflösen, um Neuwahlen im April 2021 zu ermöglichen.

Nun sind die Neuwahlen auf den 26. September – zeitgleich mit der Bundestagswahl - verschoben, aber der Prozess zur Ermöglichung dieser Neuwahlen liegt unmittelbar vor uns.

DIE LINKE steht zu ihrem Wort: Zu den vereinbarten Neuwahlen und dass die Auflösung des Landtages nicht von den Stimmen der AfD abhängig sein wird. Ich will das auch mit zwei Sätzen begründen: Der 5. Februar führte nicht deshalb zu einer Welle der Empörung, weil eine verfassungsrechtliche Entscheidung mit den Stimmen einer rechtsextremen Partei getroffen wurde, sie führte zu den Protesten, weil diese Entscheidungen nur mit den Stimmen der Höcke-Fraktion möglich waren. Der Auflösungsbeschluss ist die Folge und die politische Korrektur dieses Tabubruchs und es wäre schlichtweg unverantwortlich, wenn wiederum eine mindestens gleichwertige Entscheidung von den Stimmen dieser Fraktion abhängig sein würde.

Und diese Leitplanken stehen: Neuwahlen, die - wie vereinbart - nicht von den Stimmen der AfD abhängig sein werden. Die Fahrbahn zwischen den beiden Leitplanken ist schmal, doch DIE LINKE hält Kurs. Auch wenn es schwer und zuweilen öffentlich nur noch schwer nachvollziehbar ist, was gerade verhandelt wird.

Verantwortlich dafür ist aber nicht das Zögern in der LINKEN im Bezug auf die Neuwahlen, sondern die Tatsache, dass die CDU – nachdem deren Fraktionsvorsitzender ein Jahr lang öffentlich erklärte, sie stünde zu ihrem Wort – einräumen musste, dass die aus ihrer Fraktion notwendigen mindestens 18 Stimmen nicht gewährleisten zu können. Stattdessen erklärt der Fraktionsvorsitzende, die Mehrheit sei gesichert, weil die in der FDP abtrünnige designierte Spitzenkandidaten der Partei Bürger für Thüringen – Zitat - „staatspolitische Verantwortung“ übernehme, also etwas, was in der CDU-Fraktion offenbar nicht vorhanden ist.

Es ist kein Ultimatum, keine überzogene Forderung, wenn wir als LINKE erwarten, nein einfordern, dass eine Partei, die sich als bürgerlich-konservative Volkspartei versteht, Vereinbarungen einhält, oder eben aber öffentlich erklärt, dies nicht mehr tun zu

können. Wir LINKE, die Abgeordneten unserer Fraktion, uns allen, das haben unsere Diskussionen deutlich gezeigt, gehen die Erinnerungen an den 5. Februar 2020 noch sehr nahe, die Abgeordneten erwarten Verlässlichkeit und Verbindlichkeit. Und das dürfen auch die Thüringer:innen erwarten, mit denen wir einen ungeschriebenen Vertrag eingegangen sind. Aber ich sage auch, die Verfassung gebietet es, dass am 19. Juli im Landtag sich kein Schauspiel vollzieht, Abgeordnete sich belauern oder mit der Entscheidung gespielt wird.

Die Auflösung des Parlamentes ist ein verfassungsrechtlich zulässiger, aber auch schwerwiegender Eingriff in die Volkssouveränität und in Abgeordnetenstatusrechte. Eine solche Entscheidung braucht Klarheit und Sicherheit. Nicht mehr und nicht weniger. Aber diese Klarheit und Sicherheit haben wir gegenwärtig nicht, und deshalb – das sage ich auch in aller Offenheit – weiß ich heute nicht, was am 19.7. im Thüringer Landtag geschehen wird. Aber eines kann ich ganz sicher sagen: Wer Ja zur Neuwahl sagt, muss den Prozess einleiten. Und das tun wir.

Ein Wort, ein letztes – ich verspreche es, zur FDP: Derjenige, der die Ursache der politischen Krise ist, den es am 5. Februar plötzlich übermannte, der dann zurücktrat und einen Antrag der FDP auf Neuwahlen ankündigte, der erklärte diese Woche, dass die FDP 16 Monate, nachdem er die verhängnisvollen Worte „ich nehme die Wahl an“ sagte, teilte erst diese Woche mit, die FDP wisse noch nicht, wie sie sich zur Neuwahl verhalten werden. Was glaubt denn diese Partei? Etwa, dass sie am 19. Juli in den Landtag spaziert und dann mal nach Tageslust entscheidet, ein Parlament aufzulösen oder nicht? Wie weit weg von politischer Verantwortung kann man denn eigentlich noch sein?

Natürlich gibt es auch eine Diskussion darüber, ob vorzeitige Wahlen sinnvoll sind, was die Wahlen bringen, wenn die Mehrheitsverhältnisse danach keine anderen sein werden. Und mir schreiben auch Bürger:innen, dass sie Angst davor haben, dass Rot-Rot-Grün in dieser Wahl nicht erfolgreich sein wird. Ich habe Verständnis für alle Argumente und Bedenken, ich kann sie nachvollziehen. Und nicht alle Bedenken sind ausgeräumt, wenn wir auf unsere politische Glaubwürdigkeit verweisen, denn die können wir auch an anderer Stelle aufs Spiel setzen. Aber zwei Erwiderungen an diejenigen, die zweifeln:

Wir sind eine politische Partei, die um die Zustimmung der Menschen, für die wir Politik machen wirbt. Und wir gehen keiner Wahl aus dem Weg, weil wir Angst vor dem Ergebnis und den Aufgaben, die daraus entstehen, haben. Wir stellen uns der Wahl, weil sie uns die politische Legitimation verschafft, das Land aus der Regierungsverantwortung zu gestalten – oder eben aus der Opposition, wie wir das auch 24 Jahre lang sehr erfolgreich in den Augen der Wähler:innen getan haben.

Aber es gibt im Thüringer Landtag auch kein „weiter so“. Wer glaubt, dass wir unter den jetzigen Bedingungen das Land in den kommenden Jahren sozial, ökologisch und demokratisch weiterentwickeln können, der irrt. Der Stabilitätsmechanismus läuft aus, in den Ausschüssen liegen Gesetzentwürfe für den Abbau von sozialen Mindeststandards oder für die Aushöhlung von Bürgerrechten in der Sicherheitspolitik. Alles parlamentarische Initiativen der CDU. Glaubt ihr ernsthaft, die CDU wird drei weitere Jahre uns den Gefallen tun, diese Initiativen nicht zur Abstimmung zu stellen? So wie am 5. Februar 2020 und wie in vielen kommunalen Vertretungen bereits wird die Brandmauer zur AfD brüchig werden und die CDU ihre Positionen auch mit den Stimmen der AfD durchsetzen – nicht alle, nicht in jeder Sitzung, aber sukzessive die nächsten Jahre. Und dabei wird es auch um die Rücknahme der Entscheidungen rot-rot-grüner Politik seit 2014 gehen. Wir werden vor der Gefahr stehen, dass eine Landesregierung durch eine Mehrheit von CDU und FDP mit der AfD gezwungen sein wird, deren Politik umzusetzen. Wer die Debatte um den Haushalt 2021 verfolgt, weiß, wovon ich rede.

Mit den Neuwahlen werden wir vielleicht kein anderes Ergebnis haben. Aber wir haben die Chance auf ein anderes Ergebnis. Wir haben die Chance auf eine Mehrheit für ein Regierungsbündnis, das sich den sozialen, den ökologischen und den demokratischen Fragen stellt. Ich glaube an Erfolge, nicht an Niederlagen.

Und für den Fall, dass wir wiederum keine Mehrheit für eine rot-rot-grüne Landesregierung haben, dann haben wir einen Auftrag der Wähler:innen, auf dieser Grundlage im Parlament das parlamentarische Zusammenarbeiten zu verabreden. Und da meine ich nicht, dass wir über eine Koalition mit der CDU reden müssen, nein. Aber wir müssen darüber reden, was es heißt, mit wechselnden Mehrheiten demokratisch parlamentarische Entscheidungen zu treffen, bei denen die AfD keinen Einfluss auf die Entwicklungen in diesem Land nehmen kann.

In dem Antrag des Kreisverbandes Saalfeld-Rudolstadt kommt die Sorge zum Ausdruck, dass wir im Herbst mit der CDU über eine Koalition verhandeln müssen. Ich sage euch, auch noch mal unter dem Eindruck der letzten anderthalb Jahre: DIE LINKE und die CDU stehen soweit inhaltlich auseinander, dass ich mir kaum ein einziges, wirklich gemeinsames Projekt vorstellen kann.

DIE LINKE will, dass Kinder gemeinsam lernen und die kostenfreie Bildung für alle, weil es eine bildungspolitische Frage ist und die gesellschaftlichen Kosten über eine gerechte Steuerpolitik, die die Reichen belastet und die weniger Reichen entlastet, dafür getragen werden.

Die LINKE will, dass gute Arbeit mit guten Löhnen und nicht Niedriglohn herrscht und Arbeitnehmer:innen mitbestimmen können.

DIE LINKE will, dass wenn wir öffentliche Gelder ausgeben, soziale und ökologische Standards eingehalten werden, die den Menschen Sicherheit geben, das Klima schützen und Nachhaltigkeit garantieren.

DIE LINKE will die Privatsphäre der Menschen und die Daten der Wirtschaft schützen, vor dem Staat, vor Kriminellen und unternehmerischen Datenfressern.

DIE LINKE will, dass Jugendliche ab 16 Jahre wählen können und die direkte Demokratie ausgebaut wird.

DIE LINKE will eine sozial-ökologische Transformation, die die Menschen im Blick hat und nicht Unternehmensgewinne.

DIE LINKE will, dass wir nicht die Augen vor dem demografischen Wandel verschließen und unsere Verwaltungen fit machen für die Zukunft.

Für all das steht die CDU nicht. Und wir wollen, dass Antifaschismus und Antirassismus zum Staatsziel werden, weil das unserem Bild der Gleichwertigkeit der Menschen und der Unteilbarkeit der Grund- und Menschenrechte entspricht, aber vor allem, weil dadurch Menschen geschützt werden und der faschistischen Gefahr der Kampf angesagt wird.

Die CDU ist auch kein verantwortungsvoller politischer Partner, wie wir in dieser Woche wiederholt im Landtag erleben mussten. Längst geeinte Änderungen der Verfassung zum Schutz und För-

derung des Ehrenamtes als Staatsziel, zum Schutz vor Altersdiskriminierung, zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, zur Nachhaltigkeit als Handlungsprinzip, zur Modernisierung der Verfassungsgarantie zur umfassenden Förderung der Menschen mit Behinderungen und auch die eher banale Einigung zur digitalen Ausfertigung von Gesetzen und Verordnungen, die aber Grundlage für Transparenz und Mitbestimmung ist. All das nimmt die CDU-Fraktion derzeit in Geiselhaft für eine verfassungsrechtlich absolut unsichere Formulierung, die in der Praxis aber auch eher gar keine Rolle spielen wird, obwohl wir ihr eine rechtssichere Verfassungsregelung zur Erweiterung der Konnexitätsregelung vorgeschlagen haben. Stattdessen beharrt die CDU auf der Veränderung des Satzes in der Thüringer Verfassung, der die Grundlage für etwa 20% des Thüringer Haushaltes – dem kommunalen Finanzausgleich – ist und zu dem es durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtes Rechtsklarheit und Rechtssicherheit gibt.

Und natürlich bringt eine Neuwahl auch Klarheit gegenüber unseren Koalitionspartnern SPD und Grüne. Keine Frage, wir haben gute Projekte gemeinsam auf den Weg gebracht, haben Entscheidungen getroffen, die gut für die Menschen sind. Aber natürlich gibt es Unterschiede zwischen uns, den Grünen und der SPD. Und mitunter schüttele auch ich den Kopf, wie unsere Partner Politik verstehen.

Wenn ich gestern in der Zeitung lese, dass die Grünen-Fraktionsvorsitzende im Deutschen Bundestag Bodo Ramelow dafür kritisiert, dass er keine Mehrheitsregierung gebildet habe, muss ich mir die Augen reiben und zweimal lesen. Kennt sie überhaupt die Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag? Die Grünen werfen der LINKEN also vor, dass wir versucht haben, gemeinsam mit Grünen und der SPD das Land moderner, gerechter, sozialer, ökologischer und demokratischer zu gestalten. Stattdessen sehnt sich die Grünen-Fraktionsvorsitzende offenkundig die CDU in die Regierung.

Eine Sichtweise, die unserem zweiten Partner in der Koalition auch nicht fremd zu sein scheint, wenn sich der SPD-Landesvorsitzende und Innenminister im Fernsehen darüber freut, dass er in einer Minderheitskoalition seine Positionen mit der CDU umsetzen könne, weil er mit denen in der Sicherheitspolitik, und damit auch immer spiegelbildlich mit einem anderen Vorzeichen in der Bürgerrechtspolitik, mehr Gemeinsamkeiten findet als mit LINKEN und Grünen.

Und deshalb bleibe ich dabei: wir können selbstbewusst und mit Zuversicht in den Landtagswahlkampf gehen. Wir werden heute ein erkennbares, ein eigenständiges, ein spezifisch linkes – also ein gutes - Wahlprogramm beschließen. Über jeder einzelnen Position in diesem Wahlprogramm stehen die Worte: Gerechtigkeit und Solidarität. Und wir müssen raus und den Menschen sagen, was das bedeutet.

Gerechtigkeit bedeutet nichts anderes, als dass jeder Mensch das Recht auf einen gleichen Zugang zu dem gesellschaftlichen Reichtum haben muss, nicht nur heute, sondern auch in der Zukunft: der Umwelt, der Wirtschaft, der Kultur, des sozialen Lebens, der Bildung und auch der Politik. Solidarität heißt, dass wir für einander eintreten, den Kindern, den Alten, den Beeinträchtigten und den erkrankten Menschen helfen, ihre gleichen Rechte in Anspruch zu nehmen. Solidarität heißt, dass diejenigen sich mehr auf die Schulter packen, die mehr stemmen können und andere davon profitieren, weil sie nicht dieselben Möglichkeiten haben. Gerechtigkeit und Solidarität sind der Markenkern der LINKEN.

Ich sage nicht, dass es im Wahlkampf einfach wird. Ich sage nicht, dass wir überall mit offenen Armen empfangen werden, wir werden – neben viel Wahlkampfgetöse – auch viel berechtigte Kritik hören. Aber wir werden zuhören und unsere Vorstellungen vertreten. Über eigene Fehler reden und darüber, wie wir mit ihnen umgehen. Ich bin davon überzeugt, dass diejenigen das Vertrauen genießen werden, die den Menschen ehrlich, aber überzeugt, authentisch und kompetent gegenüberstehen.

Deswegen ist mir auch nicht bange vor einer Neuwahl des Thüringer Landtages am 26. September. Lasst uns für diese Wahl streiten und lasst sie uns gewinnen.

Brandmauer der CDU zur AfD bestenfalls löchrig und rissig (04.07.2021)

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag ist einer, der gern die Schuld den anderen gibt. Ob nun bei der vereinbarten Neuwahl, für die die CDU die vereinbarten und zugesagten Stimmen nicht mehr im notwendigen Umfang einbringen kann oder bei den bereits geeinten Änderungen an der Verfassung, die die CDU nun scheitern lassen will. Es sind immer die anderen, mit Vorliebe die Fraktionen DIE LINKE, SPD und Bündnis90/Die Grünen, die in den Augen Voigts verantwortlich sind. Man erinnert sich, auch im Februar 2020 hieß es am Ende, Schuld daran, dass die CDU-Abgeordneten mit den Stimmen der AfD einen Ministerpräsidenten wählten – wahrscheinlich sogar noch wählen mussten – war Rot-Rot-Grün, weil die Minderheitskoalition aus einer geschäftsführenden Landesregierung durch parlamentarische Wahl eine demokratisch legitimierte machen wollte, nachdem alle anderen Versuche der Bildung einer Minderheitsregierung, aber auch Gespräche zur parlamentarischen Zusammenarbeit mit der CDU selbst scheiterten. Nur selten war eine Einsicht in einen der größtmöglichen politischen Fehler, den eine demokratische Partei begehen kann, aus der CDU zu hören. Und nun, etwas mehr als zwei Wochen vor der geplanten Auflösung des Thüringer Landtages, steht wieder der CDU-Fraktionsvorsitzende im Rampenlicht und diktiert den Journalist:innen folgendes:

„Wir haben nicht zugelassen, dass das Parlament getäuscht wird“, betonte dagegen Fraktionschef Mario Voigt im Gespräch mit unserer Zeitung. „Tricksereien sind mit uns nicht zu machen.“ Rot-Rot-Grün und die AfD dagegen hätten die Dringlichkeit des Treuhand-Antrags niedergestimmt.“^[1]

Die AfD führte Regie und die CDU hat sich zu deren Handlanger gemacht

An diesen Aussagen stimmt so ziemlich gar nichts. Aber was ist eigentlich passiert, dass die SPD-Landtagsfraktion von einem „unwürdigen Schauspiel“ sprach und DIE LINKE erklärte, dass „Die CDU sich „...in einer gefährlichen Taktiererei verloren (hat), bei der die extrem rechte AfD Regie führte“ und der CDU vorwarf, sich zum „Handlanger der AfD“ gemacht zu haben?

Der Reihe nach. AfD und CDU beantragten vor wenigen Tagen jeweils die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses. Die AfD will „Misstände und Verfehlungen im Zusammenhang mit den Aktivitäten der Treuhandanstalt in Thüringen“ instrumentalisieren, die CDU widmet sich dem Thema der politisch motivierten Gewaltkriminalität, wobei insbesondere die im Untersuchungsauftrag aufgeworfene Frage, „ob und auf welche Weise die Landesregierung in den letzten Jahren sichergestellt hat, dass staatliche Zuwendungen aus Förderprogrammen für den zivilgesellschaftlichen Sektor direkt oder indirekt keinen Strukturen und Personen zugutekommen, die ihrerseits Gewaltkriminalität billigend in Kauf nehmen oder indirekt gar begünstigen“, aufhorchen lässt.

Welchen Sinn die Einsetzungen der Untersuchungsausschüsse zwei Wochen vor der eigentlich vereinbarten Auflösung des Landtages ergeben, ist eine unter den Abgeordneten im Landtag viel diskutierte Frage, nährt der Vorgang doch weitere Zweifel an der Ernsthaftigkeit der CDU in Sachen Neuwahl. Aber die Einsetzung eines Untersuchungsausschusses ist ein Minderheitenrecht und der Ausschuss gilt als eingesetzt, wenn dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Thüringer Landtages beantragen. Sowohl die AfD als auch die CDU haben mit 22 bzw. 21 Abgeordneten die erforderliche Zahl an Abgeordneten als Antragsteller. Und da die Geschäftsordnung auch vorschreibt, dass ein rechtzeitig eingereichter Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Landtages gesetzt werden muss und zwangsläufig auch aufzurufen ist, fanden sich auch beide Anträge auf der Tagesordnung der Plenarsitzung vom 30. Juni bis 2. Juli. Der Antrag der AfD als Tagesordnungspunkt 72 und der der CDU als Tagesordnungspunkt 73. Die Reihenfolge ist insofern bedeutsam, weil das Vorschlagsrecht für den Vorsitzenden eines Ausschusses sich auf die Fraktionen in Abhängigkeit ihrer jeweiligen Stärke verteilt. Und so steht fest, welche Fraktion den nächsten Vorsitzenden stellt, sollte der Landtag einen weiteren Ausschuss bilden. Für den Vorsitz des von der AfD beantragten Untersuchungsausschusses hatte die AfD das Recht auf den Vorsitz und die CDU in dem von ihr beantragten Ausschuss.

CDU versuchte mit der AfD zu dealen

Das allerdings hatte die CDU am 30. Juni keinesfalls im Blick, als ihr parlamentarischer Geschäftsführer Andreas Bühl beantragte, dass der CDU-Antrag bereits am zweiten Plenartag aufgerufen und „am darauffolgenden Freitag die Wahl des Ausschussvorsitzenden auf

die Tagesordnung genommen“ werden soll. Dem wurde durch den Landtag mit Stimmen der CDU, der FDP und der AfD gefolgt.

Über Nacht bemerkte die CDU-Fraktion (oder wurde darauf aufmerksam gemacht), dass mit dem Vorziehen des CDU-Antrages das Vorschlagsrecht für den Vorsitz auf die Fraktion der AfD überging. Um ihren Fehler zu korrigieren, machte sich die CDU das erste Mal zum Gehilfen der AfD und beantragte, dass auch der AfD-Antrag um einen Tag vorgezogen und in jedem Fall vor dem der CDU aufgerufen werden soll. CDU und AfD stimmten gemeinsam dafür.

In der Zwischenzeit versuchten CDU und AfD miteinander, ein von der Geschäftsordnung abweichendes Verfahren zum Vorschlagsrecht bei Vorsitzenden von Ausschüssen zu verabreden. Man war sich offenbar wohl auch einig, sich durch einen Deal jeweils den Vorsitz in den als „eigene“ Ausschüsse wahrgenommenen Untersuchungsausschüssen des Landtages zu sichern. Aber die anderen Fraktionen lehnten eine Abweichung von den geltenden Regularien aufgrund einer Verabredung der CDU mit der AfD ab.

Ein „politisches Geschenk“ an die AfD

Wohl erst durch die Antragstellung und durch die Diskussion um den Vorsitzwechsel wurde der AfD so richtig bewusst, welches politische „Geschenk“ ihr da von der CDU vor die Füße gelegt wurde: der Vorsitz in einem Untersuchungsausschuss, der sich mit politischer Gewaltkriminalität, schwerpunktmäßig linksextremer Gewalt und am Ende mit den vom Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit geförderten Projekten der Zivilgesellschaft beschäftigen soll. Die AfD zog ihren Antrag zurück und somit stand nur noch ein Untersuchungsausschuss auf der Tagesordnung, in dem die AfD den Vorsitz besetzen würde. Panisch beantragte die CDU zunächst, nun auch wieder ihren Antrag auf den ohnehin ursprünglich geplanten Freitag zu vertagen.

CDU macht AfD-Initiative zu ihrer eigenen

Am Freitagmorgen überraschte die CDU das Parlament erneut und teilte mit, dass sie ihren Antrag auf Einsetzung eines Untersuchungsausschusses „Politische Gewalt“ zurückziehe und die Aufnahme von zwei neuen Anträgen jeweils zur Einsetzung eines Untersuchungsausschusses beantrage. Der zuerst gestellte Antrag sollte sich der Treuhand in Thüringen widmen, der zweite war der lediglich mit einem Anstrich ergänzte, aber ansonsten unverän-

derte Antrag zur „Politischen Gewalt“, der erst unmittelbar zuvor zurückgezogen wurde. Die CDU glaubte, mit diesem Geschäftsordnungstrick wiederum die Trickserei der AfD gekontert zu haben.

Doch die CDU hat sich hier zum zweiten Mal zum Gehilfen der AfD gemacht. Um sowohl den eigenen Untersuchungsausschuss als auch den Vorsitz in diesem Ausschuss zu retten, hat die CDU nichts anderes gemacht als das inhaltliche Anliegen der AfD – natürlich nicht wortgleich, sondern anders konnotiert und formuliert – für diese selbst auf die Tagesordnung zu setzen. Sie hat aber nicht nur das politische Geschäft der AfD in Sachen Treuhand erledigt, sie hat auch jede Glaubwürdigkeit in dieser Frage aufgegeben. Noch am 20. Mai war auf der Homepage der Süddeutschen Zeitung zu lesen:

„Der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, Andreas Bühl, warf der AfD vor, nach hinten zu schauen. Es gebe derzeit drängendere Themen wie etwa das Versagen der Landesregierung im Corona-Management an den Schulen. Zudem hätte die AfD zwei Jahre Zeit gehabt, sich mit der Treuhand zu beschäftigen. Es sei kaum möglich, kurz vor Ende der Legislaturperiode zehntausende Akten und die Privatisierung der Wirtschaft in Thüringen aufzuarbeiten, so Bühl.“^[2]

CDU verhandelte bereits im Vorfeld mit der AfD

Die CDU beantragte also nun den von der AfD gewollten Untersuchungsausschuss, den sie selbst noch vor wenigen Wochen begründet abgelehnt und kritisiert hatte. Umso absurder ist dann auch der Vorwurf der CDU an LINKE, SPD und Grüne, mit der AfD „die Dringlichkeit des Treuhand-Antrags niedergestimmt“ zu haben. Das ist aber auch in der Sache falsch. Während die AfD tatsächlich bei der Aufnahme auf die Tagesordnung mit Nein stimmte, haben sich die Abgeordneten von LINKE, SPD und Grüne bei der Abstimmung enthalten, weil sie sich eben weder mit der AfD gemein machen, noch an dem Versuch der CDU mitwirken wollten, einer ursprünglich von der AfD kommenden parlamentarischen Initiative auf die Tagesordnung zu verhelfen.

In einer kurzen Debatte vor der Abstimmung wurde aber nicht nur offenbar, dass die CDU kein Problem damit hatte, die AfD-Initiative selbst in die Tat umzusetzen. Auch vor direkten Zusicherungen an - Zitat Andreas Bühl - „eine Fraktion, die im Blick des Verfassungsschutzes steht“, schreckte die CDU nicht zurück. Für die CDU erklärte Bühl zunächst, dass sie sich „nicht vorführen lassen wollen

von Leuten, die mit der Tagesordnung bzw. der Geschäftsordnung tricksen“. Weiter führte er aus, dass es der CDU – anders als der AfD – gelungen sei, einen Untersuchungsausschussantrag zur Treuhand ohne verfassungsrechtliche Probleme zu formulieren. Der Parlamentarische Geschäftsführer der AfD, Braga, warf Bühl daraufhin vor, den Landtag zu belügen. Er machte transparent, dass sich Bühl bereits am Mittwoch telefonisch an den AfD-Abgeordneten wandte, um ihm die Unterstützung für den AfD-Antrag zuzusagen. Offensichtlich ahnte Andreas Bühl schon zu diesem Zeitpunkt, dass er sich vergaloppiert hatte und nun das Wohlwollen der AfD benötigte. Hintergrund ist, dass es seitens der Landtagsverwaltung verfassungsrechtliche Bedenken gegen einen Untersuchungsausschuss zur Treuhand gab. Bühl versicherte wohl Braga, dass die CDU diese nicht teile und dem AfD-Antrag „offen gegenüberstehe“.

Nachdem der Antrag auf Einsetzung eines Treuhand-Untersuchungsausschusses nicht auf die Tagesordnung kam, hat dann wiederum die CDU auch ihren ursprünglichen und nunmehr zweiten Antrag zurückgezogen und das „unwürdige Schauspiel“ fand ein zumindest vorläufiges Ende.

Die AfD führt vor, die CDU spielt gefällig mit

Es mag sein, dass sowohl am 5. Februar 2020 bei der Ministerpräsidentenwahl als auch in der vergangenen Woche im Thüringer Landtag die AfD die CDU-Fraktion mit den Regeln der Verfassung und der Geschäftsordnung austricksen und vorführen wollte. Den Weg bereitet hat ihr aber jeweils die CDU-Fraktion. Und gehandelt haben letztlich die Abgeordneten der CDU und deren Fraktionspitze eigenverantwortlich und höchst selbst. Einmal, als sie im Februar 2020 in einer geheimen Wahl eine von der AfD abhängige Landesregierung ins Amt verhelfen wollten und diesmal, als sie sogar eine parlamentarische Initiative der AfD zu ihrer eigenen gemacht haben.

Kein Einzelfall

Die CDU Thüringen hat zum wiederholten Male gezeigt, dass die von ihr immer wieder behauptete Brandmauer zur AfD allenfalls löchrig und rissig besteht. Im Thüringer Landtag bediente sie sich im vorliegenden Fall nicht nur der AfD, um eigene politische Ziele durchzusetzen, sie wollte mit der extrem rechten Fraktion sogar vom Parlamentsrecht abweichende Verabredungen treffen und wurde am Ende sogar noch zum Handlanger der AfD, als sie deren

parlamentarische Initiative selbst einbrachte. Aber auch außerhalb des Landtages ist die Abgrenzung der CDU nach rechts nicht mehr durchgängig erlebbar. Im Geraer Stadtrat wurde nicht nur ein AfD-Stadtrat zum Stadtvorsitzenden gewählt, auch ein Abwahlantrag scheiterte an der Mehrheit im Stadtrat. Auch inhaltlich kommt es immer wieder zu einer Zusammenarbeit von AfD und CDU, einschließlich gemeinsamer Anträge. Im Kreistag Hildburghausen bekam ein in Südthüringen bekannter Rechtsextremist die „pragmatische Unterstützung“ des CDU-Kreistagsfraktionsvorsitzenden, nachdem er vom Sitzungsleiter aufgefordert wurde, Nazi-Symbole zu bedecken oder die Sitzung zu verlassen. Der CDU-Mann half kollegial mit seinem Jackett aus^[3]. Nicht so genau hinschauen wollen ist auch im Fall der Kandidatur von Hans-Georg Maaßen im Bundestagswahlkreis 196 offensichtlich die Strategie der CDU Thüringen. Als der frühere Verfassungsschutzpräsident und unstrittig Rechtsaußen der CDU über einen NDR-Untersuchungsausschuss fabulierte, die Überprüfung von Biografien von Tagesschau-Redakteuren und deren unterstellten Verbindungen zur „linken und linksextremen Szene“ forderte und Aufsichtsbehörden aufforderte, angeblichen „Meinungsmanipulationen“ beim öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu korrigieren, protestierten so ziemlich alle in der Bundesrepublik gegen den Versuch Maaßens, die Pressefreiheit in Frage zu stellen. Nur der CDU-Landesverband in Thüringen, dort wo Hans-Georg Maaßen sich der Wahl stellt, schwieg. Der CDU-Generalsekretär wolle „sich vorerst nicht äußern“, die CDU Thüringen twitterte ganz unbeteiligt „Herr Maaßen stellt seinen eigenen Standpunkt dar“ und der Verantwortliche für die politische (sic!) Kommunikation der CDU-Landtagsfraktion und EX-BILD-Redakteur twitterte lapidar „Wieder ordentlich was los in der Bubble...“, was wohl witzig sein sollte, aber am Ende dann doch eher sich in die Erfahrungen einreicht, dass der CDU die Abgrenzung nach rechts, ob inhaltlich oder strukturell, im Einzelfall immer öfter entbehrlich erscheint.

[1] <https://www.thueringer-allgemeine.de/politik/gezerre-um-untersuchungsausschuss-zur-brands-erie-antrag-abgelehnt-id232687251.html>

[2] <https://www.sueddeutsche.de/politik/parteien-erfurt-afd-fraktion-verlangt-untersuchungsausschuss-zur-treuhand-dpa.urn-newsml-dpa-com-20090101-210520-99-678368>

[3] <https://www.insuedthueringen.de/inhalt.rechtsextremismus-zahlen-eklat-im-kreistag.22c7dc8f-3a06-49a5-b1a7-ba4ef40b0824.html>

Eine bittere Entscheidung (18.07.2021)

LINKE und GRÜNE haben drei Tage vor der geplanten Abstimmung über die Auflösung des Landtages ihre Unterschriften unter dem Auflösungsantrag zurückgezogen. Somit wird es zu keiner Entscheidung über eine vorzeitige Neuwahl des Thüringer Landtages kommen. Diese Entscheidung ist nicht populär, vor allem nicht bei denjenigen, die für die Neuwahl – so wie DIE LINKE und die GRÜNEN selbst auch – bis zuletzt eingetreten sind. Diese Entscheidung ruft Enttäuschung hervor und wird kritisiert. Die Sicht, warum es aber dennoch falsch ist, der LINKEN und den GRÜNEN vorzuwerfen, die Neuwahl nicht gewollt zu haben, und warum die Rücknahme der Unterschriften ehrlich und konsequent war, soll im Folgenden aus meiner Sicht erklärt werden.

Gemeinsame Mehrheit für Auflösung im Stabilitätspakt vereinbart

Am 28. Februar 2020 haben DIE LINKE, die SPD und die GRÜNEN mit der CDU vereinbart, den Thüringer Landtag im Jahr 2021 aufzulösen und neu zu wählen. Diese Vereinbarung galt als Zusage an die Thüringer:innen, dass sie nach dem Tabubruch vom 5. Februar dem Parlament eine neue politische Legitimation verschaffen können und der erforderliche Neustart für die Politik auf diesem Weg vollzogen wird. Um dies möglich zu machen, sollte gemeinsam ein Antrag zur Auflösung des Landtages eingebracht „und mit dem entsprechenden Quorum“ beschlossen werden, wie es im sogenannten Stabilitätspakt heißt. Nach bereits länger in den Medien und unter den Abgeordneten kursierenden Gerüchten haben Ende Mai vier Abgeordnete der CDU öffentlich erklärt, nicht für die Auflösung des Landtages stimmen zu werden. Damit war „das entsprechende Quorum“ aus den vier die Vereinbarung zeichnenden Fraktionen bereits nicht mehr gegeben. Bis zuletzt wurde darüber hinaus offen kolportiert, dass auch weitere Mitglieder der CDU-Fraktion sich nicht an die Vereinbarung halten werden. Der CDU-Abgeordnete Maik Kowalleck sprach später offen im Bürgerradio seines Wahlkreises darüber, dass es „mehr als nur die vier Abgeordneten“ seien. Obwohl der Stabilitätspakt beinhaltet, Mehrheiten für Entscheidungen im Thüringer Landtag „nur untereinander zu suchen“ und erst Vorlagen zur Abstimmung im Parlament zu stellen, wenn diese Mehrheit mit den Stimmen aus den vier Fraktionen gesichert ist, vereinbarten die vier Fraktionen, den

Antrag auf Auflösung auch ohne eine gesicherte Mehrheit in den Landtag einzubringen. Zweifel an diesem Verfahren haben in den Fraktionen auch schon mit Blick auf die dann notwendigerweise folgende Abstimmung über den Antrag bestanden. Forderungen und Erwartungen, dass die CDU mit wenigstens 17 Unterschriften unter dem Antrag dokumentiert, dass eine Mehrheit mit Stimmen aus der FDP-Fraktion erreichbar sei, wurden von der CDU ignoriert. Sie wurden stattdessen mit dem Mantra beantwortet, dass mit 17 Stimmen und der – wie der CDU-Fraktionsvorsitzende ausführte – „aus staatspolitischer Verantwortung“ zugesagten Stimme der Abgeordneten Bergner, die inzwischen zur Spitzenkandidatin der dem Querdenker-Milieu mindestens nahestehenden Partei Bürger für Thüringen avancierte, die Mehrheit stehe, wenn die Koalition aus LINKE, SPD und GRÜNE alle ihre Stimmen mit einbringen würde. In allen drei Fraktionen gab es mehr oder weniger offen ausgesprochene Zweifel daran, unter diesen Bedingungen in die Abstimmung zu gehen. Offen wurde betont, dass auch eine Zurückziehung des Antrages erwogen wird, wenn sicher ist, dass keine demokratische Mehrheit für diesen besteht. In allen Koalitionsfraktionen gab es Stimmen, keinesfalls in eine Abstimmung mit offenem Ausgang zu gehen. Einzelne Abgeordnete erklärten, den Landtag nur mit den Stimmen der CDU, auf keinen Fall aber mit Ute Bergner oder mit der Stimme von Thomas Kemmerich auflösen zu wollen. Zwei Abgeordnete der Fraktion DIE LINKE erklärten öffentlich, die Neuwahl des Landtages zu unterstützen, aber eben nur, wenn die CDU sich mit wenigstens 18 Stimmen ihrer 21 Abgeordneten an der Auflösung des Parlamentes wie vereinbart beteiligt. Eine große Mehrheit in den Fraktionen DIE LINKE, der SPD und auch der GRÜNEN war hingegen bereit, den Auflösungsbeschluss auch mit Stimmen aus der FDP-Fraktion zu fassen. Lange positionierte sich die FDP aber nicht.

Es gibt keine demokratische Mehrheit für Neuwahlen

Erst am 14. Juli, fünf Tage vor der geplanten Abstimmung, erklärte deren Fraktionsvorsitzender, dass die FDP-Fraktion sich in der Abstimmung enthalten werde. Damit – und mit der inzwischen vorliegenden Information, dass ein Mitglied des Landtages aus den Reihen der Koalition aufgrund einer Unfallverletzung an der Abstimmung nicht teilnehmen kann – stand fest, der Antrag auf Auflösung wird bei der geplanten Abstimmung am 19. Juli selbst mit den keinesfalls als sicher geltenden 17 Stimmen aus der CDU-Fraktion nicht die notwendige Mehrheit aus den Stimmen der

fünf demokratischen Fraktionen erreichen. Die Entscheidung, den Antrag durch Rücknahme einer oder mehrerer Unterschriften zurückzuziehen, war damit keine Entscheidung mehr über die Neuwahl selbst, sondern eine Entscheidung darüber, wie mit der Tatsache umzugehen ist, dass es zu keiner Neuwahl kommen wird. Denn alle, DIE LINKE, SPD und GRÜNE haben seit Anbeginn der Debatte immer wieder betont und als rote Haltelinie beschrieben, dass eine Auflösung eines Parlamentes nicht von den Stimmen der Partei, der die parlamentarische Demokratie und deren Akteure zutiefst verhasst sind, abhängig sein darf.

Warum nicht mit Stimmen der AfD?

Über die politischen Ursachen für die Notwendigkeit einer Neuwahl des Thüringer Landtages besteht Einigkeit. CDU und FDP legten am 5. Februar 2020 die politische Verantwortung in die Hände der extrem rechten Partei und waren bereit, eine von der AfD abhängige Landesregierung auf den Weg zu bringen. Nur der sofort einsetzende Protest in Thüringen und weit darüber hinaus gegen diesen ungeheuerlichen Tabubruch führte dazu, dass es zu keiner Kemmerich-Regierung kam und dieser als Ministerpräsident drei Tage nach seiner Wahl zurücktrat. Die Vereinbarung zur Neuwahl war also die Konsequenz daraus, dass eine verfassungsrechtlich bedeutsame und für die Demokratie konstitutive Entscheidung nicht nur mit den Stimmen der AfD getroffen wurde, sondern nur mit diesen möglich war. Dass die politische Korrektur eines solchen ebenso ungeheuerlichen wie einzigartigen Tabubruchs nicht unter den Bedingungen herbeigeführt werden kann, wie die, die die Entscheidung des 5. Februar 2020 erst zum Tabubruch gemacht haben, sollte sich von selbst verstehen. Nun gab und gibt es aber auch Stimmen, die sagen, dass die Wahl eines Ministerpräsidenten etwas anderes sei als die Auflösung eines Parlamentes. Andere Stimmen meinen, dass man einer richtigen Entscheidung nicht deshalb aus dem Weg gehen solle, weil die Falschen zustimmen. Beide Positionen teile ich ausdrücklich nicht. Warum?

Die Auflösung des Parlamentes ist ein verfassungsrechtlicher zulässiger Vorgang, aber eben auch ein sehr grundlegender. Die repräsentative Demokratie stützt sich auf den Gedanken der sogenannten Volkssouveränität, wonach das Volk als der Souverän ein Parlament wählt und diesem für einen festgelegten Zeitraum, die Legislaturperiode des Parlamentes, die politische Verantwortung für staatsgestaltende Entscheidungen überträgt. Sich dieser Aufgabe vorfristig zu entziehen, ist ein Eingriff in die Normalität dieser Beziehungen

zwischen Souverän und Repräsentant:innen durch letztere, zumal auch davon ausgegangen werden muss, dass Wähler:innen auch immer ihre Wahlentscheidung mit Blick auf die Dauer der Verantwortungsübertragung treffen. Die Auflösung eines Parlamentes ist also verfassungsrechtlich sogar die grundlegendere, da sie – anders als bei der Wahl einer Regierungschefin oder eines Regierungschefs – unmittelbar in das Fundament der repräsentativen Demokratie eingreift. Insofern stellt sich durchaus die politische Frage, ob diese an das Fundament der Demokratie gehende Entscheidung in Abhängigkeit derer getroffen werden soll, die in den letzten Jahren kaum einen Versuch unterlassen haben, das Parlament und damit die parlamentarische Demokratie zu diskreditieren und vorzuführen. Dem kann entgegengehalten werden, dass selbstverständlich der Auflösung des Parlamentes die Neuwahl des Parlamentes folgt, also der Souverän die Möglichkeit erhält, sich selbst neu zu entscheiden. Dies wird verfassungsrechtlich immer dann als notwendig erachtet, wenn das Parlament auf Dauer seine ihm übertragenen Aufgaben nicht mehr erfüllen kann. Der Vertrauensverlust infolge des Tabubruchs vom 5.2.2020 führte zu eben jener Situation. Und damit wäre man wiederum bei der politischen Frage, ob man unter denselben Bedingungen, die durch ihre Ungeheuerlichkeit erst zur Entscheidung über die Neuwahlen führten, diese wiederum selbst herbeiführt. Nur am Rande sei bemerkt, dass das Argument, über den Weg der Neuwahl zu einem anderen Wahlergebnis beitragen zu können, welches die Demokrat:innen stärkt und die AfD schwächt, höchst problematisch ist. In ihm steckt die Vorstellung, dass es politisch und verfassungsrechtlich opportun sein könne, Wahlen und Wahltermin in Erwartung eines bestimmten Wahlergebnisses festzusetzen. Auch wenn bei Wahlen durch Parteien immer um andere oder klarere Wahlergebnisse gerungen wird, darf es bei Entscheidungen über Wahlen darum nie gehen und darum ging es auch bei der für 2021 vorgesehenen Landtagswahl nicht.

Dem Tabubruch wäre der Dambruch gefolgt

Würde der Landtag mit aus der AfD notwendigen Stimmen aufgelöst werden, folgt dem Tabubruch vom 5. Februar 2020 ein bundesweit wirkender Dambruch. Wenn insbesondere die Koalition aus DIE LINKE, SPD und GRÜNE eine Entscheidung durchsetzen will, die nur mit den Stimmen der AfD möglich wäre, unterscheidet sich dies in keiner Weise von der Wahl am 5. Februar, bei der die FDP das tat, was eine demokratische Fraktion in der Opposition normalerweise tut, sie stellt eine politische und personelle Alter-

native zur Regierung vor und auf. Das nimmt die FDP für sich auch in Anspruch, auch die Abgeordneten der CDU, die als Oppositionspolitiker einem Vorschlag aus der Opposition ihre Stimme gaben. Kritik und Empörung schlug ihnen nicht deshalb entgegen, sondern weil FDP und CDU ignorierten, dass ein Parlament, in dem von 90 Abgeordneten 22 einer extrem rechten Partei angehören, kein normales Parlament ist, in dem die Zusammensetzung bei allen Entscheidungen unberücksichtigt bleiben kann, es sei denn, man ist bereit, die AfD als normalen Bestandteil demokratischer Prozesse zu etablieren. Die AfD bekommt damit politische Gestaltungsmacht und hätte eines ihrer wichtigsten politischen Ziele erreicht. Denn viel wichtiger als der rückblickende Vergleich einer möglichen Auflösungsentscheidung in Abhängigkeit der AfD mit der Wahl von Thomas Kemmerich ist der Blick nach vorne. Die Vertreter:innen aus DIE LINKE, SPD und GRÜNE hätten die politische und auch moralische Legitimation verloren, der CDU zukünftig die Betreibung der Normalisierung einer extrem rechten Partei vorzuwerfen, wenn diese Entscheidungen mit den für eine Mehrheit notwendigen Stimmen aus der AfD treffen will und trifft. Rot-Rot-Grün hätte ihnen die Begründung geliefert, dass es politisch opportun und zulässig, sogar in der Demokratie auch normal sei, für die eigene politische Überzeugung auch Stimmen der extremen Rechten zu nutzen. Wohlgemerkt, es geht nicht darum, wie die AfD abstimmt, es geht immer um die Frage, wann Entscheidungen erst ausschließlich mit den Stimmen der AfD möglich werden.

Warum nicht wenigstens in die Abstimmung gehen?

Die mehrheitliche Entscheidung in der Fraktion DIE LINKE, unter der Bedingung des Fehlens einer für die Auflösung notwendigen Mehrheit aus den demokratischen Fraktionen im Parlament nicht in die Abstimmung zu gehen, war eine für jede Abgeordnete und jeden Abgeordneten bittere und schwere Entscheidung. Seit Februar 2020 streiten die Parlamentarier:innen der LINKEN für diese Neuwahl, bis zuletzt haben wir gemeinsam argumentiert, dass es zu dieser Neuwahl keine politische Alternative gibt. DIE LINKE Thüringen hat - anders als CDU, FDP und SPD - intensiv an einem Wahlprogramm gearbeitet und dies auf einem Parteitag beschlossen. Eine offene Abstimmung im Landtag wäre auch die Dokumentation politischer Glaubwürdigkeit gewesen - für jede einzelne Abgeordnete und jeden einzelnen Abgeordneten. Diese Möglichkeit, zu zeigen, dass die Parlamentarier:innen der LINKEN zu ihrem Wort stehen, ist ihnen nun genommen. Das ist das Bittere an dieser Ent-

scheidung. Sie war aber – davon bin ich überzeugt – unter den anzuerkennenden Realitäten die einzig richtige. Denn auch diejenigen, die – wie bspw. einige Abgeordnete der SPD - jetzt mit großem moralisierendem Impetus und nicht frei von nicht begründeten Unterstellungen gegenüber ihren Kolleg:innen aus der Koalition für sich in Anspruch nehmen, anders als diese bis zuletzt für die Neuwahl gestanden zu haben, müssen die Frage beantworten, wie sie im Moment der Abstimmung die offenkundige Diskrepanz zwischen der Forderung nach Neuwahlen und der auch von ihnen vertretenen Position, die Auflösung keinesfalls mit notwendigen Stimmen aus der AfD zu vollziehen, aufgelöst hätten. Politisch bequemer erschien es allerdings, die „klarste und ehrlichste Variante“, wie selbst der SPD-Fraktionsvorsitzende die Entscheidung von LINKE und GRÜNE nannte, diese den Kolleg:innen aus der Koalition zu überlassen. Ehrlich und glaubwürdig ist dies sicher nicht, vertrauensbildend auch nicht. Politische Verantwortung zu tragen, heißt, auch unbequeme Entscheidungen zu treffen, wenn Glaubwürdigkeit und ehrliche Akzeptanz der Realität dies erfordern.

Unwürdige Verfahrensdiskussion hätten ebenso gedroht

Auch das von uns favorisierte zweistufige Abstimmungsverfahren war letztlich keine ehrliche und glaubwürdige Alternative. Denn selbst wenn es um diese Form der Abstimmung, bei der die Abgeordneten zunächst offen mit dem Handzeichen abstimmen und in einem zweiten Schritt abschließend und verbindlich durch Erheben von den Plätzen, keine verfassungsrechtliche Auseinandersetzung oder minutenlange Geschäftsordnungsdebatten mit Sitzungsunterbrechungen gegeben hätte, wäre entweder die Abstimmung verloren gegangen oder die Koalitionsabgeordneten hätten in der zweiten Abstimmung ihr Abstimmungsverhalten ändern müssen, um die Landtagsauflösung nicht mit dafür notwendigen Stimmen aus AfD zu beschließen. Wenn das Abstimmungsverfahren aber auch schon nicht die notwendige Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Landtages erfahren hätte oder in kurzfristigen Rechtsentscheidungen für unzulässig erklärt worden wäre, hätte es nur eine Abstimmung gegeben und wir hätten den Antrag in der laufenden Sitzung zurückziehen müssen. Es hätte in keinem Fall Neuwahlen gegeben. Es sei denn, wir hätten bewusst eine Mehrheit mit den Stimmen der AfD herstellen wollen. Diesen Widerspruch hat die SPD bis zum Schluss nicht aufgelöst.

Die Erfahrung des 5. Februar 2020

Die größte Befürchtung im Thüringer Landtag bestand darin, dass das Parlament als Ganzes wiederum zum Spielball der AfD wird und diese versucht, die Abgeordneten vorzuführen. Vorstellungen des gegenseitigen Beäugens, des provokativen Armhebens und -senkens machten die Runde. Im Wissen um eine fehlende Mehrheit für die Auflösung aus den Reihen der demokratischen Fraktionen stand die Gefahr eines der verfassungsrechtlichen und politischen Dimension der Entscheidung unwürdigen Schauspiels im Raum. Auch der Umstand, dass vor der eigentlichen Abstimmung das Abstimmungsverfahren zu klären war, ließen Befürchtungen wachsen, dass bereits in diesem Verfahrensschritt der Landtag hätte vorgeführt werden können.

Warum das so ist, erklärt sich nur mit einem Blick zurück. Die Abstimmung über die Auflösung erscheint zunächst ein sehr formeller Vorgang und wird als solcher auch mehrheitlich öffentlich angesehen. Ein Antrag wird eingebracht, diskutiert und am Ende wird darüber abgestimmt und jede:r Abgeordnete entscheidet sich frei, ob sie oder er dem zustimmt, diesen ablehnt oder sich enthält. Die zweite politische Dimension, dass bei einer demokratischen Entscheidung die Stimmen einer extrem rechten Partei die entscheidenden sein können, ist bereits ausführlich beschrieben. Es gibt im Thüringer Landtag aber auch eine dritte Dimension, die die Abgeordneten in den letzten Wochen in ihren Diskussionen immer begleitete: Die Erfahrung des 5. Februar 2020 unmittelbar im Plenarsaal im Moment der Verkündung des Ergebnisses im 3. Wahlgang. Das Ergebnis der Abstimmung ist der nüchtern zu beschreibende Teil daran, das johlende Feixen, das Fingerzeigen und Abklatschen, die Arroganz und an Selbstbesoffenheit grenzende Zurschaustellung, dass das Parlament durch die AfD vorgeführt wurde, haben die Abgeordneten des Landtages nicht vergessen. Und sie wollen nie wieder einen solchen oder ähnlichen Moment erleben. Um dies sicherzustellen, sind Vertrauen und Verbindlichkeit zwischen den demokratischen Fraktionen notwendig. Das gab es aber nicht, dafür aber die Sicherheit, ohne die AfD nicht zu der notwendigen Mehrheit gelangen zu können.

Die ehrlichste und verantwortungsvollste Entscheidung

Deswegen war und ist die Entscheidung, entgegen der Überzeugung, dass es keine politische Alternative zur Neuwahl gibt, nicht in die Abstimmung zu gehen, richtig. Auch in Verantwortung allen

Abgeordneten gegenüber, die mit ihrer Stimme den Landtag auflösen, dabei aber sichergehen wollten, dass die AfD weder das Parlament noch sie selbst vorführt oder zum Spielball macht noch die entscheidenden Stimmen für die Auflösung des Parlamentes liefert. So schwer die Entscheidung auch fiel, so bitter sie auch war und ist – davon bin ich überzeugt – in dieser Situation die ehrlichste und verantwortungsvollste.

Neustart ohne Neuwahl notwendig

Der Stabilitätspakt zwischen den Koalitionsfraktionen und der CDU läuft mit Eintritt in die Sommerpause aus. Absehbar wird aus heutiger Sicht der Landtag auf der Grundlage des Wahlergebnisses vom 27. Oktober 2019 bis zum Ende der Legislaturperiode im Jahr 2024 seine Aufgaben erfüllen müssen. Die Landesregierung mit dem Ministerpräsidenten Bodo Ramelow ist im Amt und ohne jede Einschränkung arbeitsfähig. Der Koalitionsvertrag zwischen den drei Parteien aus dem Januar 2020 ist die Grundlage für das Regierungshandeln und war auch damals schon die Grundlage für eine Minderheitsregierung. Wichtigste Aufgabe wird es sein, in den kommenden Jahren mit vom Landtag mit mehr Ja- als Nein-Stimmen beschlossenen Haushalten die Grundlage für Verwaltungshandeln, für die Finanzierung von Investitionen, zur gesicherten Finanzausstattung der Kommunen, für die notwendige Unterstützung zahlreicher gemeinnütziger Initiativen und Projekte sowie für eine aktive Wirtschaftspolitik zu sichern. Die Koalition hat hierfür zwei demokratische Fraktionen als Ansprech- und Verhandlungspartner. Und wie wechselnde (Fraktions-)Mehrheiten bei einer Minderheitsregierung zwar anspruchsvoll, aber in jedem Fall mit demokratischen Prinzipien vereinbar sind, werden auch die Abgeordnetenrechte gestärkt, die sich jenseits eines ohnehin unzulässigen Fraktionszwangs auch eigenständig „staatspolitisch verantwortungsvoll“ verhalten können. Es wäre ein Neustart. Und wenn dieser nicht auf Blockade und Destruktion setzt, auch einer, der nicht von vornherein ausschließen muss, dass Vertrauen wachsen kann. Eine wirkliche Alternative haben die Abgeordneten nicht, wenn sie sich der ihnen übertragenen Verantwortung nicht entziehen wollen. Eine Stärkung kann in dieser Zeit die parlamentarische Demokratie auch durch die Stärkung der direkten Demokratie erfahren. Vielleicht sollte der Landtag dem eingetretenen Vertrauensverlust bei Wähler:innen damit begegnen, ihnen mehr Einflussmöglichkeiten auf politische Entscheidungen zu ermöglichen. Eine entsprechende Gesetzesinitiative liegt hierfür bereits im Verfassungsausschuss.

Es wäre ein richtiges und gutes Signal nach der gescheiterten Neuwahl.

Zur Inzidenz und Risikobetrachtung als Entscheidungsgrundlagen (15.10.2021)

Seit fast 20 Monaten begleitet uns der tägliche Blick auf die Inzidenzwerte, bundesweit, landesweit und lokal, und bestimmt unseren Blick auf die pandemische Situation. Die Inzidenz gibt an, wie viele von 100.000 Menschen innerhalb der letzten sieben Tage positiv auf das Corona-Virus getestet wurden. Es ist also ein statistischer Wert. Immer wieder wurde in dieser Zeit die Frage gestellt, welche Aussagekraft die Inzidenz allein hat. Bereits im Jahr 2020 stellte das Robert-Koch-Institut dem Inzidenzwert den sogenannten R-Wert zur Seite. Unter dem „RWert“ wird die „Reproduktionszahl“ verstanden. Ist dieser größer 1, steckt ein Infizierter mehr als eine weitere Person an, der Virus breitet sich also dynamisch aus und die Pandemie gewinnt an Ausmaß. Ist der R-Wert kleiner als 1, steckt ein Infizierter durchschnittlich weniger als eine weitere Person an, die Verbreitung des Virus verringert sich. Mit den Mutationen des Corona-Virus wurde aber auch sehr schnell deutlich, dass diese unterschiedlichen Wirkungen haben. So ist das Verhältnis der Erkrankungen zu den Infektionen bei der Delta-Variante ein deutlich anderes als bei der Ursprungsvariante, die der Welt im ersten Halbjahr 2020 noch den Atem stocken ließ. Dieses verändert sich noch mal mit einer ansteigenden Impfquote. Trotz dieses Wissens orientierten sich politische Entscheidungen für oder gegen grundrechtsbeschränkende Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit lange Zeit nur an reinen Inzidenzwerten. Die qualitativen Veränderungen der Pandemie wurden lediglich sichtbar an scheinbar willkürlich festgesetzten Schwellenwerten, ob nun 10, 35, 50 oder 100. Erst im Sommer 2021 wurden der Inzidenzwert um die Werte der Hospitalisierung (Krankenhauseinweisungen je 100.000 Einwohner) sowie der Auslastung der Intensivmedizin ergänzt. So treten in Thüringen die drei Warnstufen immer dann in Kraft, wenn zwei der insgesamt drei Werte bestimmte Schwellenwerte überschritten haben^[1]. An diese Warnstufen sind bestimmte Schutzmaßnahmen geknüpft, so zum Beispiel auch Test- und Maskenpflicht in unterschiedlicher Ausprägung an den Thüringer Schulen^[2]. Das führt u.a. auch dazu, dass entgegen der oftmals verbreiteten Auffassung, dass an Thüringer Schulen nicht getestet werden würde, in der Woche vom 4.10 bis 10.10. an 720 Thüringer Schulen insgesamt 122.504 Schüler:innen-Tests durchgeführt wurden und dabei 356 (0,29%) positiv ausfielen. Von 254 Schulen wurden keine Daten gemeldet.

In der aktuellen Diskussion über die Teststrategie an Thüringer Schulen rückt der Inzidenzwert wiederum in den Vordergrund. Vielfach wird dabei auf den überdurchschnittlich hohen Inzidenzwert in der Altersgruppe der 6- bis 18-Jährigen hingewiesen. In der Diskussion wird auf die geringe Aussagekraft der Inzidenz und die statistisch hohe Wirkung einzelner Ausbruchseignisse und eine daraus abgeleitete geringe Vergleichskraft verwiesen. Was ist damit gemeint?

Eine vergleichende Betrachtung der Stadt Erfurt mit rund 215.000 Einwohner:innen und des Landkreises Hildburghausen mit 62.000 Einwohner:innen macht es deutlich: Bei einer angenommenen Infektion von jeweils 20 Menschen innerhalb von sieben Tagen ergibt sich also für Erfurt eine Inzidenz von 9,3 und für Hildburghausen von 31,7. Dieser Unterschied in der Inzidenz rechtfertigt gegebenenfalls in Hildburghausen sehr viel einschneidendere Maßnahmen als in Erfurt. Die Begründetheit scheint sich abzuleiten aus dem relativen Anteil der Infizierten an der jeweiligen Bezugsgruppe. Über die tatsächliche qualitative Infektionsgefahr trifft dieser Wert allenfalls eine orientierende Aussage. So kann aufgrund der Bevölkerungsdichte, des Ballungscharakters in der Innenstadt (der Anger in Erfurt ist der meist frequentierte Ort in Thüringen), der Tatsache von fast 50.000 Einpendler:innen zur Beschäftigung jeden Tag in die Landeshauptstadt zuzüglich der täglich tausenden Tourist:innen und Besucher:innen von Kneipen und Restaurants aus dem Umland die Infektionsgefahr dennoch ungleich höher sein als im Landkreis Hildburghausen. Nimmt man dann sogar an, dass die 20 Infektionen in Erfurt bei Menschen festgestellt wurden, die in keinerlei Kontaktbeziehung zueinander standen, während im Landkreis Hildburghausen die Infektionen auf eine Familienfeier oder sogar auf eine Pflegeeinrichtung zurückzuführen sind, wird sehr schnell deutlich: Der statistische Wert der Inzidenz bringt zwar zum Ausdruck, wie viele Menschen sich relativ zur Bevölkerung infiziert haben und ist deshalb ein nicht außer Acht zu lassender Indikator. Eine wirkliche Aussagekraft über die Qualität der pandemischen Situation und die daraus erwachsenden Gefahren verfügt er allein nicht.

Dies trifft natürlich auch dann zu, wenn statt lokaler Bezugsgrößen andere Kriterien, wie beispielsweise Altersgruppen, angewendet werden. Es gilt, je kleiner die Bezugsgruppe, umso größer die Wirkung eines jeden einzelnen Infektionsfalls auf die Inzidenz. Oder anders, wird die Bezugsgruppe verkleinert, nähert sich die

Inzidenz bei einem einzigen Fall exponentiell immer dem Höchstwert von 100.000 an. Vergleicht man dann noch Inzidenzen in sich unterscheidenden Gruppen miteinander, wie zum Beispiel eine bestimmte Altersgruppe mit der Gesamtbevölkerung, geht die qualitative Aussagekraft über die pandemische Situation der Werte noch weiter verloren. So unterscheiden sich Altersgruppen hinsichtlich ihrer Mobilität, der Anzahl ihrer Sozialkontakte und auch ihres Sozialverhaltens ganz erheblich^[3]. Alle Faktoren, die das Infektionsgeschehen ganz erheblich beeinflussen. Oder mit anderen Worten: unterschiedliche Altersgruppen sind aufgrund einer in diesen Altersgruppen vorzufindenden Lebensweise unterschiedlich betroffen, nicht aber aufgrund ihres Alters. Dazu gehört auch, dass die Impfquote in den Altersgruppen auch unterschiedlich hoch ist, eine Folge zum Teil der gesellschaftlichen Debatte, letztlich aber Ausdruck und Ergebnis individueller Entscheidungen, bei minderjährigen zumeist die der Eltern.

Nun mag eingewendet werden, dass auch diese statistischen Betrachtungen und qualitativen Bewertungen nichts über das individuelle Risiko insbesondere bei Schüler:innen aussagt, weil diese sich ja in der Schule begegnen und die Inzidenz ja geradezu aufzeigt, wie hoch der Anteil der potenziellen Überträger:innen im unmittelbaren Lebensumfeld ist. Und genau bei der Frage des Risikos endet auch die Aussagekraft der Inzidenz, da sich das tatsächliche Risiko für die Gesundheit und das Leben nicht an der Inzidenz festmachen lässt. Die oben geschilderte Unzulänglichkeit einer vergleichenden Betrachtung von Inzidenzen zur qualitativen Risikoeinschätzung gilt einerseits auch bei der Inzidenz einer Altersgruppe. So bleibt insbesondere die Frage der Infektionswege bei einer auf Altersgruppen beschränkten Betrachtung vollkommen unbeantwortet. Woher haben Kinder und Jugendliche das Virus und an wen geben sie dieses weiter? Viele wissenschaftliche Beiträge gehen derzeit davon aus, dass zwar eine Infektionsweitergabe an Schulen unter Schüler:innen erfolgen kann, diese aber nicht der „Motor der Pandemie“ sind. Viel deutlicher tritt hier andererseits aber zu Tage, dass für die Bewertung des tatsächlichen individuellen Risikos die Gefahr tatsächlicher Erkrankung mit in den Blick zu nehmen ist. Natürlich ist Voraussetzung für jede Corona-Erkrankung eine entsprechende Infektion mit dem Corona-Virus. Insofern ist auch eine Strategie, die versucht, jede Infektion zu vermeiden, eine in der Theorie auch geeignete Strategie, jede Erkrankung zu vermeiden. Nur die Realität ist eine andere. Einerseits steht eine solche Strategie in die Tat umzusetzen außerhalb jeden verantwort-

baren Verhältnisses: politisch, sozial, kulturelle, psychologisch und auch ökonomisch. Eine solche Strategie hat sich aber auch – das zeigen Erfahrungen aus anderen Ländern – als wirkungslos erwiesen. Fest steht, dass Kinder und Jugendliche obwohl überdurchschnittlich von Infektionen betroffen, unterdurchschnittlich von Erkrankungen und noch weniger von schweren Erkrankungen und Hospitalisierungen betroffen sind, diese aber natürlich auch nicht vollkommen ausgeschlossen sind. Um es in Zahlen konkret zu benennen: am 6. Oktober 2021 wurden bundesweit 11 Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre intensivmedizinisch betreut, davon wurden zwei Kinder beatmet.

Neben der Inzidenz als wichtigem Indikator für die Verbreitung des Virus ist es m.E. richtig, bei der Festlegung von in jedem Fall, aber in unterschiedlichem Maße beschränkenden Schutzmaßnahmen die tatsächlichen gesundheitlichen Risiken für jede und jeden von uns sowie die Belastung des Gesundheitssystems und daraus möglicherweise erwachsende Folgen für die Gesundheit auch nicht an Corona erkrankten Menschen mit in die Entscheidungen einzubeziehen. Gleichwohl stützen sich die derzeit gewählten und geltenden Schwellenwerte nicht auf einen Pool jahrelanger Erfahrungen mit Corona, sondern haben als Grundlage nur einen zeitlich sehr eingeschränkten Erfahrungs- und Datenhintergrund. Hierbei sind insbesondere auch Nachwirkungen oder Langzeitfolgen von Infektionen und Erkrankungen zu zählen. Der Versuch einer objektiven Analyse des vorhandenen Datenmaterials und der wissenschaftlichen Bewertung dieser muss der politischen Entscheidung über schutzbietende aber auch rechtsbeschränkende Maßnahmen zugrunde liegen und bedarf noch höherer Sensibilität, wenn sowohl Schutz als auch Beschränkungen Kinder treffen. Es ist aber auch zu respektieren, dass gerade individuell die Sorge und die Angst vor einer Infektion und auch Erkrankung überwiegt. Denn trotz einer versuchten nüchternen Risikobetrachtung ist das Risiko für jede:n von uns, ob jung oder alt, geimpft oder nicht, vorerkrankt oder bislang gesund, ganz sicher nicht null.

[1] <https://www.tmasgff.de/fruehwarnsystem>

[2] https://bildung.thueringen.de/fileadmin/2021/2021-09-30_TMBJS-Allgemeinverfuegung_Kita-Schule-Jugendhilfe-Sport.pdf

[3] Eine vergleichbare Schiefelage der Diskussion erleben wir bspw. auch bei der Frage der Kriminalität von Deutschen und Geflüchteten. Hier wird eine Gruppe von überwiegend 18- bis 30-jährigen Männern mit dem Durchschnitt der deutschen Gesamtbevölkerung verglichen. Würde man die Kriminalitätsneigung von deutschen und geflüchteten Männern derselben Altersgruppe vergleichen und dabei sogar noch die sozialen, die durch die Gesellschaft gegebenen und die Kriminalität gegebene-

nenfalls befördernden Lebensumstände berücksichtigen, wäre die Debatte um die sogenannte „Ausländerkriminalität“ schnell beendet.

Zum Krieg Russlands gegen die Ukraine – Einige Gedanken (21.03.2022)

Vorbemerkung

Öffentliche Diskussionsbeiträge provozieren in der Regel Ablehnung oder Zustimmung zu einzelnen Positionen. Dies umso mehr, wenn sich Meinungen und Auffassungen nicht auf Tatsachengrünte stützen, sondern sich in einem schier unendlichen Netz von ethischen und moralischen Werteverknüpfungen bewegen. Mein Beitrag ist zunächst aus reinem Eigennutz geschrieben, um meine Gedanken zu ordnen und für mich Antworten auf Fragen zu formulieren, die in der Gesellschaft, in den Medien, in sozialen Netzwerken und nicht zuletzt auch in meiner Partei DIE LINKE gestellt werden. Ich stütze mich dabei nicht auf besondere Kompetenzen in Fragen internationaler Politik oder Diplomatie. Meine Gedanken stützen sich auf öffentlich zugängliche Medieninhalte, die wir alle derzeit zur Kenntnis nehmen und versuchen einzuordnen. Mein Beitrag ist damit ein Angebot für die Anreicherung der alltäglich erlebbaren Diskussionen zwischen Menschen und es sei jedem und jeder selbst überlassen, die Einladung zum Austausch anzunehmen oder auszuschlagen.

Austausch über die derzeit drängendste Frage nach einem Ende des Krieges gegen die Ukraine ist für mich auch ein Prozess des Hinterfragens eigener – auch der hier nachfolgend formulierten - Positionen und der Positionen anderer, ein Prozess des gemeinsamen Denkens also. Das Äußern von Grundüberzeugungen ist aber immer auch eine Frage der Selbstvergewisserung, gerade in einer Zeit, in der droht, dass Gewissheiten über Bord geworfen werden, um sie durch neue eilfertig zu ersetzen. Wem im folgenden Beitrag die politische Positionierung zu dem völkerrechtswidrigen und verbrecherischen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine durch fehlende Wiederholung in jedem erörterten Sachzusammenhang zu kurz zu kommen scheint, der sei zusätzlich auf meine noch heute uneingeschränkt geltende Erklärung vom 24. Februar 2022 sowie auf die Erklärung der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag vom 2. März 2022 verwiesen.

Das Unvorstellbare ist vorstellbar geworden

Der verbrecherische Überfall Russlands auf die Ukraine am 24. Februar 2022 hat die Welt verändert. In Europa herrscht wieder Krieg. Es ist nicht der einzige Krieg derzeit auf der Welt, in dem Menschen sterben und Lebensgrundlagen zerstört werden. Die geografische Nähe der von Raketen- und Artillerieangriffen betroffenen Städte und Dörfer und eine durch vergleichbare Lebenswelten gesteigerte individuelle Vorstellungskraft, selbst Opfer des Krieges sein zu können, verändert das Leben der Menschen. Dass der Aggressor Russland eine Nuklearmacht ist und eine mittelbare oder unmittelbare Beteiligung von NATO-Staaten und damit weiterer Nuklearmächte droht, hat eine überwunden geglaubte Gefahr eines atomaren Erst- und Gegenschlages und die Tatsache, dass neun Staaten über ein Waffenpotenzial verfügen, das das Leben auf der Welt vielfach zerstören kann, zurück ins Bewusstsein geholt. Die menschlichen Reaktionen darauf werden zunehmend ambivalenter. Einerseits dominieren das Entsetzen über die Angriffe, das Mitfühlen und Mitleiden mit den Opfern des Krieges, die Sorge und die Angst vor weiterer Eskalation und Ausbreitung des Krieges und die Sucht nach neuen Informationen über Kriegsverlauf oder Verhandlungsfortschritt den Alltag. Andererseits nimmt sich langsam, aber stetig auch die Gewöhnung an einen neuerlich in Europa stattfindenden Krieg ihren Platz, Nüchternheit und zynische Brechung machen die schrecklichen Bilder aushaltbar. Doch eine Frage begleitet jede Nachricht über Zerstörung und Flucht: Wie soll das enden, was hätte nie begonnen werden dürfen?

Wenige Tage vor dem Einmarsch der russischen Armee und dem Angriff auf die gesamte Ukraine konnte ich mir nicht vorstellen, dass es dazu kommen wird, allenfalls militärische Provokationen und Drohgebärden oder – schlimmstenfalls – eine direkte militärische Intervention in den Regionen Donezk und Luhansk, die mit jedem Tag im Februar wahrscheinlicher wurde. Vorstellen wollte ich mir, dass die diplomatischen Gespräche den Erfolg einer politischen Lösung erbringen. Natürlich stelle ich mir heute die Frage, ob ich es mir nicht vorstellen konnte oder nur nicht vorstellen wollte und wenn es so ist, welche Gründe es dafür gegeben hat. Der moralische oder auch politische Vorwurf, der zuweilen eine öffentlich geführte Debatte zu dieser Frage begleitet, ist dennoch verstörend und fehl am Platz. Denn die Unfähigkeit, sich etwas vorstellen zu können, beschreibt bereits die Dimension des Schreckens, der Ablehnung, der fehlenden Rechtfertigbarkeit, die Unvereinbarkeit

mit allen menschlichen und zivilisatorischen Errungenschaften, die einen Krieg kennzeichnen. Es ist kein Ausdruck einer fehlenden Haltung gegen den Krieg, sich einen solchen nicht vorstellen zu können, noch weniger, dass im 21. Jahrhundert ein Staatspräsident einen Krieg gegen ein Land mit 42 Millionen Einwohner:innen anordnet. Die jüngste Geschichte lehrt uns aber, dass es wieder vorstellbar sein muss und wir alle müssen uns nach dem 24. Februar 2022 fragen, wie wir mit dieser sich aufdrängenden Erkenntnis für die Zukunft umgehen.

Ein klares Nein zum Krieg

Dabei scheinen die allgemeinen Grundsätze einer Antwort auf diese Frage klar: Ein klares Nein zum Krieg, die Waffen müssen niedergelegt werden, es gibt keine Rechtfertigung für militärische Gewalt, jeder nur erdenkliche diplomatische Versuch zur Beendigung des Krieges ist zu unternehmen, Atomwaffen müssen vollständig vernichtet werden, Abrüstung statt Aufrüstung, kurzfristiger Umbau auf Verteidigung statt auf Angriff ausgerichteter Armeen bis zu deren mittelfristiger Abschaffung, Verbot von Rüstungs- und Waffenexporten, keine Verpflichtung zu Zwangskriegsdiensten sowie die Stärkung ziviler Konfliktlösungsstrategien. Doch in den Tagen und Wochen, in denen es eine laut vernehmbare, grundlegende und universell geltende Friedensposition am nötigsten gehabt hätte, war sie am schwächsten. Im Auge des Menschenleben fordernden Krieges wirken die Positionen naiv und finden kaum noch öffentliche Verbreitung. Selbst diejenigen, die von ihnen überzeugt sind, scheint die Selbstsicherheit zu fehlen, sie konsequent vertreten und argumentieren zu können. Doch sie aufzugeben hieße, die Wege dorthin nicht mehr zu suchen. Diese zu finden, ist gerade im Angesicht der tausenden Toten und der unermesslichen Zerstörung aber notwendiger denn je.

Ein wahrnehmbares Hinterfragen und damit zwangsläufig verbundenes Infragestellen in der Friedensbewegung tradierter Positionen verunsichert vor allem in der politischen Linken, aus der sich Friedensbewegung und Friedenspolitik seit jeher speisen. „Man kann nicht an »Wahrheiten« festhalten, die von Panzern und Raketen zermalmt wurden.“, heißt es etwa in dem Beitrag „Wir müssen reden.“ der Bundesvorsitzenden der LINKEN, Susanne Hennig-Wellsow. Und weiter schreibt sie: „Man muss aber die Frage stellen, was das für die Politik der LINKEN bedeutet, wenn die Konfrontation zwischen Demokratie und rechtem Autoritarismus zum heißen Krieg wird.“ Susanne Hennig-Wellsow stellt in ihrem Beitrag zunächst

Fragen, macht aber deutlich, dass die Welt seit dem 24. Februar 2022 eine andere sei und DIE LINKE darauf in und mit ihren Positionen reagieren müsse.

„Der Feind meines Feindes ist/war mein Freund“

Nach Ansicht der LINKEN Bundesvorsitzenden stehen sich im Ukraine-Krieg die Demokratie auf der Seite der Ukraine und rechter Autoritarismus auf der Seite Russlands gegenüber. Was damit zunächst mit Blick auf die LINKE-Debatte und deren Verhältnis zum Krieg zum Ausdruck kommen soll, ist, dass die Vorstellung überholt ist, dass sich zwei ideologisch diametral unterscheidende Blöcke wie einst gegenüberstehen und der von der USA dominierte Imperialismus und der von der Sowjetunion geprägte Kommunismus um die weltweite Durchsetzung des jeweiligen Gesellschaftskonzeptes konkurrieren, wie einst in den 60er und 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts. Diese Frage ist spätestens mit dem Zerfall der Sowjetunion in den frühen 1990er Jahren beantwortet. Die ökonomische und politische Entwicklung in der GUS und später in Russland hatte eigentlich nichts mit linken, sozialistischen oder kommunistischen Prinzipien gemein. Die einst größte Volkswirtschaft im engsten Sinne des Wortes wurde verschleudert und das System politisch einflussreicher Oligarchen bildete sich unter Jelzin heraus und manifestierte sich später unter Putin. Das Eigentum des Staates wurde privatisiert, und Staaten, die heute den russischen Autoritarismus kritisieren und die Enteignung der Oligarchie fordern, sorgten als Vertragspartner ohne Skrupel für die Privatisierung der Gewinne aus ehemals volkseigenen Arbeitsmitteln und Rohstoffen. Grundlegende politische Rechte gerieten zunehmend unter die Räder, nachdem sie nur für kurze Zeit aufblühen konnten. Meinungs-, Kunst- und Pressefreiheit, demokratische Prinzipien der Gewaltenteilung, gleiche Rechte für alle Menschen unabhängig ihrer Herkunft und Lebensweise hatten schon seit vielen Jahren keinen Platz mehr im Russland des 21. Jahrhunderts. Dazu kam der Wunsch des Staates und seiner Führung, weltpolitisches Gewicht und Ausstrahlung in die Welt zu besitzen. Die dazu verfolgten politischen, ökonomischen und geostrategischen Ziele zur Sicherung von Einflussphären wurden zunehmend mit militärischer Gewalt, wie etwa in Syrien an der Seite des Assad-Regimes, verfolgt. Die Ziele unterschieden sich in der Sache kaum von denen der USA und anderer Staaten des „Westens“^[1], sie konkurrierten aber zwangsläufig an für beide Seiten wichtigen geostrategischen Schauplätzen und Rohstoffmärkten. Dort, wo diese Konkurrenz aushaltbar war

und ist, ließ man sich wechselseitig mehr oder weniger gewähren. Eine Protestnote hier, eine Protestnote dort, jeweils sekundiert durch die jeweiligen Bündnispartner. Der geostrategische Konflikt zweier dem Wesen nach dasselbe Ziel verfolgender Systeme musste aber irgendwann kulminieren. DIE LINKE muss nun erkennen, dass das noch nie gültige Postulat „Der Feind meines Feindes ist mein Freund“, das lange Zeit die Außenpolitik und deren Versäumnisse getragen hat, aus den Köpfen verschwinden muss.

Der beschriebene geostrategische Konflikt erklärt weder den Ukraine-Krieg noch versucht er in der Erläuterung von vermeintlichen Staatsinteressen eine Rechtfertigung für den verbrecherischen Überfall zu finden. Er negiert auch nicht, dass es in der Ukraine eine mit vielen Stolpersteinen und Schwächen versehenen Weg der Demokratisierung gibt. Und keinesfalls wird unterschlagen, dass nationalistische Großmachtträumerei und historische Überschätzung den Angriff durch Russland untermalen. Aber den Krieg darauf zu reduzieren, in der Ukraine stehen sich Demokratie und rechter Autoritarismus in einem heißen Krieg gegenüber, greift zu kurz, weil die mit dem Gebiet und der Lage des souveränen Staates Ukraine verbundenen geostrategischen, ökonomischen und politischen Interessen zwei sich gegenüberstehenden Blöcke, einerseits die Gemeinschaft der NATO-Staaten und andererseits der russische und post-sowjetische Einflussraum, unterschlagen werden, was insbesondere – darauf soll an anderer Stelle nochmal verweisen werden – die Gestaltung einer dem Krieg folgenden nachhaltigen Sicherheits- und Friedensarchitektur erschweren wird.

NATO als Wertebündnis westlich geprägter liberaler Demokratien

Mit der Einordnung der Kriegsparteien, hier die Demokratie und dort der rechte Autoritarismus, fällt es jedem leicht sich zu positionieren. Die Menschen stehen an der Seite der Ukrainer:innen und wenden ihre Empörung, ihren Protest und ihre Forderungen gegen und an den Aggressor Russland. Dies ist in jeder Hinsicht richtig. Zuvorderst aber aus Solidarität und Verbundenheit gegenüber den Menschen, denen durch den Krieg die Lebensgrundlage und ihre Menschenrechte genommen wurden, die universelle, allgemeine und gleiche Geltung für jede und jeden haben sollen. Aber auch hier gilt, dass nicht jeder Feind meines Feindes zum Freund werden kann. Die NATO bezeichnet sich selbst als Defensivbündnis mit Beistandspflicht, das keinerlei Gefahr für andere Staaten darstellt. Dass – nüchtern betrachtet und ohne jede weitere Bewer-

tung zugrundeliegender Motive – diese Selbstbeschreibung spätestens mit dem völkerrechtswidrigen Angriff auf Jugoslawien im Rahmen der Operation Allied Force überholt wurde, ist bekannte Geschichte. Der seit 1949 unveränderte Wortlaut des Nordatlantikvertrages beschreibt aber auch über die gegenseitige Beistandspflicht im Falle eines militärischen Angriffes auf die staatliche Souveränität eines Mitgliedsstaates hinausgehende wertebasierte, im Besonderen auf die Wirtschaftspolitik gerichtete Ziele. Das Bekenntnis zu Frieden, Demokratie, Freiheit und der Herrschaft des Rechts ist Grundlage der NATO-Mitgliedschaft bis heute. Jede einzelstaatliche Entwicklung und noch vielmehr jede Entwicklung von Staatengemeinschaften, die von der westlich-liberalen Vorstellung der genannten Werte abweicht, ist als Gegenpol zur NATO per definitionem zu verstehen. Schaut man sich heute die Karte der insgesamt zwei nordamerikanischen und 28 europäischen NATO-Mitgliedsstaaten an, verbleiben nur wenige Staaten im nordatlantischen Raum, vor denen sich das Nordatlantikbündnis verteidigen müsste. Der Verteidigungscharakter der NATO, so wird hier deutlich, funktioniert als Erzählung nur dann, wenn sie die wenigen verbliebenen Nicht-NATO-Staaten als potenzielle Bedrohung denkt^[2]. Auch wenn Russland mit seinem Angriff auf die Ukraine, die zwar kein NATO-Mitgliedsstaat ist, aber ein Staat, der sich der westlich-liberalen Gesellschaftsordnung zunehmend annäherte und sich seit Jahren in die Einflussphäre der NATO-Staaten bewegte, diese Erzählung auf schreckliche Weise bestätigte, bleibt objektive Grundlage des militärischen NATO-Bündnisses eine Werteorientierung und Gesellschaftsvorstellung, die prinzipiell andere sich entwickelnde Modelle aus dem Verteidigungsbündnis ausschließt. Dabei drückt die NATO bei ihren Mitgliedsstaaten durchaus auch einmal beide Augen zu, was die eigens in der Präambel postulierten Werte Frieden, Demokratie, Freiheit und der Herrschaft des Rechts anbetrifft. Unter dem Schutz der NATO-Mitgliedschaft sind es vor allem die USA und die Türkei, die die Prinzipien von Völker- und Menschenrecht regelmäßig verletzen oder verletzen.

Der Krieg des Staates Russland

Noch eine andere Erzählung macht sich derzeit breit in den Debatten. Es ist die Rede von Putins Krieg. Dies ist eine Personalisierung von Kriegsschuld, die in Deutschland nur allzu gut verfangt, weil sie selbst zur Nachkriegstradition wurde und Millionen von Deutschen von ihrer Mitschuld an Weltkrieg und Holocaust befreien sollte. Putin hat den Krieg gegen die Ukraine angeordnet.

Und er kann ihn auch wieder beenden. So funktionieren autoritäre Systeme. Den Krieg aber führen an den vielen verschiedenen Fronten Generäle und Offiziere, Journalisten, Abgeordnete, Staatsbedienstete, Ökonomen, Programmierer – Männer wie Frauen. Sie alle tragen Verantwortung. Es ist nicht allein der Krieg Putins, es ist der Krieg des russischen Sicherheitsapparates, es ist der Krieg des russischen Staates. Aber es ist nicht der Krieg des „Russischen“ und nicht alle, die Russ:innen sind, tragen Verantwortung für diesen Krieg. Kein Mensch soll eine Bühne bereitet bekommen, der sich mit dem Angriff und dem völkerrechtswidrigen Krieg gemein macht, egal welcher Herkunft. Aber es ist falsch, von Menschen zu verlangen, nur weil sie Russ:innen sind, sich zu positionieren und dann zu erklären, dass eine Ablehnung des Krieges bei fehlender gleichzeitiger Distanzierung von Putin nicht von einem Auftrittsverbot befreit. Eine Möglichkeit, zum Ende des Krieges zu kommen, führt über die Russ:innen selbst. Allein schon deshalb ist die aus der ethnischen Zugehörigkeit abgeleitete Kollektivschuld die falsche Reaktion. Wir müssen erkennen, dass Staatspropaganda und jahrzehntelange gewachsene und gefestigte Narrative nicht nur europäische Politiker:innen und Unternehmen manipulierten, sondern zuvorderst die Russ:innen selbst. Viele von ihnen lieben „ihr Russland“ und sind dem russischen Staat verbunden. Auch wenn die Zeit für die Ukrainer:innen knapp ist, braucht es Zeit für viele Menschen in Russland in einem ersten Schritt zu erkennen und sich bewusst zu machen, dass „ihr Russland“ zum völkerrechtswidrigen Aggressor geworden ist, und in einem zweiten Schritt, dagegen aufzubegehren. Es wird nicht allen gelingen und viele Mittäter:innen im Krieg werden zu den Unbelehrbaren gehören. Erst am Ende eines solchen Erkenntnisprozesses wird auch die Frage nach der Mitverantwortung derer stehen, die nichts gegen diesen Krieg unternommen haben.

Zielgerichtete Sanktionspolitik muss Perspektive aufzeigen

Die russische Gesellschaft als Teil einer noch immer auch auf den Trümmern des Krieges möglichen friedlichen Lösung zu verstehen, verbietet es, eine Ausgrenzungs- und Diffamierungsstrategie zu verfolgen, die eher Menschen zusammenschweißt und Unterschiede nivelliert. Es wirft aber auch Fragen hinsichtlich der Sanktionspolitik der EU, der USA und weiterer Staaten sowie der darüber hinaus noch wirkenden sanktionsgleichen unternehmerischen Unterscheidungen auf. Die Erfahrungen zeigen, dass Sanktionen Staaten nur selten zum politischen Einlenken gezwungen haben

und in jedem Fall die Bevölkerung unter den Sanktionen gelitten hat. Die Enteignung und das Einfrieren der Vermögenswerte russischer Oligarchen und Politiker:innen außerhalb Russlands wird die Politik Russlands nicht verändern. Es ist doch keine ernsthafte Überlegung, dass in einem autoritären Regime, in dem sich die Reichsten der Reichen am gesellschaftlichen Eigentum ins nahezu Unermessliche bereichert haben und weite Teile der Bevölkerung an Armut leiden, in dem in den letzten Jahren für militärische Hochtechnologie jeder Rubel aus der noch verbliebenen Volkswirtschaft gepresst wurde, dass die Autokraten und Oligarchen unter den Sanktionen derart leiden, dass sie ihre Politik verändern. Sie mögen ob des verlorenen Jetset-Lebens nicht glücklich sein, wirklich ins Mark getroffen werden sie nicht. Sinkende Wirtschaftskraft und fehlendes Geld wird sich auch nicht im Militärhaushalt als erstes niederschlagen, sondern in vorrangig sozialen Bereichen, wie etwa Sozialleistungen, Gesundheit und Bildung. Die Sanktionen, bei denen es nahezu einen Wettlauf um die weitreichendste Entscheidung gab und Zögerlichkeit unter den Verdacht eines nur ungenügenden Engagements zum Schutz der Ukraine gestellt wurde, werden die Volkswirtschaft und damit die Menschen Russlands treffen. Und das scheint auch das Ziel zu sein. Formulierungen wie die der EU-Kommissionspräsidentin, Ursula von der Leyen, dass „diese Sanktionen (...) die russischen Kreditkosten erhöhen, die Inflation steigern und Stück für Stück die industrielle Basis Russlands abtragen“ werden, tragen eher dazu bei, das Narrativ des Putin-Regimes, dass „der Westen“ Russland zerstören wolle, zu verstärken, zumindest erschweren sie, es zu durchbrechen. Ähnliches gilt auch für das staatliche Verbot russischer Medien in Europa und die überhaupt nicht mehr demokratisch kontrollierbaren Einschränkungen in Eigenverantwortung privater Medienmonopole wie Google, Facebook oder Twitter. Wäre es nicht gerade Ausdruck der Stärke der Demokratie, gefährliche wie absurde Auffassungen und Meinungen auszuhalten und sie dann zu sanktionieren, wenn sie strafrechtliche Grenzen überschreiten? Wir kritisieren Russland zu Recht für seine Zensur und antworten mit Maßnahmen der Zensur. Lädt das Menschen wirklich ein, sich in Abkehr zur russischen Administration mit der jahrelang in der öffentlichen Meinung Russlands verpönten „westlich-dekadenten Demokratie“ zu verbünden? Doch davon ausgehend, dass Sanktionen darauf zielen, die Politik Russlands nach innen und außen durch Beeinträchtigung des gesellschaftlichen Lebens zu verändern und die Sanktionen hierzu auch geeignet erscheinen, gehört es nicht auch dann dazu, zu sagen, in welchem Fall und wann welche Sanktionen wieder auf-

gehoben werden und gegebenenfalls sogar aus den Sanktionen entstandenen Schaden zu kompensieren? Müssen nicht nur diejenigen das Ziel erkennen, die die Sanktionen verhängen, sondern auch die, gegenüber denen sie wirken? Wer einen inneren Prozess in Russland durch die Russ:innen in voller Selbstbestimmung auf der Grundlage von Völkerrecht und Menschenrechten erwartet, muss den Menschen auch sagen, welchen Ausweg und welche Perspektive sie damit erfahren. In der jetzigen Situation, darüber können die vielen Mut machenden Bilder von Protesten in Russland nicht hinweg täuschen, bieten in Russland die russische Regierung und Präsident Putin die Perspektive der Stärke, der Macht, der Krisenfestigkeit, der Selbstbehauptung und der moralischen Überlegenheit Russlands gegenüber „dem Westen“. Allein darauf zu hoffen, dass deren Wirkungsmacht schwindet, kann keine Strategie sein.

Nachschub von Waffen sorgt für Verlängerung des Krieges

Überhaupt dominiert die strategische Debatte eine vornehmlich militärische Sicht, was angesichts des Krieges zunächst auch nicht verwundert. Im Mittelpunkt steht dabei vor allem die Frage nach Waffenlieferungen an die Ukraine. Bestandteil dieser Debatte ist die Anerkennung des unbestrittenen Selbstverteidigungsrechtes der Ukraine, dem man mit der Lieferung von Waffen zur Verteidigung Rechnung tragen würde. Unstreitig haben Angegriffene das uneingeschränkte Recht zur Verteidigung und jede aus der Sicht abgeleitete Erwartung und Forderung ist nachvollziehbar und nicht durch nicht unmittelbar vom Krieg Betroffene ethisch oder moralisch in Frage zu stellen. Allerdings ist die eigene Entscheidung über einen auch nur mittelbaren Eintritt als Teilnehmer in den Krieg nicht aus der Perspektive der Ukraine zu treffen. Die Übertragung von (auch gewalttätigen) Konfliktlösungsmechanismen zwischen Personen und Gruppen auf Staatenkriege, an denen eben auch eine Nuklearmacht beteiligt ist, kann keinesfalls maßgeblich sein. Eine Entscheidung erfordert auch mehr als nur die Bezugnahme auf die berechtigten Interessen des verbrecherisch überfallenen Landes. Das klingt einerseits kühl und kalkulierend, verdeutlicht aber auch, welche Defizite in der Entwicklung nicht-militärischer Lösungsstrategien sich die letzten Jahrzehnte aufgebaut haben. Unstreitig führt der Nachschub von Waffen zur Verlängerung bewaffneter Auseinandersetzungen und Kriege. Das sollte niemand in Frage stellen können. Vielmehr liegt der Zustimmung zu Waffenlieferungen die Annahme zugrunde, militärisch mit mehr und besseren Waffen obsiegen zu können. Entweder, die russische Armee zu besiegen

und aus der Ukraine im Kampf zurückzudrängen, oder aber durch die Zufügung eines Schadens einen Sieg am Verhandlungstisch erzwingen zu können. Einen Sieg des Aggressors durch Widerstandslosigkeit hinzunehmen, ist kaum vorstellbar und die Vorstellung noch weniger erträglich. Aber um es auszusprechen, auch unabhängig davon, ob man es wahr haben will oder nicht: Ab dem Moment, als in der Ukraine die ersten Bomben fielen und die ersten russischen Panzer von ukrainischem Boden aus ihren Kanonen abfeuerten, konnte es keine Gewinner mehr geben. Die beteiligten Kriegsparteien werden entscheiden müssen, welchen Preis sie für einen nicht sicher erreichbaren militärischen Sieg bereit sein werden zu zahlen, wieviel Opfer sie bereit sind aufzubringen, wie viel Zerstörung sie bereit sein werden hinzunehmen. Verlierer des Krieges werden hingegen alle, aber vor allem die in den kriegsbeteiligten Ländern lebenden Menschen sein. Das ist die bittere Erkenntnis eines jeden Krieges, die nur schwer zu akzeptieren ist, weil sie keinen Ausweg eröffnet. Im Raum steht also die Frage, was wäre die Alternative zu Waffenlieferungen und dem damit verbundenen Verbleiben in der Logik der militärischen Auseinandersetzung, zumal der Aggressor offenkundig jeden Versuch einer diplomatischen Lösung als Teil seiner Militärstrategie versteht und sich ernsthaften politischen Verhandlungen zu entziehen versucht? Darauf derzeit keine befriedigende Antwort zu haben, müssen wir uns eingestehen. Aber keine Antwort gibt es auch auf die Frage, was passiert und wie reagieren wir, wenn Russland im Krieg gegen die Ukraine militärisch erfolgreich sein und das Land vollständig zerstören und besetzen wird. Diese Frage steht mindestens genauso im Raum angesichts der wohl bestehenden Tatsache, dass vielleicht die russische Armee mit ihren Bodentruppen aus der Ukraine verdrängt werden kann, aber angesichts der Übermacht Russlands durch Kurz- und Mittelstreckenwaffen ein militärischer Sieg der Ukraine wenig wahrscheinlich ist.

Kein Zwang zur kollektiven Selbstverteidigung

Das Selbstverteidigungsrecht besteht nicht nur auf der Ebene der Staaten, sondern auch auf der individuellen Ebene. Jeder Mensch hat das Recht, sein Leben, seine Freiheit, seinen Lebensort und auch seinen Staat vor gewalttätigen Angriffen und vor Zerstörung zu verteidigen. Das kollektive als auch das individuelle Selbstverteidigungsrecht der Ukrainer:innen wird in der Debatte zusätzlich aufgeladen, insofern den Kämpfer:innen die Verteidigung von Freiheit und Demokratie der gesamten westlichen Welt aufgebürdet

wird. Die ukrainische Staatsführung bedient sich dieses Bildes, um aus nachvollziehbaren Beweggründen eine stärkere militärische, finanzielle und wirtschaftliche Unterstützung durch die Staaten mit demokratisch-liberalen Gesellschaftsordnungen zu erhalten. Und auch innerhalb dieser Staaten wird dieses Bild bedient, um Unterstützung und nicht ausschließbare Einschränkungen im eigenen Land zu rechtfertigen. Zur Freiheit gehört aber auch dazu, dass kein Mensch gezwungen werden darf, von seinem individuellen Selbstverteidigungsrecht Gebrauch zu machen, noch weniger, sein Leben für das kollektive Selbstverteidigungsrecht des Staates aufs Spiel zu setzen. Nicht nur Waffen verlängern Kriege, auch Krieger:innen sind – in unterschiedlichem Maße – notwendige Bedingung für Kriege. In der Unterstützung von selbstbestimmter Desertion und Verweigerung, bspw. durch die Zusicherung eines uneingeschränkten Aufenthaltsrechtes, verbinden sich auch die Verteidigung individueller Freiheitsrechte und das Durchbrechen einer militärischen Logik, im Krieg gewinnen zu können. Individuell können auch Flucht und Verweigerung von Kriegsbeteiligung Leben und Freiheit schützen und sichern.

Viele Menschen bewegt, wie der Krieg schnellstmöglich beendet werden kann. Das ist die drängendste Frage derzeit. Aber die Frage, was dann sein wird, wie der dem Krieg folgende Prozess gestaltet wird, in der Ukraine, in Russland und im Zusammenwirken der Staaten in Europa, kann nicht durch die Verantwortlichen verhandelt werden. Wie können eine künftige Sicherheitsarchitektur, gegenseitige Sicherheitsgarantien, eine Koexistenz unter wechselseitiger Berücksichtigung von auch über Staatsgrenzen hinweg wirkenden Interessen, Kooperationen, selbst Verträge über Zusammenarbeit, künftig zwischen den Staaten aussehen? Wer kann diese vermittelnd zwischen den Kriegsparteien, und anerkannt durch diese, verhandeln und für die Vereinbarungen bürgen? Wie wird dieser Prozess beeinflusst oder verändert, wenn zum Beispiel das Ende des Krieges und das Ende des Putin-Regimes zwei zeitlich weit auseinanderliegende Ereignisse sein werden? Auch wenn nicht wahrnehmbar, so ist doch zu hoffen, dass sich auf allen Seiten Diplomaten:innen und Politiker:innen längst an die Beantwortung der Fragen gemacht haben.

Aufarbeiten von Fehlern wäre Ausdruck von Souveränität

Wenn über die Zukunft gesprochen wird, muss der Blick in die Vergangenheit gewagt und wo notwendig auch zugemutet werden. Was für die Erklärung der Gegenwart und ganz speziell zur erklärenden

Einordnung des Angriffskrieges Russlands vollkommen untauglich und unstatthaft ist, muss hingegen Grundlage für den Aufbau einer auf Frieden und Ausgleich setzenden künftigen Koexistenz von Staaten sein. Ziel kann eigentlich nur sein, allen Menschen weltweit unabhängig ihrer staatsrechtlichen Zuordnung den gleichen Zugang zum gesellschaftlichen, das meint den natürlichen, den ökonomischen, den politischen oder kulturellen Reichtum und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu ermöglichen. Dann müssen wir auch in der Europäischen Union über Fehler oder bewusst aus- und abgrenzende und die Folgerisiken unberücksichtigt lassende politische Entscheidungen, über die Verfolgung und Durchsetzung eigener egoistischer ökonomischer und geostrategischer Ziele zu Lasten von Menschen außerhalb der Europäischen Union offen und selbstkritisch reden. Der beanspruchte Ressourcenverbrauch, die Ausbeutung von Menschen und Staaten zur Lebensmittelproduktion, die Herausbildung wirtschaftlicher und finanzökonomischer Abhängigkeiten oder der Ausbau der Festung Europa sind nur einige wenige Beispiele, zu denen auch die Türkeipolitik, aber auch die Russlandpolitik der vergangenen 30 Jahre gehören. Das Eingestehen eigener Fehler ist nicht gleichbedeutend mit der Entschuldung Putins und des russischen Staats- und Sicherheitsapparates. Es wäre geradezu Ausdruck der Souveränität und der Handlungsfähigkeit freier und demokratischer politischer Systeme und damit auch ein deutliches Signal an diejenigen, die nach wie vor noch meinen, Konflikte gleich welcher Art mit militärischen Mitteln lösen zu können. Die derzeit verfolgten Pläne zur Aufrüstung in europäischen Staaten und insbesondere auch der Bundesrepublik lassen derzeit aber eher befürchten, dass die auf gegenseitige Abschreckung setzende Aufrüstungsspirale mit all ihren bekannten Folgen erneut in Gang gesetzt wird, anstatt um die Fehler der Vergangenheit wissend an einer neuen Form des Zusammenlebens von Menschen auch in unterschiedlich verfassten Staaten zu arbeiten. Hier wird auch die politische Verantwortung von Friedensbewegung und der LINKEN wieder deutlich hervortreten. Sie muss sich dann wandeln von einer zu Zeiten des Krieges appellierenden und fordernden Positionierung gegen den Krieg hin zu einer gestaltenden Kraft für die Zeit nach dem hoffentlich schnellen und baldigen Ende des Krieges gegen die Menschen in der Ukraine.

[1] Im Text wird der Begriff „der Westen“ benutzt, trotz des Wissens um seine Unzulänglichkeit. Zunächst ist er Ausdruck einer rein eurozentristischen Perspektive, denn nur hier, ist die USA im Westen und Russland im Osten liegend. Seine Unzulänglichkeit ist aber auch nicht neu. Bereits vor 1989 war die von den beiden Himmelsrichtungen abgeleitete politische Zuordnung von Staaten

ungenau, wie etwa die politische Verortung von Staaten wie Jugoslawien oder Schweden verdeutlichen. Dennoch findet er bis heute auch in öffentlichen Äußerungen politischer Verantwortlicher Verwendung, um politische Systeme zu beschreiben. In der Hoffnung, dass der Begriff ohne weitere Erklärung eine verständliche und nachvollziehbare Einordnung erlaubt, soll er in Ermangelung mir eingängiger Alternativen hier Verwendung finden.

[2] Diese Perspektive wird vielleicht verständlicher, wenn man sich auf das folgende Gedankenexperiment einlässt: Was würde passieren, wenn Russland beantragt, Mitglied des Verteidigungsbündnisses NATO zu werden, um den Schutz gegenseitiger Beistandspflicht zu erfahren?

Über eine globale Minderausgabe und eine ziemlich verantwortungslose CDU im Thüringer Landtag (29.05.2022)

Der Vorsitzende der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag, Mario Voigt, wirft in einem Interview mit der Thüringer Allgemeine (erscheint am 30. Mai 2022 gedruckt) der Landesregierung vor, die falschen Schwerpunkte zu setzen und etwa bei der Bildung zu kürzen: „Wenn die Landesregierung weiterhin den Kauf von Lastenfahrrädern fördert, aber bei Jugendclubs kürzt oder Schulgebühren für Gesundheitsberufe wiedereinführt, setzt sie falsche Schwerpunkte.“

Das ist weder neu noch überraschend. Bereits in der abschließenden Beratung zum Haushalt 2022 habe ich am 3. Februar 2022 an die CDU gerichtet formuliert: „Ich werde Sie im kommenden Jahr immer wieder (an Ihre Verantwortung) erinnern, wenn Sie sich einzelne Titel raussuchen, die eben nicht in dem gewünschten Umfang, den wir heute auf den Weg bringen, realisiert und ausgegeben worden sind, und dann mit dem Finger auf die Landesregierung zeigen, aber Ihre eigene Verantwortung für die Globale Minderausgabe nicht mehr benennen.“ (Plenarprotokoll der. 72. Sitzung des Thüringer Landtages am 03.02.2022)

Um es konkret und praktisch zu machen: Ohne die von der CDU-Fraktion geforderte Globale Minderausgabe würde heute in Thüringen nicht über die Schulgeldfreiheit für die Ausbildung von Pflege- und Gesundheitsberufen an privaten Schulen oder über den Umfang der örtlichen Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung oder der Familienförderung geredet werden. Denn diese waren nach dem Vorschlag der rot-rot-grünen-Landesregierung finanziert und gesichert. Dass wir darüber diskutieren, dafür ist die von der CDU zur Bedingung für eine Zustimmung zum Haushalt erklärte Globale Minderausgabe ursächlich. Und diese Verantwortung kann sie nicht leugnen.

Noch im Januar, die Verhandlungen zwischen LINKE, SPD und Grüne mit der CDU waren gerade abgeschlossen, da feierte sich der CDU-Fraktionsvorsitzende in eigens verfassten Pressemitteilungen: „Der Politikwechsel für Thüringen kommt.“ Der Haushalt „korrigiert die verfehlte Politik der vergangenen Jahre“ und setze wieder „rich-

tige Signale“ in der Familien-, Wirtschafts- und Sicherheitspolitik. „Die CDU-Fraktion hat entscheidende Schwerpunkte gesetzt und dem Etat ihren Stempel aufgedrückt.“ Und auch noch im Februar hieß es: „Der CDU-Kurs des sparsamen Umgangs mit Steuermitteln war richtig.“

Vier Monate später vergeht kaum ein Tag, an dem sich die CDU nicht über die Folgen ihrer nach Selbsteinschätzung außerordentlich erfolgreichen Haushaltspolitik beschwert. Dazu erklärt sie, sie hätte ja keine Ahnung gehabt, wie die Landesregierung die Globale Minderausgabe umsetzen wird und welche Ausgaben denn nun tatsächlich reduziert werden. Das ist nur deshalb zumindest zu einem Teil richtig, weil mit der Globalen Minderausgabe das Parlament sein Budgetrecht aus der Hand gegeben hat und es bewusst der Landesregierung auferlegt hat, dass diese in eigener Verantwortung und ohne Beteiligung des Parlamentes von diesem zunächst beschlossene Haushaltsansätze im Vollzug reduziert. Das Unwissen der CDU ist aber vor allem deshalb vorgetäuscht, weil in vielen Beiträgen in den Verhandlungen und im Parlament schon im Januar, als die CDU sich noch für das Sparen feiern lassen wollte, darauf hingewiesen wurde, dass diese Kürzungen die geplanten Ausgaben im Haushalt betreffen werden, die nicht gesetzlich oder vertraglich gebunden sind und bei denen die Fraktionen mit ihren Änderungsanträgen gestaltend in den Haushalt eingegriffen haben. Dies betrifft, auch das wurde deutlich formuliert, sowohl den Regierungsfraktionen als auch der CDU wichtige Projekte und Änderungsanträge. Nur zeigt sich die CDU jetzt empört darüber, dass genau das eintritt, was sie durchgesetzt hat und wovor sie sowohl Vertreter:innen der Regierungsfraktionen als auch der Landesregierung gewarnt haben.

Natürlich erklärt die CDU, sie hätte gewollt, dass in den vergangenen Jahren nicht ausgegebenen Mittel eingespart werden sollten. Allein diese Aussage zeigt, dass der CDU immer noch nicht bewusst ist, wie eine Globale Minderausgabe haushaltsrechtlich und haushaltspraktisch wirkt. Warum?

Die CDU kommentiert die von ihr durchgesetzte Globale Minderausgabe gern mit folgendem Satz: „Die CDU-Fraktion hat Rot-Rot-Grün zum Sparen gezwungen“. Nun bedeutet Sparen ja, statt viel, lieber weniger auszugeben, um für die Zukunft etwas zurückzulegen oder Schulden abzubauen und damit Tilgungslasten zu minimieren. Die CDU hat also der Landesregierung das Sparen aufgezungen, der sie gleichzeitig vorwirft, in den letzten fünf Jahren im

Durchschnitt 450 Millionen Euro pro Jahr weniger als geplant ausgegeben zu haben und damit Schulden getilgt und für die Zukunft etwas zurückgelegt, also gespart zu haben. Dass das nicht zusammenpasst, ist offensichtlich. Für geplante Ausgaben nicht ausgegebenes Geld ist ja auch nicht weg, es ist da und fließt in die Rücklage für künftige Haushalte oder kann zur Schuldentilgung verwendet werden.

Eine Globale Minderausgabe funktioniert aber anders als am Ende des Jahres festzustellen, dass notwendige und geplante Investitionen aufgrund fehlender Fachkräfte, Firmen und Materialien nicht realisiert werden oder dass aufgrund der Pandemie Vorhaben nicht umgesetzt werden konnten und dadurch entstehende Jahresüberschüsse durch zusätzlich steigende Steuereinnahmen noch zusätzlich sich erhöhen.

Die CDU kritisiert also einerseits, dass nicht umgesetzte Änderungsanträge der CDU im Haushalt oder nicht realisierte aber geplante Investitionen zu Minderausgaben führen, was sie andererseits wiederum als Beleg dafür nimmt, dass man die Haushaltssumme reduzieren könne. Wer Verantwortung in der Landespolitik tragen möchte, sollte sich entscheiden können: entweder will man, dass Geld ausgegeben wird, oder man will es nicht.

Eine Globale Minderausgabe aber zwingt die Landesregierung, sich nicht darauf zu verlassen, dass Krisen wie in den letzten zwei Jahren zu Minderausgaben führen, sondern zu konkret während des Haushaltsvollzugs festgelegten Reduzierungen in den bereits genannten Bereichen nicht rechtlich verpflichtender Aufgaben. Die CDU hat also die Landesregierung nicht zum Sparen gezwungen, sondern hat den Thüringer:innen 330 Millionen Euro in Gestaltungsbereichen genommen. Das hat dazu beigetragen, dass in der Konsequenz die Minderausgaben am Ende des Jahres die Höhe der Globalen Minderausgabe nochmal übersteigen werden. Aber auch das wurde bereits vor vier Monaten an die CDU-Fraktion wie folgt adressiert:

„Sie begründen die Globale Minderausgabe wieder mit den Minderausgaben der vergangenen Haushaltsjahre. Dahinter steckt ja die Idee, dass Sie die Minderausgaben der letzten Jahre durch eine Globale Minderausgabe sozusagen abfischen können, sozusagen am Ende einsammeln können. Und das ist tatsächlich ein Trugschluss, dem Sie unterliegen. Denn die Finanzministerin ist gezwungen, die Globale Minderausgabe frühzeitig im Jahr zu adressieren, konkret

zu untersetzen, was dann in der Konsequenz dazu führt, dass es natürlich auch in diesem Haushaltsjahr Investitionen, Ausgabeplanungen gibt, die sich am Ende des Jahres nicht realisieren lassen können. Und die kommen dann am Ende zu den Einsparungen noch mal oben drauf. Das heißt, mit einer Globalen Minderausgabe laufen wir Gefahr, den Thüringerinnen und Thüringern, den Unternehmen in diesem Land noch mehr Geld wegzunehmen für die Aufgaben, die sie dringend zu bewältigen haben. Das ist nämlich auch der volkswirtschaftliche und haushaltspolitische Trugschluss, dem Sie bei der Globalen Minderausgabe unterliegen.“

Diesen Zusammenhang ignoriert die CDU wohl aus machtpolitischem Kalkül und mit der nächsten Landtagswahl im Blick weiterhin und sagt immer wieder, die Landesregierung reduziere an den falschen Stellen und dürfe nicht sparen in den Bereichen Bildung, Wirtschaft, Soziales, Polizei und Feuerwehr, nicht beim ländlichen Raum, auch nicht beim Sport oder bei Jugend, Kunst und Musik und schon gar nicht bei den Investitionen oder bei Zuschüssen an die Kommunen. All das haben Fachabgeordnete der CDU in den letzten Wochen immer wieder betont. Stellt sich dann doch die Frage: wo sollen die 330 Millionen Euro (die CDU forderte zuerst sogar eine globale Minderausgabe von 500 Millionen Euro) dargestellt werden? Und man fragt sich, ob diese Frage auch nur ein Abgeordneter der CDU in den internen Fraktionsberatungen einmal formuliert hat. Doch, eine Antwort bekommt man aber dann immer wieder einmal zu lesen: Das Förderprogramm Cargobike Invest, das gerne von der CDU als Ideologieprojekt der rot-rot-grünen Landesregierung bezeichnete Förderprogramm für Lastenräder, für das es im Übrigen ein von der CDU-geführten Bundesregierung geschaffenes Äquivalent auf Bundesebene gibt. Aber gut. Bleibt dann nur noch die Frage offen: Woher kommen die immer noch zu kürzenden 329 Millionen Euro her?

In der CDU mag man glauben, dass man einen politisch-strategischen Vorteil erzielt habe, weil sie den Grund für die nun immer wieder an die Landesregierung, die zunehmend kommunikativ und wahlstrategisch begründet allein auf DIE LINKE und Bodo Ramelow reduziert wird, formulierte Kritik selbst geschaffen und durchgesetzt habe. Der sich selbst als designerter Spitzenkandidat seiner Partei zur nächsten Landtagswahl sehende CDU-Fraktionsvorsitzende verkennt dabei aber, dass sein Vorgänger mit einer ähnlichen Strategie politischer Verantwortungslosigkeit 2019 bereits scheiterte. Denn dieses Leugnen eigener Verantwortung

und ausschließliche Schlechtreden („Zukunftsbremse“, „Stillstand“, „Schlusslicht“) anderer wird nur selten honoriert. Zumal auch die Fachpolitiker:innen der CDU in zahlreichen Gesprächen derzeit merken dürften, dass sich vor allem die Initiativen und Institutionen, die die Folgen der Globalen Minderausgabe merken, diese eben nicht aus der Verantwortung entlassen, die sie haben. Bis wir erkennen, wie die CDU Verantwortung für Thüringen im Zusammenhang mit dem Haushalt für das bevorstehende Jahr 2023 versteht, werden wir aber wohl noch einige dieser Interviews und die darin enthaltenen Floskeln lesen können. Bei den nächsten werde ich dann aber einfach auf diesen Kommentar verweisen können.

Wieder einmal Streit um die Kommunalfinanzen (08.07.2022)

Wieder einmal – so berichten die Thüringer Medien – streiten Land und Kommunen über die Finanzen, die das Land den Kommunen, diesmal für die Unterbringung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen, zur Verfügung stellt. Wieder einmal werfen die kommunalen Spitzenverbände der Landesregierung vor, „sich einen schlanken Fuß“ zu machen. Die Finanzbeziehungen zwischen Bund, Land und Kommunen sind eigentlich zu komplex, um sie auf derartige Vorwürfe zu reduzieren, aber auch, um die Vorwürfe in einem Satz zurückzuweisen. Deswegen an dieser Stelle ein Versuch einer kurzen und zugegeben auch verkürzten Einordnung.

Aufgaben- und Finanzierungsverflechtungen der staatlichen Verwaltung

Der Bund, die Länder und die Kommunen, Landkreise wie Gemeinden, sind Teil der staatlichen Verwaltung mit jeweils spezifischen Aufgaben und Kompetenzen. Ihre jeweiligen Aufgaben werden im Wesentlichen durch drei Säulen finanziert: Steuereinnahmen, zweckbezogene Zuschüsse und durch auf einem Finanzausgleichssystem beruhende Zuweisungen. Gerade die Finanzausgleichssysteme sollen dafür sorgen, dass Länder bzw. die Kommunen ihre Aufgaben erfüllen können. Die Höhe der Zuweisungen beispielsweise im Kommunalen Finanzausgleich, für dessen Rechtsrahmen und finanzielle Ausgestaltung das Land Thüringen verantwortlich ist, bemisst sich dabei am Finanzbedarf einerseits und an der eigenen Steuerkraft der jeweiligen Kommune. Zusätzlich partizipieren die Kommunen auch von den Steuereinnahmen des Bundes, wenn sie Anteile an der Einkommensteuer und der Umsatzsteuer erhalten. Andererseits werden Aufgaben durch Bund auf die Länder übertragen sowie Aufgaben durch Bundes- und/oder Landesgesetze den Kommunen als übertragene oder eigene Aufgaben übertragen. Aufgaben und Finanzierung der staatlichen Verwaltung greifen so ineinander und verschmelzen so in die durch Bürger:innen als solche wahrgenommene staatliche Verwaltung. Bund, Länder und Kommunen stehen somit gemeinschaftlich in der Verantwortung, sämtliche Aufgaben optimal zu realisieren. Jede Aufgabenübertragung – ganz gleich in welche Richtung – und jede

Änderung des Finanzierungsstromes beeinflusst eine (Un)Ausgewogenheit von Finanzmittel- und Aufgabenverteilung.

Dieses System gemeinsamer Verantwortung begegnet nicht als solches, aber in seiner Ausgestaltung immer wieder Kritik. Die Kommunen stehen in der Rechtssetzungshierarchie an letzter Stelle und die Erzielung eigener Einnahmen kann nur gering durch eigene kommunale Steuern, Steuerhebesätze oder durch Gebühren sowie Beiträge beeinflusst werden, ist aber bspw. von vielen unbeflussbaren Faktoren abhängig, wie etwa bei der Gewerbesteuer. Die Länder haben noch geringere Möglichkeiten, die eigenen Einnahmen zu beeinflussen, da es nur wenige originäre Landessteuern gibt und die Steuereinnahmen des Landes sich aus Anteilen an Bundessteuern ergeben. Andererseits ist das Land für die Finanzierung der Kommunen verantwortlich. Diese verweisen nur allzu gern auf diese Finanzierungsverantwortung und lassen die Finanzsituation dabei zumeist vollkommen außer Acht. Dabei ist dies auch aus Sicht der Kommunen nicht nur von Vorteil. Denn nahezu alle durch das Land verpflichtend zu finanzierende und freiwillig finanzierte Aufgaben wirken unmittelbar in den Kommunen: Polizei, Lehrer:innen, Straßenbau, Wirtschaftsförderung, Schulsozialarbeit und Jugendhilfe, Familienförderung, Breitbandausbau oder Theater usw. usf. Wenn bei den dem Land zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln in gleichbleibender Höhe der Zahlbetrag an die Kommunen steigt, sinken Aufgaben, die das Land erbringt, in Umfang und Qualität, was wiederum in den Kommunen spürbar sein wird. Den Kommunen kann es also nicht egal sein, wie viel Finanzmittel das Land für die eigene Aufgabenerfüllung zur Verfügung hat. Für politische Entscheidungen sind alle Säulen staatlicher Verwaltung und deren Aufgabenerfüllung nicht nur mit, sondern immer gemeinsam zu denken.

Was heißt das nun für die Finanzierung der aus der Ukraine geflüchteten Menschen?

Am 31. März 2022 sagte der Thüringer Ministerpräsident für die Landesregierung den Kommunen zu, dass das Land den Kommunen die Kosten für die Aufnahme von aus der Ukraine geflüchteten Menschen zu 100% erstattet. Damit war gesagt, dass das Land die durch die Kommunen zu bewältigende Aufgabe der Aufnahme und Unterbringung, die Leistungen für die Geflüchteten, medizinische Behandlungskosten usw. ausschließlich selbst trägt. An diese Zusage hat sich die Landesregierung gehalten und hat seitdem fast 18 Millionen Euro an die Kommunen aus eigenen Mitteln über-

wiesen. Dies war auch deshalb möglich und geboten, da sämtliche Geflüchtete in den Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes fielen, das die Kommunen im übertragenen Wirkungskreis umsetzen, es also nicht zu ihren eigenen Aufgaben im staatlichen Verwaltungsgefüge gehört. Die Rechtssituation für Land und Kommunen, auf die sich der Ministerpräsident stützte und für die diese Zusage galt, hat sich nun aber zwischenzeitlich wesentlich verändert.

Am 20. Mai 2022 beschloss dann der Bundestag (der Bundesrat stimmte dem später zu), dass geflüchtete Menschen aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 unter das Sozialgesetzbuch fallen und mit allen anderen Arbeitslosengeld II- und Grundsicherungsempfänger:innen gleichbehandelt werden. Dieser sogenannte Rechtskreiswechsel hat einerseits erhebliche Folgen für Aufgaben- und Finanzierungsverantwortung, andererseits gibt es für die Finanzierung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch ein seit Jahren geregeltes – wenn auch nicht kritikfreies – Finanzierungssystem. Der Bund zahlt unmittelbar die Leistungen aus und erstattet den Kommunen die Kosten der Unterkunft entweder ganz (SGB XII) oder zu etwa 70% (SGB II). Eigenanteil und weitere Leistungen, bspw. für die Wiedereingliederung zahlen die Landkreise und kreisfreien Städte aus eigenen Einnahmen sowie aus den Zuweisungen im Finanzausgleich. Die Kostenbelastungen durch diese Sozialausgaben werden bei der Berechnung des Finanzbedarfes und damit der Höhe der Zuweisungen in den Folgejahren berücksichtigt. Es findet also eine zeitlich nachfolgende Erstattung steigender Sozialausgaben im Finanzausgleichssystem statt. Anders als bei anderen Sozialleistungsempfänger:innen verlangen die Kommunen aber für den Kreis der aus der Ukraine geflüchteten Menschen eine davon abweichende Finanzierung und fordern vom Land, dass dieses mithilfe einer Spitzabrechnung die Kosten zeitnah zu 100% übernimmt.

Die Kommunen verweisen auf außerordentliche Belastungen

Richtig ist, dass der plötzliche und deutliche Anstieg von Sozialleistungsempfänger:innen die Landkreise und kreisfreien Städte vor große Herausforderungen stellt, wie bereits die Aufnahme von Menschen seit Beginn des völkerrechtswidrigen Krieges im Februar 2022. Aber auch hier müssen sich Land und Kommunen gemeinsam den Herausforderungen stellen. Das Land Thüringen hat bislang bereits 100 Millionen Euro ausgegeben, um Organisation, Aufnahme, zusätzliche Betreuung usw. sicherstellen zu können oder den Kommunen deren Kosten erstattet. Die Kommunen haben

Unterkünfte organisiert, herrichten oder anmieten müssen und vor Ort soziale Betreuung organisiert. Es ist eine Gemeinschaftsaufgabe und Gemeinschaftsleistung, die mit Unterstützung vieler Ehrenamtlicher in den letzten Monaten erbracht wurde. Aber noch ein weiterer Punkt wird die Landkreise und kreisfreien Städte belasten. Die fehlende Krankenversicherung wird dazu führen, dass notwendige medizinische Behandlungskosten direkt durch diese zu tragen sind. Beiden Umständen hat der Bund dadurch entsprochen, dass er zur Entlastung der Länder und der Kommunen zusätzliche Finanzmittel zur Verfügung gestellt hat. Für Thüringen bedeutet dies 49 Millionen an zusätzlichen Einnahmen. Durch den im Finanzausgleich bereits verankerten Partnerschaftsgrundsatz gehen davon automatisch 18,4 Millionen Euro an die Kommunen, aufgeteilt auf drei Jahresscheiben ab 2023. Zusätzlich beabsichtigt die rot-rot-grüne-Landesregierung aus den Bundesmitteln weitere 18,7 Millionen Euro sofort den Kommunen als pauschale Entlastung für Eigenanteil und zusätzliche Aufwendungen auszuzahlen. Das hierfür dem Thüringer Landtag vorgelegte Gesetz ruft nun die Kritik der Kommunen hervor, weil damit lediglich Gelder weitergereicht werden würden, aber die vollständige Erstattung der Kosten, für die durch die Kommunen auf Grundlage des Bundesgesetzes zu erfüllende Aufgabe nicht erfolgt. Wie hoch diese Kosten tatsächlich sein werden, kann gegenwärtig keiner sagen. Auch ein Verweis auf die bestehende zeitlich nachfolgende Berücksichtigung der durch die Kommunen zu leistenden Ausgaben im Finanzausgleich bleibt unberücksichtigt.

Wie geht es jetzt weiter?

Der Gesetzentwurf zur Entlastung der Kommunen hinsichtlich der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen wird am 14. Juli 2022 im Thüringer Landtag eingebracht und zur weiteren Beratung in den Haushalts- und Finanzausschuss überwiesen. Dort werden dann die Kommunen in einer Anhörung angehört und mit ihnen die Finanzierung diskutiert. Diese Diskussion wird dann jenseits der wechselseitigen politischen Vorwürfe sachlich auf der Grundlage der bestehenden Aufgaben- und Finanzierungssysteme der föderalen Bundesrepublik diskutiert. Besprochen wird auch, welche neben der Weiterleitung der Bundesmittel weiteren Maßnahmen zur zeitnahen Abfederung von vor allem Belastungsspitzen bei ggf. im Einzelfall notwendigen medizinischen Ausgaben notwendig sind oder ob möglicherweise Auszahlungszeiträume nach dem Partner-

schaftsgrundsatz im vorliegenden Fall einer Veränderung bedürfen. Dieser lösungsorientierten Beratung im Parlament steht die heutige mediale Diskussion nicht im Wege. Diese wird auch die kooperative Aufgaben- und Finanzierungsstruktur in der Trias Bund, Land und Kommune grundsätzlich berücksichtigen.

Antwort auf einen Zwischenruf (11.10.2022)

Lieber Herr D.,

in Ihrem heutigen Kommentar (Thüringer Allgemeine vom 11. Oktober 2022) machen Sie sich ein zweites Mal Gedanken darüber, „was Bodo Ramelow zu entscheiden hat“. Diesmal nehmen Sie auch gleich noch Bezug auf meine Reaktion auf Ihren ersten Kommentar, den ich im März 2022 als „schräg“ bezeichnet habe. Für Sie eine eher typische interessengeleitete Funktionärskritik. Jeder, der sich um Thüringen Sorge, müsse aufgrund „objektivierbarer Umstände“ Ihre Position teilen.

Aber es bleibt auch trotz Wiederholung schräg, von Politiker:innen (in der Logik dann vielleicht auch gleich von Parteien?) zu erwarten, bei Wahlen nicht anzutreten, damit es die anderen Parteien mit einem für diesen Fall prognostiziert anderem Wahlergebnis bei der Regierungsbildung leichter haben. Es mag für Sie ein gefälliges Gedankenspiel sein. Diesem, wenn es als politische Empfehlung daherkommt, zu widersprechen, hat aber tatsächlich weniger mit der Rolle eines „Funktionärs“ als mit der demokratischen Verfasstheit zu tun. Deren Grundlage ist die freie Wahl, in deren Ergebnis die politischen Akteure Verantwortung auch für eine Regierungsbildung übernehmen. Nicht zuletzt geht es mit einer Regierungsbildung gar nicht ausschließlich um diese an sich, sondern auch immer um die wertebasierte Grundausrichtung politischer Entscheidungen in einer Wahlperiode durch legislative Mehrheit und Exekutive. Ein Aspekt, der in Ihrem ausschließlich dem Wunsch nach Funktionalität in „traditionellen“ Mehrheitsverhältnissen (da schimmert verdächtig die Totalitarismustheorie durch) folgenden, aber von politischen Inhalten freien Gedankenspiel keinen Stellenwert erfährt. Da scheint ein von einer Partei angestrebtes gutes Wahlergebnis – einem in der Tat verbreiteten, aber keineswegs die demokratische Verfasstheit stärkenden Vorurteil folgend – nur zur individuellen Mandatssicherung von Funktionären dienlich.

Es ist gar nicht zu bestreiten, dass ein Parlament, in dem DIE LINKE und die AfD in der Summe mehr als die Hälfte der Mandate besetzen, eine Herausforderung für eine Regierungsbildung darstellen kann, wenn nicht zeitgleich eine stabile rot-rot-grüne Regierungsmehrheit besteht. (Über die theoretische, aber bedrohliche Alternative einer Regierungsoption für die AfD wollen wir doch

lieber beide keine weiteren Gedanken verschwenden.) Das hat vor allem aber seine Ursache in Abgrenzungsbeschlüssen und auch tatsächlich weit auseinander liegenden und auch sich ausschließenden Positionen von CDU und LINKE. Diese Herausforderung, und das könnte einmal die wirkliche Herausforderung für die Parteien und ihre Kandidat:innen darstellen, anzugehen, hätte eine interessante journalistische Empfehlung sein können. Ebenso auch der Aufruf an eine demokratische Gesellschaft, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, dass die anerkannt extrem rechte AfD kein solch starkes Ergebnis in zwei Jahren erhält und Regierungsalternativen – wie übrigens 2014 – durchaus bestehen. Sie haben sich aber entschieden, dem amtierenden Ministerpräsidenten bereits ein zweites Mal zu empfehlen, auf eine Kandidatur zur nächsten Landtagswahl zu verzichten und damit in Ihrer Vorstellung dessen Partei bereits frühzeitig auf die weitere Übernahme von Gestaltungsverantwortung entsprechend ihrer programmatischen Ziele in einer Regierung.

Kann man machen. Ist und bleibt in meinen Augen aber schräg und kein aus diesem Grund zu befolgender Rat.

Vom Bürgergeld, geschlechtergerechter Sprache, einem neuen Politikstil und daraus erwachsenen Gefahren für Sozialstaat und Demokratie (16.11.2022)

In den letzten Tagen ist insbesondere eine politische Entscheidung des Thüringer Landtages wieder einmal in den Fokus der bundesrepublikanischen Aufmerksamkeit gerückt. Erneut war ein unterstellter Dammbbruch seitens der Thüringer CDU gegenüber der AfD Anlass und Gegenstand. Auch in Thüringen hat die politischen Auseinandersetzung über die sozialen Medien und Pressemitteilungen zwischen den Regierungsfraktionen und der CDU im Nachgang zur Novembersitzung des Landtages an Schärfe gewonnen. Eine subjektive Einordnung und Wertung der Ereignisse:

Die Tagesordnung der Plenarsitzung vom 9. bis 11. November 2022 war mit 71 inhaltlichen Tagesordnungspunkten mehr als gefüllt. Am Ende der drei Tage sollten davon nicht einmal 30 der Gesetzentwürfe und Anträge abgearbeitet sein. Die parlamentarische Praxis im Thüringer Landtag ermöglicht es vorab, dass einzelne Fraktionen neben den aus rechtlichen Gründen abzuarbeitenden Vorlagen auch einzelne ihrer Initiativen „setzen“. Das heißt, sie kommen zwingend zum Aufruf. Die CDU reklamierte zwei Themen für sich als besonders dringlich in ihrer parlamentarischen Schwerpunktsetzung zu diesem Plenum und setzte deren Beratung durch: Tagesordnungspunkt 73 „Leistung muss sich lohnen – aktivierender Sozialstaat statt alimentierendem Bürgergeld der Bundesregierung“ und Tagesordnungspunkt 79 „Gendern? Nein Danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten - keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!“. Nicht nur die Schwerpunktsetzung, auch der Inhalt der Anträge und die öffentliche Kommunikation zu diesen, beim „Gender-Antrag“ auch die erfolgreiche gemeinsame Beschlussfassung mit der AfD, lassen einen neuen politischen Stil der Thüringer CDU erkennen, der besorgniserregend ist und für die Demokratie auf fatale Weise gefährlich werden kann.

Die Fleißigen und die ...

Bereits seit Wochen zog die CDU gegen das von der Bundesregierung geplante Bürgergeld zu Felde. Diese hatte sich entschieden, dass mit der „Agenda 2010“ von Rot-Grün eingeführte diskriminie-

rende Hartz-IV-System durch ein moderneres Bürgergeld abzulösen. So sollen Sanktionsmöglichkeiten gelockert, Menschen nicht dauerhaft in Armut getrieben, ihnen die Chance zur Qualifizierung statt Zwangsarbeit im Niedriglohnsektor belassen und der Übergang in Arbeit durch verbesserte Zuverdienstmöglichkeiten erleichtert sowie mehr Kooperation statt Kontrolle und Zwang geschaffen werden. Und der Regelsatz sollte um etwa 50 Euro angehoben werden. Nun gibt es auch an dieser Reform berechtigte Kritik, da beispielsweise nach wie vor Sanktionen in Form von Leistungskürzungen unterhalb des Existenzminimums (!) möglich sein werden und Sozialverbände nachrechneten, dass eine armutsfeste Grundversicherung noch einmal 44% über den von der Ampelkoalition festgelegten Regelsatz liegen muss. DIE LINKE hat ihre Kritik formuliert und einen Tag vor der Entscheidung im Bundesrat aus Sicht der LINKEN Regierungsvertreter:innen in den Bundesländern veröffentlicht^[1].

Die CDU stützt ihre sich zur Kampagne ausweitende Kritik auf die Behauptung, dass künftig Empfänger:innen von Bürgergeld mehr am Ende des Monats in der Tasche haben würden als Menschen die fleißig seien und arbeiten gehen würden. Diese Behauptung hält keinem einzigen Faktencheck^[2] stand und ist schnell als unwahre Polemik entlarvt. Das scheint der CDU aber lange Zeit egal, da die populistische Kampagnenformel „Arbeit muss sich lohnen“ verfängt und es so deutlich wie selten zuvor zu erleben ist, wie eine Partei, die sich als in staatspolitischer Verantwortung stehende, wertebasierte Partei sieht, mit Unwahrheiten auf Stimmungs- und Stimmenfang geht. Der Thüringer CDU-Fraktionsvorsitzende im Thüringer Landtag, Mario Voigt, bezeichnete das Bürgergeld als „Politik auf dem Rücken der Fleißigen“^[3]. Das Bild ist eindeutig. Hier die Fleißigen, die sich anstrengen. Auf der anderen Seite diejenigen, die auf Kosten der Fleißigen faul seien und das schöne Leben genießen würden. Die CDU setzt ganz offensichtlich auf bereits vorhandene Vorurteile und trägt dazu bei, diese Vorurteile zu manifestieren und in der Gesellschaft weiter zu verbreiten.

Spaltung durch Stigmatisierung

Im Jahr 2014 stellten im Auftrag der damaligen CDU-geführten Landesregierung Thüringer Wissenschaftler mit ihrer jährlichen Untersuchung zum Thüringen Monitor fest, dass die Abwertung Langzeitarbeitsloser die in der Bevölkerung mit 53% am weitesten verbreitete Kategorie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit darstellt. Der die Untersuchungsergebnisse dann im Jahr 2015 vor-

stellende Thüringer Ministerpräsident, Bodo Ramelow (DIE LINKE), sagte dazu, „es sei wichtig, Langzeitarbeitslosen eine Chance zu geben, aus dieser ‚Stigmatisierung‘ herauszukommen“^[4]. Sieben Jahre später arbeitet die CDU mit falschen Behauptungen weiter an dieser Stigmatisierung. Dass sie dabei zudem Gründe für den Bezug von existenzsichernden Leistungen gänzlich negiert, so arbeitet circa eine Million der Bezieher:innen von Grundleistungen selbst, aber beispielsweise als Alleinerziehende in Teilzeitarbeitsverhältnissen diese ergänzend zur Existenzsicherung erhalten, kann nur als bewusst in Kauf genommene Spaltung der Gesellschaft, als bewusst betriebenes gegeneinander Ausspielen von Arbeitenden und Grundsicherungsempfänger:innen und in der Absicht des Niedrighaltens von Sozialleistungen als gewollte Aufkündigung des Sozialstaatsprinzips verstanden werden.

Doch während der CDU-Bundesvorsitzende Friedrich Merz am Abend des 6. November 2022 in den „Tagesthemen“ die argumentative Rolle rückwärts vollzog und die Zustimmung zur Erhöhung der Regelsätze bei Fortbestand des diskriminierenden Hartz-IV-Systems der Ampelregierung anbot, blieb sich die Thüringer CDU treu. Am 10. November kam im Thüringer Landtag ihr Antrag zum Aufruf, der unbeeindruckt der vielfachen Richtigstellungen weiter behauptete, dass „es bei Einführung eines Bürgergeldes im Freistaat Thüringen besonders häufig dazu kommen (wird), dass sich die Erwerbsarbeit für Arbeitnehmer finanziell nicht mehr lohnt, das heißt, dass erwerbsfähige Bürgergeldbezieher, ohne einer entsprechenden Erwerbsarbeit nachzugehen, finanziell bessergestellt sind als Erwerbstätige, welche diese Leistungen finanzieren“^[5]. Gleichzeitig startete die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag eine Kampagnenseite mit dem ziemlich entlarvenden, aber ehrlichen Domainnamen [ampel-stoppen.de](https://www.ampel-stoppen.de), auf der sie wissentlich nachweislich falsche Rechenbeispiele weiter verbreitete. In der Debatte selbst wiederholte Fraktionsvorsitzender Voigt das Bild der „Politik auf dem Rücken der Fleißigen“ und der „sich nicht lohnenden Arbeit“, um dann zu behaupten, die CDU habe die Erhöhung des Regelsatzes doch selbst vorgeschlagen. Eine ziemlich widersprüchliche und auch dreiste Verdrehung der Tatsachen, was sich auch am Tag, als der Bundesrat mit den Stimmen der CDU-geführten Bundesländer die Bürgergeld-Reform ablehnte, noch einmal zeigte, als Voigt kommentierte „Es ist gut, dass der Bundesrat den sozial ungerechten Entwurf der Ampel-Regierung gestoppt hat.“ und weiter unbeirrt behauptete „Wer arbeitet, muss mehr Geld haben als jemand, der nicht arbeitet. Mit ihrer Zustimmung zu dem Ampel-Entwurf zeigt

die Thüringer Landesregierung, dass sie diesen Grundsatz nicht teilt.“^[6]

Gerechte Lohnpolitik und solidarisches Bürgergeld

In der gesamten Debatte versucht sich die CDU als Interessenvertreter der für geringe Löhne arbeitenden Menschen darzustellen. Und in der Tat sind Niedriglöhne ein gesellschaftliches Problem, weil sie Menschen in die Abhängigkeit ergänzender staatlicher Leistungen zwingen, menschenwürdige soziale und kulturelle Teilhabe nicht ermöglichen und vor allem auch Altersarmut produzieren. Dies bekämpft man aber nicht, indem Löhne weiter niedrig gehalten werden und die Grundsicherung an Niedriglöhnen orientierend weiter unter dem Existenzminimum bleibt. Doch beim Einsatz für bessere Löhne sieht man nur selten die CDU an der Seite der Gewerkschaften, Sozialverbände und sozial orientierten politischen Parteien. In Thüringen steht die CDU historisch für den Ausbau des Niedriglohnsektors und des aktiven Werbens mit eben jenen niedrigen Löhnen gegenüber Unternehmen als Standortvorteil. Der gesetzliche Mindestlohn wurde durch die CDU immer wieder kritisiert, der in Thüringen eingeführte vergabespezifische Mindestlohn bekämpft. Initiativen zur erleichterten Möglichkeit der Allgemeinverbindlichkeit von Tarifverträgen scheiterten am Widerstand der CDU.

Dabei hätte ausgerechnet die Thüringer CDU an eine frühere Debatte über ein solidarisches Grundeinkommen in der laufenden Diskussion anschließen können. Im Jahr 2008 legte der damalige Ministerpräsident Thüringens und CDU-Landesvorsitzende, Dieter Althaus, ein Konzept^[7] für ein solidarisches Bürgergeld als bedingungsloses Grundeinkommen vor. Kerninhalt war ein zur Auszahlung kommendes Netto-Bürgergeld in Höhe des Existenzminimums nach dem Existenzminimumbericht der Bundesregierung^[8] (2008: 595 Euro; zum Vergleich 2023: 909 Euro), dass alle, also auch Erwerbstätige, erhalten sollten. Hinzu sollte ein monatlicher Gesundheitszuschuss in Höhe von 200 Euro zur Finanzierung des Gesundheitswesens kommen. Vorschläge für einen festen Steuersatz, Reduzierung des Bürgergeldes ab einem eigenen Einkommen von 1.600 Euro, Bürgergeldrente sowie zum Wegfall von Sozialversicherungsbeiträgen und einheitlichen Steuersätzen komplettierten das Bürgergeld-Konzept aus den Reihen der CDU, das Mario Voigt, damals noch Landesvorsitzender der Jungen Union, für dessen Einführung als Systemwechsel und als Alternative für mehr Generationengerechtigkeit^[9] bewarb.

Im Jahr 2022 war es mit dieser Generationengerechtigkeit nicht mehr so weit her. Ein Ziel der CDU-Kritik am Bürgergeldkonzept der Bundesregierung war das sogenannten Schonvermögen. Menschen sollten in den ersten 24 Monaten des Bürgergeldbezuges ein unanastbares Vermögen von 60.000 Euro besitzen dürfen. Dies scheint der CDU zu hoch. Zum Ausdruck kommt dabei eine Missachtung gegenüber der für viele Menschen durch Lohnarbeit erwirtschaftete Sicherung für das Alter. Diese solle gefälligst aufgebraucht werden. In Kombination mit dem Grundsicherungsbezug würde somit Altersarmut erst hervorgerufen und manifestiert. Während die CDU also Kleinstvermögen bei Bürgergeldbezug an den Kragen will, wird ihre Vorstellung von Schonvermögen bei der Diskussion um Ausdehnung der Erbschafts- und Wiedereinführung der Vermögenssteuer deutlicher. Eigentümer großer Vermögen sollen mit Verweis auf ihre Leistungen für die Gesellschaft (sic!) unangetastet bleiben. Die ungleiche Betrachtung sozialer Milieus wird auch darin deutlich, dass immer wieder auf den Vorwurf des Leistungsmissbrauchs zurückgegriffen wird. Und in der Tat schätzt die Bundesagentur für Arbeit den gesamtwirtschaftlichen Schaden durch Hartz-IV-Betrug auf jährlich 60 Millionen Euro. Dieser beträgt allerdings nur 0,06 % des Schadens, der der Gesellschaft jährlich durch Steuerhinterziehung entsteht.

Ein neuer Politikstil

Vor diesem Hintergrund der entfesselten Sozialneiddebatte, der diskreditierenden Zweiteilung der Gesellschaft in Fleißige und vermeintlich weniger fleißige Leistungsbezieher, dem mangelnden Engagement für mehr Lohngerechtigkeit und dem staatlichen Zugriff auf erarbeitete kleine Vermögen, während große unabhängig davon wie sie entstanden sind, unangetastet bleiben sollen, ist es schon fast ein Hohn, wenn die Positionierung der CDU Thüringen als „sozial-gerecht“ gegenüber dem „sozial ungerechten“ Bürgergeld der Bundesregierung verklärt wird.

Die bewusst wahrheitswidrige Verklärung der eigenen Positionierung als auch die anderer politischer Akteure war schon immer ein Mittel der Politik. Doch erst mit dem Auftreten der AfD und der Leichtigkeit der Verbreitung von Behauptungen in den sozialen Medien hat dieses Mittel im politischen Alltag umfassend Raum ergriffen und wird zunehmend auch von anderen politischen Akteuren, insbesondere zunehmend von der CDU Thüringen in ganz erheblichem Umfang missbraucht^[10].

Ein aktuelles Beispiel hierfür ist der genannte Antrag zur geschlechtergerechten Sprache^[11] der CDU-Fraktion im Thüringer Landtag.

In einer Pressemitteilung vom 11. November 2022 stellt die CDU die Behauptung auf, dass Anlass für ihren Antrag „unter anderem ein Vorhaben der Landtagsverwaltung, künftig auch Sitzungsprotokolle mit Gender-Sternchen, -Doppelpunkt oder Unterstrich zu versehen“^[12] gewesen sei. Die Landtagsverwaltung hatte aber nicht den Vorschlag unterbreitet, Sitzungsprotokolle zu „gendern“, auch nicht eine Vielzahl unterschiedlicher Zeichen einzuführen, sondern in dem Fall, wenn ein Mitglied des Thüringer Landtages in seiner Rede den Glottisschlag, also eine Sprechpause wie bei A|orta, Spiegel|ei, O|ase oder eben Freund|innen, nutzt, dies auch als Wiedergabe des gesprochenen Wortes einheitlich im Protokoll zu dokumentieren. Der Duden sieht hierfür – wie soeben verwendet – ein maschinenlesbares Zeichen vor. Bereits im Ältestenrat verhinderte die CDU mit der AfD und der Gruppe Bürger für Thüringen eine solche Protokollierung mit der Folge, dass jede Abgeordnete und jeder Abgeordnete bei der Korrektur des eigenen Beitrages nun im eigenen Ermessen ein entsprechendes Zeichen einfügen wird. Weder stimmte also die Beschreibung des behaupteten Anlasses noch bestand dieser am Tag der Plenarsitzung noch. Warum sich ein gescheiterter Vorschlag zur einheitlichen und dudenkonformen Protokollierung des tatsächlich gesprochenen Wortes allerdings als Anlass dazu eignen soll, die Landesregierung aufzufordern, sich dafür einzusetzen, dass in Schulen, Hochschulen, Gerichten und im öffentlich-rechtlichen Rundfunk auf die Anwendung der sogenannten Gendersprache in der Kommunikation, also mündlich wie schriftlich, verzichtet wird, erschließt sich nicht. Der Duktus der Argumentation und Motivation ist allerdings getragen von verschwörungstheoretischen Anleihen aus dem rechten Kulturkampf. Da wird von einer kleinen Elite schwadroniert, die gegen den Willen der freiheitsliebenden Mehrheit dieser eine Form der Sprechweise aufzwingen will und dabei der seit Jahrhunderten offenbar ohne Veränderung gebliebenen deutsche Sprache ihrer Schönheit, Klarheit und Verständlichkeit berauben will. „Jeder soll so reden, wie ihm der Schnabel gewachsen ist“^[13], verkündet die CDU und verschafft erstmalig einem Antrag die parlamentarische Mehrheit, der Menschen vorgeben soll, wie nicht gesprochen werden darf. Dem zuvor gegangen waren sieben Gesetzentwürfe der AfD seit 2014 die Sprache betreffend, die bislang auch an der Ablehnung der CDU scheiterten. Die Koalition von LINKE, SPD und Grüne hat nicht einen einzigen parlamentarischen Antrag in den

Landtag eingebracht, um Sprachvorgaben auf den Weg zu bringen. Im Unterschied zur AfD und nun auch zur CDU sind die r2g-Abgeordneten der festen Überzeugung, dass Sprache weder durch politische Mehrheiten festgelegt noch Sprachentwicklung mit Hilfe politischer Mehrheiten verhindert werden darf. Die Verwendung geschlechtergerechter bzw. geschlechtersensitiver Sprache ist auch unter den Abgeordneten der Koalitionsfraktionen sehr unterschiedlich. Aber einig sind wir uns, dass Sprache gesellschaftliche Verhältnisse manifestieren kann und zur Veränderung gesellschaftlicher Verhältnisse auch immer die Veränderung von Sprache gehört, insbesondere dann, wenn durch ihre Verwendung mindestens ein Geschlecht verborgen bleibt.

Kein Kronzeuge, aber deutliche Reaktionen

Gerne bezieht sich die CDU in ihrer Ablehnung der „Gender-sprache“ auf den Rat für deutsche Rechtschreibung. Dieser hat in seinen Empfehlungen vom 26.03.2021 zur geschlechtergerechten Schreibung^[14] darauf verwiesen, dass Zeichen wie Asterisk, Unterstrich oder Doppelpunkt „zum jetzigen Zeitpunkt nicht in das amtliche Regelwerk aufgenommen werden“. Bekräftigt hat er aber auch ausdrücklich seine Auffassung, dass „allen Menschen mit geschlechtergerechter Sprache begegnet werden soll und sie sensibel angesprochen werden sollen“. Und kommt deshalb auch ganz zwangsläufig zu der Selbstverpflichtung, „die weitere Schreibentwicklung (zu) beobachten. Er wird dabei insbesondere prüfen, ob und inwieweit verschiedene Zeichen zur Erfüllung der Kriterien geschlechtergerechter oder -sensibler Schreibung geeignet sein könnten.“^[15] Als Kronzeuge für ihren Kampf gegen das „Gendern“ kann sich die CDU jedenfalls nicht auf den Rat für deutsche Rechtschreibung stützen.

Was aber sagen die betroffenen Institutionen wie Schule, Journalisten und Hochschulen zur Sprachvorgabe à la CDU? Die Reaktionen sind so deutlich und eindeutig, dass auf ihre Wiedergabe nicht verzichtet werden soll.

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, GEW Thüringen, formuliert etwa: „Mit ihrem Antrag „Gendern? Nein danke!“, den der Thüringer Landtag am Donnerstag mit den Stimmen von CDU, AfD und „Bürgern für Thüringen“ beschlossen hat, bleibt die Thüringer CDU ihrer reaktionären Tradition treu. Mehr als 20 Jahre, nachdem die damals CDU-geführte Thüringer Landesregierung beim Bundesverfassungsgericht erfolglos gegen die eingetragene

Lebenspartnerschaft geklagt hat, setzt sie nun ihren rechten Kulturkampf fort und sucht die Annäherung zur AfD. Mit dem Beschluss wird die Landesregierung aufgefordert, geschlechtergerechte Sprache zu verbieten und stattdessen den Gebrauch des generischen Maskulinums, also der männlichen Form, den Bildungseinrichtungen und der öffentlichen Verwaltung vorzuschreiben. Dieser Beschluss ist ein Schlag ins Gesicht gegen alle Menschen, die sich bemühen, inklusiv zu handeln und auch sprachlich niemanden auszugrenzen. Und erst recht stellt es eine Missachtung aller derjenigen Menschen dar, die nicht mit der maskulinen Form bezeichnet werden wollen. Es ist eine Bevormundung aller im Bildungswesen und im Landesdienst Beschäftigten, indem ihnen ein diskriminierungsfreier und aner kennender Gebrauch der deutschen Sprache verboten werden soll.“^[16]

Der Deutsche Journalistenverband Thüringen attestiert dem Antrag der CDU, sich gegen die Grundfreiheiten der Demokratie zu richten: „Wer dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk, der Wissenschaft und der Justiz die Worte vorschreiben will, der verstoße gegen die Freiheit von Presse, Wissenschaft und die Gewaltenteilung. Der DJV Thüringen appelliert an die Landesregierung, die Aufforderung des Thüringer Landtags, Hochschulen, Einrichtungen der Rechtspflege sowie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auf die bisherigen Regeln der deutschen Sprache zu reduzieren, kritisch zu hinterfragen. Wer Journalist:innen vorschreiben will, wie sie zu schreiben haben, greift in die grundgesetzlich geschützte Freiheit der Medien ein. Es brauche eine Sprache, die alle inkludiert und die gesellschaftliche Vielfalt abbilde und kein Verbot einer gendergerechten Sprache.“^[17]

Für die Friedrich-Schiller-Universität Jena erklärt der Präsident Prof. Dr. Walter Rosenthal auf die seitens der Universität vorgenommene wissenschaftliche Betrachtung von Sprache: „Studien der Sprachwissenschaften, Soziologie und Psychologie haben gezeigt, dass Sprache die Welt nicht nur abbildet, sondern formt und sich auf die soziale Wahrnehmung und das Verhalten auswirkt. Auch an einer Universität ist geschlechtergerechte Sprache ein wichtiger Aspekt, um die Gleichbehandlung der Geschlechter zu fördern. Wir halten aus diesem Grund an unseren Empfehlungen zur geschlechtergerechten Sprache fest. Den Universitätsangehörigen ist es mit Verweis auf die Freiheit von Forschung und Lehre freigestellt, die vielfältigen sprachlichen Möglichkeiten einer geschlechtergerechten Sprache für sich zu wählen. Gleichzeitig wird niemandem

ein Nachteil entstehen, der auf das Gendern verzichtet. Ich rate, den Umgang mit dem Thema nicht durch politisch motivierte Maßgaben zu polarisieren.“^[18]

In einem offenen Brief wenden sich 145 namentlich zeichnende Wissenschaftler:innen der Erfurter Universität an die Öffentlichkeit: „Mit Enttäuschung und Besorgnis nehmen wir die Nachricht auf, dass der Antrag der Fraktion der CDU im Thüringer Landtag „Gendern? Nein Danke! Regeln der deutschen Sprache einhalten – keine politisch motivierte Verfremdung der Sprache!“ am 10. November 2022 vom Thüringer Landtag verabschiedet worden ist. Zu den Grundlagen einer weltoffenen, den Grund- und Bürgerrechten aller Menschen verpflichteten Gesellschaft gehört es, alle Menschen in ihren Geschlechtsidentitäten sprachlich sichtbar werden zu lassen und ansprechen zu können. Dies wird in zivilgesellschaftlich nicht akzeptabler Weise durch die Bitten an die Landtagspräsidentin (Abschnitt II. des Antrags) eingeschränkt. Fataler noch wäre es, wenn die Landesregierung versuchte, mit sprachpolitischen Maßnahmen in die Freiheit von Lehre und Forschung an den Universitäten einzugreifen, wie es in Abschnitt III. 2. und 3. des Antrags gefordert wird. Politisch besorgniserregend ist zudem, dass der Landtagsbeschluss, der mit den Stimmen der CDU gemeinsam mit den Stimmen von AfD und den „Bürgern für Thüringen“ gefasst worden ist, einen Verstoß gegen das Prinzip, nicht mit vom Verfassungsschutz als extremistisch bezeichneten Parteien zu kooperieren, darstellt.“^[19]

In einer Reaktion auf diesen offenen Brief unterstellte der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion, Andreas Bühl, den Wissenschaftler:innen ein „merkwürdiges Demokratieverständnis“^[20]. Es erscheine, so Andreas Bühl mit Blick auf die Kritik am Zustandekommen einer parlamentarischen Mehrheit in Abhängigkeit der Stimmen der AfD „demokratiethoretisch fraglich, der Union das Recht abzusprechen, eigenständig parlamentarische Anträge zur Abstimmung zu stellen“^[21]. Nur hat er das politische Problem selbst nicht erkannt, wenn er glaubt, man könne Antrag und Abstimmverhalten der CDU beurteilen, ohne es in den Kontext parlamentarischer Mehrheiten und gesellschaftlicher Entwicklungen zu stellen. Wer glaubt, das eigene politische Handeln losgelöst von dessen Wechselwirkung zu einer extrem rechten Partei und deren Verhalten im Parlament betrachten und bewerten zu können, irrt und zeigt, aus der Geschichte wenig gelernt zu haben. Dabei sicherte der Vorsitzende der CDU-Fraktion am 9.11.2022 auf

dem jüdischen Friedhof der Jüdischen Landesgemeinde noch zu, entschieden sich denen „in den Weg stellen, die aus der Geschichte nichts gelernt haben.“ Dabei ist es so einfach. Prof. Dr. Carlo Masala vom Institut für Politikwissenschaft formulierte auf Twitter sehr prägnant: „Es gibt mE einen zentralen Unterschied, ob du eine parlamentarische Mehrheit auch mit den Stimmen oder nur wegen der Stimmen hast. Im ersten Fall kannst du nichts machen. Im zweiten Fall, machst du es besser nicht.“^[22] Diese Frage hat sich die CDU Fraktion vielleicht anfangs nicht gestellt. Aber spätestens zur Landtagssitzung selbst, als die CDU einen Kompromissvorschlag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne ablehnte, war ihr bewusst, dass sie den Antrag nur mit den Stimmen der extrem rechten AfD durchsetzen kann. Die Koalitionsfraktionen hatten angeboten, gemeinsam den Satz „In seiner Funktion als Verfassungsorgan sowie als Bildungs-, Veranstaltungs- und Begegnungsstätte spricht sich der Landtag gegen herabwürdigende Sprachformen und für mehr Sprachsensibilität aus und unterstützt einen entspannteren Umgang mit der deutschen Sprache.“ zu beschließen. Es war der CDU weniger wichtig, dieses deutliche Signal demokratischer Parteien auch gegen Hate Speech in Gesellschaft und sozialen Medien zu beschließen als mit der AfD gemeinsam gegen „Gendersprache“ eine parlamentarische Mehrheit zu organisieren.

Keine Kooperation? Was sonst?

Die CDU erwidert, dass es keine Kooperation mit der AfD gegeben habe. Wenn sie damit meint, dass es vorher keine Absprachen zum Antrag gegeben habe, mag sie Recht haben. Die brauchte es ja auch nicht, der Zustimmung der AfD konnte sie sich sicher sein. Klar ist, durch eine Kooperation, hier dem bewussten Zusammenwirken in einer Abstimmung mit dem Ziel des Erreichens einer parlamentarischen Mehrheit, hat die CDU-Fraktion im Thüringer Landtag einer extrem rechten Partei den Weg zur aktiven Mitgestaltung gesellschaftlicher Verhältnisse eröffnet. Der gemeinsame Applaus von CDU und AfD im Landtag nach der aus ihrer Sicht erfolgreichen Abstimmung hat dieses kooperative Zusammenwirken sichtbar gemacht. Der langjährige CDU-Bundestagsabgeordnete und heute auf Twitter sehr rege und prononciert politische Debatten begleitende Ruprecht Polenz schrieb seiner CDU in Thüringen sehr deutlich ins Stammbuch: „Kulturkampf. Die CDU macht Front und lässt sich von der AfD unterstützen. Ein absolutes No Go. Keinerlei Zusammenarbeit mit der AfD bedeutet auch, keine Anträge zu stellen, die nur mit der AfD eine Mehrheit bekommen können.“^[23]

Sowohl Masala als auch Polenz kritisieren nicht in erster Linie, dass Konservative und extrem Rechte in einzelnen Fragen Positionen – wie in diesem Fall – gemeinsam teilen. Sie kritisieren, dass die CDU sich zur Durchsetzung der Unterstützung durch extrem Rechte bedient und auf diese von vornherein abzielte. Ruprecht Polenz verweist aber auch darauf, dass es schon nötig sei, dass „sich die CDU beim Vorschlag eigener Alternativen, Initiativen etc. von der AfD unterscheidet“^[24]. Mit dem Wort ‚Kulturkampf‘ macht Polenz aber auch die Dimension der Debatte um Sprache und um das durchgesetzte Sprachverbot deutlich: Es geht um Kultur, um die Kultur des Zusammenlebens. Und hier drängen sich historische Parallelen auf, die Sorgen bereiten müssen. Die Machtergreifung der Nationalsozialisten und das Ende der Weimarer Republik mit all den schrecklichen Folgen des Holocaust und des zweiten Weltkrieges war nur möglich, weil Demokraten sich immer weniger einig wurden, weil Konservative eine ideologische Nähe zum Rechtsextremismus glaubten zu erkennen und dies beginnend im Kampf gegen die Moderne, gegen künstlerische Avantgarde, gegen eine gesellschaftliche Entwicklung, die sich fortbewege vom kulturellen Ursprung der deutschen Nation, den es zu bewahren gelte. Der angeblichen von ‚Führergilden‘ verfolgten ‚Vermischung der Völker‘ wurde der Kampf angesagt und sich dabei gestützt auf das ‚gesunde Volksempfinden der Massen‘. Der Untergang der Weimarer Republik wurde auch durch einen Kulturkampf begleitet, der Nationalsozialisten und Konservative zu Partnern machte. Nun mögen historische Vergleiche immer mit einer Vielzahl von analytischen Unschärfen und Schwächen bei der Übertragbarkeit in eine heutige Zeit verbunden sein, das macht die aus den daraus sichtbar werdenden Gefahren und erwachsenden Ängste aber nicht falsch.

Die AfD nahm die Einladung zur Mitgestaltung gern an und die möglicherweise verfolgte Strategie, durch Übernahme von Positionen der AfD Wähler:innen an die CDU zurückzugewinnen, offenbarte unmittelbar ihre gefährlichen Schwächen, die die Thüringer Allgemeine sehr treffend mit den Worten „Gewählt wird das Original“ kommentierte. Bereits im Landtag hielt die AfD der CDU vor, noch vor wenigen Monaten einer inhaltlich gleichartigen Initiative der AfD widersprochen zu haben. Auf der in Erfurt am 12.11. stattgefundenen rechten Demonstration feierte Höcke sich, die AfD und die „Kollegen der CDU, die sich das erste Mal ein Herz gefasst und Mut bewiesen haben“^[25]. Spätestens hier hätte es die CDU bei ihrer im Landtag vorgenommenen Positionierung belassen können. Doch zeitgleich forderte die CDU in einer Pressemitteilung die Landes-

regierung auf, nunmehr den „erfolgreichen Antrag der CDU-Fraktion“^[26] schnell umzusetzen.

Dem vorausgegangen war unter anderem die Einschätzung auch der Thüringer Landesregierung, dass der Beschluss nach Inhalt und Form keine Wirkung haben wird. So dürften wie bereits beschrieben, Vorgaben und Verbote insbesondere zur mündlichen Kommunikation durch die Landesregierung an Hochschulen, Schulen, Medien, Gerichten schon selbst an Grenzen verfassungsrechtlicher Zulässigkeit stoßen. Unwirksam wird der Antrag auch deshalb bleiben, weil er an vielen Stellen den Grad notwendiger Bestimmtheit insbesondere mit Hinweis auf die Umsetzung der Empfehlung zur geschlechtergerechten Sprache durch den Rat für deutsche Rechtschreibung vermissen lässt. Auch das mit Mehrheit von der Landesregierung abverlangte Bekenntnis zur “deutschen Sprache als wesentlichen Pfeiler der Demokratie“ dürfte nicht nur an der sich aufdrängenden Parallele zum Bekenntniszwang in der DDR scheitern, sondern an der schon historisch und gegenüber anderssprachigen demokratischen Staaten scheinenden Anmaßung.

Verfassung vs. Demokratie?

Aber der CDU ist ohnehin bekannt und auch bewusst, dass der Antrag selbst keine rechtliche Bindungswirkung gegenüber der Landesregierung entfalte, es sich bei dem Beschluss vielmehr um eine bloße Willensäußerung handelt. Das Parlament als gesetzgebendes Verfassungsorgan habe eben kein allgemeines Recht, der Regierung Weisungen zu erteilen. Aus der Thüringer Verfassung ergibt sich „keine rechtsverbindliche Verpflichtung der Landesregierung [abgeleitet werden], schlichte Parlamentsbeschlüsse umzusetzen“. Nach Art. 48 Abs. 1 ThürVerf ist der Landtag das „oberste Organ der demokratischen Willensbildung. Diese Bestimmung der Verfassung schreibt den Grundsatz der parlamentarischen Demokratie fest. Ein allumfassender Vorrang des Landtags gegenüber anderen Verfassungsorganen folgt daraus jedoch nicht.“ Und weiter: „Diese nach der Thüringer Verfassung bestehende Rechtslage zur rechtlichen Unverbindlichkeit schlichter Parlamentsbeschlüsse wird weder in der Literatur zum Thüringer Verfassungsrecht ... noch durch die Rechtsprechung zum Verfassungsrecht anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland in Frage gestellt.“

So formulierte es der Thüringer Verfassungsgerichtshof am 2. Februar 2021 in seiner Entscheidung^[27] im Organstreitverfahren

der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag gegen die damalige CDU-geführte Landesregierung (VerfGH 20/09). Anlass für die Klage war, dass die Landesregierung die „Festlegungen des Landtagsbeschlusses hinsichtlich der Herabsetzung der Grenzwerte und der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie in die Vereinbarung mit der K+S Kali GmbH“ nicht aufgenommen hat.

Seit dieser Entscheidung ist jedem Parlamentarier bewusst, dass es eines Gesetzes bedarf, wenn rechtlich verbindlich und verpflichtend Regelungen zur Umsetzung kommen sollen. Anstatt auf die Verfassungsgerichtshofentscheidung und das Verhältnis der Verfassungsorgane untereinander zu verweisen, attestiert der CDU-Fraktionsvorsitzende Mario Voigt in der BILD-Zeitung unter der nur schwer Sachlichkeit erahnen lassenden Überschrift „Geht der Gender-Irrsinn weiter“ der Landesregierung ein „merkwürdiges Demokratieverständnis“ und unterstellt öffentlich gefällig und eingänglich der Landesregierung, dass diese „immer wieder (sic!) versucht, Entscheidungen des Parlamentes zu ignorieren“. Nun kann man politisch kritisieren, dass die Landesregierung einen von ihr nicht geteilten politischen Willen von CDU und AfD nicht umsetzt. Die CDU müsste dann aber auch einräumen, wie und mit wem der politische Wille entstanden ist und man müsste auch einräumen, dass man in Kenntnis der Rechtslage selbst ein unverbindliches Instrument aus dem parlamentarischen Werkzeugkoffer gewählt hat. Lieber erklärt man die auf der Verfassung beruhende demokratische Praxis zum „merkwürdigen Demokratieverständnis“ und bedient das demokratische System in Frage stellende Vorurteile anstatt über dieses mit dem Ziel dessen Stärkung aufzuklären. Eine Stärkung die es gegenwärtig zur Verteidigung gegenüber den Feinden der Demokratie dringend bedarf.

Auf den antifaschistischen Konsens besinnen

Die Parteien in Thüringen sollten die Herausforderungen für die Demokratie und die demokratischen Institutionen annehmen, die entstehen, wenn mehr als 20% der Wähler:innen eine extrem rechte Partei in das Verfassungsorgan gewählt haben. Dass dabei Mehrheitsfindungen im Parlament insbesondere unter den Bedingungen einer Minderheitskoalition erschwert werden, ist dabei aber nicht ausschließlich auf diesen hohen Stimmenanteil für die AfD zurückzuführen. Entscheidend dafür ist vielmehr, wie die demokratischen Parteien untereinander und mit der AfD als politischem Akteur umgehen. Wenngleich nicht allein in der Verantwortung stehend hat insbesondere die CDU-Fraktion noch

einen Klärungsprozess vor sich. Die selbst zugeschriebene Rolle als konstruktive Opposition die mit der Regierungskoalition gemeinsam Gestaltungsverantwortung übernehmen will, ist noch lange nicht gefunden. Der dafür notwendigen Verbindlichkeit in Absprache- und Verhandlungsprozessen steht der nachvollziehbare Wunsch wertebasierter Erkennbarkeit als Opposition entgegen. Die Verbindung beider Ansprüche ist der CDU bislang nicht gelungen. Die Übernahme nur einer der klassischen Rollen als Oppositions- oder Regierungsfraktion oder ein ständiges Wechseln zwischen diesen Rollen wird in der spezifischen Situation in Thüringen zum politischen Scheitern führen und die CDU und damit auch das demokratische konservative Lager langfristig schwächen. Die Erkenntnis darüber kann aber Grundlage für einen sachlichen und konstruktiv ergebnisorientierten Gestaltungsprozess mit den Regierungsfractionen sein, die sich freilich ihrerseits in einer nach wie vor ungewohnten Rollensituation ebenso finden müssen. Grundlage gemeinsamer parlamentarischer Verantwortungswahrnehmung als Regierungs- bzw. Oppositionsfractionen kann aber nur das unbedingte Festhalten an dem nach 1945 gewachsenen antifaschistischen Konsens bieten. Für die CDU heißt das hinsichtlich des neuerlichen und diesmal erfolgreichen Versuches, die AfD zur mitgestaltenden politischen Kraft zu machen, nicht mehr als sich auf die klare Aussage des CDU-Bundesvorsitzenden Friedrich Merz zu besinnen: „Mit mir wird es eine Brandmauer zur AfD geben. Die Landesverbände, vor allem im Osten, bekommen von uns eine glasklare Ansage: Wenn irgendjemand von uns die Hand hebt, um mit der AfD zusammenzuarbeiten, dann steht am nächsten Tag ein Parteiausschlussverfahren an.“^[28]

[1] <https://www.die-linke-thueringen.de/start/aktuell/detail/buergergeld-notwendige-aenderungen-aber-nicht-weitgehend-genug-1/>

[2] <https://www.handelsblatt.com/dpa/faktencheck-buergergeld-vs-gehalt-arbeit-lohnt-sich-weiterhin/28790818.html>

[3] <https://www.mdr.de/nachrichten/podcast/interview/audio-voigt-cdu-thueringen-buergergeld-100.html>

[4] <https://www.welt.de/regionales/thueringen/article137640951/Ramelow-erschreckt-ueber-Stigmatisierung-Langzeitarbeitsloser.html>

[5] https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89161/leistung_muss_sich_lohnen_aktivierender_sozialstaatstatt_alimentierendem_buergergeld_der_bundesregierung.pdf

[6] <https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2022/voigt-ampel-buergergeld-ist-sozial-ungerecht>

[7] https://www.kas.de/c/document_library/get_file?uuid=71b75051-0280-a0b3-e77f-e245f882dac5&groupId=252038

[8] https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Steuern/14-existenzminimumbericht.pdf?__blob=publicationFile&v=9

- [9] <https://www.kas.de/de/web/thueringen/veranstaltungsberichte/detail/-/content/-die-zukunft-des-alters-teil-2-zukunftsmodelle-und-ideen-in-der-diskussion>
- [10] Ich lade Sie gerne ein, bezogen auf meine Öffentlichkeitsarbeit und die der Fraktion DIE LINKE im Thüringer Landtag den Gegenbeweis anzutreten.
- [11] https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/89342/gendern_nein_danke_regeln_der_deutschen_sprache_einhalten_keine_politisch_motivierte_verfremdung_der_sprache.pdf
- [12] <https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2022/landtag-stimmt-fuer-cdu-antrag-gegen-das-gendern>
- [13] ebenda
- [14] [14]https://www.rechtschreibrat.com/DOX/rfdr_PM_2021-03-26_Geschlechtergerechte_Schreibung.pdf
- [15] ebenda
- [16] <https://www.gew-thueringen.de/aktuelles/detailseite/thueringer-cdu-bleibt-ihrer-reaktion-naeren-tradition-treu-und-was-ist-mit-uns>
- [17] <https://www.djv-thueringen.de/startseite/aktuell/neuigkeiten/news/details/news-sprache-meint-alle>
- [18] <https://www.uni-jena.de/221111-keingenderverbot>
- [19] https://www.uni-erfurt.de/fileadmin/Verwaltung/Hochschulkommunikation/News_Pressemitteilungen/Offener_Brief_gendergerechte_Sprache.pdf
- [20] <https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2022/buehl-offener-brief-zum-gender-beschluss-beinhaltet-merkwuerdiges-demokratieverstaendnis>
- [21] ebenda
- [22] <https://twitter.com/carlomasala1/status/1591136594974896128?s=61&t=eZuZ96bUzo-AHJ8JY-qj0ZQ>
- [23] https://twitter.com/polenz_r/status/1591003782468587520?s=61&t=eZuZ96bUzo-AHJ8JY-qj0ZQ
- [24] https://twitter.com/polenz_r/status/1591006031865577472?s=61&t=eZuZ96bUzo-AHJ8JY-qj0ZQ
- [25] <https://twitter.com/akm0803/status/1591539937207369728?s=61&t=eZuZ96bUzo-AHJ8JY-qj0ZQ>
- [26] <https://www.cdu-landtag.de/aktuelles/pressemitteilungen/2022/buehl-land-muss-gender-antrag-schnell-umsetzen>
- [27] [http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/thfj.714B45144EDD-4C125782B0035E83C/\\$File/09-00020%20U.pdf](http://www.thverfgh.thueringen.de/webthfj/thfj.714B45144EDD-4C125782B0035E83C/$File/09-00020%20U.pdf)
- [28] <https://www.sueddeutsche.de/politik/cdu-merz-afd-kooperation-merkel-1.5494484>

Ein politische Sachstandsbeschreibung zur Haushaltsaufstellung in Thüringen (25.11.2022)

Im Fokus der Öffentlichkeit liegt das derzeitige Haushaltsaufstellungsverfahren im Thüringer Landtag. Seit 2019 verfügt die Koalitionsregierung aus DIE LINKE, SPD und Grüne über keine Mehrheit im Parlament. Für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 haben die Koalitionsfraktionen im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens mit der CDU Änderungen am Haushaltsentwurf der Landesregierung verhandelt und am Ende zu einer Einigung gefunden. Die CDU stimmte nach gemeinsam getragenen Änderungen dem Landeshaushalt jeweils zu.

Für den Haushalt 2023 lehnt die CDU und in deren Schatten auch die FDP Gespräche und Verhandlungen mit den Koalitionsfraktionen ab und verlangt vier Monate nach Vorlage des Haushaltsentwurfes durch die Landesregierung, dass die Landesregierung ihren Entwurf selbst verändert. Im MDR-Interview betonte der CDU-Fraktionsvorsitzende, die CDU habe dafür „klare Vorgaben“ gemacht. Interessant ist hier schon die der Formulierung zu entnehmende irriige Annahme, dass eine Fraktion der Landesregierung Vorgaben machen könne, was diese in einem Haushaltsentwurf, den dem Landtag vorzulegen die Landesregierung verfassungsrechtlich verpflichtet ist, aufzunehmen hat und was nicht. Aber auch der parlamentarische Geschäftsführer der CDU-Fraktion spricht von „Bedingungen“ der CDU an den Entwurf der Landesregierung.

Es ist Sache des Parlamentes und der dort erreichbaren parlamentarischen Mehrheiten den Haushaltsentwurf zu bearbeiten, zu verändern und zu beschließen. Wer den Entwurf der Landesregierung für unzureichend und in Teilen geplante Ausgabepositionen für falsch hält und im Ergebnis Veränderungen anstrebt, muss konkret sagen, wie und an welcher Stelle. Und er muss vor allem mit denen reden, mit denen die Veränderungen herbeigeführt werden können.

Die Erwartungshaltung der CDU ist gegenwärtig aber die, dass sie der Landesregierung per Zuruf, Schreiben oder Pressemitteilung diktiert, was die Landesregierung dem Landtag zur Abstimmung vorlegt und dieser offenbar darüber nicht mehr verhandelt. Ein sehr zweifelhaftes Demokratieverständnis.

Zur Chronologie des Haushaltsverfahrens

Frühjahr 2022:

Eine Einladung der Landesregierung zur Teilnahme an der Haushaltsklausur des Kabinetts schlägt die CDU aus.

Juli 2022:

Die Landesregierung beschließt einen Haushaltsentwurf und leitet ihn in der Sommerpause als Vorlage zu.

September 2022:

Der Haushalts- und Finanzausschuss beschließt den Zeitplan zur Haushaltsberatung und sieht Beschlussfassung des Haushaltes in der planmäßigen Dezembersitzung des Landtages vor. Seitdem laufen die parlamentarischen Beratungen planmäßig, die Einzelpläne werden erörtert, kommunalrelevante Änderungsanträge durch die Fraktionen eingereicht, die kommunalen Spitzenverbände angehört.

1. November 2022:

Nach insgesamt vier stattgefundenen Vorgesprächen mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden versenden die r2g-Fraktionsvorsitzenden für den 15. November 2022 eine formelle Einladung zu Haushaltsgesprächen an die CDU-Fraktion und die FDP-Gruppe.

15. November 2022:

Acht Minuten vor dem Gesprächstermin zwischen r2g, CDU und FDP ging in der TSK eine Mail mit der Bitte um ein Gespräch zwischen der CDU und dem Ministerpräsidenten ein, darin enthalten sind drei aus Sicht der CDU zu erörternde Punkte:

- fehlende politische Solidität,
- mangelnde Vorsorge in der Krise,
- unzureichende Unterstützung der kommunalen Familie.

In der Runde der r2g-Fraktionen mit CDU und FDP wurde über die Inhalte der Gesprächsrunde bis auf die Vereinbarung eines Nachfolgetermins in der Folgewoche Stillschweigen vereinbart. Für den verabredeten Termin wurden die drei Punkte des Schreibens an

den MP als Themen sowie die weitere Zeitplanung und Vorgehensweise zum Haushalt gesetzt.

Es bestand Einigkeit zwischen r2g und CDU darin, dass es im Dezemberplenium zur Abstimmung über den Haushalt kommen soll. Seitens der CDU wurden bislang keine konkreten Vorschläge zum Haushalt 2023 unterbreitet. Die FDP sagte für den 22. November 2022 einen Vorschlag mit konkreten Änderungen zur Absenkung des Haushaltsvolumens zu, der diskutiert werden kann.

Die von den r2g-Fraktionen vorgeschlagene wechselseitige Übermittlung von in den Fraktionen vorbereiteten Änderungsanträgen zur Vorbereitung der weiteren Gespräche wurde durch die CDU als gegenwärtig nicht notwendig erachtet. Für den 28. November 2022 wurde ein weiterer Verhandlungstermin geblockt. Ob dieser in Anspruch genommen wird, sollte am 22. November entschieden werden.

17. November 2022:

Das Gespräch zwischen dem MP, der Finanzministerin und der CDU hat stattgefunden. Die CDU hat ihre Vorschläge kommuniziert und die Landesregierung Prüfungen zur Finanzlage und Bewertung von CDU-Vorschlägen zugesagt. Die Finanzministerin lehnte eine weitere Ergänzungsvorlage der Landesregierung aus verschiedenen Gründen ab.

21. November 2022:

Die CDU hat den für den Folgetag vereinbarten Verhandlungstermin zum Haushalt 2023 abgesagt. Man erwarte vor weiteren Gesprächen einen „verbindlichen Vorschlag“ der Landesregierung. Der Hinweis, dass die Finanzministerin sich in dem Termin zu den Vorstellungen der CDU äußern wird und eine Darstellung der Finanzentwicklung vorlegen wird, und auf dieser Grundlage dann die konkreten Rahmendaten für den Haushalt 2023 besprochen werden könne, führte zu keiner Änderung der Entscheidung. Man warte auf einen schriftlichen Vorschlag.

22. November 2022:

Die Beratung mit der Finanzministerin zur Finanzentwicklung hat ohne CDU und FDP stattgefunden.

Im Kabinett wird über das mit dem CDU-Fraktionsvorsitzenden geführte Gespräch durch Ministerpräsident und Finanzministerin berichtet und über den Umgang mit der Forderung der CDU nach einer Ergänzungsvorlage beraten. Zeitgleich gibt der CDU-Fraktionsvorsitzende ein auf Initiative der CDU-Fraktion entstandenes Interview beim MDR und formuliert die Forderung der CDU, dass die Landesregierung dem Landtag einen mit einer Ergänzungsvorlage geänderten Haushaltsentwurf vorlegt, der die Vorschläge der CDU beinhaltet. Mit den Fraktionen wolle die CDU nicht reden.

23. November 2022:

Die Finanzministerin teilt der CDU-Fraktion den erbetenen Sachstand zur Rücklagenentnahme 2022 und zur Rücklagenentwicklung bis 2025 schriftlich mit. Auch der Ministerpräsident wendet sich in einem Schreiben an den CDU-Fraktionsvorsitzenden, verweist auf die nach Vorlage des Entwurfes notwendige Arbeit mit klaren Zahlen und Anträgen im Parlament und sichert jederzeit Unterstützung und Gesprächsbereitschaft der Landesregierung im Haushaltsverfahren zu.

Die Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne sprechen daraufhin eine Einladung an CDU und FDP für den 25. November 2022 aus.

Sowohl FDP als auch CDU lehnen ein Gespräch zwischen den Fraktionen ab. Für die FDP erklärt deren Gruppenvorsitzender, dass Gespräche erst dann geführt werden sollen, wenn „Haushaltseinsparungen im Rahmen von ca. 1.000 Mio. Euro vorgelegt“ werden.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende begründete seine Absage damit, dass er das Schreiben der Finanzministerin als nicht ausreichend betrachtet und verlangte vor weiteren Gespräche die Vorlage „belastbarer Vorschläge“.

Vorschläge der CDU?

Die CDU wird nicht müde davon zu sprechen, dass sie „klare Vorgaben“ und „konkrete Vorschläge“ unterbreitet habe. Dies ist durchaus einen genaueren Blick wert.

Für CDU-Vorschläge zu dem seit Juli 2022 vorliegenden Haushaltsentwurf gibt es eigentlich nur zwei, aber wenig konkrete Quellen. Zum einen das Schreiben des CDU-Fraktionsvorsitzenden an den Ministerpräsidenten vom 15. November 2022 und das dem MDR gegebene Interview am 22. November 2022. Die Vorschläge darin

sind sehr viel weniger konkret als vielleicht anzunehmen. Im Schreiben wird zunächst vorgeschlagen, die Gesamtausgaben an den Einnahmen ohne Rücklagenentnahme zu orientieren. Je nach Lesart heißt das, das Haushaltsvolumen um 671 bis 820 Mio. Euro zu reduzieren und Ausgaben in dieser Höhe zu streichen. Die CDU nimmt hier Bezug darauf, dass das geplante Haushaltsvolumen um 1 Mrd. Euro ansteigt. Darauf, dass dieser Anstieg lediglich 8,3% gegenüber 2022 beträgt und damit unterhalb der Inflationsrate liegt, geht die CDU nicht ein. Es ist unbestritten so, dass ein konstant bleibendes Haushaltsvolumen durch die Preissteigerungen hingegen zu Leistungskürzungen führen würde. Auch geht die CDU nicht darauf ein, auf welchen zusätzlichen Ausgaben vorrangig der geplante Anstieg gründet. Zurückzuführen sind geplante Mehrausgaben gegenüber dem Haushalt 2022 vor allem auf zusätzliche Mittel für Kommunen (155 Mio.), für zusätzliche Investitionen (204 Mio.), für eine zusätzliche Kredittilgung (65 Mio.), für die Umsetzung von Tarifverträgen und eine nach einem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes neu zu gestaltende verfassungskonforme Beamtenbesoldung (240 Mio.), für notwendige Ausgaben zur Digitalisierung sowie zur Deckung steigender Energiekosten (45 Mio.). Auch erheblich gestiegene Landesmittel für Krankenhäuser sind „verantwortlich“ für den Anstieg des Haushaltsvolumens. Welche konkreten Ausgaben im Haushaltsentwurf durch die Reduzierung des Haushaltsvolumens nun gestrichen werden sollen, darüber schweigt die CDU und unterlässt es, konkrete Vorschläge zu unterbreiten. Alle weiteren bekannten Vorschläge sind zudem ausnahmslos zusätzliche Ausgaben. Da wären die geforderten zusätzlichen Zuführungen aus dem Haushalt an das Sondervermögen in nicht benannter Höhe zu nennen, oder die geforderten Zuführungen an die Landkreise in Höhe von 287 Millionen Euro, die aufgrund der Finanzausgleichssystematik weitere 225 Mio. Euro für Gemeinden nach sich ziehen, da wären das geforderte sogenannte Kleine-Gemeinden-Programm in Höhe von 60 Mio. Euro und die geforderten zusätzlichen Investitionen in Schulen, Infrastruktur und Digitalisierung in nicht benannter Höhe. Hinsichtlich eines zudem bestehenden kommunalen Investitionsbedarfes werden zusätzliche Mittel in Höhe von 330 Millionen Euro genannt.

Zusammengerechnet bedeutet das: die CDU schlägt eine Reduzierung des Haushaltes um 671 bis 820 Mio. Euro vor und will zeitgleich zusätzliche Ausgaben in Höhe von mindestens 902 Mio. Euro plus eine nicht bezifferte Summe für Sondervermögen und Investitionen finanzieren. Das würde bedeuten, dass es nach Ansicht

der CDU zu Kürzungen von bislang geplanten Ausgaben und bei zu finanzierenden Aufgaben in Höhe von mindestens 1,5 Mrd. Euro kommen müsste. Das macht wohl deutlich, warum die CDU ihre „Vorschläge“ nicht selbst konkretisiert oder untersetzt. Es macht aber auch deutlich, dass diese „Vorschläge“ haushalterisch wenig seriös sind und auch schon deshalb weder durch die Landesregierung noch parlamentarisch umgesetzt werden können. Sollte die CDU anderer Auffassung sein, könnte sie dies durch die Vorlage wirklich konkreter Vorschläge sehr einfach belegen.

Fake News I

In der öffentlichen Begründung verbreitet die CDU zunehmend Fake News, man könnte ohne die Verwendung des Anglizismus aber auch sagen, sie lügt. Ein Beispiel aus der Pressemitteilung des Parlamentarischen Geschäftsführers der CDU-Fraktion vom 23. November 2022: „Für 2023 soll das Haushaltsvolumen um eine Milliarde anwachsen. Doch in den Kommunen soll von diesem Aufwuchs gar nichts ankommen.“ Dies ist nachweislich falsch, immerhin 155 Millionen Euro sollen den Kommunen davon zusätzlich zufließen. Ein weiteres Beispiel aus derselben Pressemitteilung: „Gleichzeitig habe die Landesregierung seit 2014 im Landesdienst 1600 zusätzliche Stellen geschaffen. ‚Das sind 1600 Stellen mehr Bürokratie für Thüringen‘, so der CDU-Politiker.“ Dass auch die Zahl nicht richtig ist, kann hier vernachlässigt werden, denn in der Tat sind es sogar 1.811 Stellen mehr im Haushaltsentwurf für 2023 als im ersten von Rot-Rot-Grün verantworteten Haushalt für 2015. Der eigentliche Vorwurf lautet aber, es seien Stellen für mehr Bürokratie. Tatsache aber ist, dass 1.610 Stellen im Bereich des Thüringer Bildungsministeriums neu geschaffen wurden. Ein Grund hierfür war die Entscheidung im Jahr 2016, den Grundschulhort, der in einem Modellversuch in Teilen kommunalisiert wurde, zurück in Landesverantwortung zu holen.

Mehr als 1.300 Erzieher:innen, die durch das Land durch Zahlungen an die Kommunen finanziert wurden, wurden wieder in den Landesdienst zurückgeholt, wo sie wenige Jahre vorher bereits angestellt waren. Weitere 600 inzwischen zusätzlich Beschäftigte kamen noch hinzu. Im weiteren Stellenaufwuchs im Bereich des Bildungsministeriums sind sicher auch Stellen für die Schulverwaltung, aber die Stellenmehrung war auch deshalb notwendig, um den bis 2014 durch die CDU-Regierung vollzogenen Lehrer:innen- und Stellenabbau notwendigerweise umzukehren. So wurden 2018 insgesamt 600 neue Lehrkräftestellen geschaffen. Natürlich sind Stellenpläne

sehr dynamisch, während in einem Bereich aufgrund sich verändernder Aufgaben Stellen abgebaut werden, werden aufgrund neuer oder komplexerer Aufgaben Stellen in anderen Bereichen neu geschaffen. Das sieht man auch, wenn man die Stellenpläne der Ministerien für sich betrachtet. Hier gibt es auch aufgrund von Strukturveränderungen sehr unterschiedliche Veränderungen in den jeweiligen Stellenplänen, wie beispielsweise auch zuletzt durch die Rückholung des Maßregelvollzugs in Landeshoheit mit 300 neuen Stellen. Tatsächlich wurden also zu Gunsten der Bildung Stellen in der Bürokratie abgebaut.

Wichtig ist aber auch zu wissen, dass hier bislang nur über Stellen gesprochen wird, nicht aber immer über Menschen, die arbeiten und bezahlt werden. Die CDU selbst weist immer wieder darauf hin, dass insgesamt 4.500 Stellen unbesetzt sind, also gar keine Kosten verursachen. Dies wird in der Haushaltsaufstellung auch berücksichtigt, da die Personalkosten ausgehend vom IST des Vorjahres geplant werden. So sind in Wirklichkeit im Jahr 2022 über 900 Menschen weniger beim Land angestellt und beschäftigt als das noch im Jahr 2015 der Fall war. Der Streit um die Stellen ist deshalb ein statistischer, aber sehr populistischer. Er lenkt aber auch von dem eigentlichen Problem ab. Denn für Thüringens Zukunft wird es erheblich sein, auch genug Arbeits- und Fachkräfte in den Schulen, in der Polizei, in der Justiz, in den sozialen Diensten und auch in der Verwaltung in Beschäftigung zu bringen. Der demografische Wandel erfordert ein Werben um junge Menschen aus Thüringen und weit darüber hinaus. Eine Diskussion, dass wir in Thüringen zu viele Stellen hätten, ist da vor allem ein kontraproduktives Signal und so falsch wie die Behauptung, dass 1.600 Stellen für mehr Bürokratie geschaffen wurden.

Fake News II und weitere Widersprüchlichkeiten

Der CDU-Fraktionsvorsitzende gab am 22. November 2022 dem MDR ein sehr aufschlussreiches Interview. In dem Interview wird – wie bereits ausgeführt und widerlegt – behauptet, dass die CDU „klare Vorgaben“ gemacht hätte, Rot-Rot-Grün „1.600 Stellen in der Bürokratie“ geschaffen habe, „einfach eine Milliarde Euro mehr für Bürokratie“ ausgabe und 820 Mio. Euro zur Finanzierung von „Versprechungen von R2G“ aus den Rücklagen entnehmen würde.

An einer Stelle behauptet der CDU-Fraktionsvorsitzende: „Weil für mich etwas ganz Simples in der Politik wichtig ist, nämlich Verbindlichkeit.“ Wenig mit Verbindlichkeit zu tun hat möglicherweise die kurzfristige Absage eines gemeinsamen verabredeten Gesprächstermins mit den Koalitionsfraktionen, für den sogar eine Tagesordnung vereinbart wurde. Aber, so behauptet er zumindest, kurzzeitig: „Nein, das stimmt doch gar nicht. Ich weiß nicht, was Ihnen die Rot-Rot-Grünen immer erzählen.“ Auf den Hinweis des Moderators, dass das ja wohl nicht stimme und er den Termin doch absagte, räumte er dann ein: „Ja, weil ich nichts konkret in der Hand habe.“ Auch das ist wohl eher falsch, denn seit Juli 2022 liegt der Haushaltsentwurf vor, über den und über notwendige Änderungen zu reden die CDU mit Schreiben vom 1. November 2022 durch die Koalitionsfraktionen eingeladen wurde. Aber daran erinnert sich der Fraktionsvorsitzende nicht so genau, wenn er meint, dass es die CDU war, die sich „an die anderen Fraktionen gewendet“ habe. Kleine lässliche Ungenauigkeit, die wohl Gesprächsbereitschaft signalisieren soll.

Schwieriger zu durchschauen wird es, wenn offene Widersprüche im Laufe des Interviews zu Tage treten. So etwa bei den Kommunalfinanzen. An einer Stelle weist der CDU-Politiker darauf hin, dass bei den Kommunen Mehrkosten entstehen werden und nennt als erstes „das Thema Flüchtlinge“. Wenige Minuten später korrigiert er sich, angesprochen auf die unklare Kostenentwicklung bei Flüchtlingen, mit den Worten „Ich glaube, es gibt ein Missverständnis. Das eine sind die Kosten für die Flüchtlinge“ und verweist darauf, dass die Kommunen hier eine Erstattung durch die Weiterleitung von Bundesmitteln erfahren. Das ist natürlich gut, habe aber natürlich die CDU durchgesetzt. „Die Frage, die die Kommunen belastet, ist momentan was ganz Simples: Wenn eine Schule beheizt wird, wenn ein Kindergarten beheizt wird, die Frage der Straßenbeleuchtungen – das sind ja alles gestiegene Kosten, die jetzt stattfinden.“ Und weiter: „All das sind gestiegene Kosten und diese Kosten haben die Kommunen und Landkreise kalkuliert.“ Aber genau für diese Kostensteigerungen gibt es seit dem 14. Oktober 2022 ein Sondervermögen zur Bewältigung der Energiekrise, in dem Zuschüsse durch gestiegene Kosten für Bildungseinrichtungen wie Schulen und Kindergärten – übrigens gegen den anfänglichen Widerstand der CDU – enthalten und im Wirtschaftsplan abgebildet sind.

Ach ja, das Sondervermögen, natürlich eine Initiative der CDU. Der Gesetzentwurf der CDU ist in der Parlamentsdokumentation auch zu finden. Er hat die Drucksachenummer 7/6353 und stammt vom 21. September 2022. Es ist allerdings auch das Dokument mit der Drucksachenummer 7/6298 zu finden. Es stammt vom 14. September 2022 und ist der Gesetzentwurf der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne zur Schaffung des Sondervermögens zur Bewältigung der Energiepreiskrise. Die CDU reklamiert das Sondervermögen für sich, geschenkt. Aber wenn an der einen Stelle das Sondervermögen in Höhe von 407 Mio. Euro, mit dem „Handwerk, Mittelstand, kommunale Unternehmen, Stadtwerke und Kliniken unterstützt werden“, als eigener Erfolg gelobt wird, an anderer Stelle aber behauptet wird, dass „die Belastungen für Kommunen und für Familien und Wirtschaft ... nicht adäquat angegangen“ werden, darf zumindest einmal nachgefragt werden.

Es ist ja richtig festzustellen, dass es gegenwärtig „gestiegene Energiekosten, gestiegene Baukosten [gibt], d.h. wir haben massive Belastungen, vor allen Dingen in den kommunalen Haushalten aber auch auf Landesebene“. Aber dass diese Belastungen auf kommunaler Ebene als Mehrbedarf anerkannt werden sollen, während auf Landesebene die CDU schlussfolgert, dass Ausgaben um mehrere hundert Millionen reduziert werden müssen, ist wenig nachvollziehbar.

Eigenwilliges Demokratieverständnis

Der CDU-Fraktionsvorsitzende versucht den Eindruck eines seriösen und konstruktiven Politikers zu wecken: „Ich als Opposition kann es mir eigentlich ganz leicht machen, ich kann einfach nur kritisieren, aber das ist nicht mein Anspruch. Wir sind eine konstruktive Opposition.“ Konstruktiv bedeutet, den sinnvollen Aufbau fördernd und entwickelnd. Verbunden mit konstruktiver Politik sollte die Formulierung eigener Vorschläge, die zu diskutieren zu Entscheidungen und zur Einleitung von verändernden Prozessen führen, erwartbar sein. Ganze drei Posten konnte der CDU-Fraktionsvorsitzende im MDR Interview nennen, die er gern gekürzt sehen würde. Doch wirklich ernsthafte und seriöse Deckungsvorschläge können das auch nicht sein. Ein nach eigenem Empfinden nennenswerter Dorn im Auge der CDU ist das Programm zur Ansiedlung der Mopsfledermaus. Immerhin 331.188 Euro finden sich hier im Haushaltsentwurf der Landesregierung. Allerdings

sind davon lediglich 30.726 Euro Mittel des Landes, den Rest übernimmt der Bund. Dass der CDU-Fraktionsvorsitzende Einsparungen in Höhe von 30.726 Euro als einen Schwerpunkt seiner Haushaltspolitik in thüringenweite Fernsehen trägt, ist seine Entscheidung. Aber als haushaltspolitisch konstruktiv kann dieser Vorschlag nicht wirklich gelten. Unter Konstruktivität, und in dem Fall kommt hier auch ein sehr eigenwilliges Demokratieverständnis zum Parlamentarismus zum Ausdruck, versteht die CDU in Thüringen im Zusammenhang mit dem Haushaltsverfahren derzeit aber etwas anderes: „Und das fordere ich jetzt auch von der Landesregierung, nämlich, dass sie eine Ergänzungsvorlage mit den Erfordernissen, die die CDU-Fraktion sieht, auf den Tisch legt.“ „Und jetzt möchte ich, dass diese Landesregierung eine Form von Verbindlichkeit herstellt, indem sie schriftlich vorlegt, dass sie es so ändert, dass es am Ende auch beschlossen werden kann bzw. dass der Landeshaushalt passiert.“ Ein im Parlament mehrheitsfähiger Haushalt soll also nicht im Parlament unter den Parlamentarier:innen auf der Grundlage des Entwurfes der Landesregierung ausgehandelt werden, sondern nach Ansicht der CDU, legt die Landesregierung dem Parlament so lange einen Entwurf eines Haushaltes vor, bis dieser durch die CDU als akzeptabel betrachtet wird, sodass er dann auch beschlossen werden kann. Lange Verhandlungen im Parlament, auf die – das hat die CDU bereits deutlich formuliert – man ohnehin keine Lust habe, könne man sich dann sparen.

Wie geht es weiter?

Die Fraktionen von LINKE, SPD und Grüne haben sich verabredet, als Koalitionsfraktionen nicht ihrerseits den im Landtag verabredeten und beschlossenen Zeitplan zur Verabschiedung des Haushaltes an der Verweigerungshaltung von CDU und FDP scheitern zu lassen. So werden zum 1. Dezember 2022 die Änderungsanträge zum Haushalt eingereicht, damit der Haushalts- und Finanzausschuss wie geplant am 8. Dezember 2022 zu Änderungsanträgen und dem Entwurf seine Entscheidungen treffen kann. Somit liegt neben dem konkreten Entwurf der Landesregierung für den Haushalt 2023 ein weiterer sehr konkreter Vorschlag der Koalitionsfraktion zur Änderung auf dem Tisch, zu dem sich die CDU positionieren muss.

Mit den Änderungsanträgen möchte die Koalition Bildungsangebote in Thüringen stärken, Sozialleistungen und Beratungsstrukturen ausbauen, die öffentliche Sicherheit sichern und in den Klimaschutz investieren. Mit 69 Änderungsanträgen sollen Veränderungen

in den Einzelplänen in Höhe von 18,6 Mio. Euro vorgenommen werden, wobei notwendige Mehrausgaben innerhalb der Einzelpläne gedeckt werden. Mit weiteren aus Steuermehreinnahmen entsprechend der aktuellsten Steuerschätzung finanzierten 26 Änderungsanträgen werden zusätzliche Mittel in Höhe von 70 Mio. Euro eingesetzt, darunter auch für die Gegenfinanzierung der vom Bund nur teilweise finanzierten Mittel für das 49-Euro-Ticket oder zur Steigerung des Wohngeldes.

Die Koalitionsfraktionen wollen dauerhaft unbesetzte Stellen so umsetzen, dass sie an anderer Stelle eine hochwertige Aufgabenerfüllung ermöglichen, so beispielsweise zur Stärkung der Öffentlichen Sicherheit im Landeskriminalamt und in der Polizeifachschule. Die Attraktivität der Polizeiausbildung soll durch Zahlung einer Anwärtersonderzahlung gerade im Vergleich mit anderen Bundesländern erhöht werden. Weiter sollen der Katastrophenschutz in Thüringen weiter gestärkt werden und digitale Angebote in der Feuerwehr für wohnortnahe Aus- und Fortbildung ausgebaut werden. Zusätzliche Mittel für die praxisintegrierte Ausbildung von Erzieher:innen in den Kinderkrippen und Kindergärten sollen dafür mit Sorge tragen, dass auch künftig ausreichend Fachkräfte in den Bildungseinrichtungen vor der Schule zur Verfügung stehen. Die Finanzierung der Sprach-Kitas, aus der der Bund 2023 aussteigen wird, soll fortgesetzt werden, so dass an 282 Sprachkindergärten in Thüringen die in Teilen finanzierten Fachkräfte weiter bestehen bleiben, ebenso wie die 21 Fachberater:innen in Thüringen. Medienvielfalt, Sportstätten, Demokratiebildung, Gute Arbeit, Ehrenamt, Familienerholung und Abwasserentsorgung sind weitere Themen, die eine Stärkung mit den Änderungsanträgen der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne erfahren sollen. Und schließlich sollen auch die Empfänger:innen des Landessinnesbehindertengeld durch eine Anhebung um 72 Euro auf 472 Euro entlastet werden und die Höhe wenigstens auf den Bundesdurchschnitt angehoben werden.

Es liegt nun an der CDU und der FDP, ob über diese und auch andere Vorschläge beraten werden kann.

Eigentlich ist es ganz simpel: Wenn der Landtag einen Gesetzentwurf vorgelegt bekommt, dann haben die Parlamentarier:innen drei Möglichkeiten. Erstens, sie können das Gesetz beschließen. Zweitens, sie können den Gesetzentwurf beraten, verändern und dann beschließen. Oder drittens, sie können das Gesetz ablehnen. Es aber nicht zu beraten, wie CDU und FDP es derzeit als politische Strategie auserkoren haben, ist verantwortungslos und eine

Kampfansage an die Thüringer:innen, an die Kommunen, an die Unternehmen und den Mittelstand, an Vereine und Verbände und die tausenden hauptamtlichen und ehrenamtlich Aktiven, die sich jeden Tag für das gesellschaftliche Miteinander engagieren.

Vom vermeintlichen Bruch einer Einigung, die keine mehr war (24.12.2022)

Am 6. Dezember 2022 äußert sich der Fraktionsvorsitzende der CDU im Thüringer Landtag in einem Interview in der Zeitung Freies Wort wie folgt: „Wenn eine Oppositionsfraktion ihre Anträge vorlegt, hat sie das Risiko, dass diese keine Mehrheit finden, aber sie hat auch die Chance, dass sie durchkommen. Ich weiß nicht, wie sich die anderen Fraktionen verhalten. Uns sind unsere Anträge wichtig, mit denen Krisenvorsorge betrieben und die Zukunftsfragen des Landes angegangen werden.“

Nicht einmal drei Wochen später moniert Voigt an gleicher Stelle, dass Rot-Rot-Grün im Landtag einen Antrag „stumpf durchgestimmt“ habe. Das könne man machen, werde aber Folgen haben. „Diese Abstimmung wird noch eine Rolle spielen“, sagte er.

Das erste Zitat stammt aus der Zeit, in der sich die CDU noch weigerte, mit den Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne über den Landeshaushalt 2023 zu reden und zu verhandeln, vielmehr mit der Möglichkeit von Stimmen der extrem rechten AfD abhängigen Änderungen am Haushaltsentwurf bei offenen Abstimmungen kokettierte. Das zweite Zitat ist die Reaktion auf eine Abstimmung zu einem Änderungsantrag von LINKE, SPD und Grüne zur Beschlussempfehlung des Haushalts- und Finanzausschusses, der aufgrund von Abwesenheiten bei CDU und AfD eine Mehrheit im Parlament erfahren hat. Dazwischen lagen die Verhandlungen von r2g mit der CDU und eine Einigung, die am Ende gar keine war.

Am 12. Dezember 2022 einigten sich nach wochenlangem Stillstand in den Haushaltsberatungen die Fraktionsvorsitzenden und haushaltspolitischen Sprecher:innen der Fraktionen DIE LINKE, SPD, Grüne und der CDU auf einen umfangreichen Katalog von Änderungen am Haushaltsentwurf. Vereinbart wurde, dass durch die Fraktionen bereits eingereichte Änderungsanträge aufrechterhalten, geändert oder zurückgezogen werden und die verbliebenen jeweils die Zustimmung aller vier Fraktionen erhalten sollen. Gemeinsame Änderungsanträge wurden nicht vereinbart. Darüber hinaus wurde vereinbart, dass Änderungsanträge der AfD oder der bis dahin noch bestehenden zwei parlamentarischen Gruppen keine Zustimmung durch einen der Verhandlungspartner erhielten. Die CDU behielt sich vor, sich gegebenenfalls zu diesen

zu enthalten. Auf Grundlage dieser Verabredung fand dann am 16. Dezember der Haushalts- und Finanzausschuss statt. In der Sitzung wurden alle noch verbliebenen Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen und der CDU jeweils gemeinsam beschlossen und am Ende stimmten die Abgeordneten der LINKEN, der CDU, der SPD und der Grünen für den so geänderten Haushaltsentwurf der Landesregierung und empfahlen dem Landtag die Annahme der sogenannten Beschlussempfehlung. Über diese sollte der Landtag in einer außerordentlichen Sitzung am 22. Dezember entscheiden.

Abweichend von der erzielten Einigung und ohne vorherige Absprache mit der Koalition reichte die CDU vier den Haushaltsvollzug gestaltende Entschließungsanträge sowie zwei Änderungsanträge zur Beschlussempfehlung ein. Unter den Entschließungsanträgen einer, der den Familiennachzug von Verwandten ersten Grades zu dauerhaft bleiberechtigten Afghan:innen auf deren eigene Kosten, das vom Bund bewilligte sogenannte Landesaufnahmeprogramm, noch verhindern sollte. Hierzu wurde aber bereits in den vorangegangenen Haushaltsverhandlungen eine Vereinbarung erzielt, die die Kostenlasten im Rahmen des Haushaltes nochmals klarstellte, das Programm aber selbst nicht mehr in Frage stellte. Ein weiterer Antrag forderte die Einrichtung einer Kommission, die zuvor in den gemeinsamen Verhandlungen bereits verworfen wurde. Schon mit den sechs ohne vorherige Absprache eingereichten Anträgen hatte die CDU die ursprüngliche Verabredung mit den Koalitionsfraktionen in Frage gestellt und spekulierte auf Mehrheiten jenseits der rot-rot-grünen Fraktionen. Zudem kündigte die CDU an, einem Antrag der Gruppe der FDP zu Eckwerten der Haushaltskonsolidierung zustimmen zu wollen. Auch hier wurde die zwischen den Fraktionsvorsitzenden getroffene Verabredung aufgelöst.

Die Koalitionsfraktionen verabredeten ihrerseits, nur Anträge einzubringen, bei denen vorher die CDU Zustimmung oder Enthaltung signalisierte. Die Absprache hierzu erfolgte über die jeweiligen Fachabgeordneten.

In seiner Rede am 22. Dezember vor dem Thüringer Landtag in der sogenannten Generaldebatte kündigte Mario Voigt überraschend an, dass die CDU-Fraktion dem Haushalt nun nicht mehr zustimmen wolle. Seine Fraktion aber werde sich enthalten und der Haushaltsentwurf der Landesregierung inklusive der auch von der CDU in die Verhandlungen eingebrachten Änderungen könne somit das Parlament passieren. Nach der Vorstellung der CDU sollten

also die Abgeordneten von LINKE, SPD und Grüne die mit der CDU auch in einzelnen Positionen gefundene und gerade noch erträgliche Kompromisse und ausdrückliche CDU-Projekte im Haushalt alleine beschließen. In der Debatte wurde dieses politische Agieren deutlich kritisiert. Es sei weder verantwortungsvoll noch sei die CDU damit ein verlässlicher Partner mit der notwendigen Verbindlichkeit bei Verhandlungen und Absprachen. Warum man sich als Abgeordneter zu einem Haushaltsentwurf, dem man selbst mit verhandelt und geeint hat, am Ende enthalten sollte, war offenkundig auch vielen CDU-Abgeordneten unklar. Ein nennenswerter Teil der CDU-Fraktion verließ vor der Abstimmung den Landtag oder reiste erst gar nicht zur Sondersitzung an. Die Folge war, dass die eigentliche Minderheitskoalition zur entscheidenden Sitzung des Landtages zum Haushalt praktisch über eine parlamentarische Mehrheit verfügte. Ein großes Risiko für die CDU. Einerseits mit der Ankündigung der CDU, dem Haushalt ohnehin nicht zustimmen zu wollen und andererseits mit der Tatsache einer Mehrheit für Rot-Rot-Grün hätte die Koalition ohne weiteres den Haushalt um unbeliebte CDU-Projekte erleichtern und um bislang nicht mehrheitsfähige r2g-Projekte erweitern können. Obwohl es an vielen Stellen Anlass und Gründe gegeben hätte, so beispielsweise bei den Mitteln für Integrationsförderung, hat dies die Koalition bis auf eine Ausnahme nicht getan.

Ausschließlich ein Antrag wurde vor Abschluss der Debatte noch eingereicht: Die Rücknahme der Kürzung im Landesprogramm für Demokratie, Toleranz und Weltoffenheit um 400.000 Euro. Diese Kürzung hat in der Zivilgesellschaft, aber auch in vielen Institutionen, bei Gewerkschaften und Verbänden eine Welle der Empörung ausgelöst. Etwa 100 Menschen demonstrierten vor dem Landtag gegen die Kürzungsvorhaben. Auch die durch die Kürzung des Demokratieprogrammes begünstigten Volkshochschulen waren darüber alles andere als glücklich.

Dieser Antrag wurde aber nicht – wie der CDU-Fraktionsvorsitzende behauptet – „stumpf durchgestimmt“. Es kam zu mehreren sehr kurzen Verständigungsrunden der vier Fraktionsvorsitzenden am Rande der Plenarsitzung wenige Minuten vor den Abstimmungen über sämtliche Änderungs- und Entschließungsanträge sowie über den Haushalt. In den Gesprächen wurde dem CDU-Fraktionsvorsitzenden deutlich gemacht, dass er mit den Änderungs- und Entschließungsanträgen seiner Fraktion, der angekündigten Zustimmung zu einem Antrag der FDP und mit der nun angekündigten

Enthaltung zum Haushaltsentwurf die CDU mehrfach die getroffene Vereinbarung breche. Der seitens der Koalitionsfraktionen nach inhaltlicher Prüfung unterbreitete Vorschlag, den zwei Änderungsanträgen der CDU zum Haushalt gemeinsam zuzustimmen, ebenso zwei der vier Änderungsanträge durch Enthaltung der Koalitionsfraktionen zur Mehrheit zu verhelfen, dafür aber auch die Kürzung des Demokratieprogramms gemeinsam bzw. durch Enthaltung der CDU wieder rückgängig zu machen, wurde durch Mario Voigt abgelehnt. Er erinnerte an die Verabredung, die es einzuhalten gelte (sic!). Dies aufgreifend wurde durch die Koalitionsfraktionen vorgeschlagen, auf sämtliche Änderungs- und Entschließungsanträge zu verzichten, weil nur so die Einhaltung der ursprünglich getroffenen Vereinbarung durch alle Fraktionen sichergestellt ist. Auch dies wurde durch Mario Voigt abgelehnt. Zwei Entschließungsanträge, darunter auch der zum Landesaufnahmeprogramm, wurden durch die CDU zurückgezogen. Voigt bestand aber weiterhin auf jeweils zwei Änderungs- und Entschließungsanträge seiner Fraktion, die abzustimmen seien.

Im Ergebnis dieser zwei gescheiterten Versuche, erneut eine Einigung mit der CDU zu erzielen, entschieden die Abgeordneten der Fraktionen DIE LINKE, SPD und Grüne in einer kurzfristig einberufenen gemeinsamen Sitzung, auch an ihrem Antrag festhalten und über diesen – sicher auch mit Blick auf die absehbare Mehrheit – abstimmen zu wollen. Sie entschieden aber auch, zwei Änderungsanträgen der CDU zuzustimmen sowie einem Entschließungsantrag der CDU durch Enthaltung zur Mehrheit zu verhelfen.

Anschließend wurde der Thüringer Landeshaushalt für das Jahr 2023 mit Mehrheit beschlossen. LINKE, SPD und Grüne stimmten für den Haushalt, die CDU-Abgeordneten enthielten sich, während alle weiteren Mitglieder des Landtages gegen den geänderten Haushaltsentwurf der Landesregierung stimmten.

Der dritte Wahlgang (12.03.2023)

Gegenwärtig wird in der Politik über eine Verfassungsänderung diskutiert, die besonderes journalistisches Interesse und Meinungsstreit zwischen politischen Akteuren hervorruft. Es geht um die seit 1994 bestehende Regelung zur Ministerpräsidentenwahl im Artikel 70 der Thüringer Verfassung.

Der besondere Charakter der Diskussion begründet sich dadurch, dass die Diskussion keine verfassungsrechtliche, sondern eine von politischen Interessen begleitete Debatte ist, die aufbaut auf die derzeit im Thüringer Landtag vorfindbaren Mehrheitsverhältnisse mit einer Minderheitsregierung und auf die auch nach der nächsten Landtagswahl erwartbaren schwierigen Mehrheitsverhältnisse, in denen die Bildung einer klassischen Mehrheitsregierung mit inhaltlich nahestehenden Koalitionspartnern schwer vorstellbar ist. Der Stein des Anstoßes ist der dritte Wahlgang. In der Verfassung heißt es zur Wahl eines Ministerpräsidenten vollständig: „Der Ministerpräsident wird vom Landtag mit der Mehrheit seiner Mitglieder ohne Aussprache in geheimer Abstimmung gewählt. Erhält im ersten Wahlgang niemand diese Mehrheit, so findet ein neuer Wahlgang statt. Kommt die Wahl auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält.“^[1] Im Verfassungsrecht der Länder ist dies keinesfalls eine atypische Regelung, sie findet sich nahezu wortgleich in den Verfassungen von Berlin, Schleswig-Holstein und Brandenburg^[2]. Das Meiststimmenprinzip in einem dritten oder weiteren Wahlgang findet sich aber auch in den Verfassungen von Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommerns, hier allerdings unter der Maßgabe, dass zwischen dem zweiten und dritten Wahlgang ein gescheiterter Auflösungsbeschluss liegen muss.

Klarer Regelungsinhalt

Von einer Verfassungswidrigkeit dieser Regelung ist ebenso wenig auszugehen wie von einer Unklarheit hinsichtlich des Regelungsinhalts und -ziels. Die Formulierung sagt sehr eindeutig aus, dass in den ersten beiden Wahlgängen zum Ministerpräsidenten nur gewählt ist, wer die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Parlamentes erhält. Im dritten und ggf. auch weiteren Wahlgängen ist hingegen der Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereint. Trotz auch vorhandener abweichender Minderheits-

meinungen ist die herrschende Rechtsauffassung sehr eindeutig. Im dritten Wahlgang zählen die Ja-Stimmen im Vergleich zueinander, eine Betrachtung von Nein-Stimmen entfällt. Der Kandidat mit den meisten Ja-Stimmen ist zum Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang gewählt. Dabei sind zwei Besonderheiten besonders zu erwähnen. Tritt bei mindestens zwei Kandidaten bei den beiden stimmenstärksten Kandidaten eine Stimmengleichheit ein, sind weitere Wahlgänge durchzuführen, bis einer der Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereint. Die Regelung beinhaltet also keine Begrenzung der Anzahl der Wahlen. Die zweite Besonderheit der Regelung ist die, die die gegenwärtige Diskussion veranlasst. Stellt sich nur ein Bewerber im dritten oder in einem der weiteren Wahlgänge zur Wahl, so ist dieser Einzelbewerber gewählt, sobald er nur eine Stimme aus den Reihen der Abgeordneten erhält. Und genau dieses zwar verfassungsrechtlich mögliche, aber in der politischen und parlamentarischen Praxis eher absurd anmutende Szenario, dass bei drei Wahlgängen zur Wahl eines Ministerpräsidenten nur ein Bewerber antritt, der bei ansonsten ausschließlich Nein-Stimmen nur eine, ggf. sogar nur seine eigene Stimme aus dem Parlament erhält, wird als Begründung für die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Klarstellung vorgetragen. Weiter wird vorgetragen, dass es „logisch und schlüssig“ erscheine, „dass ein Ministerpräsidentenkandidat in einem dritten Wahlgang mehr Ja als Nein-Stimmen brauche, um zum Regierungschef gewählt zu werden“^[3].

Verfassungskonforme und bewusste Regelung

Doch was auf den ersten Blick „logisch und schlüssig erscheine“, ist es bei genauerem Hinsehen hingegen nicht. Auch die überwiegend Väter und wenigen Mütter der Thüringer Verfassung handelten nicht unlogisch oder unbedacht, sondern voller Absicht, als sie den Artikel 70 genau so formulierten, wie er am 16. Oktober 1994 im Rahmen einer Volksabstimmung auch bestätigt wurde. Der damalige am Verfassungsentwurf beteiligte FDP-Fraktionsvorsitzende Dr. Andreas Kniepert führte vor dem Verfassungsausschuss im Dezember 2022 aus, dass die jetzige Vorschrift ganz bewusst und unter Ablehnung anderer möglicher Modelle geschaffen wurde, um sicherzustellen, dass es nach einem dritten Wahlgang in Thüringen auf jeden Fall einen gewählten Ministerpräsidenten gibt und somit eine neue, vom aktuell gewählten Landtag legitimierte Landesregierung.^[4] Kniepert verwies darauf, dass es andere Vorschläge zur Regelung der Wahl des Ministerpräsidenten gegeben habe,

die diskutiert, abgewogen, letztendlich aber abgelehnt wurden. Die Regelung im Artikel 70 Abs. 3 ist daher weder unlogisch noch unschlüssig, auch keine Oberflächlichkeit, sondern Ergebnis einer bewussten Abwägung verschiedener Wahlmodelle und mit einer klaren Rechtsfolge. Der dritte Wahlgang solle in jedem Fall mit einem demokratisch legitimierten Ministerpräsidenten enden. Oder anders ausgedrückt, das Parlament, wirklich aber jeder einzelne Abgeordnete, sollte nicht aus der Verantwortung entlassen werden oder sich selbst entlassen können, nach einer Landtagswahl für eine demokratisch legitimierte Landesregierung zu sorgen – unabhängig der mit dem Wahlergebnis aus Sicht von Parteien möglicherweise gesehenen (partei)politischen Schwierigkeiten bei der Bildung einer Landesregierung. Die Regelung unterstreicht und stärkt in diesem Sinne auch die Autorität des Souveräns, dem Wahlvolk, das dem Parlament ein Wahlergebnis und eine Sitzverteilung durch demokratische Wahl auferlegt hat, mit dem die gewählten Abgeordneten des Landtages verpflichtet sind, umzugehen.

Destruktive Mehrheit soll ausgeschlossen werden

Das führt in der Konsequenz auch dazu, dass mit der Regelung eine sogenannte destruktive Mehrheit, eine Mehrheit also, die ihre Mehrheit ausschließlich zur Verhinderung einer nach einer Landtagswahl neu bzw. wieder demokratisch legitimierten Landesregierung einsetzt, ausgeschlossen werden soll und auch wird. Dies wird insbesondere bei einer gegenüber dem Ein-Stimmen-Beispiel wesentlich wahrscheinlicheren Fallkonstellation nachvollziehbar. Eine Fallkonstellation, von der viele politische Beobachter in Thüringen glauben, dass sie 2024 mit der nächsten Landtagswahl wiederholt eintritt. Rot-Rot-Grün verfehlt wie bereits 2019 eine parlamentarische Mehrheit, die Koalitionen sowohl zwischen CDU und LINKE sowie zwischen CDU und AfD werden politisch ausgeschlossen, eine Koalition zwischen LINKE und AfD ist ohnehin unvorstellbar, sodass nur die Bildung einer Minderheitsregierung zwischen mindestens drei Fraktionen möglich wird. Minderheitsregierungen sind in der parlamentarischen Demokratie zwar nicht der Regelfall, aber alles andere als ungewöhnlich oder gar mit dieser unverträglich. Manchmal beruhen diese auf mehr oder weniger verbindlichen Absprachen mit einer quasi tolerierenden Opposition, aber auch dies ist nicht immer der Fall – wie Thüringen seit 2019 eindrucksvoll zeigt. Was aber führt zu einer Minderheitsregierung? Zunächst die Unmöglichkeit einer Mehrheit, sich im Parlament für eine konstruktiv arbeitende und stabile Regierung

für die Dauer einer Legislatur zu vereinbaren. Dem entgegen sind Parteien in anderer Konstellation in der Lage, eine solche Koalition zu bilden, ihnen fehlt aber die parlamentarische Mehrheit. Um politischen Stillstand, mangelnde Legitimation einer weiterhin geschäftsführend im Amt befindlichen vorherigen Landesregierung oder aber immer neue Parlamentswahlen bis zum aus Parteiensicht erwünschten Ergebnis zu vermeiden, müssen also verfassungsrechtliche Mechanismen gefunden werden. Dies tut Artikel 70 Abs. 3 der Thüringer Verfassung. Er gibt zunächst der parlamentarischen Mehrheit zweimal die Chance, einen Ministerpräsidenten zu wählen. Bildet sich eine solche Mehrheit im Landtag nicht und hat damit eine Mehrheit die Wahl eines Kandidaten in zwei Wahlgängen vereitelt, soll nicht etwa primär die Legitimationshürde des schließlich zu wählenden Ministerpräsidenten herabgesetzt werden. Vielmehr soll mit der Formulierung „so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält“, einer nicht konstruktiv wirkenden Mehrheit im Parlament die Möglichkeit der dauerhaften Blockade einer Regierungsbildung genommen werden. Würde man im dritten Wahlgang wenn schon nicht an der absoluten Mehrheit, aber weiterhin daran festhalten wollen, dass es zwingend mehr Ja- als Nein-Stimmen bedarf, würde im Fall der aufgrund der Unmöglichkeit anderer Regierungskonstellationen bestehenden Notwendigkeit einer Minderheitsregierung diese von der Zustimmung bzw. Enthaltung der nicht die Minderheitsregierung bildenden Abgeordneten abhängen. Eine verfassungsrechtlich zulässige und politiktheoretisch wie -praktisch nicht ungewöhnliche Minderheitsregierung würde demnach auf die aktive Unterstützung einer Parlamentsmehrheit angewiesen sein, die sie eigentlich nicht hat. Die Mehrheit hätte in dieser – derzeit wahrlich nicht unwahrscheinlichen – Konstellation die Möglichkeit, nach einer Wahl die demokratische Legitimation und damit die nach einer Wahl sich vollziehenden (Neu)Bildung einer (Minderheits)Regierung zu verhindern. Dass dieses Regelungsziel in der jetzigen Diskussion und angesichts der aktuellen Mehrheitsverhältnisse bei zumindest einigen CDU-Abgeordneten gerade zugrundeliegendes Motiv ist, ist eine m.E. nicht abwegige Unterstellung.

Systemwechsel mit Folgen

Die CDU-Fraktion hat dem Thüringer Landtag bereits einen Gesetzesentwurf vorgelegt und schlägt für den dritten Wahlgang vor, folgende Formulierung in der Verfassung aufzunehmen: „Steht nur ein Bewerber zur Wahl, so muss er mehr Jastimmen als Nein-

stimmen auf sich vereinen.“^[5] Eine Formulierung, der sich nach öffentlichen Verlautbarungen auch bereits einige SPD- und Grüne-Abgeordnete inhaltlich anschließen können. Daraus ist zunächst zu entnehmen, dass es keinerlei Bedenken darüber gibt, dass bei zwei Bewerbern im dritten Wahlgang derjenige gewählt ist, der die meisten Stimmen, also mehr als der andere, auf sich vereinen konnte. Warum an dieser Stelle nicht das mindestens genauso absurde Beispiel angeführt wird, dass ja dann ein Bewerber mit nur zwei Stimmen, darunter seiner eigenen gewählt wäre, wenn der andere lediglich eine, nämlich seine, Stimme erhält und alle anderen Abgeordneten mit Nein stimmen, wundert nur diejenigen, die hinter dem Ein-Bewerber-Eine-Stimme-Beispiel eine verfassungsrechtliche Argumentation um Legitimationsmehrheiten vermuten. Ebenso wenig wird angeführt, dass das höhere Stimmerfordernis bei einer Einzelbewerbung sehr leicht durch das Aufstellen eines Scheinbewerbers aus dem eigenen Lager umgangen werden könne. Die gefühlte politische Legitimation einer Wahl durch die alternative Auswahlmöglichkeit zwischen zwei Kandidaten steigt ohne Frage. Und genau dies ist ja auch die Regelungsabsicht der bestehenden Regelung. Die im ersten und zweiten Wahlgang eine erfolgreiche Wahl verhindernde Mehrheit soll gezwungen werden, sich selbst in Verantwortung mit einem eigenen Vorschlag zu begeben und sich als politische und personelle Alternative der Wahl stellen. Andreas Kniepert formulierte hierzu, dass jede Regelung zur Wahl des Ministerpräsidenten immer auch so gut ist wie das gesellschaftspolitische Verantwortungsbewusstsein derjenigen, die mit dem Wahlverfahren praktisch umgehen^[6]. „Wenn diese Motivation in der Verfassung abgeschafft würde, sei das der Anfang vom Ende der Demokratieakzeptanz im Land. Dann gebe es womöglich nach der nächsten Wahl keinen neu legitimierten, sondern nur einen geschäftsführenden Ministerpräsidenten. Es helfe nicht, die Legitimationserfordernisse so hoch anzusetzen, dass es kein Ergebnis mehr gebe.“^[7] Aus dieser Bewertung wird ersichtlich, dass es keine formelle Regelungsfrage ist, die Vorschrift zum dritten Wahlgang „zu klären“, sondern einhergeht mit einem folgenreichen Systemwechsel der bislang in Thüringen gestalteten parlamentarischen Demokratie. Denn wer als Wahlerfordernis mehr Ja- als Nein-Stimmen im dritten Wahlgang festlegen möchte, muss sich zwangsläufig mit der Regelung der Folgen in dem Fall beschäftigen, wenn eine solche Mehrheit nicht zustande kommt. Die CDU-Fraktion hat bislang keinen Vorschlag für diesen Fall unterbreitet, so dass ihr konkreter Gesetzentwurf wenig als Diskussionsgrundlage taugt. Ihr Vorschlag, vor dem dritten Wahlgang eine Denkpause einlegen zu

können, in der sich die Abgeordneten ihrer Verantwortung für „ein ganz besonderes Maß an Abwägung, Kompromissbereitschaft und Verhandlungen“ nochmals bewusst werden sollen, ist ehrenwert, ersetzt aber keinesfalls erforderliche konkrete verfassungsrechtliche Regelungen nach einem gescheiterten dritten Wahlgang.

Unendliche Wahlwiederholungen drohen

Unabhängig des vorliegenden Gesetzentwurfes und aufbauend auf die Diskussion zur Neuregelung lediglich der in einem dritten Wahlgang erforderlichen Mehrheit erscheinen zunächst nur zwei Rechtsfolgen eines gescheiterten dritten Wahlganges vorstellbar. Naheliegend ist zum einen die Wiederholung eines oder mehrerer Wahlgänge, bis in einem Wahlgang ein Bewerber „die meisten Stimmen hat“ oder im Fall nur eines Bewerbers, dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen hat. Die Möglichkeit unendlich möglicher Wahlen wird hier angelegt und ist in anderen parlamentarischen Demokratien durchaus nicht ungewöhnlich, wie uns die Wahl des Sprechers des US-Repräsentantenhauses im 15. Wahlgang im Januar 2023 zeigte. Ein Bundesland wäre in dieser Zeit auch nicht ohne Regierung. Die Regierung der vorangegangenen Legislatur bliebe weiterhin geschäftsführend im Amt, aber ohne erneute demokratische Legitimation. Ihr fehlt auch eine politische Legitimation, weil sie sich in ihren Entscheidungen nicht mehr auf die bei einer Wahl zustande gekommenen Mehrheitsverhältnisse stützen kann. Die Landesregierung wäre auf ein rein verwaltendes Handeln beschränkt und müsste auf Gestaltungsschritte, die dem Willen einer möglicherweise künftigen Landesregierung widersprechen, verzichten. Politischer Stillstand droht auch im Parlament, da nur schwer vorstellbar erscheint, dass eine die Bildung einer Regierung verhindernde Mehrheit inhaltlich gestaltende Entscheidung der von ihr politisch blockierten Minderheit mitträgt. Allenfalls wäre denkbar, dass eine parlamentarische Mehrheit, ohne selbst Regierungsverantwortung zu übernehmen, die Gestaltungsmehrheit im Parlament übernimmt, also ohne im funktionalen Sinne zu regieren aus dem Parlament heraus regiert. Die für eine repräsentative Demokratie grundlegenden Prinzipien von Transparenz und Verantwortungsklarheit sowie die Legitimationskette wären durchbrochen. Blicke als Alternative nur die Auflösung des gerade gewählten Landtages und die Durchführung von Neuwahlen.

Es ist zunächst zu berücksichtigen, dass es in der Thüringer Verfassung keine Regelung gibt, wie schnell nach einer Wahl der erste Wahlgang einer Ministerpräsidentenwahl durchgeführt werden

soll. Dies wird allein durch das Ausüben des Vorschlagsrechtes einer Fraktion bestimmt. Die dadurch eintretenden Effekte wie im vorangegangenen Absatz beschrieben treffen für den Zeitraum bis zum ersten Wahlgang für alle drei Modelle (Beibehaltung des Meiststimmenprinzips, Wiederholung der Wahlgänge, Neuwahl des Landtages) zu. Im Falle der verfassungsrechtlich vorgeschriebenen Neuwahl nach einem gescheiterten dritten Wahlgang ist dies aber von besonderer Bedeutung. Abgeordnete, die sich nicht in der Lage sehen, einen Ministerpräsidenten zu wählen, könnten dazu neigen, um eine sofortige Neuwahl und damit den Verlust des eigenen, vielleicht nur knapp gewonnenen Mandates zu vermeiden, die Durchführung einer Ministerpräsidentenwahl ebenso zu vermeiden, deren Scheitern verfassungsrechtliche Voraussetzung für eine Neuwahl wäre. Wahrscheinlicher ist aber, dass durch mindestens eine Fraktion das Wahlverfahren mit einem Wahlvorschlag „in Gang gesetzt“ werden würde. Die Wahl des Ministerpräsidenten scheitert, es kommt innerhalb einer Frist, die Verfassung Thüringens legt hier 70 Tage nahe^[8] zur Neuwahl des Thüringer Landtages. Die vorherige Landesregierung bleibt weiterhin geschäftsführend im Amt. Nimmt man die Zeit von der Wahl des Landtages bis zur gescheiterten Ministerpräsidentenwahl, die Zeit bis zur erneuten Landtagswahl und die Zeit ab der Neuwahl bis zu einer (möglicherweise) erfolgreichen Ministerpräsidentenwahl zusammen, ist im günstigsten Fall von einem mindestens sechsmonatigen politischen Stillstand sowohl auf exekutiver als auch legislativer Ebene auszugehen. Mit den Erfahrungen aus der Zeit der Regierungsbildung 2019/2020 sowie denen aus den Krisenjahren 2020 bis heute ist das ein nur schwer vorstellbarer und nur schwerlich verantwortbarer Zustand. Zudem erscheint alles andere als sicher, dass sich Mehrheitsverhältnisse innerhalb kurzer Zeit durch Wählerentscheidung so verändern, dass Mehrheitskonstellationen problemlos möglich werden. Gänzlich ausgeschlossen ist dies zum Beispiel durch knappes Scheitern an oder Überwinden der 5%-Hürde aber nicht. Sollten sich – was wesentlich wahrscheinlicher ist – die grundsätzlichen Mehrheitsverhältnisse in der Wahl wiederholen, beginnt das Spiel erneut. Ausgang ungewiss. Der Rechtsfolge der Neuwahl nach einem gescheiterten dritten Wahlgang kann also vor allem entgegengehalten werden, dass das Parlament durch Unterlassen dem Souverän, dem Wahlvolk, das für die Parteiensystematik mit Abgrenzungs- und Unvereinbarkeitsbeschlüssen unbequeme Wahlergebnis mit der Aufforderung zurückgegeben wird, beim nächsten Mal doch für die Parteien „bequemer“ oder „besser“ zu wählen. Dies stellt m.E. ein dem Demokratieprinzip zuwiderlau-

fendes Prinzip dar, was hier gegebenenfalls etabliert wird. Natürlich sind Konstellationen in einem Parlament vorstellbar, die ein gemeinsames Arbeiten unmöglich machen und grundsätzlich ausschließen. Vor diesem Umstand verschließt sich die Thüringer Verfassung nicht und regelt in Artikel 50 Abs. 2 die Möglichkeit der Selbstauflösung des Parlamentes mit abschließender Neuwahl. Nur dafür normiert sie eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Landtages als Quorum. Diese sehr hohe Hürde ist verfassungsrechtlich begründet und soll Willkür und das Nutzen von vermeintlichen Sympathiewellen ausschließen und die Stabilität und Effizienz der Arbeit von Parlamenten und Regierungen sichern^[9].

Vor diesem Hintergrund wäre auch eine Übernahme der Verfassungsregelungen aus Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen zu bewerten, die durchaus eine weitere Regelungsmöglichkeit darstellen kann. Danach hat der Landtag, nachdem in zwei Wahlen keine Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder sich auf einen Ministerpräsidenten einigen konnte, die Pflicht, über seine Auflösung zu entscheiden. Ausreichend für die Auflösung des Parlamentes wäre wiederum die Mehrheit der Mitglieder. Damit solle sich die Parlamentswahl de facto zwischen der Wahl eines Ministerpräsidenten oder der Durchführung von Neuwahlen entscheiden. Verhindert eine Mehrheit hingegen beides, so wird im dritten Wahlgang zum Ministerpräsidenten gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die Einwände, sich mit einer Auflösung des Parlamentes seiner Verantwortung zum Umgang mit auch schwierigen Wahlergebnissen entziehen zu können, gelten allerdings auch hier. Mit dem vergleichsweise niedrigen Quorum der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder steigt zudem die Missbrauchsanfälligkeit. Gerade nach dem nach mehreren Wochen festgestellten Scheitern der Bildung einer Mehrheitsregierung könnte die wechselseitige Schuldzuschreibung in Äußerung und Wahrnehmung dazu beitragen, dass in dieser Phase durch Neuwahlen politische Stimmungen genutzt werden sollen.

Demokratische Verfasstheit ohne parteipolitische Zielstellung debattieren

Historische Erfahrungen waren auch für die Ausgestaltung des Artikels 70 der Thüringer Verfassung maßgeblich. Selbstverständlich ist es zulässig und regelmäßig auch geboten, verfassungsrechtliche Regelungen auf ihre Wirkung in einer sich verändernden Gesellschaft mit sich verändernden Erwartungen an demokratische Mitwirkung zu überprüfen, wie dies beispielsweise in den

Debatten zur Ergänzung der parlamentarischen Demokratie durch direktdemokratische Elemente der Fall ist. Dies trifft auch auf die Regelungen zur Wahl eines Ministerpräsidenten, zur Abwahlmöglichkeit und Vertrauensfrage als auch für das Selbstauflösungsrecht des Landtages zu. Notwendig ist aber dabei, den den Vorschlägen innewohnenden Systemwechsel mit gravierenden Folgen für die Legitimationsketten und dem Wechselverhältnis zwischen Souverän und Repräsentant nicht hinter Begriffen wie dem der „notwendige Klarstellung“ zu verstecken. Denn es geht nicht um eine Klarstellung einer unklaren Regelung zum dritten Wahlgang. Es geht bei den Vorschlägen um einen grundsätzlichen Systemwechsel in der Thüringer Verfassung, der aus meiner Sicht erhebliche Nachteile mit sich bringt. Eine Diskussion, ob gegebenenfalls Vorteile überwiegen, eine Diskussion über die verfassungsrechtliche Regelung die Verfasstheit der parlamentarischen Demokratie betreffend, sollte in jedem Fall losgelöst von gegenwärtigen Mehrheitsverhältnissen, bevorstehenden Wahlen und davon abgeleiteten (partei) politischen Interessen geführt werden. Die Verfassung ist nicht der Spielplatz politischen Aktionismus. Insofern bietet sich für die Frage einer möglichen Neuregelung der Ministerpräsidentenwahl auch in Ermangelung eines wirklich konkreten und durchdachten Vorschlages der Zeitraum nach der nächsten Landtagswahl und nach einer erfolgreichen Ministerpräsidentenwahl und zeitlich weit vor den dann wiederum turnusmäßig folgenden Wahlen wohl eher an als die letzten 17 Monate der laufenden Legislaturperiode.

[1] Thüringer Verfassung, Artikel 70 Abs. 3

[2] Die Regelung in Brandenburg unterscheidet sich insofern, dass die Wahl innerhalb von drei Monaten nach der Konstituierung des Landtages zustande gekommen sein muss, anderenfalls gilt der Landtag als aufgelöst.

[3] Thüringer Allgemeine, 09.03.2023

[4] <https://www.die-linke-thl.de/aktuelles/nachrichten/detail/linke-gesamtpaket-liegt-als-r2g-cdu-aenderungsantraege-schon-verfassungsausschuss-modellwechsel-bei-mp-wahl-problematisch/>

[5] https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/77482/fuenftes_gesetz_zur_aenderung_der_verfassung_des_freistaats_thueringen_reform_des_staatsorganisationsrechts.pdf

[6] <https://www.die-linke-thl.de/aktuelles/nachrichten/detail/linke-gesamtpaket-liegt-als-r2g-cdu-aenderungsantraege-schon-verfassungsausschuss-modellwechsel-bei-mp-wahl-problematisch/>

[7] Anhörung des Verfassungsausschusses in öffentlicher Sitzung am 2.Dezember 2022

[8] Nach Artikel 50 Absatz 2 der Thüringer Verfassung muss nach einer Auflösung des Landtages durch Beschluss von 2/3 der Mitglieder des Landtages innerhalb von 70 Tagen der Landtag neu gewählt werden.

[9] Die Verfassung des Freistaats Thüringen; Linck, Baldus, Lindner, Hopfe, Poppenhäger, Ruffert (Hrsg.), 2013, Nomos

Minister nur mit Berufsabschluss? - Eine Erwiderung (19.04.2023)

„Die CDU will mit einem Gesetzentwurf schärfere Regeln für neue Thüringer Minister einführen. Diese sollen vor der Ernennung künftig ein Studium oder einen Berufsabschluss sowie Berufserfahrung vorweisen“, schreibt etwa der MDR zu einer Initiative, mit der erreicht werden soll, „dass nur Personen mit einer entsprechenden Qualifikation und Kompetenz in höchste Ämter kommen“.

Was auf den ersten Blick plausibel erscheint, muss es in seiner rechtlichen Ausgestaltung aber auch praktisch nicht sein. Eine solche Festlegung an Voraussetzungen für das Amt eines Ministers wäre eine einmalige Regelung, die es weder im Bund noch in anderen Bundesländern gibt. Zwingend notwendig wäre eine Verfassungsänderung, eine einfache Änderung eines Gesetzes reicht hier nicht. Bislang wurde auf vergleichbare Regelungen im Grundgesetz und anderen Landesverfassungen aber verzichtet, da eine solche Regelung in die alleinig dem Bundeskanzler bzw. Ministerpräsidenten zustehende Personalkompetenz bei der Bildung eines Kabinetts eingreift und diese beschränkt. Es gibt auch keinerlei fachlich begründeten Anlass, formelle Qualifikationen und weitere formelle Kriterien der Arbeitsbiographie zur Voraussetzung zu bestimmen. Minister sind eben keine Verwaltungsbeamte, sondern bewusst Teil einer politisch gestaltenden Landesregierung, die nach einer Wahl von Parteien nach politischen Maßstäben entsprechend der politischen Erwartungshaltung der Mehrheit der Wähler gebildet wird. Die Eignung für die Ausübung eines Ministeramtes setzt sich in der Folge aus vielfachen Kompetenzen und Fähigkeiten zusammen, wie etwa politische, fachliche, kommunikative und auch persönliche. Diese werden in ihrer Komplexität im Rahmen der Personalkompetenz des Ministerpräsidenten (für den im Übrigen politisch, demokratisch wie verfassungsrechtlich gut nachvollziehbar im Übrigen auch durch die CDU keine formellen Voraussetzungen definiert werden sollen) gesamt bewertet und sind Grundlage der Entscheidung einer Ernennung zum Minister. Eine Reduktion auf ein und auch nur rein formelles Kriterium wird dem Anspruch an die umfängliche Eignung eines Ministers nicht gerecht und kann diese auch nicht ersetzen.

Um dies einmal zu verdeutlichen, ein - in der Realität ausgeschlossenes - Gedankenspiel. Nehmen wir einmal an, der Ministerpräsident würde auf die Idee kommen, mich zum Innenminister ernennen zu wollen ;-). An dieser Stelle kann der geneigte Leser schon einmal überlegen, ob er mich als fachlich geeignet oder nicht geeignet einschätzt. Zur Erleichterung meine vielfach öffentlich nachlesbare Ausbildungs- und Erwerbsbiografie im Schnelldurchgang: Berufsausbildung mit Abitur, seitdem habe ich den Beruf des Elektronikfacharbeiters, fast 19 Jahre - mit Unterbrechung - Mitgliedschaft im Thüringer Landtag, davon auch mehrere Jahre Innenausschussvorsitzender und nun auch Vorsitzender einer Fraktion, insgesamt sechs Jahre als Fachreferent und persönlicher Mitarbeiter eines Abgeordneten tätig, berufsbegleitendes Studium an einer Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie mit Abschluss als Verwaltungsbetriebswirt, mehrere Jahre Studium der Rechts- und Wirtschaftswissenschaft, aber ohne Abschluss, sowie mehrere Jahre freiberuflich tätig in der Erwachsenenbildung als Referent. Denjenigen, die mich für nicht geeignet halten, muss ich leider antworten, dass nach dem CDU-Vorschlag allein meine Berufsausbildung zum Elektronikfacharbeiter mich befähigen würde, Innenminister werden zu können. Also die Tatsache, dass ich vor 30 Jahren Schaltpläne entwickeln, Leiterplatten ätzen, Bauteile montieren und verlöten sowie Telefonanlagen reparieren konnte, befähigt mich in den Augen der CDU zum Minister. Diejenigen, die mich für die Funktion eines Innenministers als geeignet eingeschätzt haben, würde ich fragen wollen, welche Rolle dabei mein Berufsabschluss des Elektronikfacharbeiters spielte. Und damit ist das Gedankenspiel beendet, zurück zur Realität.

Minister:innen müssen selbstredend entsprechend inhaltlich und persönlich für die Aufgabenerfüllung qualifiziert sein und sind es in Thüringen auch. Um es auch einmal deutlich zu sagen, für eine Wurzelbehandlung sind Zahnärzte die Experten, für Autoreparaturen Kfz-Mechaniker, für die Bildung von Kindern Lehrer und für politische Entscheidungen sind eben Politikerinnen und Politiker die Experten. Nur gibt es dafür keinen Ausbildungsberuf, man erlernt ihn und erwirbt die Kompetenzen und Fähigkeiten durch praktisches Tun. Das ist auch nicht ungewöhnlich und gibt es auch in anderen Tätigkeitsfeldern. Und selbstverständlich gibt es bei Politikern auch solche, die ihre Arbeit gut machen, andere wiederum schlecht. So wie auch in allen anderen Berufen. Und zwar ganz unabhängig vom erreichten formellen Qualifikationsgrad. Und nach meiner geeigneten Erfahrung in der Thüringer Politik gilt

ohnehin, dass ein Lehrer eben nicht zwangsläufig ein guter Bildungspolitiker ist oder gar Bildungsminister wäre, und ein Rechtsanwalt eben auch nicht zwangsläufig ein guter Justizpolitiker oder gar Justizminister wäre.

Der Vorschlag der CDU soll populär klingen, einen Handlungsbedarf suggerieren. Er schadet der parlamentarischen Demokratie aber mehr, weil er das falsche Bild zeichnet, dass es Regeln braucht, um politische Ämter vor der Schar Unfähiger zu schützen, die heute das Land regieren. Die CDU bedient letztlich gängige Vorurteile, die die Kompetenz von Minister:innen und Politiker:innen per se in Frage stellen. Eine rechtsextreme und demokratiefeindliche Partei wird sich an dieser neuerlichen Wegbereitung des gesellschaftlichen Klimas erfreuen. Das ist der CDU auf ihren Vorschlag zu erwidern.

Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag als Herausforderung für die Demokratie (28.04.2023)

DPA vermeldet am 28. April 2023: „Die Thüringer AfD-Fraktion hat Rot-Rot-Grün im Landtag zu einer Mehrheit für die Änderung eines Untersuchungsausschusses zur Personalpolitik der Landesregierung verholfen. Die Abgeordneten von CDU und FDP stimmten am Freitag gegen die Änderung.“ Die CDU nutzte dieses Abstimmverhalten für eine Pressemitteilung der Empörung. Anlass genug, auch aus rot-rot-grüner Sicht einen Blick auf die Mehrheitsverhältnisse und Abstimmungen im Landtag zu richten und politisch einzuordnen und vor dem Hintergrund zweier politischer Ziele zu bewerten. Erstens, die extrem rechte AfD darf keine Gestaltungsmacht über die gesellschaftlichen Verhältnisse in Thüringen erhalten und zweitens, das Parlament muss arbeits- und handlungsfähig und die Fraktionen müssen politisch initiativfähig bleiben können.

LINKE, SPD und Grüne haben im Thüringer Landtag in Summe 42 Stimmen. Die CDU hat zusammen mit der parlamentarischen Gruppe der FDP 25 Stimmen. Eigentlich eine klare Sache und ein zu akzeptierendes Wahlergebnis im Verhältnis der demokratischen Fraktionen zueinander, wenn man die politische Absicht ernst nimmt, die AfD bei Mehrheitsbildungen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Dies ist allerdings praktisch kaum möglich, aber auch kein politischer Konsens im Thüringer Landtag. Zur Erinnerung: bis zum Sommer 2021 galt in Thüringen ein zwischen LINKE, SPD und Grüne einerseits sowie der CDU andererseits ausgehandelter sogenannter Stabilitätspakt. Dieser beinhaltete, dass Mehrheitsbildungen nur miteinander vorgenommen werden. Eine Neuauflage lehnte die CDU ebenso ab wie eine gemeinsame Vereinbarung, die AfD nicht zum Mehrheitsbeschaffer zu machen.

In der Folge nutzte die CDU mehrfach und regelmäßig die 19 Stimmen der AfD für Mehrheiten, um destruktiv Entscheidungen zu verhindern oder konstruktiv Ausschussüberweisungen, Anträge und bislang auch ein Gesetz zu beschließen. Darunter ein Antrag, der mit einem beabsichtigten Verbot der ‚Gendersprache‘ ein Narrativ rechten Kulturkampfes aufnahm oder ein Gesetz, das den Kinder- und Jugendschutz im Zusammenhang mit Spielhallen redu-

zierte. Zuletzt nutzte die CDU in der Plenarsitzung am 27. April 2023 eine Mehrheit mit der AfD, um den Antrag der CDU „Kein Ausstieg aus der Kernenergie ohne funktionierende Alternativen - Energieversorgung auch für Thüringen sichern“ gegen den Willen der Koalitionsfraktionen in den Ausschuss zu überweisen.

In der Sitzung des Landtages im März 2023 skandalisierte die CDU, dass die Koalition eine Änderung der Kommunalordnung – hier die Ermöglichung öffentlicher Ausschusssitzungen – mit den Stimmen der AfD beschlossen habe. Die CDU übersah hierbei, dass es bei der Abstimmung des Gesetzes gar nicht auf die Stimmen der AfD ankam. Eine Mehrheit des Landtages hätte es selbst dann für den Gesetzentwurf gegeben, wenn die AfD-Abgeordneten dagegen gestimmt hätten, da die FDP sich enthalten hatte und CDU-Abgeordnete bewusst vor der Abstimmung den Saal verließen.

Am 28. April nun skandalisierte die CDU die Abstimmung, über die auch die DPA zuvor berichtete: „Rot-Rot-Grün und AfD stimmen gemeinsam für Beschneidung der Minderheitenrechte“. Dass der Vorwurf in der Sache (Beschneidung der Minderheitenrechte) falsch ist, soll an dieser Stelle nicht weiter erörtert werden. Richtig ist, dass die AfD einem Antrag der Koalitionsfraktionen zustimmte, den CDU und FDP ablehnten.

Der Versuch der Skandalisierung folgt nicht der Absicht, die AfD grundsätzlich von Mehrheitsbildungen fernzuhalten, sondern hat offenkundig das Ziel, Rot-Rot-Grün mindestens Doppelstandards vorzuwerfen, im besten Fall zu diskreditieren und in der Folge auch in Zukunft selbst die AfD immer häufiger als Gestaltungskraft in Thüringen zu nutzen. Das gelinge nach Auffassung der CDU dann, wenn Mehrheitsbeschlüsse mit der AfD kein Sündenfall, kein Politikum mehr darstellen, sondern als demokratisch normal und akzeptiert angesehen werden, zumal wie behauptet auch von Rot-Rot-Grün genutzt.

Deswegen ergibt es Sinn, sich mit dieser politisch misslichen Situation im Thüringer Landtag genauer zu beschäftigen. Zunächst mit der Frage, wie grundsätzlich vermieden werden kann, dass die AfD zum – ganz gleich in welcher Form – Mehrheitsbeschaffer wird. Ganz einfach. Indem sich die demokratischen Fraktionen und die parlamentarische Gruppe bekennen, dass Sachverhalte nur zur Abstimmung gelangen, bei denen LINKE, SPD, Grüne, CDU und die FDP gleichlautend abstimmen oder sich ein Teil maximal enthält und die verbliebenen Ja-Stimmen aus diesem Kreis die Anzahl

der AfD-Abgeordneten übersteigt. Dieses Bekenntnis würde dazu führen, dass jede Vorlage und das jeweilige Abstimmungsverhalten zunächst geeint werden muss. Die Folge davon wäre, dass sowohl die demokratische Opposition, aber auch die Regierungsfaktionen ein Veto-Recht gegenüber den jeweils anderen besitzen würden. In der Konsequenz würde dies de facto den Regierungs- oder Koalitionseintritt der CDU und der FDP bedeuten. Ein eher unvorstellbares Szenario.

Nicht weiter betrachtet werden soll ein Szenario, in dem Fachpolitiker:innen aller demokratischen Fraktionen aus der Sache heraus, nicht aber aufgrund einer allgemeinen politischen Verabredung versuchen, einen Konsens zu erreichen, obwohl selbst vielfach auch im Thüringer Landtag zu erleben. Zuletzt bei zwei Gesetzentwürfen zur Änderung des Kindergartengesetzes ebenso in der Sitzung des Landtages am 28. April.

Wenn ein verabredet immer gleichartiges Abstimmverhalten aber nicht realistisch ist, ist zwangsläufig regelmäßig von variablen und unterschiedlichen Abstimmverhalten auszugehen. Dabei ist es auch regelmäßig möglich, dass - quasi zufällig - die demokratischen Fraktionen gleich abstimmen. In einem solchen Fall ist das Abstimmverhalten der AfD unerheblich. Aber eben nur in diesem Fall, in allen anderen Fällen kommt dem AfD-Abstimmverhalten eine einflussnehmende Rolle zu. Diese Rolle ist aber nicht in jeder Situation gleichwertig in der besonderen Mehrheits- und Regierungskonstellation im Thüringer Landtag.

Die Regierungsfaktionen haben im Thüringer Landtag keine Mehrheit. Der Umstand, dass LINKE, SPD und Grüne mit 42 von 90 Abgeordneten aber dennoch die Regierung stellen, belegt, dass es keine andere wirksame Mehrheit und auch keinen größeren Minderheitenblock im Parlament gibt. Es gibt eine Opposition, die selbst über keinen inneren Zusammenhalt verfügt und die nicht in der Lage ist, eine Regierung aus ihrer rechnerischen Mehrheit heraus zu bilden. Einladungen an CDU und FDP, um über alternative Konstellationen unter Einschluss einer der beiden Parteien zu reden, schlugen diese im Jahr 2019 mehr oder weniger aus. Sie ergaben sich letztlich nach der politisch verheerenden Kemmerich-Wahl sozusagen ihrem Wahlschicksal, in der Legislaturperiode bis 2024 in der parlamentarischen Opposition neben einer Minderheitskoalition zu verbleiben. Aufgrund der Ereignisse um den 5. Februar ging die CDU den bereits benannten Stabilitätspakt ein. Nach dem Nichtzustande-

kommen der vereinbarten Auflösung des Landtages lehnte die CDU eine Verlängerung oder Neuaufgabe ab.

Aus diesen Rollen, hier die Regierungsfraktionen, dort die parlamentarische (und demokratische) Opposition, erwachsen auf beiden Seiten besondere Verantwortungen. So können sich die Regierungsabgeordneten beispielsweise bei der Haushaltsaufstellung nicht wie Oppositionsabgeordnete verhalten, sondern stehen beispielsweise in der Verantwortung, einen Haushalt konstruktiv bis zur Beschlussfassung zu bringen und dabei zwangsläufig politische Schwerpunktsetzung gegenüber regierungsimmanenten Sachzwängen zumindest teilweise zurückzustellen. Mit anderen Worten, Regierungsabgeordnete einer Minderheitsregierung können die Verantwortung für den Haushalt nicht alleinig der Opposition übertragen, selbst wenn diese die parlamentarische Mehrheit darstellt. Umgekehrt werden auch Oppositionsabgeordnete weiterhin in politischer Opposition zur Regierung Unterschiede herausarbeiten, den Finger in die Wunde legen und zugespitzt Forderungen erheben. Aus Oppositionsabgeordneten werden bei einer Minderheitskonstellation keine regierungstragenden Abgeordneten.

Diese Rollen folgen nicht allein den politischen Unterschieden, sondern sind Ausdruck der beschriebenen Mehrheitsverhältnisse zwischen LINKE, SPD und Grüne sowie CDU und FDP unter der Bedingung, dass im Landtag 19 Abgeordnete einer extrem rechten Partei vertreten sind, mit denen – wohlwollend auch allen CDU-Abgeordneten unterstellt – keiner kooperieren oder zusammenarbeiten will.

Diese Mehrheitsverhältnisse haben nun zur Folge, dass CDU und FDP bei der Durchsetzung (und auch Ablehnung) von Beschlüssen gegen den Willen von LINKE, SPD und Grüne darauf angewiesen sind, dass die AfD aktiv mit CDU und FDP eine gemeinsame Mehrheit bildet. Umgekehrt ist Rot-Rot-Grün bei der Durchsetzung (und auch Ablehnung) von Beschlüssen gegen den Willen der CDU und FDP darauf angewiesen, dass die AfD nicht mit CDU und FDP eine gemeinsame Mehrheit bildet. Einfacher formuliert: Die CDU und FDP sind für eine Mehrheit gegen Rot-Rot-Grün auf die Stimmen der AfD angewiesen. Rot-Rot-Grün braucht die Stimmen der AfD für eine Mehrheit gegen CDU und FDP nicht. Das mag eine sehr feinsinnige, die politische Problematik nicht mindernde Unterscheidung darstellen. Sie folgt aber einerseits den unzweifelhaft bestehenden Mehrheitsverhältnissen nach der Wahl und entspricht auch dem klassischen Rollen- und Funktionsverhältnis zwischen Oppositions- und Regierungsfraktionen.

Andererseits hieße diese Unterscheidung zu ignorieren, dass in der Konsequenz eine Fraktion, die wie die CDU nicht einmal ein Viertel der Abgeordneten des Landtages stellt, alleinig darüber entscheidet, was im Thüringer Landtag beschlossen wird, indem sie – denklogische Folge ihrer Skandalisierung und ihres praktischen Verhaltens im Thüringer Landtag – Beschlüsse auf Initiative von Rot-Rot-Grün nur als politisch zulässig erachtet, wenn die CDU zur Mehrheit beiträgt, bei ihren Beschlüssen allerdings auf die Mehrheit in Abhängigkeit der AfD zurückgreifen kann.

Die Mehrheitsverhältnisse im Thüringer Landtag mit dem hohen Anteil extrem rechter Abgeordneter im Landtag stellen eine Herausforderung für die Demokratie und die demokratischen Akteure dar. Diese und die daraus erwachsenden Probleme werden umso größer, wenn sich die demokratischen Fraktionen nicht zu einem gemeinsamen Umgang in dieser Konstellation verständigen. Die Folgen daraus sind offensichtlich. Die politischen Parteien werfen sich wechselseitig unbeachtlich der jeweiligen Einordnung des Beschlusses und dessen Zustandekommens die Nutzbarmachung der AfD vor und zwar so lange, bis das Thema den Skandalcharakter verliert und der AfD ein weiterer Schritt der Normalisierung verschafft wurde. Kein Ausweg aus dieser Situation ist es, auf parlamentarische Initiativen zu verzichten und sich als Repräsentanten in der parlamentarischen Demokratie selbst seiner Rechte zu beschneiden. Die Folge wäre nicht nur ein Vertrauensverlust im eigenen Wählerklientel, sondern auch der Verlust an Vertrauen und Akzeptanz in das Parlament als demokratische Institution, die man ja dann der AfD als alleinigem Initiator von parlamentarischen Initiativen überlassen würde.

Sollte es der CDU und der FDP ebenso wie der LINKEN, der SPD und den Grünen ernst sein, die AfD nicht weiter stärken zu wollen, werden die demokratischen Fraktionen nicht umhinkommen, eine politische Verabredung zu treffen. Diese kann eine weitere notwendige Differenzierung von Beschlüssen aufgreifen, die schon heute in der politischen Bewertung von Abstimmungen, die nur mit Stimmen der AfD zustande kommen, praktische Anwendung findet. Beschlüsse, die das Innenverhältnis des Parlamentes betreffen, bspw. Ausschussüberweisungen, Geschäftsordnungsauslegungen, Gegenstände von Untersuchungsausschüssen, Erfüllung von Berichtersuchen, aber auch einfache Anträge, die keiner verfassungsrechtlichen Umsetzungspflicht unterliegen, sind von einer Verabredung, dass keine Gestaltungsentscheidungen für Thüringen

getroffen werden, die nur mit den Stimmen der AfD zustande kommen würden, ausgenommen. Eine solche Verabredung würde dann ausschließlich die Gesetzgebung betreffen, setzt aber die Bereitschaft voraus, inhaltliche Differenzen auflösen zu wollen, anstatt diese zur politischen Blockade zu nutzen.

Es ist schon einmal passiert (02.12.2023)

Regelmäßig wird in Thüringen über die verfassungsrechtliche Regelung zur Wahl eines Ministerpräsidenten diskutiert. Dies geschieht vor allem dann, wenn vor einer Ministerpräsidentenwahl der Kandidat sich der eigenen Koalitionsmehrheit nicht sicher sein kann oder – wie im Jahr 2020 – eine Minderheitsregierung auf den Weg gebracht wird. Auch im Vorfeld der im Jahr 2024 unausweichlich anstehenden Wahl eines Ministerpräsidenten nach der Wahl des Landtages am 1. September nimmt die Diskussion erneut Fahrt auf. Aktuell nutzte der SPD-Landesvorsitzende, Georg Maier, den Landesparteitag seines Landesverbandes, um anzukündigen, „mit allen demokratischen Parteien über eine Änderung der Thüringer Verfassung sprechen“ zu wollen. „Wir müssen unsere Demokratie, wir müssen unsere Verfassung wetterfest machen. ...“, begründet Maier seine Initiative. Im besonderen Fokus steht dabei der Artikel 70 der Thüringer Landesverfassung und eine eindeutige Klarstellung zur Wahl des Ministerpräsidenten im dritten Wahlgang.“ Maier suggeriert damit, dass einerseits die Verfassung nicht „wetterfest“ und die Regelung zur Wahl eines Verfassungsorgans durch ein anderes Verfassungsorgan nicht klar geregelt sei. Durch diese Behauptungen wird der Demokratieakzeptanz ein Bärendienst erwiesen. Denn durch das ständige Behaupten einer angeblichen Unklarheit bei der Wahl des höchsten Amtes in einem Bundesland – in diesem Fall sogar durch den stellvertretenden Ministerpräsidenten selbst - wird die für das Funktionieren der Demokratie grundlegende gesellschaftliche Anerkennung, dass eine Regierung sich legitim im Amt befindet, geschwächt. Völlig ohne Not. Denn das Meiststimmenprinzip ist nicht unklar und eine mit Thüringer Regelung vergleichbare Regelung zum dritten Wahlgang gibt es in zahlreichen Bundesländern. Auch dort wird gelegentlich die Regelung politisch hinterfragt und in Zweifel gezogen. Eines eint dabei die unterschiedlichen Diskussionen bislang. Die Zweifel werden immer von denen geäußert, die nicht auf der Seite der regierungsbildenden Parteien stehen, und werden von denen zurückgewiesen, die gerade einen Ministerpräsidenten zur Wahl stellen. Und da Wahlergebnisse auch die Verortung der Parteien regelmäßig verändern, verändern sich auch die Positionen der Parteien regelmäßig. Auch ein mögliches Indiz, dass die Diskussion wohl eher politisch als verfassungsrechtlich intendiert ist. Es geht immer um die Delegitimierung eines noch zu wählenden Amtsinhabers. Dabei werden

praktisch absurde, aber eben theoretisch nicht auszuschließende Wahlkonstellationen und -ergebnisse konstruiert oder ein Parlament mit einem Kaninchenzüchterverein verglichen. Delegitimiert wird dabei letztlich immer die Institution und das demokratische System im Ganzen. In diesem Fall von Demokraten selbst. Das ist bitter. Nun kann es Gründe geben, die Ministerpräsidentenwahl auch anders als gegenwärtig in Thüringen zu regeln, aber es gibt eben auch viele Gründe, die im vollen Bewusstsein und im Wissen um ihre Wirkung 1994 in die Thüringer Verfassung aufgenommene Regelung so zu belassen wie sie ist. Warum letzteres aus meiner Sicht aus verfassungsrechtlichen, demokratietheoretischen als auch -praktischen Erwägungen vorzuziehen ist, habe ich im März 2023 in einem Beitrag dargestellt.

Nun kommt in der Debatte aber eine weitere Ebene neu hinzu, die Maier offensichtlich mit den Worten „nicht wetterfest“ aufgreift. Es geht um die Frage, die der Verfassungsblog in den Mittelpunkt seines Thüringen-Projektes gestellt hat: „Was wäre wenn?“. Der Verfassungsblog will die Antwort auf die Frage suchen, was passiert, wenn die extrem rechte AfD staatliche Machtmittel in die Hand bekommt. Eine Frage, die viele Menschen angesichts des Umfragehochs der AfD und vor dem Hintergrund der das politische Klima zwischen den Parteien in Thüringen immer noch prägende Erfahrung des 5. Februar 2020, als CDU und FDP sehenden Auges und bewusst der „Leimrute“ der AfD folgten und eine Staatskrise auslösten, bewegt. Und schlicht machen sich viele nachvollziehbar Sorgen, wenn droht, dass Rechtsextreme politische Macht ergreifen und die Gegenwehr insbesondere in der konservativen Mitte dagegen als unzureichend wahrgenommen wird.

Auch Maier plädiert nun für eine Regelung, bei der auch im dritten Wahlgang ein Kandidat nicht gewählt wird, wenn in diesem Wahlgang bei nur einem Kandidaten dieser mehr Nein- als Ja-Stimmen hat. So solle schließlich ein Ministerpräsident der AfD verhindert werden. Was sich auf den ersten, aber auch wirklich nur auf den ersten Blick logisch anfühlt (ich verweise hier noch einmal auf meinen Beitrag „Der dritte Wahlgang“) ist bei genauerer Betrachtung ein Armutszeugnis für die Verantwortung tragenden politischen und demokratischen Akteure. Denn wie auch bei allen weiteren Betrachtungen in diesem Beitrag geht auch dieses Beispiel davon aus, dass die AfD keine einfache Mehrheit im Thüringer Landtag nach der Wahl innehat. Um in diesem Fall einen Ministerpräsidenten der AfD zu verhindern, braucht es lediglich eine

klare Haltung der Demokraten. Sie haben nur eine Aufgabe, einen Ministerpräsidenten aus den Reihen der demokratischen Parteien zu wählen. Aber offensichtlich traut Maier den demokratischen Parteien das nicht zu und stellt sich vor, dass im dritten Wahlgang die demokratischen Parteien entweder keinen eigenen Kandidaten mehr aufstellen (anderenfalls würden ja Nein-Stimmen entfallen) oder sich die demokratischen Parteien nicht auf einen Kandidaten einigen, sondern die Stimmen aus dem demokratischen Lager sich auf mehrere Kandidaten verteilen, die aber jeweils unter dem Stimmenergebnis des AfD-Kandidaten liegen. Es ist ein Armutszeugnis, heute vom Scheitern der Demokraten zum Schaden der Demokratie auszugehen und daran eine Verfassungsregelung ausrichten zu wollen.

Auch die Initiator:innen des Thüringen-Projekts haben in einem SPIEGEL-Gastbeitrag diese Frage erörtert und dabei auch Bezug genommen auf ein Papier der vorherigen SPD-Landesgeschäftsführerin und eine weitere Dimension hinzugefügt. Was wäre, wenn neben dem Scheitern der Demokraten bei der Wahl des Ministerpräsidenten dann noch ein AfD-Landtagspräsident die „unklare“ (sic!) Verfassungsregelung zugunsten des AfD-Kandidaten auslegt und diesen zum Ministerpräsidenten ernennt? Wäre – so wird in den Raum gestellt – eine Veränderung in der Verfassung nicht sinnvoll, um dieser Gefahr vorzubeugen? Aber auch in Bezug auf das Amt des Landtagspräsidenten wäre es aus demokratischer Perspektive vielleicht eher angezeigt, statt über Regeländerungen zum Schutz der Demokratie im Falle eines AfD-Landtagspräsidenten zu diskutieren, sich frühzeitig klar zu positionieren und Haltung zeigend zu erklären, dass in einem Parlament, in dem eine demokratische Mehrheit besteht, ein Abgeordneter einer extrem rechten Partei nicht und niemals zum Landtagspräsidenten gewählt wird. Bei weitem keine revolutionäre Tat, sondern eine demokratische Selbstverständlichkeit, möchte man meinen. Denn die persönliche Stimmabgabe in einer Wahl orientiert sich nämlich nicht mehr an der Demokratie als Regelsystem, vielmehr an der Demokratie als Wertesystem. Die Diskussion lässt aber Zweifel zurück, was eigentlich noch beunruhigender ist als das zu erwartende Wahlergebnis der AfD.

Auch unabhängig der Regelung zur Ministerpräsidentenwahl wird im politischen Raum diskutiert, ob und wie durch Änderungen der Verfassung und einfacher Gesetze die Demokratie vor der AfD zu schützen sei, wenn diese mehr als ein Drittel der Abgeordneten

eines Parlamentes stellt. Natürlich muss auch hier am Anfang die demokratische Selbstverpflichtung stehen, einerseits alles in der eigenen Politik, der politischen Kommunikation und Auseinandersetzung zu unterlassen, was die AfD diesem Ziel näher bringt und andererseits alles zu tun, was dies verhindern kann. Da letztlich aber die Entscheidung von in Thüringen ungefähr 1,7 Millionen Wahlberechtigten abhängt, ist das Ergebnis dieses Bemühens nicht so einfach zu erreichen wie etwa bei der Abstimmung von 88 Abgeordneten bei der Wahl eines Ministerpräsidenten und eines Landtagspräsidenten. Das heißt in der Konsequenz, man muss sich mit diesem Szenario beschäftigen.

Wenn über Gesetz- und Verfassungsänderungen zum Schutz der Demokratie im Fall des Eintretens eines solchen Szenarios nachgedacht wird, geht es zwangsläufig immer um den Abbau von Mitwirkungsrechten von Minderheiten an demokratischen Prozessen. Aber auch diese kennzeichnen ein demokratisches System, weil Demokratie eben mehr ist als nur der Umstand, dass die Mehrheit entscheidet. Letztlich wären solche Änderungen eine Verengung der Demokratie in genau diese Richtung. Obwohl der Kern der Demokratie, das Mehrheitsprinzip, unberührt bliebe, würde dennoch ein Weniger an Demokratie herrschen. Demokratieabbau zum Schutze der Demokratie? Eine schlechte Idee, sollte man als Demokrat denken.

Ist die Demokratie dann aber wehrlos? Keinesfalls und ihre Wehrhaftigkeit bleibt auch nicht beschränkt auf die politische und gesellschaftliche Auseinandersetzung. Die Autoren haben der bundesrepublikanischen Demokratie die Instrumente in das Grundgesetz geschrieben. Sie haben das Grundgesetz nicht wehrlos gestellt. Sie sind gerade eben nicht davon ausgegangen, dass eines Tages, wenn sich eine Partei daran macht, die Demokratie von innen anzugreifen und zu zerstören, sozusagen im letzten Moment eine gerade noch bestehende demokratische Mehrheit die Regeln verändert, um die Wirksamkeit einer erstarkten und starken demokratiegefährdenden Partei einzugrenzen. Die Instrumente zum Schutz der Demokratie sind von Beginn an da und stehen nicht ohne Grund in der Verfassung. Es war wahrscheinlich auch nicht in der Absicht der Verfasser liegend, sie keinesfalls anzuwenden, wenn ihre Anwendung in Frage kommen wird. Das Gegenteil dürfte der Fall sein. Artikel 21 regelt die Feststellung der Verfassungswidrigkeit einer Partei, die das Verbot einer Partei zur Folge hat, und Artikel 18 regelt die Verwirkung von demokratischen Rechten, insbeson-

dere der politischen Mitwirkungsrechte. In beiden Fällen hat das Bundesverfassungsgericht zu entscheiden, also eine Institution, die unabhängig von politischen Mehrheiten und politischem Einfluss auf der Grundlage der Verfassung anerkannt, entscheidet. Ein Verfahren zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit kann auch nur durch Antrag der Bundesregierung, des Bundestages oder des Bundesrates eingeleitet werden. In der Regel also durch Institutionen, die nur durch die Einigung von mehreren politisch unterschiedlichen Akteuren zu einer entsprechenden Entscheidung kommen können. Denn es ist unstrittig und unzweifelhaft auch richtig, dass ein Parteiverbot aus politischen Gründen oder Zielen weder angestrengt werden noch ergehen darf. Artikel 21 und Artikel 18 stellen unpolitische, aber die Prinzipien der Verfassungsdemokratie schützende Instrumente dar. Wenn dies aber so ist, dann darf – wie ein Verbotungsverfahren nicht in politischer Absicht angestrengt werden darf – ein Verbotungsverfahren auch nicht in politischer Absicht abgeschlossen werden. Denn dies würde die zum Schutz der Demokratie verankerten Instrumente ad absurdum führen und die Verfassungsdemokratie tatsächlich schutzlos machen. Oder anders gesagt, die Wirksamkeit der Schutzinstrumente für die Demokratie würde von politischen Abwägungen und Einschätzungen abhängen. Das hat man sich mit der Erfahrung des Scheiterns der Weimarer Republik und der Machtergreifung durch die Nationalsozialisten, die durch viele gesellschaftlichen Akteure begünstigt und befördert wurde und die zunächst auch von einigen mit der politischen Fehleinschätzung hinsichtlich des Ausmaßes des zerstörerischen Potentials des Nationalsozialismus begleitet wurde, bei der Formulierung des Grundgesetzes geradezu nicht vorgestellt.

Auch wenn für jeden Demokraten bei Verboten ein Störgefühl und eine abwehrende Reaktion entstehen muss, ist doch die Diskussion zu führen, warum wir die bestehenden Instrumente nicht nutzen, aber den Abbau von demokratischen Rechten durch Änderung der bestehenden demokratischen Regelungen bereit sind zu diskutieren. Immer wieder auftauchendes Argument dabei ist die große Anzahl der Wähler:innen und die erwartete Reaktion dieser auf ein Verbot. Einerseits hängt auf der inhaltlichen Ebene die Gefährdung der Demokratie nicht davon ab, wie viele Wähler:innen verfassungswidrige Ziele teilen und unterstützen. Es sind die Ziele selbst, die die Gefahr für die Demokratie beschreiben. Andererseits hängt das reale Risiko für die Gefährdung der Demokratie tatsächlich von der Anzahl der Wähler:innen ab, sie nimmt mit deren Anzahl zu, aber keinesfalls ab. Diesen Zusammenhang hat das Bundesverfas-

sungsgericht im NPD-Verbotsverfahren insofern deutlich gemacht, dass ein Verbotsantrag einer verfassungswidrigen Partei keinen Erfolg hat, wenn diese nicht wirkmächtig und real durchsetzungsfähig ist. Umgekehrt bedeutet dies, je näher eine verfassungswidrige Partei der Durchsetzung ihrer verfassungswidrigen Ziele beispielsweise durch Wahlerfolge kommt, umso wahrscheinlicher wird ein Verbotsantrag Erfolg haben. Es mag für das demokratische Gefühl störend erscheinend, aber die Verfassungsdemokratie des Grundgesetzes sieht nicht ihre eigene Abschaffung durch eine Mehrheit vor. Sie will, weil sie das Entstehen einer solchen Mehrheit als Möglichkeit nicht ausschließt, eine solche verhindern bevor sie entsteht. Daher sind die Regelungen in der Verfassung keinesfalls nur mögliche Handlungsoptionen, sie stellen vielmehr Handlungsverpflichtungen für die in einer Demokratie Verantwortung tragenden politischen Akteure dar. Insofern machen es sich Bundesrat, Bundestag und Bundesregierung derzeit zu einfach, die Möglichkeit der Einleitung eines AfD-Verbotsverfahrens ohne konkrete Prüfung der möglichen verfassungsrechtlichen Gründe für ein Verbotsverfahren sowie die Bundesinnenministerin als „eine solch einfache Antwort“ mit Hinweis auf die komplexe Problemlage abzulehnen.

Im Bund wie auch in Thüringen scheint derzeit noch keine zufriedenstellende Antwort der politischen Akteure auf der administrativen Ebene gefunden worden zu sein, wie auf die bestehenden Gefahren mit geeigneten demokratischen Mitteln und Instrumenten reagiert werden kann. Vorschläge und deren Begründungen, die die Demokratieakzeptanz und notwendige gesellschaftliche Legitimation in Frage stellen, gehören mit Sicherheit nicht dazu. Viel weiter sind da zivilgesellschaftliche Akteure, die beispielsweise wie die Omas gegen Rechts in Thüringen die Sitzungen des Landtages mit einer Mahnwache begleiten. Denn unzweifelhaft ist richtig, dass die Auseinandersetzung um politische Inhalte und gesellschaftliche Vorstellungen und die Immunisierung einer über großen Mehrheit in der Gesellschaft gegen demokratiefeindliche Ziele der wirksamste Schutz der Demokratie ist. Aber wir müssen uns auch damit auseinandersetzen, wenn dieser Weg alleinig zu scheitern droht. Es ist schon einmal passiert.

Hinweise:

Der Volksverpetzer, ein gemeinnütziger Anti-Fake-News-Blog, hat eine an den Bundesrat gerichtete Petition zur Prüfung eines AfD-Verbots gestartet und auf seinen Seiten verschiedene Aspekte eines Verbotes diskutiert und u.a. mit den Beiträgen „AfD-Verbot: Die wehrhafte Demokratie verzichtet auf ihre Waffen“ von Kristin Pietrzyk und „Du bist gegen die Prüfung eines AfD-Verbots? Das solltest du lesen“ von Thomas Laschyk in meinem Beitrag angesprochene Fragestellungen bereits thematisiert.

Heribert Prantl hat sich am 2. November 2023 in seinem Beitrag „Ein Fall für Artikel 18“ bereits mit der Frage der Anwendung dieses bestehenden Instruments beschäftigt.

